

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1954)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1954



Ergebnis der ersten Lesung

vom 18. November 1953

Gesetz
über die Beitragsleistung an Wohnbauten
für kinderreiche Familien mit
bescheidenem Einkommen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1. Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Beschaffung von preiswerten Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen durch Gewährung von Beiträgen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Grundsatz.

Ein rechtlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

Art. 2. Der Grosse Rat setzt alljährlich im Rahmen des Höchstbetrages von Fr. 250 000.— die Summe fest, die für staatliche Beiträge im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden darf. Dieser Betrag ist in den Voranschlag aufzunehmen. Jährlicher Aufwand.

Art. 3. Beiträge werden nur gewährt für einfache, hygienisch und konstruktiv einwandfreie Wohnbauten, deren Mietzinse den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner angepasst sind. Subventionswürdige Wohnbauten.

Beiträge können auch gewährt werden für Wohnungseinbauten und die Erweiterung bestehender Wohnungen.

Ueber den zulässigen Innenausbau sowie über weitere technische Einzelheiten erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften in der Vollziehungsverordnung.

Art. 4. Das Bedürfnis nach der Erstellung von preiswerten Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen muss in jedem einzelnen Fall durch die Gemeinde nachgewiesen werden. Bedürfnis nach preiswerten Wohnungen.

Art. 5. Beiträge werden gewährt für Wohnbauten, deren Baukosten ohne Landerwerb Fr. 8500.— pro Wohnraum nicht überschreiten. Höchstzulässige Baukosten.

Höchstzulässiger Mietzins. *Art. 6.* Der Mietzins darf die jährlichen Lasten, einschliesslich einer Verzinsung der eigenen Mittel zu höchstens 3,5 Prozent, nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Berechnung, Festsetzung und Kontrolle der höchstzulässigen Mietzinse.

Vermietung. *Art. 7.* Die Vermietung subventionierter Wohnbauten darf nicht ausschliesslich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden.

Unternehmerbeteiligung an der Finanzierung. *Art. 8.* Die Gewährung von Darlehen oder die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen zur Finanzierung subventionierter Wohnbauten durch die am Bau beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten ist nicht statthaft.

Verkauf subventionierter Wohnbauten. *Art. 9.* Subventionierte Wohnbauten dürfen nur an Erwerber verkauft werden, welche sich verpflichten, die Bedingungen der Beitragsbewilligung zu erfüllen.

Ausschluss von der Beitragsleistung. *Art. 10.* Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen:

- a) Gemischte Bauvorhaben, bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse besteht;
- b) Bauvorhaben, bei denen der Landpreis im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten zu hoch ist;
- c) Bauvorhaben, für deren Ausführung oder Finanzierung ungerechtfertigte oder offenkundig zu hoch bemessene Entgelte gefordert werden;
- d) Bauvorhaben, für deren fachgemässe Ausführung nicht genügend Gewähr besteht;
- e) Wohnbauten, die vor Erlass der Subventionszusicherung begonnen wurden.

II. Voraussetzungen für den Bezug subventionierter Wohnungen

Einkommen und Vermögen. *Art. 11.* Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien bestimmt, deren anrechenbares Brutto-Jahreseinkommen Fr. 6500.—, zuzüglich Fr. 750.— pro minderjähriges Kind, nicht übersteigt.

Ueber das anrechenbare Brutto-Einkommen erlässt der Regierungsrat die näheren Vorschriften in der Vollziehungsverordnung.

Aufsichtsrecht der Gemeinde. *Art. 12.* Der Gemeinde steht, sofern diese nicht selber Eigentümerin der subventionierten Liegenschaft ist, ein Aufsichtsrecht über die bedingungs-gemässe Vermietung zu.

Ueber das Aufsichtsrecht der Gemeinde erlässt der Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung nähere Vorschriften.

Wohnsitzdauer in der Gemeinde. *Art. 13.* Die Gemeinden sind berechtigt, den Bezug subventionierter Wohnungen auf Familien zu beschränken, die seit mindestens zwei Jahren in ihrem Gebiet wohnhaft sind.

III. Beitragsleistung

Art. 14. Für die Berechnung der Beiträge sind die Baukosten, einschliesslich Architektenhonorar aber ohne Kreditzinsen, Gebühren und Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten, massgebend.

Massgebende
Kosten.

Neben den Baukosten im Sinne von Abs. 1 sind die Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten in folgendem Umfang beitragsberechtigt:

bei Einfamilienhäusern Fr. 2000.—, bei Zweifamilienhäusern Fr. 1500.— und bei Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen Fr. 1000.— pro Wohnung.

Art. 15. Der Beitrag, einschliesslich des Anteils der Gemeinde des Bauortes, beträgt höchstens 35 Prozent der nach Art. 14 ermittelten Kosten. Er wird abgestuft nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Bauvorhabens.

Höchstbeitrag.

Art. 16. Der Kantonsbeitrag wird nur bewilligt, wenn die Gemeinde des Bauortes den sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Beitragsanteil übernimmt.

Pflicht-
beitrag
der Gemeinde.

Die Gemeinde kann ihre Leistung auch in anderer Form als durch einen Beitrag erbringen, beispielsweise durch niedrig verzinsliche Darlehen. Diese Leistungen müssen jedoch dem Beitrag, an dessen Stelle sie treten, gleichwertig sein.

Die nachträgliche Rückforderung von Beitragsanteilen durch die Gemeinde oder die freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form ist nicht statthaft. Bei Widerhandlung wird auch der entsprechende Kantonsbeitrag zur Rückzahlung fällig.

Ist die Gemeinde selber Bauherrin, so hat sie von den Baukosten den gleichen Betrag abzuschreiben, den sie gegenüber Dritten als Beitragsanteil zu übernehmen hätte.

Art. 17. Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können auf den Gemeindeanteil voll angerechnet werden. Für die tatsächliche Leistung solcher Drittbeiträge haftet die Gemeinde gegenüber dem Kanton.

Dritt-
leistungen.

Art. 18. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Beitragsanteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in 9 Beitragsklassen eingereiht. Für die Einreihung sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Die Einreihung der Gemeinden erfolgt durch den Regierungsrat und ist so vorzunehmen, dass der Kanton voraussichtlich mit nicht mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes belastet wird.

Beitrags-
klassen.

Der Gemeindeanteil am Gesamtbeitrag (höchstens 35 Prozent) beträgt

in der 1. Beitragsklasse	30	‰
» » 2.	»	35 ‰
» » 3.	»	40 ‰
» » 4.	»	45 ‰
» » 5.	»	50 ‰

in der 6. Beitragsklasse	52,5 %
» » 7.	» 55 %
» » 8.	» 57,5 %
» » 9.	» 60 %

IV. Beitragsrückerstattung infolge Gewinnerzielung und Zweckentfremdung

Rückerstattung und Verzinsung der Beiträge. *Art. 19.* Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung oder Verbesserung Beiträge bewilligt wurden, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Tritt eine Zweckentfremdung nur vorübergehend ein, so kann an Stelle der Rückerstattung eine Verzinsung der öffentlichen Beiträge zu 3,5 Prozent im Jahr verlangt werden.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und gesetzliches Pfandrecht. *Art. 20.* Die Rückerstattungspflicht und die Verpflichtung zur Zweckerhaltung werden als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Die Rückerstattungspflicht wird durch Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes sichergestellt.

Das gesetzliche Pfandrecht ist im Range unmitttelbar nach den zur Finanzierung der Liegenschaft notwendigen grundpfandgesicherten Darlehen einzutragen. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und das gesetzliche Pfandrecht werden auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Amtsstelle gebührenfrei im Grundbuch eingetragen.

Rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragungen. *Art. 21.* Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung der zuständigen kantonalen Amtsstelle zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der angemerkten Rückerstattungspflicht vorgelegt hat.

Besondere Fälle. *Art. 22.* Aendern sich Bestand oder finanzielle Verhältnisse der ein Eigenheim bewohnenden Familie derart, dass die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung nicht mehr erfüllt sind, so sind die öffentlichen Beiträge zurückzuerstatten. Stellt die sofortige Rückerstattung offensichtlich eine grosse Härte dar, so kann an deren Stelle die jährliche Amortisation der öffentlichen Beiträge bis zu zehn Prozent bewilligt werden. Bei der Festsetzung der jährlichen Amortisation ist der finanziellen Lage des Eigentümers Rechnung zu tragen.

Wird ein Eigenheim infolge Wechsels des Eigentümers durch Erbgang von einer Familie bewohnt, welche die Voraussetzungen von Art. 11 nicht erfüllt, so sind die öffentlichen Beiträge jährlich mit fünf Prozent zu amortisieren.

Bei Zwangsverwertung einer subventionierten Liegenschaft werden die öffentlichen Beiträge soweit zur Rückzahlung fällig, als der Zuschlags-

preis den für die Gewinnermittlung massgebenden Selbstkostenwert übersteigt. Werden nicht die vollen öffentlichen Beiträge zur Rückzahlung fällig, so bleiben die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Das gesetzliche Pfandrecht wird in diesem Falle dem Erwerber für die noch auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge ohne Anrechnung auf den Erwerbspreis überbunden.

Erfüllt der Erwerber die Bedingungen nach Art. 11 nicht oder übernimmt er bei einem Mehrfamilienhaus die Verpflichtung zur Zweckerhaltung im Sinne der Subventionsbedingungen nicht, so hat er die auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge mit wenigstens einem Viertel jährlich zurückzuzahlen und den jeweiligen Restbetrag zu 3,5 Prozent zu verzinsen.

V. Pfandrecht der Baugläubiger

Art. 23. Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die für subventionierte Wohnbauten Arbeiten ausgeführt oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forderung gegenüber dem Eigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht auf die öffentlichen Barbeiträge zu, welche dem Eigentümer zugesichert worden sind.

Grundsatz.

Das Pfandrecht entsteht mit der Zusicherung der Beiträge und geht mit ihrer Auszahlung an den Berechtigten unter.

Hat der Eigentümer den aus der Beitragszusicherung hervorgegangenen Anspruch auf Barbeiträge als Sicherheit für deren Bevorschussung abgetreten, so kann das Pfandrecht auch vom Zessionar geltend gemacht werden, soweit aus dem Vorschuss Forderungen aus Arbeit oder Lieferung von Material bezahlt worden sind.

Das Verfahren für die Geltendmachung des Pfandrechtes wird vom Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung geregelt.

VI. Wiedererwägungsgesuche und Rekurse

Art. 24. Wiedererwägungsgesuche gegen Entschiede der zuständigen kantonalen Amtsstelle sind innert dreissig Tagen nach deren Zustellung der vorgesetzten Direktion einzureichen.

Wiedererwägungsgesuche und Rekurse.

Gegen Entschiede der vorgesetzten Direktion kann innert dreissig Tagen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Art. 25. Rechtskräftige Entschiede der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt.

Vollstreckbarkeit der rechtskräftigen Entschiede.

VII. Vollzug und Inkrafttreten

Art. 26. Der Regierungsrat bezeichnet die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Direktion und erlässt die Vollziehungsvorschriften.

Zuständige kantonale Amtsstelle und Vollziehungsvorschriften.

Inkrafttreten. *Art. 27.* Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Bern, den 18. November 1953.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Vuilleumier.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 25. November 1953

Gesetz über die Tierseuchenkasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, Art. 264 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und Art. 5, 8 und 11 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, sowie Art. 2 der zugehörigen eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950,

auf den Antrag der Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Tierseuchenkasse

Art. 1. Der Kanton unterhält eine Tierseuchenkasse zum Zwecke der Erfüllung der finanziellen Aufgaben, die ihm aus dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 erwachsen. Sie wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als besonderer Fonds gemäss den Vorschriften für die Spezialfonds durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Art. 2. Die Tierseuchenkasse wird gespiesen durch folgende Einnahmen:

- a) die Beiträge der Tiereigentümer nach Massgabe der Art. 4 bis 6 hiernach;
- b) die Bundesbeiträge gemäss Art. 25 bis 28 und Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35 und 263 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, sowie Art. 5 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950;
- c) den Erlös aus den Gesundheitsscheinen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 43 und 44 der zugehörigen Vollziehungsverordnung);
- d) den Staatsbeitrag an die Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose gemäss Art. 8 hiernach;
- e) die Beiträge der Gemeinden an die Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose gemäss Art. 9 hiernach;
- f) die Anschlussgebühren nach Art. 10 hiernach;

- g) den Beitrag der Geflügelhalter nach Art. 11 hiernach;
- h) die ausgesprochenen Bussen (Art. 40 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 269 bis 277 der zugehörigen Vollziehungsverordnung), sowie die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Bussen;
- i) den Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse;
- k) sonstige Einnahmen aus der Tiergesundheitspolizei.

Art. 3. Die Tierseuchenkasse übernimmt dagegen:

- a) Nach Massgabe der Bestimmungen im Abschnitt III. hiernach die Leistung von Beiträgen an den Schaden, welcher durch anzeigepflichtige Seuchen und polizeilich angeordnete Massregeln zu deren Bekämpfung, sowie durch die Ausmerzungen tuberkulös erkrankter Tiere den betroffenen Tiereigentümern oder Gemeinden erwächst;
- b) die Auslagen für die Beschaffung der Gesundheitsscheine;
- c) die Kosten für die gesamte amtliche Tiergesundheitspolizei und für die Untersuchung der Viehbestände auf Tuberkulose, soweit diese Untersuchungen im Bekämpfungsverfahren vorgeschrieben sind, und die Kostentragung nicht durch Spezialvorschriften geregelt ist;
- d) Beiträge an Impfstoffe und Schutzimpfungen gemäss Art. 18 hiernach.

II. Beiträge der Tiereigentümer, des Staates und der Gemeinden an die Tierseuchenkasse

Art. 4. Jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen geschlechtes hat ohne Rücksicht auf seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse jährlich Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

1. Für Pferde, Maultiere, Esel . . . Fr. 1.—
2. für Rindvieh bis 2 Jahre alt . . . Fr. 1.—
3. für Rindvieh über 2 Jahre alt . . Fr. 2.50
4. für Schweine älter als 6 Wochen . Fr. —.50
(Ferkel unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge nicht in Betracht.)
5. für Schafe, Ziegen Fr. —.20

Art. 5. Der Eigentümer ist für Tiere nicht beitragspflichtig, für welche nach Art. 14 hiernach keine Entschädigung geleistet wird.

Art. 6. Die Höchstansätze von Art. 4 werden bezogen, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse unter Fr. 2 000 000.— gefallen ist.

Der Regierungsrat bestimmt je nach dem Stande der Kasse jedes Jahr die Höhe der Beiträge und den Bezugstermin.

Wenn der Bestand der Kasse den Betrag von vier Millionen erreicht hat, werden keine Eigentümerbeiträge erhoben.

Der Kasse fallen dann nur die andern in Art. 2 vorgesehenen Einnahmen zu.

Art. 7. Den Bezug der in Art. 6 erwähnten Beiträge besorgen die Ortspolizeibehörden zuhanden der Tierseuchenkasse bis zu dem vom Regierungsrat festgesetzten Termin. Massgebend für die Beitragsleistung des einzelnen Viehbesitzers ist der im November des Bezugsjahres ausgewiesene Viehbestand. Die Viehinspektoren haben zu diesem Zwecke der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Vieheigentümer und deren Bestände einzureichen. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt im übrigen den Beitragsbezug.

Art. 8. Der Staat leistet der Tierseuchenkasse jährlich einen Beitrag von 50 %, höchstens aber Fr. 1 000 000.—, an die ihr aus der Bekämpfung der Rindertuberkulose erwachsenden Aufwendungen, berechnet aus den hiefür bezahlten Totalkosten abzüglich die hieran vom Bund geleisteten Beiträge.

Art. 9. Die Einwohnergemeinden leisten der Tierseuchenkasse an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose höchstens jährlich:

- a) je Einwohner einen Beitrag von 70 Rp.;
- b) für jedes Stück Rindvieh 50 Rp.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden sind im gleichen Verhältnis herabzusetzen, wie die Staatsbeiträge. Ihre Höhe wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 10. Der Eigentümer eines neu dem Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose anzuschliessenden Bestandes hat eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 5.— für jedes über 2 Jahre alte Stück Rindvieh zu bezahlen.

Art. 11. Die Geflügelhalter leisten für den Einbezug des Geflügels in die für bestimmte Fälle und nach einer besonderen Ordnung vorgesehene Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse einen Beitrag für die im Kanton Bern verkauften Zucht- und Altersringe.

III. Die Leistungen der Tierseuchenkasse

Art. 12. Die Tierseuchenkasse leistet den Tier-eigentümern Entschädigungen in folgenden Fällen und in folgendem Umfang, soweit hiernach nicht einschränkende Bestimmungen aufgestellt sind:

1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungen-seuche, Rotz, Milzbrand, Rauschbrand oder Wut (bei Wutkrankheit nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes. Für Tiere der Rindviehgattung, die im impfpflichtigen Alter stehen, wird bei Rauschbrand eine Entschädigung nur dann ausgerichtet, wenn sie innerhalb der letztverflossenen acht Monate gegen Rauschbrand schutzgeimpft wurden. Der Regierungsrat kann aber auch für solche Tiere Entschädigungen zusprechen, welche anlässlich der vorgenommenen ordentlichen Impfungen das

impfpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten und daher ungeimpft blieben. In Gemeinden, die normalerweise vom Rauschbrand nicht betroffen werden und wo deshalb keine Veranlassung zur Schutzimpfung vorliegt, werden Rauschbrandfälle auch dann entschädigt, wenn die betroffenen Tiere ungeimpft waren.

2. Für Tiere im Alter von über 6 Wochen, welche an Schweinepest umstehen oder abgetan werden müssen: 80 % des Schätzungswertes, wenn eine Verwertung des Fleisches mit einem Erlös von mindestens 20 % der Schätzung möglich ist. 60 % des Schätzungswertes, wenn keine Verwertung erfolgt. Schadenfälle in Beständen, welche durch Kauf oder Tausch Veränderungen erfahren haben, werden nicht entschädigt, wenn der Ausbruch der Schweinepest innert 14 Tagen nach der Einstellung der gekauften oder eingetauschten Schweine erfolgt.

3. Für erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung einer der in Ziffer 1 oder 2 aufgeführten Krankheit umstehen oder deshalb abgetan werden müssen: 80 % des Schätzungswertes.

4. Für erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzte Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausbreitung einer der in Ziffer 1 oder 2 erwähnten Krankheiten vorzubeugen: 80 % des Schätzungswertes.

5. Für die Tiere der Bestände, in denen wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf behördliche Anordnung hin alle Klauentiere abgeschlachtet werden: 90 % des Schätzungswertes.

6. Für gesunde Tiere, die wegen Kontakt mit an Maul- und Klauenseuche erkrankten Beständen oder wegen Herkunft aus einer Maul- und Klauenseuchegefährdeten Gegend auf behördliche Anordnung hin geschlachtet werden: 90 % des Schätzungswertes.

7. Für Ziegen und Schafe, welche wegen ansteckendem Galt (infektiöse Agalactie) auf behördliche Anordnung abgeschlachtet werden: 80 % des Schätzungswertes.

8. Für gesunde Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche umstehen oder geschlachtet werden müssen: 90 % des Schätzungswertes. Für anderweitige Schäden, die wegen einer behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung von Tieren entstehen, kann die Direktion der Landwirtschaft eine angemessene Entschädigung zusprechen, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schädigung und der behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung nachgewiesen ist.

9. Für gesunde Tiere, die auf behördliche Anordnung hin geschlachtet, oder für Sachen, die auf gleiche Anordnung hin vernichtet werden müssen, um einer im Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 oder in der zudienenden Vollziehungsverordnung aufge-

zählten Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schätzungswertes (Ausnahme Ziffer 6 hievor).

10. Für Tiere der Rindergattung, die wegen Tuberkulose ausgemerzt werden: 80 % des Schätzungswertes, jedoch nur dann, wenn durch die Ausmerzung der Herkunftsbestand völlig von Tuberkulose befreit wird und die vorgeschriebenen Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Direktion der Landwirtschaft kann bis Ende 1958 Abweichungen vom Grundsatz der totalen Ausmerzung gewähren, wenn alle als tuberkulös angesteckt befundenen Tiere eines Bestandes derart abgesondert untergebracht und gewartet werden, dass die Ansteckung der gesunden eigenen oder benachbarter Tiere vermieden wird.

Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der gleichen Voraussetzung 90 % des Schätzungswertes entschädigt, wenn zudem das Bekämpfungsverfahren im ganzen Gebiet geschlossen durchgeführt wird.

11. Für Schadenfälle, die infolge anzeigepflichtiger Geflügelseuchen eintreten: 80 % des Schätzungswertes der umgestandenen oder vorsorglich geschlachteten Tiere.

12. Die Landwirtschaftsdirektion kann für Tiere, deren Fleisch bei der Notschlachtung infolge nachlässiger Behandlung durch den Tiereigentümer einen Minderwert erlitten hat, an der Entschädigung einen dem Minderwert entsprechenden Abzug machen.

Die Verwertung notgeschlachteter und soweit überhaupt zulässig auch umgestandener Tiere (Tierfutter) hat grundsätzlich durch die Gemeinden an Ort und Stelle zu geschehen. Sie wird durch die Oberbehörden nur dann durchgeführt, wenn den Gemeinden die Verwertung nachweisbar unmöglich ist oder wenn eine besondere Verschleppungsgefahr besteht.

Art. 13. Der Erlös aus den nutzbaren Teilen der umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere kommt dem Tiereigentümer zu. Er wird von der nach den Ansätzen in Art. 12 errechneten Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Die Verwertungsart der nutzbaren Teile wird durch die Organe der Tierseuchenpolizei bestimmt.

Art. 14. Die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse besteht unter Vorbehalt von Art. 6 Absatz 3 nur für so viele Tiere, als der Tiereigentümer alljährlich Beiträge bezahlt, zuzüglich der Tiere, die im laufenden Jahre in seinem eigenen Tierbestand geboren werden. Bei dauernder Vermehrung des Tierbestandes durch Ankauf nach Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Tiere im November hat der Tiereigentümer zum Zwecke seiner Sicherung die entsprechenden Beiträge nachzuzahlen.

Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümer sind auch für solche Tiere entschädigungsberechtigt, die vorübergehend in andern Kantonen stehen, vorausgesetzt, dass für sie unter Vorbehalt von Art. 6 Absatz 3 die Beiträge in die bernische Tierseuchenkasse einbezahlt wurden.

Art. 15. Die in Art. 12 vorgesehenen Entschädigungen der Tierseuchenkasse werden nicht ge-

leistet oder durch die Landwirtschaftsdirektion angemessen herabgesetzt, wenn der Eigentümer die Seuche oder Erkrankung mitverschuldet hat, eine anzeigepflichtige Seuche zu spät oder gar nicht gemeldet oder sonstwie den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften oder den Massnahmen und Anordnungen zu ihrer Bekämpfung zuwidergehandelt hat. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 24 dieses Gesetzes.

Art. 16. Die Entschädigungen nach Art. 12 werden nicht gewährt:

1. für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
2. für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
3. für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
4. für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthäusern oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
5. für Pferde und Nutzvieh ausländischer Herkunft, die in der Schweiz wohnhaften Personen gehören, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Tiere bei der Einfuhr völlig gesund waren, dass sie dauernd im Kanton Bern eingestellt sind und dass für sie die Beiträge in die Tierseuchenkasse bezahlt wurden.

Art. 17. Die Tierseuchenkasse entschädigt den Gemeinden 50 % der Kosten, die ihnen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für die Desinfektion öffentlicher Anlagen und der verseuchten Gehöfte und durch deren Bewachung erwachsen. Der Bewirtschafter des verseuchten Gehöftes und sein Personal haben bei der Durchführung der Reinigung und der Desinfektion ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuarbeiten.

Art. 18. Für die behördlich angeordneten Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten für den Impfstoff und für die Impftierärzte. Die Gemeinden haben die von den Impftierärzten benötigten Begleit- und Hilfspersonen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Tierseuchenkasse leistet ferner Beiträge an die für Schutz-, Heil- und Notimpfungen notwendigen Impfstoffe gegen Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerotlauf, Schweineseuche, Schweinepest, ansteckende Bronchopneumonie beim Rindvieh und Rinderabortus Bang, sowie an die für die Dasselbeulenbekämpfung benötigten Medikamente. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet die Impfstoffe und die Medikamente, welche für eine Beitragsleistung in Betracht fallen und bestimmt auch das Ausmass des Beitrages.

Art. 19. Der Grosse Rat wird auf dem Dekretswege die Entschädigung an Eigentümer solcher Tiere ordnen, die als Ausscheider von Bangerregern erklärt und als solche ausgemerzt werden. In gleicher Weise können auch Beiträge gewährt werden an Schadenfälle infolge von übertragbaren Krankheiten, welche in diesem Gesetz nicht vorgesehen

sind. Doch gilt der Grundsatz, dass die Entschädigungsberechtigung die Beitragspflicht der Tier-eigentümer voraussetzt, soweit nicht Art. 6, Abs. 3, zutrifft.

IV. Schätzungsverfahren und Ausrichtung der Entschädigungen

Art. 20. Für die infolge Milzbrand oder Rauschbrand umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere, deren Eigentümer entschädigungsberechtigt ist, wird die Schätzung durch den zuständigen Kreistierarzt zusammen mit einem Schätzer der Viehversicherungskasse vorgenommen. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, bestimmt die zuständige Gemeindebehörde einen Schätzer.

Bei Schweinepest erfolgt die Schätzung auf Grund der Lebendgewichte und des Alters der Tiere nach den im Zeitpunkt des Schadenfalles geltenden Marktpreisen.

Beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche wird der befallene Bestand durch den Vertreter des Kantonstierarztes und je einen vom Bestandeseigentümer und der betreffenden Gemeinde zu bezeichnenden sachkundigen Fachmann geschätzt. Verzichten Gemeinden oder Bestandeseigentümer auf die Beiziehung eines Fachmannes, so wird ein Vertreter der Landwirtschaftsdirektion beigezogen.

Für die Festsetzung des Schätzungswertes der im Tuberkuloseausmerzverfahren zu übernehmenden Tiere bezeichnet die Landwirtschaftsdirektion Schätzungskommissionen, die je aus einem Vertreter der Landwirtschaft und der Direktion bestehen. Die Höhe des Schätzungswertes der Tiere ist festzusetzen nach den vom eidgenössischen Veterinäramt aufgestellten Weisungen und Richtzahlen.

Alle Schätzungen sind grundsätzlich nach den zur Zeit des Schadenfalles oder der Uebernahme geltenden durchschnittlichen Marktwerten festzusetzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 266 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 (Höchstschätzungen).

Ueber die Schätzungen ist nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion ein Protokoll aufzunehmen, das von den Schätzern und vom Tier-eigentümer zu unterzeichnen ist. Dem Tiereigentümer steht das Rekursrecht an die Landwirtschaftsdirektion zu. Rekursfrist 14 Tage.

Sämtliche Schätzungen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion. Diese kann übersetzte Schätzungen oder eine Beschwerde des Eigentümers wegen zu niedriger Schätzung einer zweiten Schätzungskommission zur Begutachtung überweisen; sie trifft hierauf nach Anhörung der Schätzer und des Eigentümers den endgültigen Entscheid.

Betrifft die Einsprache die Einschätzung von Tieren, die im Tuberkuloseausmerzverfahren übernommen wurden, so ist sie mit den Einschätzungsakten dem eidgenössischen Veterinäramt zuhanden des eidgenössischen Kontrollexperten zuzustellen, welcher sie unter Beizug des Kantonstierarztes endgültig erledigt. Die Kosten fallen zu Lasten des unterliegenden Teils.

Art. 21. In Fällen, in denen zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche anderes Eigentum als Viehware vernichtet oder beschädigt werden muss, bezeichnet die zuständige Amtsstelle nach Massgabe der bestehenden Vorschriften diejenigen Objekte, die vernichtet oder beschädigt werden müssen. Die Schätzer nehmen ein doppeltes Protokoll auf, woraufhin die Vernichtung vorgenommen werden kann. Ein Doppel des Protokolls ist mit dem Schätzungsprotokoll für das Vieh an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Art. 22. Nach Eingang der Schätzungsprotokolle, der Rechnungen für die entschädigungsberechtigten Kosten und allfälliger sonstiger Belegstücke ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Auszahlung der Entschädigungsbeiträge durch die Tierseuchenkasse an. Dem entschädigungsberechtigten Eigentümer ist eine genaue Abrechnung zuzustellen.

V. Streitigkeiten

Art. 23. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.

VI. Strafbestimmungen

Art. 24. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 10.— bis Fr. 300.— bestraft. Ueberdies kann er zur Rückzahlung bezogener Tierentschädigungen verhalten werden. Vorbehalten bleiben die weiteren Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25. Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Art. 26. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921;
2. das Gesetz betreffend die Revision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921, vom 30. Oktober 1927;
3. die Ziffern 6 bis 9 des Grossratsbeschlusses über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 8. September 1943.

Bern, den 25. November 1953.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Vuilleumier.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates und der Kommission

für die zweite Lesung

vom 26. Januar und 22. Januar 1954

Gesetz

über die Tierseuchenkasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, Art. 264 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und Art. 5, 8 und 11 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, sowie Art. 2 der zugehörigen eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950,

auf den Antrag der Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Tierseuchenkasse

Art. 1. Der Kanton unterhält eine Tierseuchen-^{Aufgabe und} kasse zum Zwecke der Erfüllung der finanziellen ^{Verwaltung} Aufgaben, die ihm aus dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 erwachsen. Sie wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als besonderer Fonds gemäss den Vorschriften für die Spezialfonds durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Art. 2. Die Tierseuchenkasse wird gespiesen ^{Beschaffung} durch folgende Einnahmen: ^{der Mittel}

1. die Beiträge der Tiereigentümer nach Massgabe der Art. 4 bis 6 hiernach;
2. die Bundesbeiträge gemäss Art. 25 bis 28 und Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35 und 263 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, sowie Art. 5 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950;
3. den Erlös aus den Gesundheitsscheinen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 43 und 44 der zugehörigen Vollziehungsverordnung);
4. den Staatsbeitrag an die Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose gemäss Art. 8 hiernach;

5. die Beiträge der Gemeinden an die Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose gemäss Art. 9 hiernach;
6. die Anschlussgebühren nach Art. 10 hiernach;
7. den Beitrag der Geflügelhalter nach Art. 11 hiernach;
8. die Bussen nach den Bestimmungen der Art. 40 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 269 bis 277 der zugehörigen Vollziehungsverordnung sowie des vorliegenden Gesetzes;
9. den Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse;
10. sonstige Einnahmen aus der Tiergesundheitspolizei.

Art der
Leistungen

Art. 3. Die Tierseuchenkasse übernimmt dagegen:

1. Die Leistung von Beiträgen an den Schaden, welcher durch anzeigepflichtige Seuchen und polizeilich angeordnete Massregeln zu deren Bekämpfung, sowie durch die Ausmerzungen tuberkulös erkrankter Tiere den betroffenen Tier-eigentümern oder Gemeinden erwächst, nach Massgabe der Bestimmungen im Abschnitt III hiernach;
2. die Auslagen für die Beschaffung der Gesundheitsscheine;
3. die Kosten für die gesamte amtliche Tiergesundheitspolizei und für die Untersuchung der Viehbestände auf Tuberkulose, soweit diese Untersuchungen im Bekämpfungsverfahren vorgeschrieben sind, und die Kostentragung nicht durch Spezialvorschriften geregelt ist;
4. Beiträge an Impfstoffe und Schutzimpfungen gemäss Art. 18 hiernach.

II. Beiträge und Bezug

Beiträge der
Tiereigen-
tümer

Art. 4. Jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen geschlechtes hat ohne Rücksicht auf seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse jährlich Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

1. Für Pferde, Maultiere, Esel . . . Fr. 1.—
2. für Rindvieh bis 2 Jahre alt . . . Fr. 1.—
3. für Rindvieh über 2 Jahre alt . . Fr. 2.50
4. für Schweine älter als 6 Wochen . Fr. —.50
(Ferkel unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge nicht in Betracht.)
5. für Schafe, Ziegen Fr. —.20

Befreiung von
der Beitrags-
pflicht

Art. 5. Der Eigentümer ist für Tiere nicht beitragspflichtig, für welche nach Art. 16 hiernach keine Entschädigung geleistet wird.

Herabsetzung
der Beiträge

Art. 6. Die Höchstansätze von Art. 4 werden bezogen, sobald das Vermögen der Tierseuchenkasse unter Fr. 2 000 000.— fällt.

Der Regierungsrat bestimmt je nach dem Stande der Kasse jedes Jahr die Höhe der Beiträge und den Bezugstermin.

Wenn der Bestand der Kasse den Betrag von vier Millionen erreicht hat, werden keine Eigentümerbeiträge erhoben.

Der Kasse fallen dann nur die andern in Art. 2 vorgesehenen Einnahmen zu.

Art. 7. Den Bezug der in Art. 4 erwähnten Beiträge besorgen die Ortspolizeibehörden zuhanden der Tierseuchenkasse bis zu dem vom Regierungsrat festgesetzten Zeitpunkt. Massgebend für die Beitragsleistung des einzelnen Viehbesitzers ist der im November des Bezugsjahres ausgewiesene Viehbestand. Die Viehinspektoren haben der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Vieheigentümer und deren Bestände einzureichen. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt im übrigen den Beitragsbezug.

Bezug der
Beiträge der
Tiereigen-
tümer

Art. 8. Der Staat leistet der Tierseuchenkasse jährlich einen Beitrag von 50 %, höchstens aber Fr. 1 000 000.—, an die ihr aus der Bekämpfung der Rindertuberkulose erwachsenden Aufwendungen, abzüglich die vom Bund geleisteten Beiträge.

Beitrag des
Staates

Art. 9. Die Einwohnergemeinden leisten der Tierseuchenkasse an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose jährlich höchstens:

Beiträge der
Gemeinden

1. je Einwohner einen Beitrag von 70 Rp.;
2. für jedes Stück Rindvieh 50 Rp.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden sind im gleichen Verhältnis herabzusetzen, wie die Staatsbeiträge. Ihre Höhe wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 10. Der Eigentümer eines neu dem Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose anzuschliessenden Bestandes hat eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 5.— für jedes über 2 Jahre alte Stück Rindvieh zu bezahlen.

Anschluss-
gebühr

Art. 11. Die Geflügelhalter leisten für den Einbezug des Geflügels in die für bestimmte Fälle und nach einer besonderen Ordnung vorgesehene Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse einen Beitrag für die im Kanton Bern verkauften Zucht- und Altersringe.

Beiträge der
Geflügelhalter

III. Die Leistungen der Tierseuchenkasse

Art. 12. Die Tierseuchenkasse leistet den Tier-eigentümern folgende Entschädigungen:

1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungen-seuche, Rotz, Milzbrand, Rauschbrand oder Wut (bei Wutkrankheit nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes. Für Tiere der Rindviehgattung, die im impfpflichtigen Alter stehen, wird bei Rauschbrand

Entschädi-
gung für ver-
schiedene
Tierseuchen.
Voraus-
setzung der
Schutzimp-
fung bei
Rauschbrand

eine Entschädigung nur dann ausgerichtet, wenn sie innerhalb der letztverflossenen acht Monate gegen Rauschbrand schutzgeimpft wurden. Der Regierungsrat kann aber auch für Tiere Entschädigungen zusprechen, welche anlässlich der vorgenommenen ordentlichen Impfungen das impfpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten und daher ungeimpft blieben. In Gemeinden, die normalerweise vom Rauschbrand nicht betroffen werden und wo deshalb keine Veranlassung zur Schutzimpfung vorliegt, werden Rauschbrandfälle auch dann entschädigt, wenn die betroffenen Tiere ungeimpft waren.

- Für Schweinepest 2. Für Tiere im Alter von über 6 Wochen, welche an Schweinepest umstehen oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes, wenn eine Verwertung des Fleisches mit einem Erlös von mindestens 20 % der Schätzung möglich ist. 60 % des Schatzungswertes, wenn keine Verwertung erfolgt. Schadenfälle in Beständen, welche durch Kauf oder Tausch Veränderungen erfahren haben, werden nicht entschädigt, wenn der Ausbruch der Schweinepest innert 14 Tagen nach der Einstellung der gekauften oder eingetauschten Schweine erfolgt ist.
- Für Schadenfälle bei behördlich angeordneter Behandlung 3. Für erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung einer der in Ziffer 1 oder 2 dieses Artikels aufgeführten Krankheit umstehen oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes.
- Bei behördlich angeordneter Schlachtung 4. Für erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzte Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausbreitung einer der in Ziffer 1 oder 2 dieses Artikels erwähnten Krankheiten vorzubeugen: 80 % des Schatzungswertes.
- Für Maul- und Klauen-seuche 5. Für die Tiere der Bestände, in denen wegen Ausbruchs der Maul- und Klauen-seuche auf behördliche Anordnung hin alle Klautiere abgeschlachtet werden: 90 % des Schatzungswertes.
6. Für gesunde Tiere, die wegen Kontakt mit an Maul- und Klauen-seuche erkrankten Beständen oder wegen Herkunft aus einer Maul- und Klauen-seuchegefährdeten Gegend auf behördliche Anordnung hin geschlachtet werden: 90 % des Schatzungswertes.
7. Für gesunde Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Schutzimpfung gegen Maul- und Klauen-seuche umstehen oder geschlachtet werden müssen: 90 % des Schatzungswertes. Für anderweitige Schäden, die wegen einer behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung von Tieren entstehen, kann die Direktion der Landwirtschaft eine angemessene Entschädigung zusprechen, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schädigung und der behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung nachgewiesen ist.
- Für ansteckenden Galt bei Ziegen und Schafen 8. Für Ziegen und Schafe, welche wegen ansteckendem Galt (infektiöse Agalactie) auf behördliche Anordnung abgeschlachtet werden: 80 % des Schatzungswertes.

9. Für gesunde Tiere, die auf behördliche Anordnung hin geschlachtet, oder für Sachen, die auf gleiche Anordnung hin vernichtet werden müssen, um einer im Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 oder in der zudienenden Vollziehungsverordnung aufgezählten Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schätzungswertes; vorbehalten bleibt Ziffer 6 dieses Artikels.

Bei vorbeugender Schlachtung

10. Für Tiere der Rinder- und Ziegengattung, die wegen Tuberkulose ausgemerzt werden: 80 % des Schätzungswertes, jedoch nur dann, wenn durch die Ausmerzung der Herkunftsbestand völlig von Tuberkulose befreit wird und die vorgeschriebenen Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Direktion der Landwirtschaft kann bis Ende 1958 Abweichungen vom Grundsatz der totalen Ausmerzung gewähren, wenn alle als tuberkulös angesteckt befundenen Tiere eines Bestandes derart abgesondert untergebracht und gewartet werden, dass die Ansteckung der gesunden eigenen oder benachbarter Tiere vermieden wird.

Für Tuberkuloseausmerztiere

Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der gleichen Voraussetzung 90 % des Schätzungswertes entschädigt, wenn zudem das Bekämpfungsverfahren im ganzen Gebiet geschlossen durchgeführt wird.

11. Für Schadenfälle, die infolge anzeigepflichtiger Geflügelseuchen eintreten: 80 % des Schätzungswertes der umgestandenen oder vorsorglich geschlachteten Tiere.

Für Geflügelseuchen

12. Die Landwirtschaftsdirektion kann für Tiere, deren Fleisch bei der Notschlachtung infolge nachlässiger Behandlung durch den Tiereigentümer einen Minderwert erlitten hat, an der Entschädigung einen dem Minderwert entsprechenden Abzug machen.

Abzug bei selbstverschuldeter Wertverminderung des Fleisches

13. Die Verwertung notgeschlachteter und umgestandener Tiere, soweit bei letzteren eine Verwertung als Tierfutter überhaupt noch zulässig ist, hat grundsätzlich durch die Gemeinden an Ort und Stelle zu geschehen. Sie wird durch die Oberbehörden nur dann durchgeführt, wenn den Gemeinden die Verwertung nachweisbar unmöglich ist oder wenn eine besondere Verschleppungsgefahr besteht.

Verwertung der Tiere

Art. 13. Der Erlös aus den nutzbaren Teilen der umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere kommt dem Tiereigentümer zu und wird von der nach den Ansätzen in Art. 12 errechneten Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Erlös für nutzbare Teile; Abzug an der Entschädigung

Die Verwertungsart der nutzbaren Teile wird durch die Organe der Tierseuchenpolizei bestimmt.

Art. 14. Die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse besteht unter Vorbehalt von Art. 6 Absatz 3 nur für so viele Tiere, als der Tiereigentümer alljährlich Beiträge bezahlt, zuzüglich der Tiere, die im laufenden Jahre in seinem eigenen Tierbestand geboren werden. Bei dauernder Vermehrung des Tierbestandes durch Ankauf nach Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichti-

Tierbestand mit Anrecht auf Entschädigung

gen Tiere im November hat der Tiereigentümer zum Zwecke seiner Sicherung die entsprechenden Beiträge nachzuzahlen.

Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümer sind auch für solche Tiere entschädigungsberechtigt, die vorübergehend in andern Kantonen stehen, vorausgesetzt, dass für sie die Beiträge in die bernische Tierseuchenkasse einbezahlt wurden, soweit nicht Art. 6, Abs. 3, zutrifft.

Herabsetzung
der Entschä-
digung bei
schuldhaftem
Verhalten

Art. 15. Die in Art. 12 vorgesehenen Entschädigungen der Tierseuchenkasse werden nicht geleistet oder durch die Landwirtschaftsdirektion angemessen herabgesetzt, wenn der Eigentümer die Seuche oder Erkrankung mitverschuldet hat, eine anzeigepflichtige Seuche zu spät oder gar nicht gemeldet oder sonstwie den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften oder den Massnahmen und Anordnungen zu ihrer Bekämpfung zuwidergehandelt hat. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 32 dieses Gesetzes.

Ausschluss
von der Ent-
schädigung

Art. 16. Die Entschädigungen nach Art. 12 werden nicht gewährt:

1. für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
2. für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
3. für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
4. für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthäusern oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
5. für Pferde und Nutzvieh ausländischer Herkunft, die in der Schweiz wohnhaften Personen gehören, es sei denn, dass sie bei der Einfuhr völlig gesund, dauernd im Kanton Bern eingestellt waren und für sie die Beiträge in die Tierseuchenkasse bezahlt wurden.

Entschädi-
gung an Ge-
meinden für
Desinfektions-
und Bewa-
chungskosten

Art. 17. Die Tierseuchenkasse ersetzt den Gemeinden 50 % der Kosten, die ihnen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für die Desinfektion öffentlicher Anlagen und der verseuchten Gehöfte und durch deren Bewachung erwachsen. Der Bewirtschafter des verseuchten Gehöftes und sein Personal haben bei der Durchführung der Reinigung und der Desinfektion ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuarbeiten.

Beiträge an
Impfstoffe
und Impf-
kosten

Art. 18. Für die behördlich angeordneten Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten für den Impfstoff und die Entschädigung für die Impftierärzte. Die Gemeinden haben die von den Impftierärzten benötigten Begleit- und Hilfspersonen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Tierseuchenkasse leistet ferner Beiträge an die für Schutz-, Heil- und Notimpfungen notwendigen Impfstoffe gegen Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerotlauf, Schweineseuche, Schweinepest, ansteckende Bronchopneumonie beim Rindvieh und Rinderabortus Bang, sowie an die für die Das-

selbeulenbekämpfung benötigten Medikamente. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet die Impfstoffe und die Medikamente, welche für eine Beitragsleistung in Betracht fallen und bestimmt auch das Ausmass des Beitrages.

Art. 19. Der Grosse Rat ordnet auf dem Dekretswege die Entschädigung an Eigentümer von Tieren, die als Ausscheider von Bangerregern erklärt und als solche ausgemerzt werden. In gleicher Weise können auch Beiträge gewährt werden an Schadenfälle infolge von übertragbaren Krankheiten, welche in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind. Doch gilt der Grundsatz, dass die Entschädigungsberechtigung die Beitragspflicht der Tier-eigentümer voraussetzt, soweit nicht Art. 6, Abs. 3, zutrifft.

Einbezug
weiterer über-
tragbarer
Krankheiten

IV. Schätzungsverfahren

Art. 20. Für die infolge Milzbrand oder Rauschbrand umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere, deren Eigentümer entschädigungsberechtigt ist, wird die Schätzung durch den zuständigen Kreistierarzt zusammen mit einem Schätzer der Viehversicherungskasse vorgenommen. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, bestimmt die zuständige Gemeindebehörde einen Schätzer.

Bei Milzbrand
und Rausch-
brand

Art. 21. Bei Schweinepest erfolgt die Schätzung auf Grund der Lebendgewichte und des Alters der Tiere nach den im Zeitpunkt des Schadenfalles geltenden Marktpreisen.

Bei Schweine-
pest

Art. 22. Beim Auftreten von Maul- und Klauen-seuche wird der befallene Bestand durch den Vertreter des Kantonstierarztes und je einen vom Bestandeseigentümer und der betreffenden Gemeinde zu bezeichnenden Sachkundigen geschätzt. Verzichten Gemeinden oder Bestandeseigentümer auf die Beiziehung eines Fachmannes, so wird ein Vertreter der Landwirtschaftsdirektion beigezogen.

Bei Maul- und
Klauen-seuche

Art. 23. Für die Festsetzung des Schätzungswertes der im Tuberkuloseausmerzverfahren zu übernehmenden Tiere bezeichnet die Landwirtschaftsdirektion Schätzungskommissionen, die je aus einem Vertreter der Landwirtschaft und der Direktion bestehen. Die Höhe des Schätzungswertes der Tiere ist festzusetzen nach den vom eidgenössischen Veterinäramt aufgestellten Weisungen und Richtzahlen.

Bei
Tuberkulose
im Ausmerz-
verfahren

Art. 24. Alle Schätzungen sind grundsätzlich nach den zur Zeit des Schadenfalles oder der Uebernahme geltenden durchschnittlichen Marktwerten festzusetzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 266 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 (Höchstschatzungen).

Ermittlung
des
Schätzungs-
wertes

Art. 25. Ueber die Schätzungen ist nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion ein Protokoll aufzunehmen, das von den Schätzern und vom Tiereigentümer zu unterzeichnen ist.

Protokoll-
aufnahme

Genemigung
oder Abände-
rung der Scha-
tzung durch
die Landwirt-
schaftsdirek-
tion

Art. 26. Sämtliche Schätzungen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion. Sie hat abgeänderte Schätzungen dem Tiereigentümer zur Kenntnis zu bringen.

Einsprache-
recht des
Eigentümers

Art. 27. Innert einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Schätzung oder Kenntnissgabe einer Schätzungsabänderung, kann der Tiereigentümer bei der Landwirtschaftsdirektion Einsprache erheben.

Vorgehen bei
Einsprachen

Art. 28. Einsprachen, die nicht unter die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Artikels fallen, sind einer vom Regierungsrat zu ernennenden Fachkommission von drei Mitgliedern zum Entscheid zu unterbreiten.

Betrifft die Einsprache die Einschätzung von Tieren, die im Tuberkuloseausmerzverfahren übernommen wurden, so ist sie mit den Einschätzungsakten dem eidgenössischen Veterinäramt zuhanden des eidgenössischen Kontrollexperten zuzustellen, welcher sie unter Beizug des Kantonstierarztes endgültig erledigt. Die Kosten fallen zu Lasten des unterliegenden Teils.

Entschädi-
gung bei Ver-
nichtung von
Sachwerten

Art. 29. In Fällen, in denen zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche anderes Eigentum als Viehware vernichtet oder beschädigt werden muss, bezeichnet die zuständige Amtsstelle nach Massgabe der bestehenden Vorschriften diejenigen Gegenstände, die vernichtet oder beschädigt werden müssen. Die Schätzer nehmen ein doppeltes Protokoll auf, woraufhin die Vernichtung vorgenommen werden kann. Ein Doppel des Protokolls ist mit dem Schätzungsprotokoll für das Vieh an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

V. Ausrichtung der Entschädigungen

Abrechnung
mit Tier-
besitzern

Art. 30. Nach Eingang der Schätzungsprotokolle, der Rechnungen für die Kosten und allfälliger sonstigen Belegstücke ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Auszahlung der Entschädigungsbeiträge durch die Tierseuchenkasse an. Dem entschädigungsberechtigten Eigentümer ist eine genaue Abrechnung zuzustellen.

VI. Streitigkeiten

Entscheid-
instanz

Art. 31. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.

VII. Strafbestimmungen

Vorsätzliche
Zuwiderhand-
lungen; Straf-
mass; Rück-
bezahlung be-
zogener Ent-
schädigungen

Art. 32. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 10.— bis Fr. 300.— bestraft. Ueberdies kann er zur Rückzahlung bezogener Tierentschädigungen verhalten werden. Vorbehalten bleiben die weiteren Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten
Erlass von
Vollzugsvor-
schriften

Art. 33. Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Art. 34. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921;
2. das Gesetz betreffend die Revision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921, vom 30. Oktober 1927;
3. die Ziffern 6 bis 9 des Grossratsbeschlusses über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 8. September 1943.

Ausserkraftsetzung bestehender Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

Bern, den 26. Januar 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 22. Januar 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Tschumi.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 10. November 1953/25. Januar und
24. Januar 1954

**Dekret
über die Trennung der Kirchgemeinde
Mett-Madretsch**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Innerhalb der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel wird die Kirchgemeinde Mett-Madretsch aufgeteilt in eine Kirchgemeinde Mett und eine Kirchgemeinde Madretsch.

§ 2. Die beiden neuen Kirchgemeinden umfassen zusammen das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinde Mett-Madretsch. Die neue Kirchgemeinde Mett wird im wesentlichen aus dem Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Mett, die neue Kirchgemeinde Madretsch im wesentlichen aus dem Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Madretsch gebildet. Der Grenzverlauf ist in den Kirchgemeindereglementen genau zu umschreiben. Die Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Art. 8, Abs. 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 erfolgt anlässlich der Vorlage des Reglementes.

§ 3. Die zur neuen Kirchgemeinde Mett gehörenden Mitglieder des Kirchgemeinderates von Mett-Madretsch bilden den provisorischen Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Mett, die nach Madretsch gehörenden den provisorischen Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Madretsch.

Diese provisorischen Kirchgemeinderäte haben insbesondere die Wahl des Büros der Kirchgemeindeversammlung und die Wahl des Kirchgemeinderates vorzubereiten und anzuordnen.

§ 4. Bis zum Erlass eigener Kirchgemeindereglemente gilt für die Kirchgemeinden Mett und Madretsch sinngemäss das bisherige Reglement der Kirchgemeinde Mett-Madretsch.

§ 5. Das erste Pfarramt der bisherigen Kirchgemeinde Mett-Madretsch geht auf die Kirchge-

meinde Mett über, das zweite und dritte auf die Kirchgemeinde Madretsch. An der Amtsdauer der drei Pfarrer ändert dieser Uebergang nichts.

§ 6. Dieses Dekret hat keinen Einfluss auf die Umschreibung der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel.

§ 7. Dieses Dekret tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Bern, den 10. November 1953/25. Januar 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 24. Januar 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Ed. Baumgartner.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 17. November 1953 und 24. Januar 1954

Dekret
betreffend die Errichtung neuer
Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom
6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle er-
richtet:

In der Kirchgemeinde Langnau eine dritte
Pfarrstelle für den Pfarrkreis Bärau;

in der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee eine
dritte Pfarrstelle für den Pfarrkreis Thörigen.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte
und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden
Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Nach Besetzung der durch dieses Dekret
neugeschaffenen Pfarrstellen werden die bisheri-
gen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inha-
ber der Hilfsgeistlichenstellen dieser beiden Kirch-
gemeinden hinfällig.

§ 3. Die zwei neuen Pfarrstellen können im Ein-
vernehmen mit dem zuständigen Kirchgemeinde-
rat sofort zur Besetzung ausgeschrieben werden.
Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten
wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, den 17. November 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 24. Januar 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Ed. Baumgartner.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
für die zweite Lesung
vom 26. Januar und 25. Januar 1954**

**Gesetz
über die Beitragsleistung an Wohnbauten
für kinderreiche Familien mit
bescheidenem Einkommen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1. Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch Gewährung von Beiträgen in ihren Bestrebungen, billige Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen zu schaffen. Grundsatz.

Ein rechtlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

Art. 2. Der Grosse Rat setzt alljährlich im Rahmen des Höchstbetrages von Fr. 250 000.— die Summe fest, die für staatliche Beiträge im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden darf. Dieser Betrag ist in den Voranschlag aufzunehmen. Jährlicher Aufwand.

Art. 3. Beiträge werden nur gewährt für einfache, hygienisch und baulich einwandfreie Wohnbauten, deren Mietzinse den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner angepasst sind. Subventionswürdige Wohnbauten.

Beiträge können auch gewährt werden für Wohnungseinbauten und die Erweiterung bestehender Wohnungen.

Ueber den Innenausbau sowie über weitere technische Einzelheiten erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften in einer Vollziehungsverordnung.

Art. 4. Die Gemeinden haben das Bedürfnis für die Erstellung von billigen Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen in jedem einzelnen Fall nachzuweisen. Bedürfnis nach billigen Wohnungen.

Höchstzulässige Baukosten. *Art. 5.* Beiträge werden gewährt für Wohnbauten, deren Baukosten ohne Landerwerb Fr. 8500.— für jeden Wohnraum nicht überschreiten.

Höchstzulässiger Mietzins. *Art. 6.* Der Mietzins darf die jährlichen Lasten, einschliesslich einer Verzinsung der eigenen Mittel zu höchstens 3,5 Prozent, nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Berechnung, Festsetzung und Kontrolle der höchstzulässigen Mietzinse.

Unternehmerbeteiligung an der Finanzierung. *Art. 7.* Die Gewährung von Darlehen oder die Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen zur Finanzierung subventionierter Wohnbauten durch die am Bau beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten ist nicht statthaft.

Verkauf subventionierter Wohnbauten. *Art. 8.* Subventionierte Wohnbauten dürfen nur an Erwerber verkauft werden, welche sich verpflichten, die Bedingungen der Beitragsbewilligung zu erfüllen.

Ausschluss von der Beitragsleistung. *Art. 9.* Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen:

- a) Gemischte Bauvorhaben, bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse besteht;
- b) Bauvorhaben, bei denen der Landpreis im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten zu hoch ist;
- c) Bauvorhaben, für deren Ausführung oder Finanzierung ungerechtfertigte oder offenkundig zu hoch bemessene Entgelte gefordert werden;
- d) Bauvorhaben, für deren fachgemässe Ausführung nicht genügend Gewähr besteht;
- e) Wohnbauten, die vor Erlass der Subventionszusicherung begonnen wurden.

II. Voraussetzungen für den Bezug subventionierter Wohnungen

Einkommen und Vermögen. *Art. 10.* Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien bestimmt, deren anrechenbares Brutto-Jahreseinkommen Fr. 6500.—, zuzüglich Fr. 750.— für jedes minderjährige Kind, nicht übersteigt.

Ueber die Berechnung des Brutto-Einkommens erlässt der Regierungsrat die näheren Vorschriften in einer Vollziehungsverordnung.

Aufsichtsrecht der Gemeinde. *Art. 11.* Die Gemeinde hat, sofern sie nicht selber Eigentümerin der subventionierten Liegenschaft ist, ein Aufsichtsrecht über die bedingungs-gemässe Vermietung.

Ueber das Aufsichtsrecht der Gemeinde erlässt der Regierungsrat in einer Vollziehungsverordnung nähere Vorschriften.

Wohnsitzdauer in der Gemeinde. *Art. 12.* Die Gemeinden können den Bezug subventionierter Wohnungen auf Familien beschränken, die seit mindestens zwei Jahren in ihrem Gebiet wohnen.

III. Beitragsleistung

Art. 13. Für die Berechnung der Beiträge sind die Baukosten, einschliesslich Architektenhonorar, aber ohne Kreditzinsen, Gebühren und Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten, massgebend.

Massgebende
Kosten.

Neben den Baukosten im Sinne von Abs. 1 sind die Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten in folgendem Umfang beitragsberechtigt:

bei Einfamilienhäusern Fr. 2000.—;

für jede Wohnung: bei Zweifamilienhäusern Fr. 1500.— und bei Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen Fr. 1000.—.

Art. 14. Der Beitrag, einschliesslich des Anteils der Gemeinde beträgt höchstens 35 Prozent der nach Art. 13 ermittelten Kosten. Er wird abgestuft nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Baues.

Höchstbeitrag.

Art. 15. Der Kantonsbeitrag wird nur bewilligt, wenn die Gemeinde des Bauortes den sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Beitragsanteil übernimmt.

Pflicht-
beitrag
der Gemeinde.

Die Gemeinde kann ihren Anteil auch in anderer Form als durch einen Beitrag leisten, beispielsweise durch niedrig verzinsliche Darlehen. Diese Leistungen müssen jedoch dem Beitrag, an dessen Stelle sie treten, gleichwertig sein.

Die nachträgliche Rückforderung von Beitragsanteilen durch die Gemeinde oder die freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form ist nicht statthaft; vorbehalten bleibt die Rückerstattung nach Art. 18 ff. Bei Widerhandlung wird auch der entsprechende Kantonsbeitrag zur Rückzahlung fällig.

Ist die Gemeinde selber Bauherrin, so hat sie von den Baukosten den gleichen Betrag abzuschreiben, den sie gegenüber Dritten als Beitragsanteil zu übernehmen hätte.

Art. 16. Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Arbeitgebern können auf den Gemeindeanteil voll angerechnet werden. Für die tatsächliche Leistung solcher Drittbeiträge haftet die Gemeinde gegenüber dem Kanton.

Dritt-
leistungen.

Art. 17. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Beitragsanteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in 9 Beitragsklassen eingereiht. Für die Einreihung sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Die Einreihung der Gemeinden erfolgt durch den Regierungsrat derart, dass der Kanton voraussichtlich nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes zu tragen hat.

Beitrags-
klassen.

Der Gemeindeanteil am Gesamtbeitrag (höchstens 35 Prozent) beträgt

in der 1. Beitragsklasse	30	%
» » 2.	35	%
» » 3.	40	%
» » 4.	45	%
» » 5.	50	%

	in der 6. Beitragsklasse	52,5	%
»	» 7.	»	55
»	» 8.	»	57,5
»	» 9.	»	60

IV. Beitragsrückerstattung infolge Veräusserung mit Gewinn und Zweckentfremdung

Rückerstattung und Verzinsung der Beiträge.

Art. 18. Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung oder Verbesserung Beiträge bewilligt wurden, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Tritt eine Zweckentfremdung nur vorübergehend ein, so kann an Stelle der Rückerstattung eine Verzinsung der öffentlichen Beiträge zu 3,5 Prozent im Jahr verlangt werden.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und gesetzliches Pfandrecht.

Art. 19. Die Rückerstattungspflicht und die Verpflichtung zur Zweckerhaltung werden als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Die Rückerstattungspflicht wird durch Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes sichergestellt.

Das gesetzliche Pfandrecht ist nachgehend unmittelbar allen den zur Finanzierung der Liegenschaft notwendigen Pfandrechten einzutragen. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und das gesetzliche Pfandrecht werden auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Amtsstelle gebührenfrei im Grundbuch eingetragen.

Rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragungen.

Art. 20. Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung des kantonalen Arbeitsamtes zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der angemerkten Rückerstattungspflicht und des Pfandrechtes vorgelegt hat.

Besondere Fälle.

Art. 21. Aendern sich Bestand oder finanzielle Verhältnisse der ein Eigenheim bewohnenden Familie derart, dass die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung nicht mehr erfüllt sind, so sind die öffentlichen Beiträge zurückzuerstatten. Stellt die sofortige Rückerstattung offensichtlich eine grosse Härte dar, so kann an deren Stelle eine jährliche Tilgung der öffentlichen Beiträge bis zu zehn Prozent bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der jährlichen Abzahlung ist der finanziellen Lage des Eigentümers Rechnung zu tragen.

Wird ein Eigenheim infolge Wechsels des Eigentümers infolge Erbanges von einer Familie bewohnt, welche die Voraussetzungen von Art. 10 nicht mehr erfüllt, so sind die öffentlichen Beiträge jährlich mit fünf Prozent zurückzuzahlen.

Bei Zwangsverwertung einer subventionierten Liegenschaft werden die öffentlichen Beiträge soweit zur Rückzahlung fällig, als der Zuschlags-

preis den Selbstkostenwert übersteigt. Werden nicht die vollen öffentlichen Beiträge zur Rückzahlung fällig, so bleiben die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerk. Das gesetzliche Pfandrecht wird in diesem Falle dem Erwerber für die noch auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge ohne Anrechnung auf den Erwerbspreis überbunden.

Erfüllt der Erwerber die Bedingungen nach Art. 10 nicht oder übernimmt er bei einem Mehrfamilienhaus die Verpflichtung zur Zweckerhaltung im Sinne der Subventionsbedingungen nicht, so hat er die auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge mit wenigstens einem Viertel jährlich zurückzuzahlen und den jeweiligen Restbetrag zu 3,5 Prozent zu verzinsen.

V. Pfandrecht der Baugläubiger

Art. 22. Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die für subventionierte Wohnbauten Arbeiten ausgeführt oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forderung gegenüber dem Eigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht auf die öffentlichen Barbeiträge zu, welche dem Eigentümer zugesichert worden sind. Grundsatz.

Das Pfandrecht entsteht mit der Zusicherung der Beiträge und geht mit ihrer Auszahlung an den Berechtigten unter.

Hat der Eigentümer den aus der Beitragszusicherung hervorgegangenen Anspruch auf Barbeiträge als Sicherheit für deren Bevorschussung abgetreten, so kann der Zessionar die Auszahlung des Beitrages verlangen, soweit aus dem Vorschuss Forderungen aus Arbeit oder Lieferung von Material für den Bau bezahlt worden sind.

Das Verfahren für die Geltendmachung des Pfandrechtes wird vom Regierungsrat in einer Vollziehungsverordnung geregelt.

VI. Wiedererwägungsgesuche und Rekurse

Art. 23. Wiedererwägungsgesuche gegen Entschiede des kantonalen Arbeitsamtes sind innert dreissig Tagen nach deren Zustellung der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen. Wiedererwägungsgesuche und Rekurse.

Gegen Entschiede dieser Direktion kann innert dreissig Tagen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 die Weiterziehung an den Regierungsrat erklärt werden.

Art. 24. Rechtskräftige Entschiede der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt. Vollstreckbarkeit der rechtskräftigen Entschiede.

VII. Inkrafttreten

Inkrafttreten. Art. 25. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Bern, den 26. Januar 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 25. Januar 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Felser.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über das Dekret betreffend den kantonalen Finanzausgleichsfonds

(Januar 1954)

Inhalt

	Seite
<i>I. Einleitung</i> : :	3
1. Der gesetzliche Auftrag	3
2. Weitere Bindungen	3
a) Die Gemeindeautonomie	3
b) Die gleichmässige Steuerbelastung in allen Gemeinden	3
c) Gleichmässige Behandlung aller Ausgleichsgemeinden	3
<i>II. Der Steuerbedarf</i>	4
1. Die Einnahmen	4
a) Allgemeines	4
b) Die originären Einnahmen	4
c) Die Gemeindesteuern	5
d) Die Schwellenabgaben	6
2. Die Ausgaben	6
a) Die übertragenen Aufgaben	6
b) Die eigenen Gemeindeaufgaben	7
3. Das anrechenbare Finanzbedürfnis	7
a) Allgemeines	7
b) Der in Betracht fallende Finanzbedarf	8
aa) Die öffentlich-rechtlichen Leistungen	8
bb) Die Beiträge aus den Finanzausgleichs- und Gemeindeunterstützungsfonds	8
cc) Finanzbedarf und Dreijahresdurchschnitt	8
<i>III. Die Steuerkraft der Gemeinden</i>	8
1. Die Steuerkraft-Masszahl bei proportionaler Steuerlastverteilung	8
2. Die Steuerkraft-Masszahl bei progressiver Steuerlastverteilung	9
a) Der effektive örtliche Staatssteuerertrag	9
b) Der einfache örtliche Staatssteuerertrag, erhöht um die besondern Gemeindesteuern	9
c) Berechnungsgrundlagen, Dreijahresdurchschnitt	9

	Seite
<i>IV. Die Steuerbelastung</i>	9
1. Allgemeines	9
2. Der Steuerbelastungs-Masstab	10
3. Die «hohe» Steuerbelastung	10
4. Die Steuerbelastung im Durchschnitt aller Gemeinden	10
5. Die Steueranlagen der bernischen Gemeinden	10
6. Die Steuerbelastung der einzelnen Steuerpflichtigen	11
7. Das Problem der Steuerlastverteilung	11
8. Das System des Gemeindesteuerzuschlags als weiterer steuerlastverschiebender Faktor	12
9. Zusammenfassung	12
<i>V. Die Massnahmen des Finanzausgleichs</i>	13
1. Allgemeines	13
a) Der indirekte Finanzausgleich	13
b) Der direkte Finanzausgleich	13
2. Die Empfänger direkter Ausgleichsbeiträge	13
3. Die Bemessung der Beiträge	13
a) Allgemeines	13
b) Die Steueranlage als Anknüpfungspunkt für die Beitragsbemessung	14
c) Die Steuerkraft als Bemessungsbestandteil	14
d) Die Beitragsberechnung nach Dekretsentwurf	15
e) Die Wirkung direkter Ausgleichsbeiträge auf die Steuerbelastung	17
4. Die Höchstbelastungsgrenze für obligatorische Aufgaben	18
5. Die allgemeine Beitragskürzung	19
6. Das Verfahren für die Ausrichtung direkter Ausgleichsbeiträge	19
<i>VI. Erläuterungen zum Dekretsentwurf</i>	20

I. Einleitung

1. Der gesetzliche Auftrag

Anspruch auf Beiträge aus dem kantonalen Finanzausgleichsfonds haben nach Art. 1, Abs. 1, des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Bern vom 15. Februar 1953: *Einwohner- und gemischte Gemeinden* mit hoher Steueranlage. Hoch ist die Steueranlage nach Art. 2, Abs. 1, dann, wenn die gesamte Gemeindesteuerbelastung einer Gemeinde das gewogene Mittel aller Steueranlagen um 0,3 Einheiten überschreitet; die Anlage muss aber mindestens 2,8 Einheiten betragen.

Das Gesetz verweist die Ordnung der Beitragsbemessung in ein Dekret (Art. 4), mit dem Auftrag, die Beiträge seien progressiv so zu gestalten, dass die gesamte Steuerbelastung zur Erfüllung *obligatorischer Aufgaben* das gewogene Mittel aller Gemeindesteueranlagen in der Regel um nicht mehr als 1,0 Einheiten überschreitet (Art. 2, Abs. 2). Die Progression sei im weitem so zu gestalten, dass die Gemeinden für die Erfüllung *nichtobligatorischer Aufgaben* mit eigenen Leistungen angemessen belastet bleiben. Ferner sei die Liegenschaftsteuer mit 1,2 ‰ in Anrechnung zu bringen (Art. 2, Abs. 3). Die Gesetzesbestimmung umschreibt die Begriffe der obligatorischen und nichtobligatorischen Aufgaben der Gemeinden nicht.

2. Weitere Bindungen

Es bestehen aber nicht nur gesetzliche, sondern noch weitere Bindungen tatsächlicher, rechtlicher und rechnerischer Art. Es ist z. B. Rücksicht zu nehmen auf die unterschiedlich organisierten Gemeinden, auf die Gemeindeautonomie, auf die Gleichbehandlung aller Gemeinden. Die Beachtung zahlenmässiger Erfordernisse führt zur Prägung von Zahlenbegriffen, die für das Berechnen von Ausgleichsbeiträgen eine wichtige Rolle spielen. Dabei ist immer der Endzweck des Finanzausgleichs im Sinne des Gesetzes — nämlich die Verminderung der grossen Steuerlastunterschiede unter den Gemeinden — im Auge zu behalten.

a) Die Gemeindeautonomie

Die Selbstverwaltungstätigkeit der Gemeinden soll durch Ausgleichsmassnahmen möglichst wenig berührt werden. Es liegt aber in der Natur des Beitragswesens, dass der Geldempfänger um so abhängiger wird, je bedeutender die Hilfeleistung in seinem Finanzhaushalt wird. Es ist deshalb eine der wichtigsten Aufgaben des Gesetzgebers, die Beitragsbemessung zum vornherein derart zahlenmässig bestimmt festzulegen, dass dem freien Ermessen möglichst geringer Spielraum bleibt. Der Dekretsentwurf sieht eine einzige Beitragsskala vor, die diesem Erfordernis weitgehend Rechnung trägt. Er sieht zudem nirgends Massnahmen vor, die die Bewegungsfreiheit der beitragsempfangenden Gemeinden einengt. Die Prüfung der Gemeinderechnungen, -voranschläge und Steuerregister bedeutet keine Schmälerung der gesetzlichen Befugnisse der Gemeinden, sondern dient nur der Feststellung der Bemessungsgrundlagen.

Zur Selbstverwaltung einer Gemeinde gehört aber auch die *Selbstverantwortung*. Der Finanzausgleich durch Geldüberweisung birgt nun zweifelsohne die Gefahr in sich, dass das Interesse der Empfängergemeinden am Erhalt des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen vermindert wird. Es werden leichter Ausgaben beschlossen, wenn für deren Deckung nicht die eigenen Steuerzahler zu sorgen haben, und es ist denkbar, dass versucht wird, die eigenen Steuerpflichtigen beim Taxieren zu schonen, wenn der Steuer ausfall durch Ausgleichsbeiträge gedeckt wird. Es ist daher eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, bei der Regelung der Beitragsbemessung dafür zu sorgen, dass das Interesse der Beitragsempfänger an einer sorgfältigen Finanzgebarung erhalten bleibt.

b) Die gleichmässige Steuerbelastung in allen Gemeinden

Als ideal könnte der Zustand bezeichnet werden, wenn ein Staat seinen Gemeinden die uneingeschränkte Steuerautonomie gewährleisten könnte und wenn die Steuerbelastung in allen Gemeinden gleich wäre. Da die Steuerpflichtigen aber unterschiedliche Einkommen erzielen und sich ihre wirtschaftliche Leistungskraft hauptsächlich in Industrie- und Verkehrszentren zusammenballt, weisen die Steuererträge von Gemeinde zu Gemeinde grosse Unterschiede auf. Um den gleichgrossen Steuerertrag zu erzielen, müssen die Abgabepflichtigen in einer steuerschwachen Gemeinde eine grössere Steuerlast tragen als diejenigen in einer steuerkräftigen.

Nun will der Finanzausgleich die möglichst gleichmässige Steuerbelastung durch Geldzuschüsse erreichen. Der Ausbau des Finanzausgleichs schadet aber der idealen Gemeindeautonomie vielleicht mehr verborgen und in die Zukunft wirkend, als offen zutage tretend. Beide Erfordernisse — Autonomie und gleichmässige Steuerbelastung durch Beiträge — ideal zu erfüllen, ist nicht möglich. Der zunehmende Steuerbedarf der Gemeinden vergrössert die Steuerlastunterschiede von Gemeinde zu Gemeinde, und die Vergrösserung der Unterschiede ruft nach einem verstärkten Finanzausgleich, der seinerseits die Gemeindeautonomie unterhöhlt. Es kann daher nicht Zweck des Finanzausgleichs sein, *jeden* Unterschied in der Steuerbelastung unter den Gemeinden zu nivellieren, sondern bloss die übermässig hohen Belastungen zu beseitigen.

c) Gleichmässige Behandlung aller Ausgleichsgemeinden

Alle Gemeinden, gleich wie sie organisiert sind, ob sie Unterabteilungen aufweisen oder an Gemeindeverbänden beteiligt sind, müssen bei der Beitragsberechtigung und Beitragsbemessung ohne Unterschied behandelt werden. Dieses Erfordernis führt einmal zur Zusammenrechnung aller Steuerleistungen, die die Abgabepflichtigen der Gemeinde, ihren Unterabteilungen und allenfalls den angeschlossenen Gemeindeverbänden zu erbringen haben (Gesamtgemeinde). Sodann verlangt es einen *Masstab*, mit dem man die *gesamte*

Steuerbelastung einer Gemeinde, im Vergleich zu den andern Gemeinden, genau messen kann. Das Gesetz erwähnt in Art. 2 die Wörter «gesamte Gemeindesteuerbelastung» und «das gewogene Mittel aller Steueranlagen». Gemeint ist die *mittlere Gesamtsteueranlage* einer Gemeinde. Sie ergibt diesen Belastungsmaßstab, der in seine Bestandteile zerlegt werden kann; diese Bestandteile sind der *Steuerbedarf* und die *Steuerkraft* der Gemeinden.

II. Der Steuerbedarf

1. Die Einnahmen

a) Allgemeines

Die Gemeinden haben öffentliche Aufgaben zu erfüllen, die Ausgaben verursachen. Das setzt Einnahmen voraus; die wichtigsten sind die Steuern.

Der Steuerbedarf richtet sich nach den Ausgaben. Ausgaben, weniger Einnahmen ohne Steuern, ergeben das Steuerbedürfnis eines Gemeinwesens. Die Einnahmen unter Ausschluss der Steuern werden als *originäre Einnahmen* bezeichnet. Diese reichen zur Deckung der Aufwendungen der öffentlichen Haushalte nicht aus; Bund, Kantone und Gemeinden bedürfen deshalb der Steuern. Ihre Steuerbedürfnisse sind in stetem Wachsen begriffen, besonders in den letzten Jahren. Die Steuereinnahmen aller bernischen Gemeinden betragen pro Einwohner:

Jahr 1882	Fr. 8.49	Jahr 1923	Fr. 66.13
Jahr 1893	Fr. 11.20	Jahr 1933	Fr. 70.75
Jahr 1903	Fr. 14.34	Jahr 1943	Fr. 99.04
Jahr 1913	Fr. 22.26	Jahr 1947	Fr. 152.68

Der Staatssteuerertrag stieg ungefähr im gleichen Verhältnis an.

Einerseits trägt also der Steuerbedarf die Tendenz des ständigen Wachstums in sich; andererseits ist der Steuerertrag wegen der Belastung der Abgabepflichtigen begrenzt. Die Steuerbelastung wirkt als natürliche Ausgabenbremse. Steuerbedarf und Steuerbelastung stehen somit im öffentlichen Haushalt in einem organischen Verhältnis zueinander. Dieses Verhältnis darf nicht verloren gehen und das Interesse am sparsamen Haushalt muss erhalten bleiben. Das wäre zweifellos dann nicht der Fall, wenn in einem Gemeinwesen Ausgaben beschlossen werden könnten, ohne dass diejenigen, die sie beschliessen, mit eigenen Steuerleistungen behaftet bleiben. Das gleiche gilt auch für das Interesse der Gemeindeorgane an einer richtigen und zuverlässigen Steuereinschätzung ihrer Abgabepflichtigen.

Dieses Verhältnis zwischen Steuerbedarf und -belastung wird zum Problem, wenn von den Gemeinden Aufgaben verlangt werden, die sie selber nicht beschliessen können, sondern zwangsweise erfüllen müssen und wenn das Erfüllen dieser übertragenen Aufgaben Ausgaben erfordert, die die Steuerlast — im Vergleich zu andern Gemeinden — überdurchschnittlich hoch anspannen. Wohl steht ihnen eine gewisse Bewegungsfreiheit im finanziellen Aufwand zu, mit dem sie die gesetzlichen Aufträge ausführen. Man kann Schulhäuser

oder Strassen mit unterschiedlichem Geldaufwand bauen. Um einen Mindestaufwand kommen die Gemeinden aber auch dann nicht herum, wenn die Steuerbelastung einer Gemeinde, im Vergleich mit anderen, die Finanzierung eines solchen Mindestaufwandes aus Steuereinnahmen nicht erlauben würde. Solche Gemeinden befinden sich in einer Zwangslage: Ihre Einnahmen sind für ihre Ausgaben zu gering, trotz hoher Steuerbelastung; Steuerbedarf und Steuerertrag decken sich nicht. Der Bedarf ist grösser als der Ertrag und ihr »Nachholbedarf« wird umso grösser, je länger die Geldnot andauert. Es liegt auf der Hand, dass eine Gemeinde mit einem jährlichen Steuerertrag — bei durchschnittlichem Steuerdruck — von Fr. 300.— pro Einwohner sich im Ausgabenbeschliessen anders verhalten kann als eine andere Gemeinde mit einem solchen von bloss Fr. 30.— bei hohem Steuerdruck. Finanzielle Erleichterungen durch Vermehrung der Einnahmen (direkter Ausgleich) oder Verminderung der Ausgaben (indirekter Ausgleich) werden diese Gemeinden voraussichtlich in erster Linie für die Finanzierung neuer Aufwände brauchen, und man wird die Erwartungen des Finanzausgleichs hinsichtlich der steuerlichen Entlastung umso weniger hoch schrauben dürfen, je steuerschwächer die Gemeinden sind.

b) Die originären Einnahmen

Die Einnahmen der Gemeinden, ohne Steuereinnahmen, bezeichnen wir als *originäre Einnahmen*.

Wie das Verteilen von Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden, gehört auch die Zuteilung von Einnahmequellen begrifflich zum Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden.

Die wichtigsten Einnahmequellen sind:

- das eigene Vermögen,
- die Anstalten und Betriebe,
- die Grund-, Boden- und Gewerbergalien,
- die Bezüge vom Bund,
- die Beiträge des Kantons (als Einnahme der Gemeinden),
- die öffentlichen Abgaben (ohne Steuern).

aa) Nach Art. 68 Staatsverfassung wird den Gemeinden ihr *Vermögen und der Ertrag daraus* gewährleistet. Diese Quelle ist umso bedeutender für die Finanzwirtschaft einer Gemeinde, je grösser das ertragsabwerfende Vermögen ist. Das ist besonders bei gemischten Gemeinden ohne Bürgernutzen der Fall, die über grosse Waldbestände verfügen, wobei der Waldtertrag zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben dient.

bb) Auf die *Gemeindebetriebe* wie Verkehrsbetriebe, Gas- und Elektrizitätswerke, Wasserversorgung kommen wir zurück (s. unten Monopole).

cc) *Grund und Bodenregalien* sind Hoheitsrechte des Staates. Die Gemeinden selbst besitzen keine Regalien; der Staat kann ihnen aber Anteile aus seinen Regaleinnahmen zuweisen, wie beim *Jagdregal* (30 % der Jagdpatenterträge), beim *Wasserrechtsregal* (Beiträge an Gemeinden für Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen), bei der Gebäudeversicherung als *Gewerberegal* (Beiträge an Gemeinden für Feuerlöscheinrichtungen).

dd) An den *Bezügen des Kantons* vom Bundesstaat sind die bernischen Gemeinden in der Regel nicht beteiligt.

ee) Die *Beiträge des Staates an die Gemeinden* für bestimmte Aufwände wurden im Vortrag der Finanzdirektion über den Finanzausgleich vom September 1951 eingehend behandelt. Ihre Abstufung nach der Steuerkraft und -belastung der Gemeinden stellt das Hauptproblem des indirekten Finanzausgleichs dar.

ff) Wichtige Einnahmen sind die *öffentlichen Abgaben*. Kraft seiner Finanzhoheit besitzt der Staat (nur er allein) die Fähigkeit, die nötigen Geldmittel nach eigenem Willen zu beschaffen. Er kann seinen Bürgern öffentliche Leistungen auferlegen und seinen *Gemeinden* die Befugnis einräumen, *bestimmte öffentliche Leistungen* ihrerseits von ihren Gemeindegürgern zu verlangen.

Sie müssen *gesetzlich* geregelt sein. Die öffentlichen Leistungen sind entweder Geld- oder Naturalleistungen. *Geldleistungen* sind öffentliche Abgaben. Naturalleistungen sind dann angebracht, wenn sie vorteilhafter sind als Geldleistungen (z. B. Gemeinwerk). Die Gemeinden können ihren Bürgern folgende *Naturalleistungen* auferlegen: Feuerwehrdienste, Maikäferbekämpfung und Gemeinwerk nach Art. 219, Abs. 2, Steuergesetz. Regelmässig ist beim Nichterfüllen der Naturalleistung eine Ersatzabgabe vorgesehen in Form einer Geldleistung.

Bei *öffentlichen Abgaben* wird unterschieden zwischen Gebühren, Beiträgen oder Vorzugslasten, Monopolabgaben und Steuern. Da alle öffentliche Leistungen sich auf gesetzliche Erlasse stützen müssen, trifft dies auch auf Gebühren, Beiträge und Monopolabgaben zu.

Die *Gebühr* ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die dem Bürger auferlegt wird, weil er die öffentliche Verwaltung der Gemeinde für einen besonderen Fall in Anspruch nimmt. Sie ist ein Entgelt für Amtshandlungen oder die Benützung öffentlicher Einrichtungen. Diese Einnahmen stehen meistens im Zusammenhang mit den Aufgaben des Polizei-, Bau- und Vormundschaftswesens und vermindern die daherigen Ausgaben.

Die *Vorzugslast oder der Beitrag* ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die dem Bürger auferlegt wird, weil er aus einer öffentlichen Einrichtung einen besonderen geldwerten Vorteil zieht, den andere Bürger nicht oder nicht ohne weiteres haben. Die Gemeinden erheben folgende «Beiträge»: Strassenbaubeiträge, Beleuchtungsabgaben, Beiträge an die Reinigungs- oder Schneeräumungsarbeiten auf Trottoirs oder Fusswegen und Kanalisationsbeiträge.

Der Staat erlaubt den Gemeinden, *Monopole* einzurichten. Nach Art. 2, Ziff. 3, Gemeindegesetz können Gemeinden Aufgaben durchführen, die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt stehen. Damit ist auch die Möglichkeit von *Gemeinde-Monopolbetrieben* gegeben. Die Gemeinden können z. B. die Gas- und Elektrizitätsversorgung übernehmen. Die entsprechenden Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt werden. Die Abgaben, die die Gas- und Strombezügler zahlen, sind Monopol-

preise. Die Gemeinde hat es in der Hand, das Monopol zu fiskalischen Zwecken auszunützen und dadurch die Steuerlast zu vermindern.

Damit sind die originären Einnahmen einer Gemeinde gegenüber den Steuereinnahmen abgegrenzt.

Die *Steuern* gehören begrifflich zwar auch zu den öffentlichen Abgaben. Gebühren, Vorzugslasten und Monopolpreise unterscheiden sich von ihnen durch ihren Entstehungsgrund: Sie sind sog. Kausalabgaben, die Steuern aber nicht. Zum Erheben der Kausalabgaben muss ein bestimmter Grund vorhanden sein, während dies begrifflich für die Steuern nicht nötig ist. Einzige gesetzliche Voraussetzung zur Begründung einer Steuerleistung ist, dass der Pflichtige der Steuerhoheit des Kantons in persönlicher Hinsicht (Wohnsitz oder Aufenthalt) oder in wirtschaftlicher Hinsicht (Grundstücke, Betriebsstätten) untersteht und dass für ihn das Objekt, das mit der Steuer belastet wird, zutrifft.

Die klare Abgrenzung zwischen den originären Einnahmen, inbegriffen die Kausalabgaben, und den Steuereinnahmen ist deshalb von Bedeutung, weil für das Messen der Steuerbelastung der Gemeinden grundsätzlich nur die Steuerleistungen in Betracht fallen und nicht auch die übrigen Einnahmen, soweit das Dekret nicht Ausnahmen macht (§ 2, lit. b und c).

c) Die Gemeindesteuern

aa) Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchengemeinden sowie unter gewissen Vorbehalten auch die Gemeindeverbände sind befugt, Gemeindesteuern zu erheben (Art. 192, 232 des Steuergesetzes). Sie beziehen Steuern in Form von:

- gesetzlich geregelten Zuschlägen zu den Staatssteuern (Einkommen- und Vermögensteuern);
- Anteilen an Staatssteuern (Erbschaftssteuern);
- ausschliesslicher Besteuerung von gesetzlich geordneten Gegenständen: Liegenschafts-, Personalsteuer, Hundetaxe;
- selbständiger Besteuerung von gesetzlich nicht näher geregelten Gegenständen (sog. ausserordentliche Gemeindesteuern);
- selbständiger Besteuerung von Gegenständen in Konkurrenz mit dem Staat (Billettsteuer).

bb) Die Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters.

Die wichtigsten Gemeindesteuern sind diejenigen, die die Gemeinden in Form von gesetzlich unbeschränkten Zuschlägen zu den Staatssteuern erheben können. Es sind dies die sog. Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters nach Art. 197—204 Steuergesetz. Für alle bernischen Gemeinden betragen sie gegen 90 % aller Steuereinnahmen von rund 111 Millionen Franken im Jahre 1947.

cc) Die Liegenschaftsteuer.

Nach Art. 215—218 Steuergesetz sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, eine Liegenschaftsteuer zu erheben. Der Staat erhebt für sich keine. Der Satz von 0,5—1,0 ‰ des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte je nach

der Höhe der Anlage (Art. 217), wurde nach Art. 8 FAG um die Hälfte erhöht.

Juristische Personen, die nach Art. 23 StG. von der Einkommen- und Vermögensteuer befreit sind, zahlen die Hälfte mehr, falls sie von der Liegenschaftsteuerpflicht nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Art. 216). Bezieht eine Gemeinde Beiträge nach Art. 1 und 2 FAG, so wird für die Berechnung des Beitrages angenommen, sie bezöge die Liegenschaftsteuer zum Satz von 1,2 ‰ des amtlichen Wertes, auch wenn sie in Wirklichkeit die Steuer zu einem geringeren Satz berechnet (Art. 2, Abs. 3, FAG).

dd) Die Personalsteuer.

Nach Art. 213—214 StG. sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, von den mehrjährigen verheirateten Personen Fr. 10.— und von den Ledigen Fr. 20.— als jährliche Personalsteuer zu verlangen (Art. 7 FAG). Wer bis zu diesem Betrag ordentliche Gemeindesteuern (vgl. oben lit. bb und cc) bezahlt, ist befreit; ebenso Ehefrauen und vermögenslose, erwerbsunfähige Personen. Der Staat erhebt keine Personalsteuer.

ee) Die übrigen Gemeindesteuern.

Die Gemeinden können weiter folgende Steuern erheben:

- Eine Hundetaxe von Fr. 5.— bis Fr. 20.— pro Tier. Der Staat erhebt keine.
- Eine Billettsteuer, wie der Staat.
- Nach Art. 219 Steuergesetz sind ferner die Gemeinden ermächtigt, aber nicht verpflichtet, *ausserordentliche Gemeindesteuern* zu erheben; zudem können sie das *Gemeinwerk* einführen (siehe oben Seite 5).

Diese Gemeindesteuern spielen fiskalisch keine grosse Rolle, weil alles, was bereits Gegenstand der Staatssteuer ist — und Bundessteuer unter Ausschluss des kantonalen Besteuerungsrechtes, wie Zölle, Umsatzsteuern —, nicht mit ausserordentlichen Gemeindesteuern belastet werden darf. Einige Bedeutung haben etwa: die *Kurtaxen* oder *Beherbergungsabgaben*, die als *Aufwandsteuern* bezeichnet werden und die *Mäusestelle*, die nicht als Vorzugslast gilt, weil hiefür die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Besonderer Erwähnung bedarf das *Gemeinde- oder Gemeinwerk* nach Art. 219 StG. Strassen und Wege werden in verschiedenen Gemeinden im *Gemeinwerk* unterhalten, indem hiefür nicht fremde Arbeitskräfte eingesetzt und bezahlt werden, sondern Gemeindeglieder, die diese Arbeit aber gratis oder zu ermässigtem Lohn leisten müssen. Der § 2, lit. b, Finanzausgleichsdekret setzt diese Naturalleistung der Steuerleistung gleich; würde die Arbeit nicht in natura geleistet, so benötigte die Gemeinde entsprechend mehr Steuern. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Gemeinden ist deshalb der *Gemeinwerkwert* als Steuerleistung anzusehen. Für die Bewertung der *Gemeinwerkleistungen* können aber keine einheitlichen Normen aufgestellt werden, weil von Ort zu Ort zu grosse Unterschiede bestehen, wie zum Beispiel hinsichtlich der Sommerarbeit, Winterarbeit, Hand- oder Fuhrwerk, Geländebeschaffenheit, Werkart usw. Massgebend sind die vom Regierungsrat genehmig-

ten *Gemeinwerkreglemente*; sie enthalten Bestimmungen über die Bewertung der Arbeit. Ueberdurchschnittlich hohe Wertansätze werden von der Finanzdirektion für die Beitragsbemessung herabgesetzt. Von den beitragsberechtigten Gemeinden besorgen etwa 20 ‰ das Wegwesen ganz oder teilweise im *Gemeinwerk*. Bei unterschiedlicher Arbeitszeit wird das Handwerk zwischen Fr. 5.— bis 15.— pro Tag bewertet.

ff) Vom Ertrag der staatlichen *Erbschaftsteuer* erhalten die Gemeinden 20 ‰ des örtlichen Steuerertrages. Im Gegensatz zur Gemeindesteuer auf Grund des Staatssteuerregisters ist der Gemeindeanteil an der Erbschaftsteuer immer gleich.

d) Die Schwellenabgaben

Die Schwellen- und Dammpflicht ist eine öffentliche Aufgabe, die der Staat nicht den Gemeinden, sondern den Schwellenbezirken zugewiesen hat. Das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer und Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien vom 3. April 1857 (sog. Wasserbaupolizeigesetz) überträgt die Pflicht zum Unterhalt der Ufer der öffentlichen Gewässer auf die Eigentümer der unmittelbar und mittelbar an den Ufern gelegenen Grundstücke, wobei die Grundeigentümer *gemeindeweise* zu *Schwellenbezirken* vereinigt werden. Die Schwellenbezirke stellen somit Körperschaften des öffentlichen Rechts dar, die öffentliche Aufgaben erfüllen, aber keine Gebietshoheit besitzen. Die Abgaben der belasteten Grundeigentümer gegenüber den Schwellenbezirken stellen zwar öffentliche Leistungen dar, nicht aber Steuern, weil grundsätzlich nur Körperschaften mit Gebietshoheit Steuern auferlegen dürfen.

2. Die Ausgaben

Die Aufgaben der Gemeinden werden in der Staatsverfassung und in den Gesetzen festgelegt. Das Gesetz über das Gemeinwesen vom 9. Dezember 1917 unterscheidet in Art. 2 zwischen *übertragenen* oder *überlassenen Gemeindeangelegenheiten* (Ziff. 1) und den *gemeindeeigenen* Aufgaben.

a) Die übertragenen Aufgaben

Art. 2, Ziff. 1, Gemeindegesetz, zählt die übertragenen Aufgaben beispielsweise auf: die Ortspolizei, das Vormundschafts-, Armen-, Schulwesen, den Bau und Unterhalt der Gemeindegassen, die Mitwirkung im Staatssteuerwesen, die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Das Erfüllen dieser Aufgaben verursacht Ausgaben. Soweit diese nicht mit originären Einnahmen finanziert werden können, benötigen die Gemeinden Steuern.

Zu besondern Bemerkungen Anlass gibt der nichterwähnte *Schuldendienst*. Er erhöht die Ausgaben und somit den Steuerbedarf. Es fallen darunter nicht nur die Schuldzinsen, sondern auch die Tilgungen. Dabei richten sich die Zinsen nach den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt und die Schuldabzahlungen nach der Genehmigungsverfügung des Regierungsrates bei der Schulden-

aufnahme. (Art. 57 Gemeindegesetz.) Der Regierungsrat setzt die jährlich gleichbleibenden Tilgungsquoten je nach dem Schuldgrund fest: Schulden, die z. B. zur Finanzierung von Schulhäusern aufgenommen werden, sollen spätestens innert 50 Jahren zurückbezahlt sein, was einer Amortisationsquote von 2% der ursprünglichen Schuldsumme entspricht. Andere Schulden sind in kürzerer Zeit zu tilgen. Dabei handelt es sich um Mindestquoten, und es steht den Gemeinden frei, im Einverständnis des Gläubigers grössere Abzahlungen zu leisten. Da der Schuldendienst die Ausgaben erhöht, die durch Steuern zu decken sind, bleiben die *Abschreibungen* auf den Vermögenswerten, für die seinerzeit die Darlehen aufgenommen wurden, ohne Einfluss auf das Steuerbedürfnis. Eine Gemeinde kann ein Schulhaus in ihrer Buchhaltung in einem Jahr vollständig abschreiben, sie benötigte deswegen keinen Rappen *mehr* Steuern; sie braucht aber Geld zur Schuldenabzahlung. Der *Bau* eines Schulhauses erhöht in der Regel den Steuerbedarf nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, nämlich *vor* dem Bau durch Geldeinlagen in Baufonds oder *nach* dem Bau durch den erhöhten Schuldendienst, falls die Gemeinde — was normalerweise zutrifft — zur Finanzierung des Baues Darlehen aufnimmt. Die grossen ausserordentlichen Aufwendungen für Bauten und dergleichen werden also auf eine Reihe von Jahren verteilt, und nur *diese* verteilten Aufwände erhöhen den jährlichen Steuerbedarf.

Die *Beiträge der Gemeinden* an den Staat für bestimmte Zwecke stellen ebenfalls steuerbedarfsvermehrnde Gemeindeausgaben dar. Träger der Aufgabe ist der Staat, der die Gemeinden zur Beitragsleistung anhält. Der Vortrag der Finanzdirektion über den Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden vom September 1951 zählt die einzelnen Beitragsleistungen auf. Das Berechnen der Gemeindebeiträge, abgestuft nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, bildet Gegenstand des indirekten Finanzausgleichs.

b) *Die eigenen Gemeindeaufgaben*

Nach Art. 2, Ziff. 3, Gemeindegesetz, kann sich eine Gemeinde neben diesen übertragenen Auf-

gaben auch *eigene* Aufgaben stellen, soweit sie im Interesse der Allgemeinheit und der öffentlichen Wohlfahrt stehen, wie z. B. die Versorgung der Gemeinde mit Gas, Elektrizität, die Kehrichtabfuhr, das Einrichten von Kinderkrippen und höheren Schulen, von Spitälern, Transportverbindungen innerhalb der Gemeinde (Tram, Auto, Camionnage), Schlachthäusern, Badanstalten, das Anstellen von Gemeindegewerkschaften, das Erstellen und Erhalten von Spiel- und Sportplätzen, Aufstellen von Vieh- und Brückenwaagen usw. Anstatt dass die Gemeinden diese Aufgaben selber durchführen, können sie Beiträge an solche Werke leisten. Die Gemeinde kann aber nur Aufgaben übernehmen, wenn sie darüber ein Reglement erlässt oder einen Gemeindebeschluss fasst. Unzulässig wäre, wenn eine Gemeinde Aufgaben übernehme, die rein privaten Interessen einzelner Bürger dienen würde.

Die *Wasserversorgung* gilt für grössere Gemeinden nicht als eigene, sondern als übertragene Aufgabe, indem sie verpflichtet sind, für genügendes Trinkwasser zu sorgen (Art. 110, 120 Wassernutzungsgesetz vom 3. Dezember 1950). Nach Art. 125 können die Eigentümer öffentlicher Wasserversorgungsanlagen von den Benützern angemessene «Beiträge» verlangen, die so zu bemessen sind, dass die Wasserversorgung die Steuerpflichtigen nicht belasten sollte.

Insgesamt sollten die *eigenen* Gemeindeaufgaben zu keiner wesentlichen Vergrösserung der Steuerbelastung führen, indem diesen Ausgaben «eigene» Einnahmen gegenüberstehen, wie Gebühren, Beiträge, Monopolpreise. Zum Teil werden sogar Einnahmenüberschüsse erzielt, die das Steuerbedürfnis einer Gemeinde beträchtlich vermindern (Elektrizitätsversorgung).

3. Das anrechenbare Finanzbedürfnis

a) *Allgemeines*

Das Steuerbedürfnis einer Gemeinde ergibt sich, wie eingangs dargelegt, aus ihren wirklichen Ausgaben, weniger originäre Einnahmen. Beispielsweise betragen die Einnahmen und Ausgaben einer kleinen ausgleichsberechtigten Gemeinde:

<i>Einnahmen</i>	Fr.
Vermögensertrag	791
Gebühren	147
Staatsbeiträge	1333
Verschiedenes	902
Zusammen	3173

<i>Ausgaben</i>	Fr.
Liegenschaftsunterhalt	362
Ortspolizei	465
Beiträge	1 047
Schule	7 386
Fürsorge	121
Bauwesen	2 116
Oeffentliche Beleuchtung	54
AHV und «Kriegswirtschaft»	5 015
Verwaltung	6 484
Amtliche Bewertung	530
Schuldenabzahlung	1 050
Schuldzinsen	309
Verschiedenes	1 210
Zusammen	26 149
abzüglich originäre Einnahmen	3 173
Steuerbedarf somit	<u>22 976</u>

Die Steuerpflichtigen haben den «Ausgabenüberschuss» von Fr. 22 976.— durch Steuerleistungen zu finanzieren. Bei *ausgeglichener* Gemeindefinanzrechnung ergäbe sich folgende Formel:

$$\text{Originäre Einnahmen} + \text{Steuerertrag} = \text{Ausgaben}$$

Fr. 3173.— Fr. 22 976.— Fr. 26 149.—

In Wirklichkeit werden die Steuereinnahmen selten genau mit dem Steuerbedürfnis (bzw. Ausgabenüberschuss) übereinstimmen, sei es, dass sie etwas grösser oder geringer sind. Im Durchschnitt mehrerer Perioden entsprechen sie meist dem Steuerbedürfnis. Es gibt aber Gemeinden, die entweder auf eine längere Zeitperiode zuviel oder zu wenig Steuern einnehmen. Das wirkt sich auf die Vermögensbilanz der Gemeinde durch Vermehrung oder Verminderung des Betriebsvermögens aus (Aktivsaldo, Passivsaldo, Konto-Korrent, laufende Schulden, Wertschriften, Guthaben). Fortgesetzt ungenügende Steuereinnahmen führen zu einer Erhöhung der laufenden Schulden und zu deren späteren Umwandlung in ein festes Darlehen, das dann während einer bestimmten vom Regierungsrat festgesetzten Zeit durch jährliche Tilgungsquoten abzuzahlen und zu verzinsen ist. Die ungenügende Steuerleistung in früheren Jahren muss dann in späteren Jahren nachgeholt werden, wobei der Zinsendienst die Belastung zusätzlich vergrössert.

Die Gemeindefinanzrechnung (laufende Verwaltung) kann somit in der Formel dargestellt werden:

$$\text{Ausgaben} - \frac{\text{originäre Einnahmen}}{\text{Einnahmen}} = \text{Steuerertrag} + \begin{cases} \text{Veränderungen} \\ \text{im Betriebs-} \\ \text{vermögen} \end{cases}$$

b) Der in Betracht fallende Finanzbedarf

Für das Berechnen der Ausgleichsbeiträge berücksichtigt der Dekretsentwurf in §§ 1—3 folgende Leistungen:

aa) Die öffentlichen Leistungen, die die Abgabepflichtigen der beitragsberechtigten Gemeinden belasten (Steuerbedarf). Sie werden eingeteilt in:

— öffentliche Leistungen, die *begrifflich Steuern* sind (vgl. oben S. 5 u. 6). Die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben werden nicht mitgerechnet, weil sie nicht die «eigenen» Ortsbewohner belasten. Ebenfalls nicht mitgerechnet werden die Abgaben auf den von den Gemeinden bewirtschafteten Monopolen;

— andere öffentliche Leistungen, die *begrifflich nicht Steuern* sind, aber aus Billigkeitsgründen bei der Beitragsfeststellung und -berechnung wie eine Steuerleistung berücksichtigt werden; sie sind in § 2, lit. b und c, *abschliessend* aufgezählt, nämlich:

der *Gemeinwerkwert* nach Art. 219 StG und die *Schwellenabgaben* (Seite 6). Die Bewertung des Gemeinwerkes wird in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Im Interesse einer gleichen Behandlung aller ausgleichsberechtigten Gemeinden muss die Möglichkeit der *Kürzung des anrechenbaren Steuerbedürfnisses in denjenigen Fällen* vorgesehen werden, in denen Gemeinden offensichtlich zuviel Steuern verlangen, in der Erwartung, dadurch einen umso grösseren Ausgleichsbeitrag auszulösen. Das Festsetzen der Steueranlage bleibt nach wie

vor Sache der Gemeinden. Aber für die Beitragsfeststellung und -berechnung können zuviel erhobene Steuern nicht mitberücksichtigt werden. Eine zu hohe Steuerbelastung kann wie folgt festgestellt werden:

— Beim Abschluss der Gemeindefinanzrechnungen durch *fortgesetzte Erhöhung* der Aktivsaldi, Konto-Korrent-, Wertschriften- oder anderen Guthaben;

— *Ausgaben für nichtgesetzliche Aufgaben*. Die Gemeinde kann nur eigene Aufgaben übernehmen, die nach Art. 2, Ziff. 3, GG dem Allgemeininteresse und der öffentlichen Wohlfahrt dienen (siehe Seite 7);

— beim Abschluss der Gemeindefinanzrechnungen durch *zu hohe Schuldentilgungen* und Fondseinlagen;

— Verzicht der Gemeinde auf die ihr *gesetzlich zustehenden Einnahmen*. Dieser Verzicht darf nicht durch vermehrte Beiträge ausgeglichen werden. Würde eine Gemeinde zum Beispiel trotz gesetzlicher Vorschrift auf das Erheben von «Wassertaxen» nach Art. 125 Wassernutzungsgesetz verzichten, so müsste sie die Ausgaben der Wasserversorgung durch steuerbedarfsvermehrende Zuschüsse aus der Gemeindekasse decken. Nach Art. 193 Steuergesetz dürfen die Gemeinden Steuern nur erheben, *soweit* die übrigen Einnahmen zur Deckung der öffentlichen Aufgaben nicht ausreichen. Die Kürzungen werden in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

bb) Die Beiträge aus den *Finanzausgleichs- und Gemeindeunterstützungsfonds*. Sie stellen zwar öffentliche Leistungen dar, belasten aber nicht die Abgabepflichtigen der beitragsberechtigten Gemeinden, sondern fremde Finanzhaushalte. Das Mitrechnen der Ausgleichsbeiträge geschieht aus rechnerischen Gründen.

cc) Die Summe der öffentlich-rechtlichen Leistungen der Pflichtigen und der Beiträge aus den Finanz- und Gemeindeunterstützungsfonds ergeben den für die Berechnung direkter Finanzausgleichsbeiträge in Betracht fallenden *Finanzbedarf*. Er wird auf Grund der Gemeindefinanzrechnungen *ermittelt*. Massgebend sind die Nettoeinnahmen der Gemeinden aus diesen Leistungen. Um Zufallserscheinungen möglichst auszuschalten, wird der Finanzbedarf im *Dreijahresdurchschnitt* festgestellt.

III. Die Steuerkraft der Gemeinden

1. Die Steuerkraft-Masszahl bei proportionaler Steuerlastverteilung

Der Steuerdruck, dem die einzelnen Steuerpflichtigen ausgesetzt sind, hängt nicht allein vom Steuerbedürfnis der steuerfordernden Gemeinwesen ab, sondern auch von der wirtschaftlichen *Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen*. Diese Leistungsfähigkeit aller Abgabepflichtigen, die in einer Gemeinde zur Steuer herangezogen werden können, stellt die Steuerkraft der Gemeinde dar.

Wir müssen uns deshalb noch mit dem zahlenmässigen Ausdruck der Steuerkraft einer Gemeinde befassen.

Die Steuerkraft eines Gemeinwesens richtet sich in erster Linie nach der Grösse des erfass- und steuerbaren Einkommens und Vermögens, das es mit Steuern belegen kann. Unter steuerbarem Einkommen wird das veranlagte, nach Abzug der Sozialabzüge übriggebliebene Einkommen verstanden.

Das Steuerbedürfnis der Gemeinde, geteilt durch die Summe des steuerbaren Einkommens, ergibt die durchschnittliche Steuerlast. Das Teilungsergebnis wäre der Steuersatz, würde alles steuerbare Einkommen proportional und ohne Unterschied der Einkommensquellen besteuert.

2. Die Steuerkraft-Masszahl bei progressiver Steuerlastverteilung

Nun wird aber das steuerbare Einkommen ja nicht proportional, sondern progressiv besteuert, und ferner wird unterschieden zwischen den verschiedenen Einkommensquellen (zusätzliche Belastung der Vermögenserträge durch die Vermögensteuer und Liegenschaftsteuer; höhere Tarifsätze für die Vermögensgewinne). Das steuerbare Einkommen eignet sich nicht als Messzahl für die Steuerkraft, weil die progressive Steuerbelastung und die unterschiedliche Belastung der verschiedenen Einkommensquellen in ihr nicht zum zahlenmässigen Ausdruck gelangen. Es muss deshalb nach einem geeigneten Masstab gesucht werden.

a) Der effektive örtliche Staatssteuerertrag

Dieses Erfordernis eines Steuerkraft-Masstabs, der diese Belastungsunterschiede enthält, erfüllt weitgehend der Staatssteuerertrag in den einzelnen Gemeinden. Unter den verschiedenen Gemeindesteuern nehmen diejenigen auf Grund des Staatssteuerregisters den weitaus grössten Platz ein (vgl. oben Seite 5). Ihrer Natur nach sind die Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters gesetzlich unbeschränkte Zuschläge zum örtlichen Staatssteuerertrag.

Wird das Steuerbedürfnis einer Gemeinde geteilt durch diesen örtlichen Staatssteuerertrag, so erhält man den Gemeindezuschlag zur Staatssteuer, also

$$\frac{\text{Steuerbedürfnis}}{\text{Staatssteuerertrag}} = \frac{\text{Zuschlag zur Staatssteuer}}{\text{bzw. Vielfaches od. Bruchteil der Staatssteuer.}}$$

Ein grosser Steuerbedarf der Gemeinde und eine kleine Summe des Staatssteuerertrages (Steuerkraft) ergeben einen grossen Gemeindezuschlag zur Staatssteuer. Die Grösse des Zuschlages zur Staatssteuer, die eine Gemeinde ihren Pflichtigen auferlegen muss, gibt einen brauchbaren Wertmesser ab für die Grösse des Steuerdruckes in den einzelnen Gemeinden (vgl. hinten: «Die Steuerbelastung»). In Gemeinden mit relativ geringem Steuerdruck beträgt er etwa 20 % oder 0,2 des Staatssteuerertrages, in Gemeinden mit relativ hohem Steuerdruck dagegen 200 % oder 2,0 des Staatssteuerertrages. Im Durchschnitt erheben alle bernischen Gemeinden einen Zuschlag von etwa 110 % der Staatssteuer.

b) Der einfache örtliche Staatssteuerertrag, erhöht um die besondern Gemeindesteuern

Der Steuerertrag nach den gesetzlichen Einheitsansätzen wird als einfacher Staatssteuerertrag bezeichnet. Das Vielfache oder die Anlage stellt sich seit 1945 unverändert auf 210 % oder 2,1 der einfachen gesetzlichen Staatssteuer. Der einfache Staatssteuerertrag ist somit um das 2,1-fache kleiner, als der effektive Staatssteuerertrag.

Weil der effektive Staatssteuerertrag sich durch Veränderung der Anlage ebenfalls verändern kann, wird zum Berechnen der Masszahl für die Steuerkraft nicht die effektive Staatssteuer, sondern der einfache Staatssteuerertrag in einer Gemeinde verwendet, inbegriffen die Abweichungen wegen Gemeindesteuerteilungen (Art. 202 StG.) und Einlagen in den Finanzausgleichsfonds (Art. 1 FAG) sowie die verminderten Erträge der Liegenschafts- und Personalsteuern (§ 4 Dekretsentwurf). Die Liegenschafts- und Personalsteuern werden zu diesem Zwecke berechnet:

$$\left(\begin{array}{l} \text{Liegenschaftsteuer} \\ \text{à 1,2‰ des amtl.} \\ \text{Wertes (Art. 2,} \\ \text{Abs. 3, FAG)} \end{array} \right) + \text{Personalsteuer} \Bigg) : \text{Gde.-Anlage}$$

Der Ertrag der Liegenschafts- und Personalsteuer, geteilt durch die Gemeinde-Anlage, wird also der obenerwähnten einfachen Steuer hinzugerechnet und der derart um die Liegenschafts- und Personalsteuern erhöhte, einfache Steuerertrag gibt die Masszahl für die Steuerkraft einer Gemeinde ab (hienach kurz: einfache Steuer oder Steuerkraft).

c) Berechnungsgrundlagen, Dreijahresdurchschnitt

Die Steuerkraft einer Gemeinde wird ermittelt auf Grund der Staats- und Gemeindesteuerregister, gleicherweise im Dreijahresdurchschnitt wie die anrechenbaren Steuerleistungen, bzw. das Finanzbedürfnis einer Gemeinde.

IV. Die Steuerbelastung

1. Allgemeines

Die vorausgegangenen Abschnitte befassten sich mit den Finanzbedürfnissen und der Steuerkraft.

Es wurde festgestellt, dass der Umfang der Steuerleistungen der Abgabepflichtigen durch die Steuerbedürfnisse der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen bestimmt wird. Diese Bedürfnisse sind im Wachsen begriffen. Die Mitteilung Nr. 31 des Statistischen Büros gibt Aufschluss über die Zunahme der Steuerbedürfnisse von Staat und Gemeinden in den letzten Jahrzehnten, die nicht allein auf die Geldentwertung zurückgeführt werden kann, sondern auch auf eine Zunahme der realen Bedürfnisse zufolge neuer öffentlicher Aufgaben.

	Staatssteuern	Gemeindesteuern
1913	11 204 253	14 374 824
1923	38 292 790	44 600 035
1933	40 960 989	48 722 141
1943	58 080 546	72 192 080
1947	92 182 102	111 166 474

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit findet ihren zahlenmässigen Ausdruck bei den einzelnen

Abgabepflichtigen in der Grösse ihres Einkommens und Vermögens (siehe vorn III/1) und bei den einzelnen Gemeinden in der Steuerkraft (siehe vorn III/2). Die Steuerkraft, ein wesentlicher Faktor für das Berechnen direkter Ausgleichsbeiträge, weist von Gemeinde zu Gemeinde sehr grosse Unterschiede auf, beträgt sie doch in steuer schwächsten Gemeinden derzeit etwa Fr. 10.— pro Einwohner und Jahr, und in steuerkräftigen Gemeinden kann sie über Fr. 200.— betragen, bei einem Durchschnitt aller Gemeinden von 60—70 Franken pro Kantonseinwohner.

2. Der Steuerbelastungs-Masstab

Für sich allein betrachtet, sagen weder die Steuerleistungen noch das Einkommen und Vermögen, bzw. die Steuerkraft etwas aus über die Steuerbelastung oder den Steuerdruck, sondern erst die Verbindung der beiden Grössen (Steuerbedarf geteilt durch Steuerkraft). Das *Steuerbedürfnis* (siehe vorn II/3b/aa), geteilt durch die *Steuerkraft* (siehe vorn III/2/b und c), ergibt die *Gesamtsteueranlage* als zahlenmässiger Ausdruck der Steuerbelastung einer Gemeinde. Sie gibt einen brauchbaren Wertmesser ab für die Abschätzung der Steuerbelastungen in den verschiedenen Gemeinden. Der *Finanzbedarf* (siehe vorn II/3b/cc: Steuerbedarf + Fondsbeiträge), geteilt durch die *Steuerkraft*, ergibt den *Bedarfsfaktor* als zahlenmässiger Ausdruck des Finanzbedürfnisses einer Gemeinde. (Der Bedarfsfaktor ist die Gesamtsteueranlage, erhöht um die Fondsbeiträge.) Ein grosses Finanzbedürfnis oder eine geringe Steuerkraft ergeben einen grossen Bedarfsfaktor; umgekehrt vermindern ein kleiner Finanzbedarf oder eine grosse Steuerkraft die Steuerbelastung und den Bedarfsfaktor.

3. Die «hohe» Steuerbelastung

Der oben bezeichnete Steuerbelastungs-Masstab erteilt über die Frage nach der *hohen* Steuerbelastung keine Auskunft. Die Abschätzung, was eine hohe Steuerlast sei, wird von verschiedenen Umständen zeitlicher, örtlicher, politisch-weltanschaulicher Art beeinflusst. Zum Abschätzen der hohen Belastungsgrenze knüpft Art. 2 FAG an die durchschnittliche Steuerbelastung aller Gemeinden an. Hoch ist somit die *überdurchschnittliche* Steuerbelastung.

4. Die Steuerbelastung im Durchschnitt aller Gemeinden

Im Jahr 1947 betrug der Steuerertrag aller 493 Gemeinden (Einwohner-, gemischte Gemeinden, Unterabteilungen, Kirchengemeinden) Franken 111 166 474.—*, nämlich:

1. Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters, inbegriffen	
Kirchensteuer	99 633 551 = 89,63 %
2. Liegenschaftsteuer . .	7 468 630 = 6,72 %
Personalsteuer	303 657 = 0,27 %
<hr/>	
Uebertrag	107 405 838 = 96,62 %

* Vgl. Mitteilung Nr. 31 des Statistischen Büros des Kantons Bern.

Uebertrag 107 405 838 = 96,62 %

3. Uebrige Gemeindesteuern, inbegriffen Gemeinwerk, Schwellenabgaben	3 760 636 = 3,38 %
	<hr/>
	111 166 474 = 100,00 %

Die einfache Steuer (vorn III/2 b) betrug 46 008 664 Franken. Im Durchschnitt aller Gemeinden stellte sich die mittlere Gesamtsteueranlage auf

111 166 474 Steuerertrag	= 2,42 mittl. Gesamtsteueranlage
46 008 664 einf. Steuer	
oder pro Kantonseinwohner	
152.51 Steuerertrag	= 2,42 (wie oben).
63.12 einf. Steuer	

Im Durchschnitt aller Gemeinden betrug die «effektive» Anlage, massgebend für das Berechnen der Einkommen- und Vermögensteuer, 2,334 (= Zuschlag zur Staatssteuer von 111,1 %, wenn Staatssteuer = 100 %), erhöht um die übrigen Gemeindesteuern von 3,38 %* = 2,42 mittlere Gesamtsteueranlage.

Diese mittlere Gesamtsteueranlage von 2,42 verändert sich, wenn sich später der eine oder andere Anlagebestandteil (Steuerbedürfnis oder Steuerkraft) oder beide zusammen verändern sollten.

5. Die Steueranlagen der bernischen Gemeinden

Auf Grund der mittleren Gesamtsteueranlage von 2,42 können die Steuerbelastungen in den einzelnen Gemeinden qualifiziert und miteinander verglichen werden. Niedrig sind die unterdurchschnittlichen, hoch die überdurchschnittlichen Steuerbelastungen oder Anlagen.

Nach der Mitteilung Nr. 31 des Statistischen Büros wiesen die bernischen Gemeinden 1947 sehr unterschiedliche Anlagen auf:

Gesamtsteueranlagen	Anzahl Gemeinden (vgl. ferner Seite 13)
bis 1,00	18
1,01 bis 2,00	45
2,01 bis 3,00	237
3,01 bis 4,00	175
4,01 bis 5,00	16
5,01 bis 6,00	2

Hätten steuerschwache Gemeinden Steuererträge in Höhe der steuerkräftigsten Gemeinden zu erzielen, so stiege die mittlere Gesamtsteueranlage — als «Belastungsbarometer» — unwahrscheinlich hoch hinauf. So betrug der Steuerertrag pro Einwohner in der Gemeinde Lengnau im Jahr 1947 Fr. 344.71. Müsste die Gemeinde Schwendibach diesen Steuerertrag mit ihrer Steuerkraft von Fr. 11.82 pro Einwohner aufbringen, so würde ihre mittlere Gesamtsteueranlage betragen

$$\frac{344.71}{11.82} = 29,2!$$

und wiese sie ein Steuerbedürfnis im Durchschnitt des Steuerertrages aller Gemeinden pro Einwohner von Fr. 152.51 auf, so wäre diese Anlage

$$\frac{152.51}{11.82} = 12,9;$$

* 100 % — 3,38 % = 96,62 %.

Steueranlage von 2,334 : 96,62 % = 2,42 mittlere Gesamtanlage.

hätte sie einen Steuerbedarf zu finanzieren, der dem Durchschnitt aller Gemeinden im Jahre 1918 entsprochen hätte, so wäre die Anlage

$$\frac{30.55}{11.82} = 2,6.$$

6. Die Steuerbelastung der einzelnen Steuerpflichtigen

Wenn die Steueranlage als Masszahl für den Steuerdruck einer Gemeinde, vergleichbar mit demjenigen *anderer Gemeinden*, gebraucht werden kann, so gibt diese Anlage den Steuerdruck, dem der *einzelne Pflichtige* ausgesetzt ist, nicht ohne weiteres an. Die Anlage stellt nur einen «Steuerdruck-Rahmen» dar, innerhalb welchem der Steuerdruck der Einzelnen wiederum verschieden sein kann, je nach der Steuerprogression und Einkommensquelle. Letzten Endes kommt es für ihn darauf an, wieviel Steuern er pro 100 Franken Einkommen abliefern muss.

Die gesetzlichen Sätze betragen:

	Für Einkommen Art. 46	Für Vermögen Art. 61
im Minimum	2,0 ‰	0,5 ‰
im Maximum 2,5mal mehr	5,0 ‰	
im Maximum 3,0mal mehr		1,5 ‰

Die Staatssteuer wird derzeit zur Anlage von 2,1 bezogen, somit betragen die Sätze:

im Minimum	4,2 ‰	1,05 ‰
im Maximum 2,5mal mehr	10,5 ‰	
im Maximum 3,0mal mehr		3,15 ‰

Für den Einzelnen kommt es somit nicht allein auf die Anlage an, sondern auch darauf, zu welchem Satz und für welche Einkommensquelle er belastet wird. Es bedeutet einen grossen Steuerlastunterschied, ob beispielsweise die Staatssteueranlage von 2,1 mit einem Einheitsansatz von 2 ‰ oder 7,3 ‰ zu multiplizieren ist, um die Staatssteuer je Fr. 100.— steuerbaren Einkommens zu ermitteln. Bei gleicher Anlage von 2,1 beträgt die prozentuale Staatssteuerbelastung:

$$2,1 \times 2,0 ‰ = 4,2 ‰, \text{ bzw.}$$

$$2,1 \times 7,3 ‰ = 15,33 ‰ \text{ je Fr. 100.— steuerbaren Einkommens.}$$

Diese unterschiedliche Steuerbelastung kann also nicht auf die Steueranlage zurückgeführt werden, sondern auf die vom Gesetzgeber gewollte unterschiedliche Belastung der Einkommensquellen und -grössen. Hier befinden wir uns bereits im heiklen Bereich der Steuerlastverteilung, worüber zum bessern Verständnis des Ausgleichproblems noch einige Betrachtungen anzustellen sind.

7. Das Problem der Steuerlastverteilung

Die Ausgestaltung der Tarifsätze als Teilproblem der Verteilung der Steuerlast auf die Abgabepflichtigen stellt den Gesetzgeber vor schwierige Aufgaben, nicht allein wegen der verschiedenen Interessengruppen, die sich gegenseitig die Steuerlast zuschieben möchten, sondern vor allem auch deswegen, weil einerseits ein Gesetz mit zahlenmässig festgelegter Steuerlastverteilung (objektive Ausnahmen von der Steuerpflicht, Einheitsarifsätze usw.) für eine längere Zeit gilt und

andererseits sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und Steuerbedürfnisse verändern können, wodurch sich später eine vom Gesetzgeber vielleicht nicht erwartete *Veränderung in der ursprünglichen Steuerlastverteilung* einstellt. Nehmen wir einmal an, der Staat bedürfe einerseits um 20 ‰ mehr Einnahmen an direkten Staatssteuern und der einfache Ertrag der nach gesetzlichen Einheitsansätzen gerechneten Staatssteuern gehe andererseits infolge Kriseneinbruchs um 20 ‰ zurück. Der Staat müsste die Steueranlage von 2,1 auf 3,15 erhöhen ($120 ‰ \times 2,1 = 3,15$), und diese Anlage

80 ‰

erhöhung brächte eine Verschiebung in der Steuerlastverteilung, indem die höheren Steuersätze durch die Multiplikation mit der Anlage rascher in die Höhe steigen als die niedrigeren Sätze. Das oben bei Ziffer 6 als Beispiel erwähnte Ertragseinkommen würde dann, anstatt mit 15,33 ‰, um 7,67 ‰ mehr, also mit 23 ‰ Staatssteuern belastet, währenddem sich der Mindestsatz von 4,2 ‰ nur um 2,1 ‰ erhöhen würde.

Das «Gesetz der sich vergrössernden Steuerlastunterschiede durch Zunahme des Steuerbedarfes, bzw. Abnahme der Steuerkraft» kann an einem einfachen Beispiel nachgewiesen werden:

Beispiel:

- Steuerbedürfnis 40 Millionen Franken.
Erfass- und steuerbares Einkommen 800 Millionen Franken.
Durchschnittliche Belastung 5 ‰
($40 \times 100 : 800 = 5 ‰$)
Verhältnis zwischen Mindest- und Höchstbelastung 1 : 20.
Mindestsatz 0,476 ‰
Mittelsatz 5,000 ‰
Höchstsatz 9,524 ‰ (20mal grösser als Mindestsatz)
- Steuerbedürfnis 180 Millionen Franken (4,5mal grösser)
Erfass- und steuerbares Einkommen 400 Millionen Franken ($\frac{1}{2}$ des obigen)
Durchschnittliche Belastung 45,0 ‰
($180 \times 100 : 400 = 45 ‰$)
Mindestsatz 4,286 ‰
Mittelsatz 45,000 ‰
Höchstsatz 85,714 ‰ (20mal grösser als Mindestsatz)

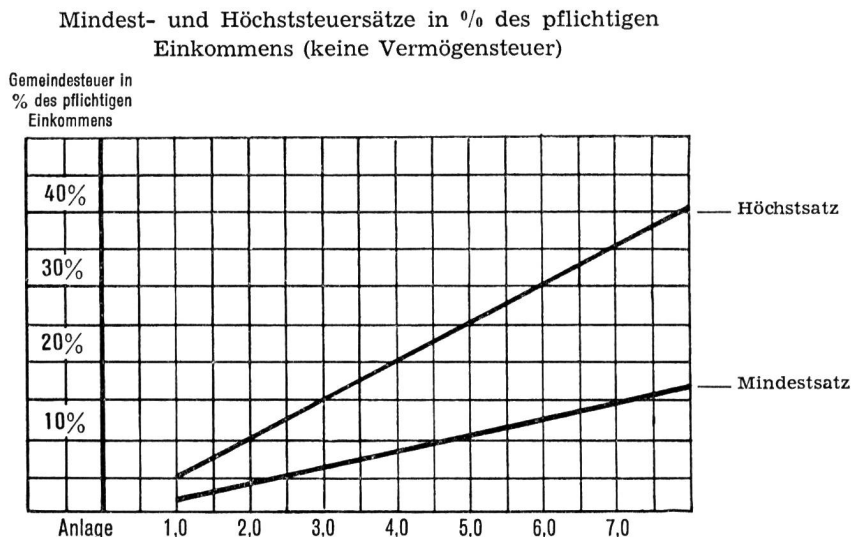
Nach Beispiel 1 beträgt der Steuerlastunterschied zwischen Mindest- und Höchstbelastung je 100 Franken Einkommen Fr. 9.05, nach Beispiel 2 dagegen Fr. 81.43, bedingt einzig durch die Verhältnisse, indem das Steuerbedürfnis anstieg und die Steuerkraft (Krise) zurückging und so die Relation zwischen Steuerbedürfnis und Steuerkraft (durchschnittliche Steuerlast) verschoben wurde.

So paradox es scheinen mag, entspricht es doch der Tatsache, dass die Bewegungsfreiheit des Gesetzgebers im Verteilen der Steuerlast durch Festlegung der Sozialabzüge, Festsetzen der Mindest- und Höchsttarifsätze, Unterscheiden der Einkommensquellen umso enger wird, je höher der durchschnittliche Steuerdruck infolge Zunahme der gesamten Steuerbedürfnisse im Vergleich zum gesamten erfassbaren Einkommen aller Pflichtiger ansteigt.

8. Das System des Gemeindesteuerzuschlags als weiterer steuerlastverschiebender Faktor

Die Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters sind ihrem Wesen nach Steuerzuschläge zum örtlichen Staatssteuerertrag. Die Gemeinden können unbeschränkt hohe Zuschläge erheben. Leider verteilt sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen nicht gleichmässig auf dem Kantonsgebiet. Der Staatssteuerertrag ist denn auch von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden, wie die Zusammenstellung der Staatssteuererträge in den Jahren 1946—1952, herausgegeben im Oktober 1953, zeigt. Bildet nun aber der örtliche Staatssteuerertrag die Grundlage

für die wichtigsten Gemeindesteuern, so muss eine Gemeinde, deren Staatssteuerertrag sich nur auf $\frac{1}{10}$ desjenigen einer gleichgrossen «reicheren» Gemeinde stellt, ihren Zuschlag oder ihre Steueranlage verzehnfachen, wenn sie gleichviel Steuereinnahmen nötig hat wie die «reichere». Wegen der unterschiedlichen Höhe solcher Zuschläge (Anlagen) werden die Pflichtigen von Gemeinde zu Gemeinde einem ungleichen Steuerdruck ausgesetzt. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerlastverteilung wird verschoben, indem — wie bereits festgestellt — die Höchst-Sätze durch die Multiplikation mit der Anlage rascher ansteigen als die kleineren Steuersätze.



Eine Mindestanlage von 0,4 und eine Höchstanlage von 5,5 verändern die Steuerlastunterschiede wie folgt:

Einkommensteuer	Gemeinden mit Steueranlagen von			
	0,4	5,5	Unterschied zwischen	
			Mindestsätzen	Höchstsätzen
MINDEST-SATZ	0,8 %	11,0 %	→ 10,2 %	→ 25,5 %
HÖCHST-SATZ	2,0 %	27,5 %		
Unterschied zwischen Mindest- und Höchstsatz in der Gemeinde mit Anlage 0,4	↓ 1,2 %	↓ 16,5 %		

Unter Umständen könnte sogar der krasse Fall eintreten, dass dem Pflichtigen nach Abzug der Staats- und Gemeindesteuern umso weniger übrig bleibt, je grösser sein Einkommen ist.

Benötigte beispielsweise eine steuerschwache Gemeinde soviel Steuern wie eine steuerkräftige, so dass sie ihre Anlage auf 16 festsetzen müsste — das wäre bei folgenden «Anlagebestandteilen» der Fall:

Fr. 192 Steuerertrag pro Einwohner

Fr. 12 Steuerkraft pro Einwohner

—, so bliebe einem Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 85 000.— nach Abzug der Staats- und Gemeindesteuern weniger

übrig als dem Steuerpflichtigen mit einem solchen von Fr. 30 000.—. Beim fundierten Einkommen liegt die «irrationelle» Belastungsgrenze bei einer noch kleineren Anlage als 16, und sie wäre noch einmal niedriger unter Einbeziehung der andern Steuerlasten.

9. Zusammenfassend stellen wir fest:

1. Der Steuerdruck ergibt sich durch die beiden Zahlengrössen: Steuerbedürfnis und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen.
2. Das Steuerbedürfnis von Staat und Gemeinden ist im Zunehmen begriffen; es wächst rascher an als das erfass- und steuerbare Einkommen der Abgabepflichtigen. Deshalb verstärkt sich der

Steuerdruck, wodurch eine Veränderung in der ursprünglich beabsichtigten Steuerlastverteilung eintritt.

3. Die Befugnis der Gemeinden, zum örtlichen Staatssteuerertrag Zuschläge zu erheben (Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters) bewirkt ebenfalls eine Verschiebung in der Steuerlastverteilung.
4. Als Messzahl für die Steuerbelastung einer Gemeinde wird der Zuschlag der Gemeinde zum örtlichen Staatssteuerertrag, erhöht um die «übrigen» Gemeindesteuern (sog. mittlere Gesamtsteueranlage) verwendet. Die Anlage gibt indessen nur den mittleren Steuerdruck der Gemeinden im Vergleich zueinander an.

V. Die Massnahmen des Finanzausgleichs

1. Allgemeines

Finanzausgleichsmassnahmen im Sinne des FAG bezwecken die Herabsetzung des Steuerbedürfnisses durch Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben und somit eine Verringerung des Steuerdruckes. Dieses Ziel soll nach dem FAG durch den sog. indirekten und direkten Finanzausgleich erreicht werden.

a) *Der indirekte Finanzausgleich.* Nach Art. 5 FAG soll ein vermehrter Lastenausgleich (Verminderung des Unterschieds in der Steuerbelastung der Gemeinden im Vergleich zueinander) dadurch angestrebt werden, dass die Staatsbeiträge an die Gemeinden, bzw. der Gemeinden an den Staat nach ihrer Steuerkraft und -belastung — im sog. Tragfähigkeitsfaktor miteinander verbunden — abgestuft werden. Das Ausführungsdekret hat sich

nach Art. 4 FAG nur mit dem direkten Finanzausgleich zu befassen.

b) *Der direkte Finanzausgleich.* Die direkten Finanzausgleichsbeiträge nach Art. 1 bis 4 FAG unterscheiden sich von den Beiträgen des indirekten Finanzausgleichs darin, dass sie nicht an einen bestimmten *Geldaufwand* oder an bestimmte Einnahmequellen, wie etwa die Anteile an Staatsgebühren, geknüpft sind und dass nur Gemeinden mit überdurchschnittlich hoher Steuerbelastung Beiträge erhalten. Als Masszahl für die Steuerbelastung einer Gemeinde zur Feststellung der Beitragsberechtigung gilt die mittlere Gesamtanlage (Art. 1, 2 FAG; hiernach: Anlage; vgl. vorn IV/2 und 3).

2. Die Empfänger direkter Ausgleichsbeiträge

Beitragsberechtigt sind Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden mit hoher Steueranlage (Art. 1 FAG). Wir haben vorn bei IV/3 und 4 festgestellt, dass Art. 2 FAG die «hohe Steueranlage» zahlenmässig nicht festsetzt, sondern sie an den Durchschnitt aller bernischen Gemeinden koppelt. Dieser Durchschnitt betrug im Jahr 1947 2,42 mittlere Gesamtsteueranlage (siehe vorn IV/4). Die Spanne zur «hohen» Anlage beträgt 0,3 Einheiten nach Art. 2 FAG. Somit haben Gemeinden mit einer Steueranlage von $2,5 + 0,3 = 2,8$ oder mehr «Einheiten» Anspruch auf einen direkten Ausgleichsbeitrag. Diese veränderliche Grenze zur hohen Steueranlage stellt sich folglich derzeit auf 2,79; diese Grenze wird als *Berechtigungs-grenze* bezeichnet.

Von den 493 bernischen Gemeinden weisen ca. 250 Gemeinden «hohe» Anlagen auf. Pro 1947 ermittelte das kantonale Statistische Bureau folgende Anlagen (mittlere Gesamtanlagen):

Anlagen	Anzahl Gemeinden	Einwohnerzahl	Steuererträge (alle Gemeindesteuern)
bis 1,00	18	8,422	338,538
1,01 — 2,00	45	42,729	6,464,259
2,01 — 2,79	186	447,765	82,564,882
2,80 — 3,50	184	168,802	16,561,934
3,51 od. mehr	60	61,198	5,236,861
TOTAL	493	728,916	111,166,474

Demnach werden voraussichtlich etwa 250 Gemeinden beitragsberechtigt.

3. Die Bemessung der Beiträge

a) Allgemeines

Die Berechnung der Beiträge bestimmt sich in erster Linie nach den vorhandenen Geldmitteln. Art. 1 FAG erschliesst die Quellen, die zur Beitragsleistung an Gemeinden mit hoher Anlage zur Verfügung stehen. Es sollen jährlich ungefähr 2,5 Millionen Franken ausbezahlt werden.

Wir haben einleitend betont (Seite 3), dass die Gemeindeautonomie durch Finanzausgleichsmassnahmen möglichst wenig berührt werden sollte und der organische Zusammenhang zwischen Aus-

gaben und Einnahmen aus eigenen Quellen nicht verloren gehen darf. Richtete sich die Höhe der Ausgleichsbeiträge beispielsweise ausschliesslich nach der Ausgabenseite (je grösser die Ausgaben, umso grösser die Beiträge), so müsste notwendigerweise die Kontrolle der Finanzgebarung der Gemeinden von aussen her in dem Masse zunehmen, in welchem die Beiträge an Bedeutung für den Finanzhaushalt gewinnen. Das würde eine Beeinträchtigung der Gemeindeautonomie bedeuten. Diese Kontrolle haben auch bei den ausgleichsberechtigten Gemeinden in erster Linie sie selber, oder vielmehr ihre Steuerpflichtigen selber auszuüben; sie sollen an einem sparsamen Finanzhaushalt interessiert bleiben, indem grundsätzlich jede ungedeckte Ausgabenvermehrung sie selber durch

Zunahme der eigenen Steuerlast treffen sollte. Nur müssen die Mehrausgaben und die entsprechende Zunahme der eigenen Steuerlast in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Wir kommen hierauf zurück (siehe unten: Anlagebestandteile der Gemeinden, im Vergleich zu den durchschnittlichen Anlagebestandteilen aller Gemeinden).

b) Die Steueranlage als Anknüpfungspunkt für die Beitragsbemessung

Wird die Steueranlage als Wertmesser für die Steuerbelastung in den Gemeinden — im Vergleich zueinander — gebraucht, und richtet sich die Feststellung der Beitragsberechtigung gemäss Art. 2, Abs. 1, FAG nach der Anlagehöhe, so muss diese Anlage zwangsläufig auch als Anknüpfungspunkt für die Beitragsbemessung dienen. Der Beitrag wird im Prinzip umso höher ausfallen, je höher die Steuerbelastung ist und die Grenze zur hohen Belastung überschreitet (siehe vorn «Berechtigungsgrenze»). Da die gesetzliche *Berechtigungsgrenze* derzeit auf 2,79 Anlage steht, bemisst sich der Steuerüberdruck:

Anlage — 2,79 = Anlage-Ueberschuss oder Ueberbelastungssatz.

Der *Ueberbelastungssatz* drückt somit die Steuerüberbelastung oder den Steuerüberdruck der beitragsberechtigten Gemeinde zahlenmässig genau aus. Er gibt genau an, um wieviel der Steuerüberdruck einer Gemeinde die Grenze zur Steuerüberbelastung übersteigt. Gemeinden mit 2,79 Anlage weisen noch keinen Steuerüberdruck auf, Gemeinden mit

- 2,8 Anlage einen solchen von 0,01
- 2,9 Anlage einen solchen von 0,11
- 3,0 Anlage einen solchen von 0,21 usw.

Erhöht sich die Anlage im Durchschnitt aller Gemeinden später von 2,5 auf 2,6, so erhöht sich die Berechtigungsgrenze von 2,79 auf 2,89.

c) Die Steuerkraft als Bemessungsbestandteil

Nun genügt aber die Anlage allein für das Berechnen der Ausgleichsbeiträge noch nicht. Sie sagt über die Höhe der Steuererträge nichts aus; denn der effektive Steuerertrag ergibt sich aus der Steuerkraft (einfacher Steuerertrag) \times Anlage. Ist die Steuerkraft gering, so wirft auch eine hohe Anlage nur einen relativ geringen Steuerertrag ab. Das Einbeziehen der Grösse der Steuerkraft in die Beitragsbemessung führt vorerst zu einer näheren Betrachtung der die Anlage bestimmenden Bestandteile und ihrem Vergleichen mit den entsprechenden Durchschnittszahlen aller Gemeinden.

Im Durchschnitt aller bernischen Gemeinden stellt sich die Anlage — wie mehrfach erwähnt — auf 2,42 (Jahr 1947). Sie zerfällt in ihre Bestandteile:

$$\frac{\text{Steuerertrag, bzw. -bedürfnis}}{\text{Steuerkraft}} = \text{Anlage.}$$

$$\frac{\text{Steuerertrag pro Kantonseinwohner Fr. 152.68}^*}{\text{Steuerkraft pro Kantonseinwohner Fr. 63.12}} = 2,42$$

Aufgerundet stellt sich die Anlage im Durchschnitt

* inbegriffen Erträge der Strafsteuer.

auf 2,5. Eine Anlage von 2,5 kann aber ganz verschieden grosse Einnahmen erzielen, je nach der Steuerkraft:

Steuerkraft (einfacher Steuerertrag)		Steuereinnahmen bei einer Anlage von 2,5 (Einnahmen pro Einwohner)
in %, wenn Fr. 63.12 = 100 %	Einfacher Ertrag pro Einwohner	
200 %	Fr. 126.24	Fr. 315.60
100 %	63.12	157.80
80 %	50.50	126.24
60 %	37.87	94.68
40 %	25.25	63.12
20 %	12.62	31.56

Benötigen — anders betrachtet — Gemeinden soviel Steuereinnahmen, wie eine Gemeinde mit 2,5 Anlage und 100%iger Steuerkraft (2,5 \times Fr. 63.12 = Fr. 157.80 Einnahmen pro Kopf), die aber eine geringere Steuerkraft aufweisen, so müssten sie die Anlage umso höher festsetzen, je geringer die Steuerkraft ist. Die Erhöhung ist nicht proportional, sondern progressiv, wie die nachfolgende schematische Darstellung zeigt:

(Siehe Tabelle auf Seite 15.)

Wirft eine überdurchschnittlich hohe Anlage einen umso geringeren Steuerertrag ab, je kleiner die Steuerkraft ist, so müssen aus dieser Feststellung bei der Beitragsbemessung die Konsequenzen gezogen werden. Es würde zu einer ungleichen und deshalb ungerechten Behandlung der beitragsberechtigten Gemeinden führen, würde der *Grad der Steuerschwäche**) der Beitragsempfänger übergangen, wie nachfolgendes *Beispiel* zeigt:

Gemeinde A.

Steuerkraft pro Einwohner Fr. 15.78 \times 3,5 =
Fr. 55.53 Steuerertrag. Anlagebestandteile somit:

$\frac{\text{Steuerertrag Fr. 55.23 pro Einwohner}}{\text{Steuerkraft Fr. 15.78 pro Einwohner}} = 3,5$ Anlage
oder bezogen auf den Durchschnitt aller Gemeinden:

$\frac{36,2 \% \times \text{Fr. 152.68}}{25,0 \% \times \text{Fr. 63.12}} = \dots 3,5$ Anlage

oder bezogen auf die durchschnittliche Anlage aller Gemeinden:

$\frac{36,2 \%}{25,0 \%} \times 2,42 = \dots 3,5$ Anlage

Trotz hoher Steuerbelastung ist der Steuerertrag bei dieser Gemeinde relativ gering. (Durchschnitt aller Gemeinden bei 2,42 Anlage = Fr. 152.68 pro Einwohner; Ertrag der Gemeinde A. bei 3,5 Anlage = Fr. 55.23 pro Einwohner oder 36,2 % des Durchschnitts).

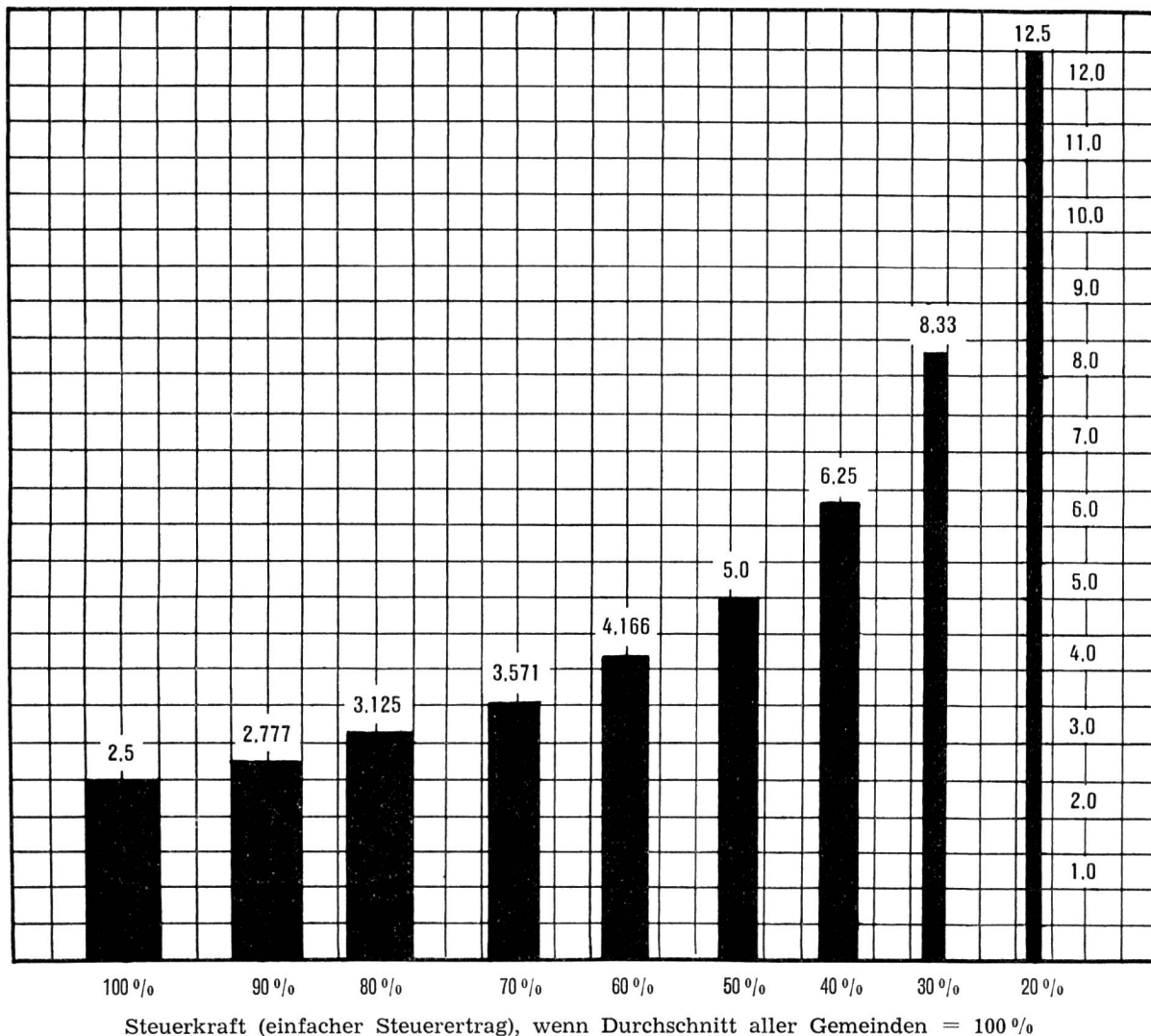
Gemeinde B.

Steuerkraft pro Einwohner Fr. 45.45 \times 3,5 =
Fr. 159.07 Steuerertrag. Anlagebestandteile somit:

*) Den Grad der Steuerschwäche gibt der *Steuerkraft-Prozentsatz* an, d. h. die Steuerkraft pro Einwohner, verglichen mit derjenigen im Durchschnitt aller bernischen Gemeinden.

Schematische Darstellung der Anlagehöhe bei abnehmender Steuerkraft (vgl. Säulenbreite) und gleichbleibendem Steuerertrag (vgl. Säulenfläche)

Durchschnittliche Anlage = 2,5 Durchschnittliche Steuerkraft = 100 % Anlage



Steuerertrag Fr. 159.07 pro Einwohner
 Steuerkraft Fr. 45.45 pro Einwohner = 3,5 Anlage
 oder bezogen auf den Durchschnitt aller Gemeinden:

$$\frac{104,2\% \times \text{Fr. } 152.68}{72,0\% \times \text{Fr. } 63.12} = \dots 3,5 \text{ Anlage}$$

oder bezogen auf die durchschnittliche Anlage:

$$\frac{104,2\%}{72,0\%} \times 2,42 = \dots 3,5 \text{ Anlage}$$

Beide Gemeinden weisen eine Steuerbelastung von 3,5 Anlage auf, doch ist die Ursache der hohen Steuerbelastung verschieden: bei der Gemeinde A. stellen die geringe Steuerkraft, bei der Gemeinde B. der überdurchschnittlich hohe Steuerbedarf den Hauptgrund für die hohe Belastung dar.

Würde der Beitrag nur nach der steuerlichen Ueberbelastung berechnet *) und keine Rücksicht genommen auf die unterschiedliche Steuerkraft (einfacher Steuerertrag), so erhielten die beiden gleichgrossen Gemeinden mit je 1000 Einwohnern

*) z. B. in der Weise, dass von der steuerlichen Ueberbelastung die Hälfte als Beitrag berechnet würde.

— eben wegen der unterschiedlichen Steuerkraft — ganz verschieden hohe Einnahmen. Pro 0,1 Anlage, die die Grenze von 2,79 überschreitet, erhielten die beiden Gemeinden A und B z. B. folgende Steuer- und Beitragseinnahmen:

	Gemeinde A	Gemeinde B
Steuerkraft (einfacher Ertrag)	Fr. 15 780.—	Fr. 45 450.—
Steuerertrag je 0,1 Anlage: . . .	Fr. 1 578.—	Fr. 4 545.—
Beitrag: Hälfte	Fr. 789.—	Fr. 2 273.—
Einnahmen zusammen	Fr. 2 367.—	Fr. 6 818.—

Bei dieser Art der Beitragsberechnung kämen relativ steuerkräftige Gemeinden mit überdurchschnittlichem Steuerbedarf in den Genuss hoher Beiträge auf Kosten der steuerschwächsten. Das wäre ungerecht.

d) Die Beitragsberechnung nach Dekretsentwurf

Nach § 10, Abs. 1, wird zunächst die Höhe des Bedarfsfaktors (Anlage inbegriffen Beitrag) der beitragsberechtigten Gemeinden und ihres Ueberbelastungssatzes festgestellt. Wie die Anlage mit der Steuerkraft, ist auch dieser Ueberbelastungssatz mit der Steuerkraft zu multiplizieren; das Ergebnis ist der Betrag der Ueberbelastung.

<i>Beispiel:</i>	Finanz- bedarf	Steuer- kraft	«Faktoren»
Steuerertrag	90 000	: 30 000	= 3,0 mittl. Gesamtst.anl.
Beitrag aus FAF	10 000		
In Betracht fallender			
Finanzbedarf	100 000	: 30 000	= 3,33 Bedarfsfaktor
«Berechtigungsgrenze» (gewoge- nes Mittel aller Gesamtsteuer- anlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel = 2,5 + 0,29 = 2,79			0,54 Überbelastungssatz
0,54 × Fr. 30 000 Steuerkraft		= Fr. 16 200	Betrag der Ueber- belastung.

Ein Teil der Ueberbelastung übernimmt der Finanzausgleichsfonds (Beitragsquote), für den an-

Beispiel für die Beitragsberechnung

I. Finanzbedarf und Steuerkraft

1. Öffentlich-rechtliche Leistungen (§ 2):

- a) Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuer-
registers, inbegriffen Gemeindesteuerteilun-
gen usw.
Anlage 3,1 =
Anlage 1,0 =

- b) Liegenschaftssteuer à 1,0 ‰
1,2 ‰ =
8222.75
massgebend für Steuerkraft : 3,1 =
Personalsteuer
massgebend für Steuerkraft : 3,1 =

STEUERKRAFT (§ 4), einfacher Ertrag der
ordentlichen Gemeindesteuern

c) Uebrigere Gemeindesteuern:

Kirchensteuern	5 478.30
Schwellentelle	3 544.—
Gemeinwerk	—.—
Hundetaxe	571.40
Billettsteuer usw.	285.70

Betrag der öffentlich-rechtlichen Leistungen, § 2

2. Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds (§ 3 und § 16)

3. In Betracht fallender Finanzbedarf, § 1

II. Bedarfsfaktor (§ 5)

Der Finanzbedarf nach § 1, geteilt durch die
Steuerkraft, ergibt den Bedarfsfaktor;

$$\frac{128\ 035.65}{35\ 815.—} = 3,575 \text{ Bedarfsfaktor.}$$

III. Gesamtsteueranlage (§ 6)

Der Betrag der öffentlich-rechtlichen Leistun-
gen nach § 2, geteilt durch die Steuerkraft, er-
gibt die Gesamtsteueranlage;

$$\frac{128\ 035.65}{35\ 815.—} = 3,57 \text{ Gesamtsteueranlage.}$$

dern Teil haben die Steuerpflichtigen der beitrags-
berechtigten Gemeinden selber aufzukommen
(Selbstbehalt). Hierfür ausschlaggebend ist nach
§ 10, Abs. 2, der Grad der Steuerschwäche, nämlich
der «*Steuerkraft-Prozentsatz*» (Steuerkraft, bzw.
einfacher Steuerertrag pro Gemeindeeinwohner,
geteilt durch den einfachen Steuerertrag aller 492
bernischen Gemeinden pro Kantonseinwohner).

Die *Beitragsquoten* in § 10, Abs. 3, sind so aus-
gestaltet, dass jede beitragsberechtigte Gemeinde
pro 0,1 Steueranlage, die die Grenze von 2,79 *über-*
schießt, gleichviel Einnahmen je Gemeindeein-
wohner (aus eigenen Steuerleistungen und Beitrag)
erzielt, gleichgültig ob ihre Steuerkraft 20 ‰ oder
80 ‰ des Kantonsdurchschnittes beträgt*). Die
Beitragsquote, multipliziert mit dem Betrag der
Ueberbelastung, ergibt den Ausgleichsbeitrag.

Gemeinde Z. 1500 Einwohner

In Betracht fallender Finanzbedarf	Steuerkraft
§§ 1—3 Dekret	§ 4 Dekret
102 208.55	32 970.50
6 852.30	2 652.50
595.40	192.—
	<u>35 815.—</u>
9 879.40	
119 535.65	
8 500.—	
<u>128 035.65</u>	

IV. Beitragsberechtigung (§ 9)

Gewogenes Mittel der Gesamtsteuer- anlagen aller Gemeinden	2.41
erhöht um (vgl. Art. 2, Abs. 1 Gesetz) .	0.30
	<u>zusammen 2,71</u>

*) Formel für die Bestimmung der Beitragsquote z. B. für
Gemeinde mit Steuerkraft-Prozentsatz von 25 ‰: (Pro
1,0 Anlage sollen die Einnahmen 89,286 ‰ der durch-
schnittlichen Steuerkraft aller Gemeinden betragen)
 $\frac{89,286 \text{ ‰}}{25,000 \text{ ‰}} = 3,5714$ erforderliche Anlage
— 1,0 gemeindeeigene Anlage
2,5714 Beitragsanlage
2,5714 : 3,5714 = 0,72 Beitragsquote

mindestens aber 2,8 « Einheiten » (erforderliche Mindestanlage). Da die Gesamtsteueranlage der Gemeinde Z. 3,34 beträgt (oben Ziff. III), ist sie beitragsberechtigt. Einfachheitshalber wird angenommen, die Anlage von 3,34 entspreche einem Dreijahresdurchschnitt (vgl. § 8).

V. Beitragsberechnung (§ 10)

1. (§ 10, Abs. 1) Bedarfsfaktor (siehe oben Ziffer II) 3,575
Gewogenes Mittel, aufgerundet $2,5 + 0,29$ = — 2,790
Ueberbelastungssatz 0,785
 $0,785 \times \text{Fr. } 35\ 815$.— Steuerkraft =
 $\text{Fr. } 28\ 114,80$ Betrag der Ueberbelastung.
2. (§ 10, Abs. 2) $\text{Fr. } 35\ 815$.— Steuerkraft : 1500 Einwohner = $\text{Fr. } 23,88$ Steuerkraft je Gemeindeeinwohner.
Steuerkraft aller Gemeinden je Kantons-einwohner $\text{Fr. } 68,61 = 100\ \%$ (1951).
Steuerkraft je Gemeindeeinwohner der Gemeinde Z. $\text{Fr. } 23,88 = 34,8\ \%$ Steuerkraft-Prozentsatz.
3. (§ 10, Abs. 3) Beitragsquote nach Tarif für Gemeinde mit einem Steuerkraft-Prozentsatz von $34,8\ \% = 0,608$.
 $0,608 \times \text{Fr. } 28\ 114,80$ (Betrag der Ueberbelastung) = $\text{Fr. } 17\ 090$.— **BEITRAG AUS DEM FINANZAUSGLEICHSFONDS.**

Es könnte eingewendet werden, bei dieser Bemessungsart würden die Gemeinden jegliches Interesse am Ausschöpfen ihrer Steuerquellen zur Schonung der Abgabepflichtigen verlieren; denn was sie nicht an Steuern einnehmen, wird durch vermehrte Beiträge ausgefüllt. Diese Ansicht ginge fehl, weil die obenerwähnten gleichen Einnahmen je 0,1 eigene Anlage, unbekümmert um die Grösse der Steuerkraft, nur für die Ueberbelastung gilt, also nur für Anlagen über der Berechtigungsgrenze und nur für beitragsberechtigte Gemeinden in Vergleich zueinander, nicht aber für die Anlage bis zur Berechtigungsgrenze von 2,79. Diese multipliziert sich nach wie vor mit der gemeindeeigenen Steuerkraft. Je nach dieser Steuerkraft erzielen auch beitragsberechtigte Gemeinden verschiedene Steuereinnahmen:

Steuerkraft in %, wenn Durchschnitt aller Gemeinden von $\text{Fr. } 63,12$ pro Einwohner (1947) = 100 %	Steuerertrag mit Anlage von 2,7 pro Einwohner
Ueberdurchschnittlich	200 % Fr. 340.85
Durchschnittlich	100 % Fr. 170.42
Unterdurchschnittlich	80 % Fr. 136.34
	70 % Fr. 119.30
	60 % Fr. 102.25
	50 % Fr. 85.21
	40 % Fr. 68.17
	30 % Fr. 51.13
	25 % Fr. 42.61

e) Die Wirkung direkter Ausgleichsbeiträge auf die Steuerbelastung

Der Beitrag bedeutet — wie jede andere Einnahme — eine Vermehrung der Gemeindeeinnah-

men. Die Gemeinden sollten durch die vermehrten Einnahmen weniger Steuereinnahmen benötigen und somit ihre Steuerpflichtigen entlasten, was letzten Endes der Finanzausgleich bezweckt. Bei seiner Verwendung zur Steuersenkung wird sich der künftige Beitrag — bei gleichbleibenden Bemessungsgrundlagen — nicht senken, sondern auf gleicher Höhe bleiben, weil nach § 1 und § 10, Abs. 1, der Beitrag anstelle des wegen der Anlage-senkung verminderten Steuerertrages in die Berechnung der künftigen Beiträge einbezogen wird.

Bei Verwendung der Beiträge zur Steuersenkung würden sich die bisherigen mittleren Gesamtsteueranlagen wie folgt reduzieren:

(Siehe Tabelle auf Seite 18)

Nun kann aber den Gemeinden nicht vorgeschrieben werden, sie müssten die Ausgleichsbeiträge zur Steuersenkung verwenden, solange die Voraussetzungen des Art. 60 Gemeindegesetz nicht vorhanden sind. Man wird einer beitragsberechtigten Gemeinde das Ausgabenbeschliessen für das Erfüllen obligatorischer und nichtobligatorischer Aufgaben nicht verwehren können, und wenn die Gemeinden die Beiträge nicht zur Steuersenkung, sondern zur Finanzierung vermehrter Ausgaben brauchen, so ist das ihre Sache.

Angesichts der ungleichen Steuererträge, umgerechnet auf den Kopf der Einwohner (vgl. Mitteilung Nr. 31 des Statistischen Bureau, Gemeindesteuererträge pro Kopf), liegt der Schluss nahe, dass Gemeinden mit bis anhin *weit unter dem Durchschnitt stehendem Steuerertrag* die Beiträge vorerst nicht zur Steuersenkung verwenden werden, sondern zur Finanzierung zurückgestellter Aufgaben.

Verwenden Gemeinden mit «Nachholbedarf» die Beiträge nicht zur Steuersenkung, sondern zur Finanzierung zurückgestellter Angelegenheiten (zur Finanzierung eines neuen Schulhauses wird z. B. ein Darlehen aufgenommen, dessen Abzahlung und Verzinsung den Finanzbedarf vergrössern), so erhöhen sich die künftigen Beiträge von selbst, sofern im übrigen die Bemessungsgrundlagen unverändert bleiben.

Die Beitragserhöhung verläuft gesetzmässig, in den ersten Jahren rascher, dann flaut sie ab und bleibt, nach Erreichen des maximalen Vielfachen des ursprünglichen Beitrages, stehen.*)

Der erste Beitrag vervielfacht sich, sofern im übrigen die Bemessungsgrundlagen unverändert bleiben, wie folgt:

Für Gemeinden mit Beitragsquoten von:	
	0,30 0,40 0,50 0,60 0,70
1. Beitrag	1,000 000 1,000 000 1,000 000 1,000 000 1,000 000
2. »	1,3 1,4 1,5 1,6 1,7
3. »	1,39 1,56 1,75 1,96 2,19
4. »	1,417 1,624 1,875 2,176 2,533
5. »	1,425 1 1,649 6 1,937 5 2,305 6 2,773 1
6. »	1,427 53 1,659 84 1,968 75 2,383 36 2,941 17
7. »	1,428 259 1,663 936 1,984 375 2,430 016 3,058 819
8. »	usw.

*) Die maximale Beitragserhöhung berechnet sich nach der Formel $1 : (1 - \text{Beitragsquote}) = \text{Vielfaches des 1. Beitrages}$.

Bisherige Steueranlage	Steuerkraft-Prozentsätze (wenn durchschnittliche Steuerkraft von allen Gemeinden = 100 %):					
	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 % oder weniger
2,79	—	—	—	—	—	—
2,8	2,7978	2,7967	2,7956	2,7945	2,7934	2,7922
2,9	2,8762	2,8639	2,8516	2,8393	2,8270	2,8145
3,0	2,9546	2,9311	2,9076	2,8841	2,8606	2,8368
3,1	3,0330	2,9983	2,9636	2,9289	2,8942	2,8591
3,2	3,1114	3,0655	3,0196	2,9737	2,9278	2,8814
3,3	3,1898	3,1327	3,0756	3,0185	2,9614	2,9037
3,4	3,2682	3,1999	3,1316	3,0633	2,9950	2,9260
3,5	3,3466	3,2671	3,1876	3,1081	3,0286	2,9483
3,6	3,4250	3,3343	3,2436	3,1529	3,0622	2,9706
3,7	3,5034	3,4015	3,2996	3,1977	3,0958	2,9929
3,8	3,5818	3,4687	3,3556	3,2425	3,1294	3,0152
3,9	3,6602	3,5359	3,4116	3,2873	3,1630	3,0375
4,0	3,7386	3,6031	3,4676	3,3321	3,1966	3,0598
4,1	3,8170	3,6703	3,5236	3,3769	3,2302	3,0821
4,2	3,8954	3,7375	3,5796	3,4217	3,2638	3,1044
4,3	3,9738	3,8047	3,6356	3,4665	3,2974	3,1267
4,4	4,0522	3,8719	3,6916	3,5113	3,3310	3,1490
4,5	4,1306	3,9391	3,7476	3,5561	3,3646	3,1713
4,6	.	.	3,8036	3,6009	3,3982	3,1936
4,7	.	.	3,8596	3,6457	3,4318	3,2159
4,8	.	.	3,9156	3,6905	3,4654	3,2382
4,9	.	.	3,9716	3,7353	3,4990	3,2605
5,0	.	.	4,0276	3,7801	3,5326	3,2828
5,1	.	.	.	3,8249	3,5662	3,3051
5,2	.	.	.	3,8697	3,5998	3,3274
5,3	.	.	.	3,9145	3,6334	3,3497
5,4	.	.	.	3,9593	3,6670	3,3720
5,5	.	.	.	4,0041	3,7006	3,3943

Schnittfelder: Netto-Gesamtsteueranlage

Der Dreijahresdurchschnitt (vgl. § 8 Entwurf) verzögert die automatische Beitragserhöhung, beeinflusst aber die Entwicklung grundsätzlich nicht.

Hat eine Gemeinde durch Festhalten ihrer Anlage den maximalen Beitrag erreicht und senkt sie dann die Anlage, so bleibt er nicht auf dieser Höhe, sondern es tritt ein schrittweiser Rückgang des Beitrages ein, entsprechend der Berechtigungsbasis der herabgesetzten Anlage.

4. Die Höchstbelastungsgrenze für obligatorische Aufgaben

Für das Feststellen der Beitragsberechtigung und die Beitragsbemessung brauchte kein Unterschied gemacht zu werden zwischen übertragenen und eigenen Gemeindeaufgaben, weil die Gemeinden grundsätzlich mit eigenen Leistungen angemessen belastet bleiben (Selbstbehalt vgl. Art. 2, Abs. 2, letzter Satz, FAG). Art. 2, Abs. 2, 1. Satz, FAG bestimmt nun aber, dass die gesamte Steuerbelastung zur Erfüllung obligatorischer Aufgaben die Höchstanlage von 1,0 + durchschnittliche Anlage aller Gemeinden (derzeit aufgerundet 2,5) somit 3,5 Anlage, nicht überschreiten soll.

Nach § 13 Abs. 3 können an Gemeinden, deren gesamte Steuerbelastung zur Erfüllung obligatorischer Aufgaben diese Höchstgrenze überschreitet, zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden. Näheres ordnen Ausführungsvorschriften. Beim Erlass dieser Vorschriften werden folgende Ueberlegungen zu beachten sein:

Eine Legaldefinition des Begriffes « obligatorische Aufgaben » liegt nicht vor. Diese sind mit den vom Staat den Gemeinden zum Ausführen übertragenen oder überlassenen Aufgaben im Sinne des Art. 2 Ziff. 1 Gemeindegesetz gleichzusetzen (s. vorn Seite 6); nichtobligatorische Aufgaben sind gemeindeeigene Aufgaben im Sinne von Art. 2, Ziff. 3, Gemeindegesetz (vorn Seite 7).

Mit dieser Begriffsabgrenzung ist aber die Verbindung zwischen der Steuerbelastung und dem Erfüllen obligatorischer, bzw. nicht obligatorischer Aufgaben noch nicht hergestellt. Es scheiden ohne weiteres diejenigen Aufgaben aus, die keine Ausgaben verursachen. In Betracht kommen somit obligatorische Aufgaben, die Ausgaben verursachen und durch Steuern finanziert werden müssen, somit das Steuerbedürfnis beeinflussen. Wir kommen zurück auf unsere Formel auf Seite 8:

$$\text{Ausgaben} - \frac{\text{originäre}}{\text{Einnahmen}} = \text{Steuerertrag} + \begin{cases} \text{Veränderungen} \\ \text{im Betriebs-} \\ \text{vermögen} \end{cases}$$

Um dem gesetzlichen Erfordernis Genüge zu leisten, muss die Formel aufgelöst werden in die weitem Bestandteile:

$$(Ausgaben\ für\ oblig.\ +\ nichtoblig.\ Aufgaben) - (originäre\ Einnahmen\ für\ oblig.\ +\ nichtoblig.\ Aufgaben) = (Steuerbedürfnis\ für\ oblig.\ +\ nichtoblig.\ Aufgaben).$$

Für das Feststellen der obligatorischen und nichtobligatorischen Gemeindeaufgaben und ihrer Ausgaben verweisen wir auf unsere Ausführungen auf Seite 6 ff. Die Beiträge der Gemeinden an den Staat werden den Ausgaben für obligatorische Aufgaben zugezählt. Da der Schuldendienst eine Ausgabe darstellt, muss abgeklärt werden, aus welchen Gründen die Darlehen seinerzeit aufgenommen wurden, ob zur Finanzierung obligatorischer Aufgaben (z. B. Schulhausbau) oder nichtobligatorischer Aufgaben (z. B. Sportplatzeinrichtung). Von den Ausgaben sind die originären Einnahmen abzuziehen. Es sind alle originären Einnahmen, die ihrer Natur nach nicht den Ausgaben für nichtobligatorische Aufgaben zugehören, von den Ausgaben für obligatorische Aufgaben abzuziehen. Dass die auf Seite 8 erwähnten «Kürzungen» (zu hohe Schuldentilgungen und Fondseinlagen, Deckung von Ausgaben durch Steuern anstatt durch andere Einnahmen) in gleicher Weise vorgenommen werden, wie für die ordentliche Beitragsbemessung, liegt auf der Hand.

Das Steuerbedürfnis für obligatorische Aufgaben, geteilt durch die Steuerkraft, ergibt die Steuerbelastung für obligatorische Aufgaben, bzw. die Anlage, die in der Regel nicht mehr betragen soll als 1,0 + durchschnittliche Anlagen, also derzeit 3,5.

Beispiel:

Steuerbedürfnis für oblig. Aufgaben pro Einwohner	Fr.	106.05
Steuereinnahmen 3,5 × Fr. 25.25 (Steuerkraft) =	Fr.	88.38
1. Beitrag 3,5 — 2,79 = 0,71 Ueberbelastungssatz 0,71 × Fr. 25.25 = Fr. 17.93 Betrag der Ueberbelastung pro Einwohner.		
Steuerkraft Fr. 25.25 (= 40,0 %, wenn Steuerkraft im Durchschnitt aller Gemeinden von Fr. 63.12 = 100 %)		
Beitragsquote nach § 10, Abs. 3 = 0,552 (für Gemeinden mit Steuerkraft von 40 %); 0,552 × Fr. 17.93 Ueberbelastungsbetrag = Beitrag pro Einwohner .	9.90	
Steuer- und Beitragseinnahmen zusammen	98.28	98.28
Fehlbetrag pro Einwohner somit		7.77

Nach § 11, Abs. 1 und § 13, Abs. 3 können Gemeinden mit Anlagen von 3,5 oder mehr ein Gesuch um Bewilligung eines zusätzlichen Beitrages stellen, sofern ihre Einnahmen bei einer Steuerbelastung von 3,5 Anlage zur Deckung ihrer Ausgaben für obligatorische Aufgaben, abzüglich der Einnahmen für obligatorische Aufgaben, nicht genügen. Es ist zu hoffen, dass ein Grossteil der rund 60 Gemeinden mit Anlagen von über 3,5 auf das

Stellen solcher Gesuche verzichten kann, indem sie dank der ordentlichen Ausgleichsbeiträge ihre Anlage auf 3,5 festlegen bzw. herabsetzen können, ohne auf einen zusätzlichen Beitrag angewiesen zu sein, weil sie durch die oben erwähnte Beitragsvermehrung mit den Einnahmen auskommen.

Beispiel:

Steuerbedürfnis und Steuerkraft gleich wie beim obigen Beispiel.		
Steuerbedürfnis für obligatorische Aufgaben .	Fr. 106.05	
Maximaler Beitrag: 1. Beitrag	Fr. 9.90	
(1 — 0,552)	0,448	= 22.09
Steuereinnahmen,		
wie oben: 3,5 × Fr. 25.25 =	88.38	
Steuer- und Beitragseinnahmen zusammen	Fr. 110.47	Fr. 110.47
		Fehlbetrag —.—

Nicht zu übersehen sind die Auswirkungen des indirekten Finanzausgleichs, der den steuerschwachen Gemeinden eine Verminderung der Ausgaben und ein unterdurchschnittliches Steuerbedürfnis bringt.

5. Die allgemeine Beitragskürzung.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass es bei der Ausgestaltung der Beitragstarife sehr schwierig ist, die zur Verfügung stehenden Geldmittel richtig zu verteilen. Pro Jahr sollen vorerst rund 2,5 Mio Fr. verteilt werden. Die Verteilung wäre einfach, würden sämtliche Beitragsempfänger die Beiträge zur Steuersenkung verwenden; dann wäre die Berechnungsbasis für die künftigen Beiträge von der Beitragsseite her unverändert. Senken die Gemeinden ihre Steueranlage aber nicht, sondern brauchen sie die Gelder für neue Aufwände, so erhöhen sich der in Betracht fallende Finanzbedarf und folglich die gesamte Beitragssumme von Jahr zu Jahr bis zu einer maximalen Höhe zwischen 1,053 bis 4,484-fachem, im Durchschnitt schätzungsweise um das 2 bis 2,5fache des zuerst berechneten Beitragstotal. Somit würden zur Finanzierung der Beiträge jährlich über 5 Mio Fr. benötigt.

Man kann nicht mehr verteilen, als Geldmittel zur Verfügung stehen. Deshalb musste im Entwurf eine «Bremse» eingebaut werden (§ 12). Die Beitragskürzung tritt dann ein, wenn die Beiträge die Einnahmen übersteigen (Abs. 1). Beträgt der Finanzausgleichsfonds mehr als 12 Mio Fr. (derzeit 10 Mio), so kann der Regierungsrat den Mehrbetrag zur Aufbesserung der verfügbaren Jahresbeiträge brauchen (Abs. 2). Der Grosse Rat kann durch einfachen Beschluss dasselbe vorkehren, auch wenn sich der Fondsbestand unter 12 Mio Fr. stellt. Er darf aber nicht unter 8 Mio Fr. sinken (Abs. 3). Zur Inangriffnahme des Fonds unter dieser Grenze (Krisenzeiten) müsste das Dekret revidiert werden (Abs. 4).

6. Das Verfahren für die Ausrichtung direkter Ausgleichsbeiträge.

Die Gemeinden mit Gesamtsteueranlagen von derzeit 2,8 oder mehr haben nichts anderes zu tun, als sich anzumelden. Mit der Anmeldung be-

kunden sie lediglich ihren Willen, den gesetzlichen Beitragsanspruch geltend zu machen. Die Beiträge werden dann auf Grund der Gemeindefinanzrechnungen und Steuerregister berechnet, sobald diese abgeschlossen sind.

Gemeinden mit Anlagen von über 1,0 + durchschnittliche Anlage von allen Gemeinden (Art. 2, Abs. 2 Gesetz) können zudem ein weiteres Gesuch um zusätzliche Beiträge einreichen (§ 13). Diese Willenskundgebung lässt sich deshalb nicht erübrigen, weil eine derzeit unbestimmte Anzahl solcher Gemeinden dank der ordentlichen Ausgleichsbeiträge ihre Anlage auf die Höchstbelastungsgrenze senken kann, ohne auf solche zusätzlichen Beiträge angewiesen zu sein.

VI. Erläuterungen zum Dekretsentwurf

§ 1. Der für die Beitragsberechnung in Betracht fallende Finanzbedarf setzt sich zusammen aus den öffentlich-rechtlichen Leistungen der Abgabepflichtigen (Steuerbedarf) und den Beiträgen aus den Finanzausgleichsfonds und den Gemeindeunterstützungsfonds.

§ 2. Als öffentlich-rechtliche Leistungen gelten alle Gemeindeeinnahmen, die begrifflich Steuern sind, Kirchensteuern inbegriffen, ausgenommen dagegen Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Abgaben auf den von der Gemeinde bewirtschafteten Monopolen (jene, weil diese Leistungen die «ortseigenen» Pflichtigen nicht belasten; diese, weil der Monopolpreis keine Steuer ist und auch nicht in eine Steuer umgewandelt werden darf). Begrifflich zwar keine Steuern, aber als Steuerleistungen dennoch anerkannt, sind der Gemeinwerkwert und die Schwellenabgaben.

Offensichtlich zu hohe Steuern können für die Beitragsberechnung gekürzt werden.

§ 3. Aus zwingenden rechnerischen Gründen wird der Ausgleichsbeitrag zu den öffentlichen Leistungen hinzugerechnet. Verwendet eine Gemeinde den Beitrag zur Steuersenkung, so bleibt der künftige Beitrag bei gleichbleibenden Verhältnissen gleich hoch. Anstelle der wegen der Steuersenkung verminderten Steuereinnahmen tritt der Beitrag, und die Basis für die Berechnung künftiger Beiträge bleibt grundsätzlich unverändert.

§ 4. Die Berechnung der Steuerkraft einer Gemeinde entspricht im Sinne des Grossratsbeschlusses betreffend Finanzausgleich im Kanton Bern vom 27. Februar 1952 II/4, Abs. 2 dem § 4 des Dekretes über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldung vom 3. April 1950. Als Ausdruck der Steuerkraft gilt der einfache Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern (effektive Erträge der Gemeindesteuern auf Grund des Staatsteuerregisters, Liegenschafts- und Personalsteuern), geteilt durch die Gemeindeanlage. Die Liegenschaftsteuer wird zum gesetzlichen Satz von 1,2 ‰ des amtlichen Wertes berechnet (Art. 2, Abs. 3 Gesetz).

§ 5. Finanzbedarf (Steuerleistungen + Beitrag), geteilt durch Steuerkraft, ergibt den Bedarfsfaktor; er ist massgebend für die Beitragsbemessung nach § 10 des Dekretes.

§ 6. Steuerleistungen, geteilt durch Steuerkraft, ergibt die Gesamtsteueranlage; sie ist massgebend für die Feststellung der Beitragsberechtigung nach § 9. Der Bedarfsfaktor enthält die Ausgleichsbeiträge; die Gesamtsteueranlage dagegen nicht.

§ 7. Die vom Regierungsrat festgestellte Gesamtsteueranlage ist Anknüpfungspunkt für die Feststellung der Beitragsberechtigung nach § 9 (+ 0,3 Einheiten) und für die Beitragsbemessung nach § 10 (+ 0,29 Einheiten).

§ 8. Zur Vermeidung von Zufallserscheinungen wird auf den Dreijahresdurchschnitt abgestellt.

§ 9. Gesetzlichen Anspruch auf direkte Ausgleichsbeiträge haben Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden, deren Gesamtsteueranlagen überdurchschnittlich hoch sind. Die «hohe» Anlage richtet sich nach dem Durchschnitt aller bernischen Gemeinden (vgl. § 7) und beträgt nach Art. 2 des Gesetzes 0,3 «Einheiten» über diesem Durchschnitt von derzeit 2,5 Anlage (aufgerundet). Somit sind Gemeinden mit Anlagen von 2,8 und mehr beitragsberechtigt. Die «Berechtigungsgrenze» stellt sich folglich auf 2,79.

§ 10. ¹ Der Bedarfsfaktor (die um den Beitrag erhöhte Gesamtanlage) ist die Ausgangsstelle für die Beitragsberechnung. Bedarfsfaktor, weniger Berechtigungsgrenze von derzeit 2,79, ergibt den Ueberbelastungssatz. Wird die Steuerkraft (einfacher Steuerertrag) der Gemeinde mit diesem Ueberbelastungssatz multipliziert, so erhält man den Betrag der Ueberbelastung.

² Der Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds ist ein Bruchteil dieses Ueberbelastungsbetrages. Dieser Bruchteil (Beitragsquote) bestimmt sich nach dem Grad der Steuerschwäche einer Gemeinde (Steuerkraft je Gemeindeeinwohner, verglichen mit derjenigen aller Gemeinden je Kantonseinwohner). Der Tarif enthält die Beitragsquoten.

³ Der Beitragstarif ist so ausgestaltet, dass für Gemeinden mit einer Steuerkraft im Rahmen von 20 ‰ bis 85 ‰ (wenn Durchschnitt aller Gemeinden = 100 ‰) pro 0,1 eigene Gemeindeanlage, die die Grenze (von derzeit 2,79) überschiesst, gleichviel Beitrags- und Steuereinnahmen erzielt werden.

Die Beitragsquote nach Tarif, multipliziert mit dem Betrag der Ueberbelastung, ergibt den Jahresbeitrag.

§ 11. Diese Bestimmung über die Speisung dieser beiden Fonds fusst auf dem unter § 4 erwähnten Grossratsbeschluss, Ziff. III/7 u. 8.

Der Sonderfonds wird in erster Linie zur Gewährung zusätzlicher Beiträge an Gemeinden mit Anlagen von über 3,5 für die Erfüllung obligatorischer Aufgaben im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 12. Reichen die Fondseinnahmen zur Beitragsleistung nicht aus (brauchen die Gemeinden die Beiträge mehrheitlich nicht zur Steuersenkung, so erhöhen sich der Finanzbedarf und folglich die spätern Beiträge), muss eine allgemeine proportionale Beitragskürzung das Gleichgewicht zwischen Fondseinnahmen und -ausgaben wieder herstellen.

Je nach dem Fondsbestand können der Regierungsrat (Bestand über 12 Mio Fr.) und der Grosse Rat (Bestand über 8 Mio Fr.) die verwendbare Jahressumme erhöhen. Die Senkung des Fondsbestands unter 8 Mio Fr. (Krisenzeiten) erfordert eine Dekretsrevision.

§ 13. Diese Bestimmung überträgt die Verwaltung des Finanzausgleichsfonds der Finanzdirektion. Sie bezieht die Einlagen und setzt die Beiträge an die Gemeinden fest.

§ 14. Der Beitrag wird für die Gesamtgemeinde berechnet und festgesetzt. Innerhalb der Gesamtgemeinde sollen sich die Organe der Gemeinde und der Unterabteilungen selber über die Ver-

teilung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Begehren einer Partei die Finanzdirektion.

§ 15. Vgl. Art. 11, Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909.

§ 16. Vgl. § 1 und § 3.

§ 17. Das Finanzausgleichsgesetz macht die Bestimmung im § 3 des Dekretes betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds überflüssig.

Die Revision von § 4 Abs. 3 des erwähnten Dekretes ergibt sich aus der Bestimmung im § 13.

Bern, den 23. Januar 1954.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 2./12. und 11. Februar 1954

**Dekret
über
den kantonalen Finanzausgleichsfonds**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Bern vom 15. Februar 1953,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

In Betracht
fallender
Finanzbedarf § 1. Die öffentlich-rechtlichen Leistungen nach § 2, vermehrt um die Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds, dem Sonderfinanzausgleichsfonds und dem Gemeindeunterstützungsfonds, ergeben den in Betracht fallenden Finanzbedarf der Gemeinden. Dieser ist grundlegend für die Bestimmung der Beiträge nach § 10 dieses Dekretes.

Oeffentlich-rechtliche Leistungen der Pflichtigen § 2. ¹ Als öffentlich-rechtliche Leistungen der Pflichtigen an die Gemeinden gelten:

- a) die anhand der Gemeinderechnungen festgestellten Einnahmen, die begrifflich Steuern sind, nämlich:
die Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters nach Art. 195 Ziff. 1 Steuergesetz, inbegriffen Kirchensteuern; die Liegenschaft- und Personalsteuern nach Art. 195 Ziff. 2 StG; die ausserordentlichen Gemeindesteuern nach Art. 219 ff. StG (ausgenommen die Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Abgaben auf den von den Gemeinden bewirtschafteten Monopolen); die Hundetaxen nach Gesetz vom 25. Oktober 1903; die Billettsteuer nach dem Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt.
- b) das auf Grund von Gemeindereglementen unentgeltlich geleistete Gemeinwerk im Sinne von Art. 219 Abs. 2 StG.
- c) die Einnahmen der nach dem Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857 gebildeten Schwellenbezirke, soweit diese Einnahmen Schwellenabgaben der Leistungspflichtigen sind.

² Für Gemeinden mit Unterabteilungen nach Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 und mit Schwellenbezirken nach dem Wasserbaupolizeigesetz werden die diesen Körperschaften erbrachten Leistungen angerechnet. Erstreckt sich die Unterabteilung oder der Schwellenbezirk auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so wird die Leistung den Gemeinden anteilmässig zugerechnet.

³ Im Interesse einer gleichen Behandlung aller beitragsberechtigten Gemeinden können die öffentlich-rechtlichen Leistungen im Sinne von Abs. 1 lit. a gekürzt werden, wenn die Gemeinden mehr Steuern beziehen als notwendig sind oder Ausgaben durch Steuern decken, die durch andere Einnahmen finanziert werden sollten (Art. 193 StG).

⁴ Die Bewertung des Gemeinwerkes nach Abs. 1 lit. b und die Kürzungen nach Abs. 3 werden in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 3. Als Beiträge nach § 1 gelten diejenigen aus Fondsbeiträge den beiden Finanzausgleichsfonds und dem Gemeindeunterstützungsfonds auf Grund der Gemeinderechnungen.

§ 4. ¹ Die Steuerkraft der Gemeinde ist das Steuerkraft Teilungsergebnis des Gesamtertrages der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Gemeindesteueranlage. Steuerteilungen nach Art. 201 ff. StG und Zuweisungen nach Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes sind dabei zu berücksichtigen; der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

² Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen: die Einkommen- und Vermögensteuer; die Gewinn- und Kapitalsteuer; die Steuer der Holding-Gesellschaften; die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften; die Vermögensgewinnsteuer; die Liegenschaftsteuer zum gesetzlichen Satz von 1,2 ‰; die Personalsteuer; die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

³ Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

§ 5. Der Finanzbedarf nach § 1, geteilt durch Bedarfsfaktor die Steuerkraft der Gemeinde nach § 4, ergibt den Bedarfsfaktor.

§ 6. Der Betrag der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach § 2, geteilt durch die Steuerkraft Gesamtsteueranlage nach § 4, ergibt die Gesamtsteueranlage.

§ 7. Der Regierungsrat erwahrt für jedes Beitragsjahr das gewogene Mittel der Gesamtsteueranlage aller Gemeinden. Gewogenes Mittel der Gesamtsteueranlage

§ 8. Massgebend für die Beitragsberechtigung und die Beitragsberechnung ist das arithmetische Mittel der Faktoren (§ 5, 6 und 10) der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre. Berechnungsperiode

§ 9. Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren Gesamtsteueranlage im Sinne von § 6 das gewogene Mittel aller Gemeinden nach § 7 um 0,3 Einheiten überschreitet und mindestens 2,8 Einheiten beträgt. Beitragsberechtigung

§ 10. ¹ Der Beitrag bemisst sich auf Grund des Bedarfsfaktors der Gemeinde. Dieser, vermindert um das gewogene Mittel aller Gesamtsteueranla- Beitragsberechnung

gen, aufgerundet auf ganze Zehntel, plus 0,29 Einheiten, ergibt den Ueberbelastungssatz. Dieser, multipliziert mit der Steuerkraft, ist der Betrag der Ueberbelastung.

Steuerkraft-Prozentsatz ² Die Steuerkraft je Gemeindeeinwohner in Prozenten der Steuerkraft aller Gemeinden je Kantoneinwohner ist der Steuerkraft-Prozentsatz. Für die Kopffzahl ist die Wohnbevölkerung der letzten eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Beitragsquote ³ Die Beitragsquote ist der Anteil, der von der Ueberbelastung aus dem Finanzausgleichsfonds gedeckt wird. Es beträgt:

Steuerkraft-Prozentsatz	Beitragsquote	Steuerkraft-Prozentsatz	Beitragsquote
bis		bis	
20,0 %	0,777	40,0 %	0,552
20,5 %	0,771	40,5 %	0,546
21,0 %	0,765	41,0 %	0,541
21,5 %	0,759	41,5 %	0,535
22,0 %	0,754	42,0 %	0,530
22,5 %	0,748	42,5 %	0,524
23,0 %	0,742	43,0 %	0,518
23,5 %	0,737	43,5 %	0,513
24,0 %	0,731	44,0 %	0,507
24,5 %	0,726	44,5 %	0,502
25,0 %	0,720	45,0 %	0,496
25,5 %	0,714	45,5 %	0,490
26,0 %	0,709	46,0 %	0,485
26,5 %	0,703	46,5 %	0,479
27,0 %	0,698	47,0 %	0,474
27,5 %	0,692	47,5 %	0,468
28,0 %	0,686	48,0 %	0,462
28,5 %	0,681	48,5 %	0,457
29,0 %	0,675	49,0 %	0,451
29,5 %	0,670	49,5 %	0,446
30,0 %	0,664	50 %	0,440
30,5 %	0,658	51 %	0,429
31,0 %	0,653	52 %	0,418
31,5 %	0,647	53 %	0,406
32,0 %	0,642	54 %	0,395
32,5 %	0,636	55 %	0,384
33,0 %	0,630	56 %	0,373
33,5 %	0,625	57 %	0,362
34,0 %	0,619	58 %	0,350
34,5 %	0,614	59 %	0,339
35,0 %	0,608	60 %	0,328
35,5 %	0,602	61 %	0,317
36,0 %	0,597	62 %	0,306
36,5 %	0,591	63 %	0,294
37,0 %	0,586	64 %	0,283
37,5 %	0,580	65 %	0,272
38,0 %	0,574	66 %	0,261
38,5 %	0,569	67 %	0,250
39,0 %	0,563	68 %	0,238
39,5 %	0,558	69 %	0,227
		70 %	0,216
		71 %	0,205
		72 %	0,194
		73 %	0,182
		74 %	0,171

bei einem Steuerkraft-Prozentsatz	die Beitragsquote	bei einem Steuerkraft-Prozentsatz	die Beitragsquote
bis		bis	
75 %	0,160	80 %	0,104
76 %	0,149	81 %	0,093
77 %	0,138	82 %	0,082
78 %	0,126	83 %	0,070
79 %	0,115	84 %	0,059
		85 % ^{oder mehr}	0,050

Die Beitragsquote, multipliziert mit dem Betrag der Ueberbelastung, ergibt den Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds.

§ 11. ¹ Von den jährlichen Einlagen in den Sonderfinanz-
 Finanzausgleichsfonds nach Art. 1 des Gesetzes wird ein Betrag von 3 % ausgeschieden und dem
 Sonderfinanz-
 ausgleichs-
 fonds
 Regierungsrat zur Gewährung von zusätzlichen
 Beiträgen in besonderen Fällen zur Verfügung ge-
 stellt. Erreicht der Sonderfonds eine Million Fran-
 ken, wird dessen Speisung unterbrochen.

² Der Gemeindeunterstützungsfonds wird mit
 jährlich 5 % der dem Finanzausgleichsfonds zu-
 fließenden Mittel gespeist, bis er den Stand von
 zwei Millionen Franken erreicht hat.
 Gemeinde-
 unter-
 stützungs-
 fonds

³ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Aus-
 führungsvorschriften.

§ 12. ¹ Uebersteigen die Jahresbeiträge an die
 Gemeinden und die Einlagen in den Sonderfonds
 und den Gemeindeunterstützungsfonds nach § 11
 die Jahreseinnahmen des Finanzausgleichsfonds,
 so sind die Beiträge bis zur Höhe der Einnahmen
 verhältnismässig zu kürzen.
 Kürzungen
 und Beschrän-
 kungen der
 Beiträge und
 Entnahme aus
 den Fonds-
 reserven

² Ueberschreitet der Finanzausgleichsfonds den
 Betrag von 15 Millionen Franken, so ist der Re-
 gierungsrat ermächtigt, den Mehrbetrag zur Auf-
 besserung der Beiträge zu verwenden.

³ Der Grosse Rat kann durch besonderen Be-
 schluss die verwendbare Jahressumme durch Ent-
 nahme aus dem Finanzausgleichsfonds erhöhen, so-
 lange und soweit dieser den Bestand von 8 Millio-
 nen Franken übersteigt.

⁴ Eine weitergehende Senkung des Fondsbe-
 standes erfordert eine Revision dieses Dekretes.

§ 13. ¹ Die Finanzdirektion verwaltet die Fi-
 nanzausgleichsfonds. Sie bezieht die in den Fonds
 fließenden gesetzlichen Steuern, die Vergütungs-
 differenz nach Art. 1, Ziff. 3 des Gesetzes und
 setzt die den Gemeinden auszurichtenden Beträge
 fest.
 Verwaltung

² Die Gemeinden haben ihren Anspruch für das
 laufende Jahr bis Ende Juni alljährlich bei der
 Finanzdirektion anzumelden.
 Anmeldung

³ Gesuche um Beiträge nach § 11 sind bei der
 Finanzdirektion gesondert einzureichen.

§ 14. Gemeinden mit Unterabteilungen teilen
 den Beitrag mit den Unterabteilungen. Können
 sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet
 auf das Begehren einer Partei die Finanzdirektion.
 Unter-
 abteilungen

Beschwerden § 15. Die Entscheide der Finanzdirektion über die Festsetzung der Beiträge, über deren Teilung zwischen der Gesamtgemeinde und ihren Unterabteilungen sowie über die Höhe der an den Ausgleichsfonds abzuliefernden Steuern können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Uebergangsbestimmung § 16. Die bisher ausgerichteten Beiträge aus dem kantonalen Steuerausgleichsfonds gelten als Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds.

Schlussbestimmung § 17. Das Dekret betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds vom 17. September 1940 wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 und § 4, Abs. 2 werden aufgehoben.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Direktion der Kreditkasse entscheidet auf den Antrag der Direktionen der Finanzen und des Gemeindewesens endgültig über die Gesuche.

Inkrafttreten § 18. Dieses Dekret findet erstmals auf die Beitragsleistung für das Jahr 1953 Anwendung und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2./12. Februar 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 11. Februar 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

R. Etter.

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Februar 1954

Dekret

betreffend die Errichtung der Stelle eines Fachbeamten für Verkehrserziehung bei der Polizeidirektion des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 und 14 Staatsverfassung und Art. 1, lit. E des Dekretes betr. die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Bei der Polizeidirektion wird die Stelle eines Fachbeamten für Verkehrserziehung errichtet.

§ 2. Das Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 2. Februar 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 29. Januar 1954

Proposition du Conseil-exécutif

du 29 janvier 1954

**Nachkredite
für das Jahr 1953****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 8. Januar 1954 folgende Nachkredite gewährt hat:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1953 Fr.	1953 Fr.
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>		
1215 <i>Jugendanwaltschaft</i>		
820 Mietzinse	7 220.—	1 130.—
Verlegung der Jugendanwaltschaft des Mittellandes an die Speichergasse 10		
1220 <i>Verwaltungsgericht</i>		
770 Anschaffung von Mobilien . .	3 000.—	907.55
Verlegung und Einrichtung der Büros Bundesgasse 4		
820 Mietzins	—.—	3 750.—
Verlegung der Büros an die Bundesgasse 4		
13 <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>		
1305 <i>Amt für berufliche Ausbildung</i>		
899 Verschiedene Verwaltungskosten	1 000.—	808.15
Kosten einer ausserordentlichen schweiz. Lehrlingsämterkonferenz in Bern und Spiez		

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1953****Le Grand Conseil du canton de Berne,**

sur la proposition du Conseil-exécutif,

*arrête:***I.**

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 8 janvier 1954, accordé les crédits supplémentaires suivants:

	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1953 Fr.	
12 <i>Administration judiciaire</i>		
1215 <i>Avocats des mineurs</i>		
820 Loyers		
Déménagement des bureaux de l'avocat des mineurs du Mittelland à la Speichergasse 10		
1220 <i>Tribunal administratif</i>		
770 Acquisition de mobilier		
Transfert et aménagement des bureaux Bundesgasse 4		
820 Loyer		
Transfert des bureaux à la Bundesgasse 4		
13 <i>Direction de l'économie publique</i>		
1305 <i>Office de la formation professionnelle</i>		
899 Autres frais d'administration		
Frais d'une Conférence extraordinaire des offices d'apprentissage de la Suisse à Berne et Spiez		
	6 595.70	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		6 595.70	Uebertrag — Report
1336 <i>Technikum Biel; angegliederte Fachschulen</i>			1336 <i>Technicum de Bienne; écoles professionnelles annexes</i>
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Druck von Formularen für das Uhrenbeobachtungsbüro	11 000.—	3 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Impression de nouvelles for- mules pour le Bureau de con- trôle des montres
14 <i>Sanitätsdirektion</i>			14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400 <i>Sekretariat</i>			1400 <i>Secrétariat</i>
899 Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhung des Unkostenbeitrages an die Interkantonale Kontroll- stelle für Heilmittel in Bern	10 000.—	9 700.—	899 Autres frais d'administration Augmentation du subside pour les frais généraux de l'Office intercantonal de contrôle des médicaments à Berne
940 Stipendien für die Ausbildung des Pflegepersonals Vermehrte Gesuche um Ausrich- tung von Stipendien	15 000.—	5 000.—	940 Bourses pour la formation du personnel infirmier Plus nombreuses demandes de bourses
15 <i>Justizdirektion</i>			15 <i>Direction de la justice</i>
1520 <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>			1520 <i>Office des poursuites et faillites</i>
771 Unterhalt der Mobilien . . . Generalrevision der «National»- Buchungsmaschine des Konkurs- amtes Bern	4 000.—	2 330.—	771 Entretien du mobilier Revision totale de la machine à comptabiliser de l'Office des poursuites de Berne
801 PTT-Gebühren Erweiterung der Telephonan- lagen der Betreibungsämter in Bern und Thun sowie Umzugs- kosten für Archiv Betreibungs- amt Bern	2 000.—	4 200.—	801 Taxes des PTT Extension des installations télé- phoniques des offices des pour- suites de Berne et de Thoune et frais de déménagement des archives de l'Office des pour- suites de Berne
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1600 <i>Sekretariat</i>			1600 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . .	13 000.—	1 200.—	770 Acquisition de mobilier
801 PTT-Gebühren Einrichtung und Bezug der neuen Büroräume des Amtes für den Zivilstandsdienst, Schwa- nengasse 7; Telephonanlage	14 000.—	2 400.—	801 Taxes des PTT Aménagement et mise en service des nouveaux bureaux de l'Of- fice de l'état civil à la Schwa- nengasse 7 à Berne; installation téléphonique
		34 425.70	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		34 425.70	Uebertrag — Report
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 Corps de police
770 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen usw. Anschaffung eines Willys-Universal-Jeeps 1952	167 470.—	7 500.—	770 Acquisition de mobilier, de véhicules à moteur, etc. Acquisition d'une Jeeps Willys-Universal 1952
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>			1620 <i>Office de la circulation routière</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien . . . Der bewilligte Kredit für die Einrichtung der Büros im Ringhof reichte nicht aus	185 000.—	1 893.—	770 1 Acquisition de mobilier Le crédit alloué pour l'aménagement des bureaux au «Ringhof» n'a pas été suffisant
799 3 Uebrige Sachausgaben . . . Kosten einer Strassensignalisation; Beiträge an Verbände für Mithilfe bei der Verkehrserziehungsaktion und an die Kosten einer Propagandaschrift	30 000.—	4 410.—	799 3 Dépenses diverses Frais d'une signalisation routière; subsides à des associations pour leur collaboration à l'Action d'éducation à la circulation et subside pour les frais d'une brochure de propagande
1625 <i>Expertenbüro für Motorfahrzeuge</i>			1625 <i>Bureau des experts pour les véhicules automobiles</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien usw. Einrichtung von 4 weitem Büros im Ringhof, Erweiterung der Telephonanlage, Augenprüfapparat	30 000.—	8 497.30	770 1 Acquisition de mobilier, etc. Aménagement au «Ringhof» de 4 bureaux supplémentaires. Extension de l'installation téléphonique et appareil pour l'examen des yeux
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Drucksachen	5 000.—	3 800.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Plus forte quantité d'imprimés
1640 <i>Strafanstalt Witzwil, Anstaltsbetrieb</i>			1640 <i>Pénitencier de Witzwil; Exploitation de l'établissement</i>
705 1 Neu- und Umbauten Anpassung der Arrestzellen an die Vorschriften der Verordnung vom 12. 10. 52 über die Disziplin in den Strafanstalten	20 000.—	8 000.—	705 1 Constructions nouvelles et transformations Adaptation des cellules aux prescriptions de l'ordonnance du 12. 10. 52 sur la discipline dans les pénitenciers
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1930 <i>Statistisches Büro</i>			1930 <i>Bureau de statistique</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . .	2 000.—	77.—	770 Acquisition de mobilier
		68 603.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		68 603.—	Uebertrag — Report
801 PTT-Gebühren und Frachtausgaben	2 100.—	869.—	801 Taxes des PTT et frais de transport
822 Reinigung, Heizung usw. . . . Die bewilligten Kredite für die Einrichtung der Büros Bundes- gasse 4/6 haben sich zum Teil als ungenügend erwiesen	2 000.—	400.—	822 Nettoyage, chauffage etc. Les crédits pour l'aménagement des bureaux à la Bundesgasse 4/6 n'ont pas été tout à fait suf- fisants
22 Eisenbahndirektion			22 Direction des chemins de fer
2200 Sekretariat und Eisenbahnabteilung			2200 Secrétariat et Division des che- mins de fer
945 61 Betriebsbeiträge an Jurassi- sche Bahnen Beitrag an die Kosten der Ein- weihungsfeier für das elektrifi- zierte Stammnetz (zu Lasten «Verkehrswerbungsfonds»)	260 000.—	4 000.—	945 61 Subsidies d'exploitation aux Chemins de fer du Jura Subside pour les frais de l'in- auguration du réseau électrifié (à charge du Fonds de propa- gande en faveur du trafic)
23 Forstdirektion			23 Direction des forêts
2300 Sekretariat			2300 Secrétariat
899 Verschiedene Verwaltungskosten Beitrag an den Bau des Verwal- tungsgebäudes des Schweiz.Ver- bandes für Waldwirtschaft in Solothurn (zu Lasten Reserve- fonds der Staatsforstverwaltung)	5 500.—	6 672.—	899 Autres frais d'administration Subside en faveur de la cons- truction du bâtiment d'adminis- tration de l'Association suisse d'économie forestière à Soleure (à charge du Fonds de réserve de l'administration forestière de l'Etat)
2310 Staatsforstverwaltung			2310 Administration des forêts doma- niales
705 Neu- und Umbauten Anlage eines Parkes und Arbo- retums auf dem Areal der Holz- fachschnitzschule Biel (zu Lasten Re- servefonds der Staatsforstver- waltung)	20 000.—	18 500.—	705 Constructions nouvelles et trans- formations Aménagement d'un parc et d'un arboretum sur le terrain de l'Ecole de bois à Bienne (à charge du Fonds de réserve de l'adminis- tration forestière de l'Etat).
24 Landwirtschaftsdirektion			24 Direction de l'agriculture
2400 Sekretariat			2400 Secrétariat
791 2 Mittel zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers	6 500.—	13 243.15	791 2 Produits pour la lutte contre le doryphore
		112 287.15	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		112 287.15	Uebertrag — Report
Finanzierung der im Voranschlag nicht berücksichtigten Spritz- geräte			Les frais d'acquisition des engins d'aspersion n'étaient pas inscrits au Budget
	Total	<u>112 287.15</u>	Total

Bern, den 27. Januar 1954.

Berne, le 27 janvier 1954.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Le Directeur des Finances:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis
au Grand Conseil.

Bern, den 29. Januar 1954.

Berne, le 29 janvier 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Moeckli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:
Moeckli.

Le chancelier:
Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 1./2. Februar 1954

Dekret

über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die durch Dekret vom 9. November 1920 errichtete Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung nimmt den Namen «Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung» (in der Folge Kasse genannt) an. Sie versichert die in einem besoldeten Dienstverhältnis zum Staate Bern stehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.

Name und
Zweck.

§ 2. Der Kasse haben beizutreten:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber;
- b) die Mitglieder des Obergerichts, die Präsidenten des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission;
- c) die Professoren der Universität Bern;
- d) die Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche;
- e) die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung;
- f) die Beamten, Angestellten und Arbeiter der staatlichen Anstalten und Betriebe;
- g) die Lehrer an staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht der Lehrerversicherungskasse angehören.

Beitritts-
pflicht und
Mitglied-
schaft.

Jede im Dienste des Staates stehende Person, die der Renten- oder Sparversicherung, bzw. der Sparkasse nach § 5 angehört oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst eine Rente bezieht, gilt als Mitglied.

§ 3. Durch Beschluss des Regierungsrates können ebenfalls in die Kasse aufgenommen werden:

- a) Personen, die ohne feste Besoldung in einem ständigen Dienstverhältnis zum Staate stehen,
- b) Beamte, Angestellte und Arbeiter nicht staatlicher Anstalten, Betriebe und Organisationen, die mit der Staatsverwaltung oder einer der Landeskirchen in ständiger und enger Verbindung stehen.

Nicht festbe-
soldetes Per-
sonal und an-
geschlossene
Betriebe.

§ 4. Der Regierungsrat ist befugt, die Voraussetzungen für die Aufnahme einzelner Kategorien von Personen mit besonderem Anstellungsbedingungen in einer Verordnung näher zu umschreiben. Insbesondere kann er Personalkategorien, deren Dienstverhältnis nur einen geringen Teil ihrer

Besondere
Personal-
kategorien.

Tätigkeit beansprucht, von der Aufnahme ausschliessen.

- Abteilungen der Kasse. § 5. Die Kasse führt folgende Abteilungen:
 a) eine Rentenversicherung,
 b) eine Sparversicherung,
 c) eine Sparkasse,
 d) eine Unterstützungskasse.
- Auskunftspflicht und Haftung. § 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen der Kasse über alle Tatsachen, die ihre Beziehungen zur Kasse betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Ausweise zu beschaffen. Sie haften der Kasse gegenüber für den Schaden, der ihr aus ungenauen Angaben erwächst, mit ihren Ansprüchen. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- Massnahmen bei unrichtigen Angaben gegenüber dem Kassenarzt. § 7. Hat eine Person dem Kassenarzt durchgemachte Krankheiten oder Unfälle verschwiegen oder darüber wahrheitswidrige Angaben gemacht, so wird sie durch Beschluss der Verwaltungskommission der Sparversicherung zugewiesen, wenn im Zeitpunkt des Bekanntwerdens ein erhöhtes Risiko festgestellt werden kann.
 Die Wiederaufnahme in die Rentenversicherung kann nach § 54, lit. b, erfolgen.
- Eintritt in die Kasse. § 8. Der Eintritt in die Kasse fällt mit dem Antritt der dienstlichen Stellung zusammen. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.
 Für die Versicherung zählt die effektive Dienstzeit, vom Eintritt in die Kasse an gerechnet, vermehrt um allfällige Zeit, für die eine Einkaufssumme bezahlt worden ist.
- Freizügigkeit. § 9. Der Regierungsrat kann besondere Vereinbarungen über die bei Uebertritt aus andern und in andere Kassen anzuwendenden Grundsätze abschliessen.
- Uebertritt von andern Versicherungskassen. § 10. Personen, die in ihrer frühern Tätigkeit einer Versicherungskasse angehört haben, treten nach Massgabe der nach § 9 vom Regierungsrat genehmigten Vereinbarung in die Kasse über.
 Bestehen keine solchen Vereinbarungen, so gilt das ordentliche Verfahren für den Eintritt in die Kasse. Ueber Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.
- Austritt aus der Kasse. § 11. Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses ist gleichzeitig auch der Austritt aus der Kasse verbunden, sofern nicht ein Rentenanspruch entsteht. Durch Beschluss des Regierungsrates kann eine andere Regelung getroffen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.
- Wiedereintritt. § 12. Ein Wiedereintritt wird wie eine Neuaufnahme behandelt. Beteiligt sich der Staat an einer allfälligen Einkaufssumme, so werden seine frühern Leistungen in Anrechnung gebracht.
 Frühere Versicherungsjahre bei der Kasse können unbeschränkt eingekauft werden.
- Unbezahlter Urlaub. § 13. Unbezahlter Urlaub entbindet nicht von der Leistung der Beiträge an die Kasse. Mit-

glieder, die einen unbezahlten Urlaub erhalten, haben für die ganze Dauer desurlaubes ausser den eigenen auch die Beiträge des Staates an die Kasse zu leisten, sofern sie nicht für die Dauer desurlaubes auf die Versicherung verzichten. In besondern Fällen bestimmt der Regierungsrat, ob und in welchem Umfange sich der Staat an dieser Beitragsleistung beteiligt.

§ 14. Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

- a) die Jahresgrundbesoldung;
- b) die Orts- und Familienzulagen;
- c) die Naturalleistungen;
- d) die Kollegiangelder der Professoren, soweit sie durch Beschluss des Regierungsrates als versicherbar erklärt werden.

Ueber den Einbezug von besondern Zulagen und Nebenbezügen in den anrechenbaren Jahresverdienst entscheidet der Regierungsrat. Er ordnet die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge, sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit.

§ 15. Individuelle Besoldungserhöhungen, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr gewährt werden, fallen für die Versicherung ausser Betracht. Ausgenommen sind die ordentlichen Alterszulagen.

Für allgemeine Besoldungserhöhungen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

§ 16. Wird die vom Grossen Rat oder durch Vereinbarung festgesetzte Jahresgrundbesoldung herabgesetzt, so wird der anrechenbare Jahresverdienst auf den gleichen Zeitpunkt und in gleichem Umfang herabgesetzt. Die Versicherten haben in diesem Falle Anspruch auf Rückvergütung der zu viel bezahlten Beiträge unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung.

Wird die Jahresgrundbesoldung später wieder erhöht, so erfolgt ein neuer Einbau in die versicherte Besoldung nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

§ 17. Eine Person, deren anrechenbarer Jahresverdienst herabgesetzt wird, kann in bisherigem Umfang versichert bleiben, wenn die Herabsetzung nicht auf grobes Selbstverschulden oder auf die Zuspreehung einer Teilrente zurückzuführen ist. Die Kasse bezieht in diesem Falle die der bisherigen Besoldung entsprechenden Beiträge, wobei das Mitglied für die Besoldungsdifferenz auch den Staatsanteil zu übernehmen hat.

Wird der anrechenbare Jahresverdienst später wieder erhöht, so ist die durch die Besoldungsherabsetzung entstandene Ueberversicherung zu kompensieren.

Bleibt ein Mitglied nur für den herabgesetzten anrechenbaren Jahresverdienst versichert, so hat es Anspruch auf Auszahlung des eigenen Anteils der entstehenden Beitragsdifferenz.

§ 18. Begehren um Ausrichtung von Leistungen der Kasse sind an die Verwaltungskommission zu leiten, welche ihren Entscheid fällt.

Anrechenbarer Jahresverdienst.

Altersgrenze für die Versicherung von Besoldungserhöhungen.

Allgemeine Herabsetzung der Besoldung.

Individuelle Herabsetzung der Besoldung.

Begehren um Kassenleistungen.

Haftung
Dritter;
Schadener-
satzansprüche
gegenüber
dem Staat.

§ 19. Einem Dritten gegenüber, der in einem Versicherungsfall schadenersatzpflichtig ist, tritt die Kasse bis auf die Höhe ihrer Leistungen in den Ersatzanspruch des Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen ein.

Besitzen das Mitglied oder seine Hinterbliebenen aus dem Versicherungsfalle Schadenersatzansprüche an den Staat, so werden die dekretsmässigen Leistungen der Kasse nur insoweit ausgerichtet, als sie den Wert jener Ansprüche übersteigen.

Anrechnung
von Leistun-
gen anderer
Versiche-
rungen.

§ 20. Haftet ein Dritter für die Folgen der Invalidität oder des Todes (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern, Eidgenössische Militärversicherung, Schuldner einer privatrechtlich geordneten gesetzlichen Haftpflicht), so kann die Kasse dessen Leistung bis auf den Wert der nach Dekret zu gewährenden Höchstrente ergänzen.

Die Anrechnung von Leistungen aus andern Unfallversicherungen, die der Staat für sein Personal abgeschlossen hat, ordnet der Regierungsrat.

Sicherung der
Kassen-
leistungen.

§ 21. Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen ist ungültig.

Die Kasse ist befugt, Massnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

Streitig-
keiten.

§ 22. Gegen Entscheide über vermögensrechtliche Ansprüche kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Der Staat wird durch die Finanzdirektion vertreten.

Gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde gegen Entscheide über vermögensrechtliche Ansprüche muss innert sechs Monaten, gegen solche nicht vermögensrechtlicher Natur innert dreissig Tagen seit Eröffnung des Entscheides eingereicht werden, ansonst das Klage-recht verwirkt ist.

Entscheide der Verwaltungskommission über freiwillige Kassenleistungen und Unterstützungen sind endgültig.

II. Abteilungen der Kasse

A. Rentenversicherung

Mitglieder der
Rentenver-
sicherung;
Einkauf.

§ 23. Der Rentenversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

- a) sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen,
- b) beim Dienst Eintritt nicht mehr als 35 Jahre alt sind,
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das den hauptsächlichsten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht.

Personen, die nach dem zurückgelegten 35. Altersjahr in den Staatsdienst treten, aber noch nicht 60 Jahre alt sind und der Rentenversicherung zugewiesen werden wollen, haben sich bis auf das

35. Altersjahr zurück in die Rentenversicherung einzukaufen. Das Begehren um Einkauf ist innert Jahresfrist nach Aufnahme in die Kasse zu stellen.

Die Einkaufssumme ist gleich dem der Eintrittsbelastung entsprechenden Deckungskapital auf Grund des anrechenbaren Jahresverdienstes im Zeitpunkte des Eintrittes, mindestens aber gleich dem Beitrag nach § 72, lit. a, für die einzukaufende Zeit.

Die für ihre Ermittlung massgebenden Rechnungsgrundlagen werden von der Verwaltungskommission festgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Erreicht das von einer Vertragskasse gestützt auf einen Gegenseitigkeitsvertrag zu vergütende Deckungskapital die erforderliche Einkaufssumme nicht, so ist die Differenz der Kasse zu vergüten. Der Staat beteiligt sich daran nach den Grundsätzen des § 24.

§ 24. Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen der Staat einen angemessenen Anteil an der Einkaufssumme übernimmt. Für Personen, deren Amt eine längere Ausbildungs- und Wartezeit oder erfahrungsgemäss eine längere anderweitige Beschäftigung vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst bedingt, oder die auf dem Berufungswege gewählt werden, sowie in Fällen, wo der Staat an der Anstellung einer Person wegen ihrer Ausbildung oder ihrer Fähigkeiten ein besonderes Interesse hat, übernimmt er in der Regel einen Anteil an der Einkaufssumme, der sich nach dem Verhältnis der ordentlichen Beiträge bemisst.

Staatsbeitrag
an Einkaufs-
summen.

§ 25. Personen, die aus der Kasse austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung der eigenen Leistungen in die Kasse, sofern nicht eine einmalige Abfindung ausgerichtet wird. In besondern Fällen kann die Verwaltungskommission eine angemessene Verzinsung bewilligen.

Abgangsentschädigung.

§ 26. Anspruch auf Renten haben:

- a) Mitglieder, die altershalber zurücktreten (Altersrenten);
- b) Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung ganz oder teilweise invalid geworden sind, wenn ihnen keine andere zumutbare Arbeit bei mindestens gleicher Besoldung zugewiesen werden kann (Invalidenrenten);
- c) Mitglieder, die nach mindestens 15 effektiven Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden (Sonderrenten);
- d) Ehegatten verstorbener Mitglieder (Witwenrenten);
- e) Kinder verstorbener Mitglieder (Waisenrenten).

Renten-
anspruch.
Renten-
auskauf.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Rente im Einvernehmen mit dem Rentenberechtigten auf Beschluss des Regierungsrates durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden.

§ 27. Einmalige Abfindungen werden geleistet an Mitglieder, die nach 4, aber vor Vollendung von 15 effektiven Dienstjahren nicht wiedergewählt werden oder denen vor diesem Zeitpunkt gekündigt wird.

Einmalige
Abfindungen.

Bemessung der Renten. § 28. Die Renten werden in Prozenten des zur Zeit des Rücktrittes oder Todes anrechenbaren Jahresverdienstes bemessen. Sie werden in monatlichen gleichen Raten je am Anfang des Monats ausgerichtet.

Der angefangene letzte Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, kommt voll zur Anrechnung.

Rentenschein. § 29. Die beschlossene Rentenberechtigung wird dem Berechtigten oder dessen gesetzlichem Vertreter durch Aushändigung eines von der kantonalen Finanzdirektion ausgestellten Rentenscheines eröffnet.

a) Die Mitgliederrente

Mitgliederrenten. § 30. Die Alters-, Invaliden- und Sonderrenten betragen:

Zahl der Versicherungs- jahre bei Beginn der Rentenberechtigung:	Zahl der Prozente des anrechenbaren Jahres- verdienstes:
--	--

weniger als 1	35
1	36
2	37
3	38
4	39
5	40
6	41
7	42
8	43
9	44
10	45
11	46
12	47
13	48
14	49
15	50
16	51
17	52
18	53
19	54
20	55
21	56
22	57
23	58
24	59
25	60
26	61
27	62
28	63
29	64
30 und mehr	65

Renten Kürzung wegen Arbeitseinkommen. § 31. Erzielt der Bezüger einer Mitgliederrente ein Einkommen aus Arbeitsverdienst, das zusammen mit der Rente sein früheres Gesamteinkommen aus Erwerb übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt werden.

Teilrenten. § 32. Wird ein Mitglied, das für seine bisherige Stellung ganz oder teilweise invalid geworden ist, nicht in den Ruhestand versetzt, sondern mit gekürzter Besoldung weiter beschäftigt oder an eine Stelle mit kleinerem anrechenbaren Jahresver-

dienst versetzt, so wird ihm eine dem Verdienstaufschlag entsprechende Teilrente ausgerichtet.

Die Prämie wird vom neuen anrechenbaren Jahresverdienst erhoben.

Bei eintretender voller Rentenberechtigung wird zur Teilrente die gestützt auf den zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresverdienst und die Gesamtzahl der Dienstjahre berechnete Rente ausgerichtet.

Beträgt eine Teilrente weniger als 50 %, so kann durch Beschluss der Verwaltungskommission die Ausrichtung der entsprechenden Kapitalabfindung gewährt werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

§ 33. Erlangt der Bezüger einer Invalidenrente seine Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise wieder, und wird er erneut in den Dienst des Staates gestellt, so hört die Rentenleistung auf, und er wird gestützt auf den neuen anrechenbaren Jahresverdienst versichert.

Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Ist der anrechenbare Jahresverdienst kleiner als vor der Zuerkennung einer Rente, so wird die entsprechende Teilrente ausgerichtet. Tritt der Versicherte später wiederum in den Ruhestand, so wird nach § 32 verfahren.

Ist der anrechenbare Jahresverdienst grösser als vor der Zuerkennung einer Rente, und ist der Versicherte bei Wiederaufnahme der Arbeit über 35 Jahre alt, so ist für den Differenzbetrag die Einkaufssumme nach § 23 zu bezahlen.

§ 34. Hat eine Person gleichzeitig Anspruch auf mehr als eine Kassenleistung, so wird nur die höchste in Frage kommende ausgerichtet.

Mehrfacher Rentenanspruch.

§ 35. Ein Mitglied, das wegen grober und vorwärtlicher Verletzung seiner Dienstpflichten oder wegen strafbarer Handlungen, für die es einzustehen hat, nicht wiedergewählt oder entlassen wird, oder das durch ein richterliches Urteil zur weitem Bekleidung seines Amtes als unwürdig befunden wird, hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rente. Es erhält lediglich die eigenen Leistungen an die Kasse ohne Verzinsung ausbezahlt. Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn strafbare Handlungen erst nach der Pensionierung festgestellt werden.

Rentenentzug und -kürzung.

Hat ein Mitglied seine Nichtwiederwahl oder seine Entlassung aus andern Gründen in grober Weise selbst verschuldet, so können die Leistungen der Kasse bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die gleiche Massnahme kann getroffen werden, wenn ein Mitglied seine Invalidität in grober Weise selbst verschuldet hat. Die Kassenansprüche der Hinterbliebenen erleiden durch diese Bestimmung keine Schmälerung.

§ 36. Die Rente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldung.

Rentenzahlung.

Rentenbezüger, die ausserhalb des Kantons Bern wohnen, haben der Kasse halbjährlich eine amtliche Lebensbescheinigung vorzulegen.

Zu Sendungen nach dem Ausland ist die Kasse nicht verpflichtet.

Die Kosten für die Auszahlung der Renten in der Schweiz gehen zulasten der Kasse, im Ausland zulasten des Rentenempfängers.

Altersrente. § 37. Auf die Altersrente haben Anspruch:

Männer frühestens auf Beginn des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres oder mit 45 Dienstjahren,

Frauen frühestens mit 60 Jahren oder 40 Dienstjahren.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat den Rücktritt mit Rentenberechtigung vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen beschliessen.

Rentenzuschlag. § 38. Bezüglern von Invaliden- und Altersrenten, denen noch kein Anspruch auf eine AHV-Rente zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Dieser richtet sich nach der vom 1. Januar 1948 an zurückgelegten Versicherungszeit und nach dem Alter des Ansprechers beim Erreichen der Rentenberechtigung. Er beträgt für verheiratete Männer, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlossen worden ist:

Rentenzuschlag für verheiratete Männer

(Jahresbetrag in Franken)

Seit 1. Januar 1948 zurückgelegte Versicherungsjahre

Alter bei der Pensionierung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
65	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160	2208	2256	2304	2352	2400
64	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160	2208	2256	2304	2352
63	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160	2208	2256	2304
62	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160	2208	2256
61	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160	2208
60	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160
59	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112
58	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064
57	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016
56	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968
55	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920
54	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872
53	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824
52	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776
51	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728
50	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680
49	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632
48	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584
47	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536
46	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488
45	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440

und weniger.

In allen übrigen Fällen beträgt der Rentenzuschlag $\frac{5}{8}$ dieser Ansätze. Beziehen beide Ehegatten Invaliden- oder Altersrenten von der Kasse, so wird in der Regel der Rentenzuschlag für verheiratete Männer ausgerichtet.

Mitgliedern mit einem anrechenbaren Jahresverdienst von weniger als Fr. 7 200.—, wird der Rentenzuschlag entsprechend herabgesetzt. Die Grundsätze für die Kürzung werden von der Verwaltungskommission festgelegt und vom Regierungsrat genehmigt. Wird der Rentenzuschlag gekürzt, so erfolgt eine Rückerstattung des für ihn vom Mitglied geleisteten Beitrages im Verhältnis des Kürzungsbetrages zum Rentenzuschlag.

Der Rentenzuschlag fällt weg, wenn der Rentenbezüger eine entsprechende Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bezieht.

§ 39. Der Bezüger einer Invalidenrente, dessen Zusatzrenten. Rentenanspruch niedriger ist als derjenige, auf den seine Hinterbliebenen im Falle seines Todes Anspruch hätten, erhält eine Zusatzrente in der Höhe dieser Differenz.

Diese Regelung findet keine Anwendung bei Rentenkürzung aus Selbstverschulden (§ 35).

§ 40. Für die Mitglieder des Regierungsrates Mitglieder des Regierungsrates. gelten folgende von diesem Dekret abweichende Bestimmungen:

- a) Bei Rücktritt altershalber nach 12 Dienstjahren im Regierungsrat oder bei Nichtwiederwahl nach 8 Dienstjahren im Regierungsrat besteht Anspruch auf die maximale Rente, wobei fehlende Versicherungszeit nach den Grundsätzen von § 24 einzukaufen ist.
- b) Bei Nichtwiederwahl vor 8 Dienstjahren im Regierungsrat wird eine einmalige Abfindung gewährt, die durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 41. Für die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps Polizeikorps. gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Korpsangehörige, die an Altersgebrechen leiden und zum Dienste im Polizeikorps untauglich geworden sind, können von Amtes wegen pensioniert werden.
- b) Die Pensionierung der Angehörigen des kantonalen Polizeikorps erfolgt auf Antrag des kantonalen Polizeikommandos.
- c) Wird ein Korpsangehöriger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Gewalttätigkeit oder Unglücksfall getötet oder so verletzt, dass er zu fernem Dienste untauglich wird, so beziehen er oder seine Hinterlassenen (Witwe und Waisen), falls das schädigende Ereignis nicht durch grobes Selbstverschulden veranlasst wurde, das Rentenmaximum seines anrechenbaren Jahresverdienstes.
- d) Wird ein Mitglied nach zurückgelegtem fünfzigsten Altersjahr aus dem Polizeikorps entlassen, so wird es entsprechend seinem Dienstalter rentenberechtigt. Bei seinem Tode richtet sich die Rentenberechtigung nach den Bestimmungen der §§ 42—49.

b) Die Witwenrente

§ 42. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes Anspruch. hat Anspruch auf eine jährliche Rente von 50 % der Mitgliederrente, mindestens aber 25 % des anrechenbaren Jahresverdienstes, sofern die Ehe vor Vollendung des 60. Altersjahres und vor Eintritt der Rentenberechtigung des Versicherten geschlossen worden ist.

Die Witwenrente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldungs- oder Rentenzahlung an den Verstorbenen.

Der Rentenanspruch fällt dahin, wenn sich eine Witwe einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder wenn sie schuldhafterweise vor dem Tod ihres Ehemannes längere Zeit von ihm und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

Kürzung. § 43. Ist die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger als der Versicherte, so erfolgt für jedes weitere volle Jahr eine Rentenkürzung von 2 % des anrechenbaren Jahresverdienstes, höchstens um die Hälfte der Witwenrente.

Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkte des Todes des Mitgliedes wenigstens 20 Jahre gedauert hat.

Wieder-
verheiratung. § 44. Verheiratet sich die Witwe wieder, so bleibt ihr der Rentenanspruch gewahrt. Er ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe. Auf gestelltes Gesuch hin, das innert Jahresfrist nach der Verheiratung einzureichen ist, wird der Rentenanspruch mit dem dreifachen Jahresbetrag ausgedankt.

Witwerrente. § 45. Wenn ein weibliches Mitglied der Kasse bei seinem Tode einen dauernd erwerbsunfähigen, bedürftigen Ehemann hinterlässt, so finden die vorstehenden Bestimmungen für die Ausrichtung einer Witwenrente sinngemäss Anwendung. Ueber das Vorhandensein der Bedürftigkeit entscheidet die Verwaltungskommission.

c) Die Waisenrente

Anspruch. § 46. Die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines verstorbenen Mitgliedes der Kasse haben Anspruch auf jährliche Waisenrenten von je 10 %, zusammen jedoch höchstens 50 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Für Waisen, die in der Ausbildung begriffen sind, dauert der Rentenanspruch bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.

Doppel-
waisenrenten. § 47. Doppelwaisen haben Anspruch auf einen Zuschlag von 10 % des anrechenbaren Jahresverdienstes, zusammen bis zum Betrag der jährlichen Witwenrente.

Ehelicherklär-
te, angenom-
mene und aus-
sereheliche
Kinder. § 48. Kinder, die zur Zeit des Todes des Vaters oder der Zuerkennung einer Invalidenrente ehelich erklärt oder an Kindesstatt angenommen waren, sind den ehelichen Kindern gleichgestellt, desgleichen aussereheliche Kinder, sofern sie anerkannt oder durch rechtskräftigen Entscheid mit Standesfolge zugesprochen waren.

Mutterwaisen. § 49. Ein aussereheliches Kind, für das weder eine Anerkennung des Vaters besteht noch ein Zuspuch unter Standesfolge ergangen ist, wird beim Tode seiner Mutter gehalten wie eine Doppelwaise.

d) Die einmalige Abfindung

Bemessung,
Fälligkeit. § 50. Die einmalige Abfindung nach § 27 beträgt im 5. Dienstjahr 150 % des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der Anspruch um je 5 % bis zu 200 % im 15. Dienstjahr.

Die Abfindung verfällt am ersten Tag des Monats, für den die Besoldung nicht mehr bezahlt wird.

e) Freiwillige Leistungen

Erwerbsunfä-
hige Waisen. § 51. An Waisen mit erheblichen körperlichen oder geistigen Mängeln können nach dem Grade der Bedürftigkeit und der Erwerbsbehinderung

dauernde Leistungen bis zum Betrage der Waisenrente ausgerichtet werden.

§ 52. Stirbt ein Mitglied der Kasse ohne rentenberechtigten Angehörigen, so kann an bedürftige Verwandte, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene nachweisbar und während längerer Zeit wesentlich beigetragen hat, eine jährliche Unterstützung von höchstens 30 % des anrechenbaren Jahresverdienstes ausgerichtet werden.

Leistungen an bedürftige Verwandte.

B. Sparversicherung

§ 53. Der Sparversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

Mitgliedschaft.

- a) aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Rentenversicherung aufgenommen werden können,
- b) beim Dienst Eintritt über 35 Jahre alt sind und sich nicht in die Rentenversicherung einkaufen,
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das nicht den hauptsächlichsten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht (vorbehalten bleibt § 4),
- d) als mitarbeitende Ehefrauen in Dienstverhältnissen stehen, die mit denjenigen ihrer Ehegatten erlöschen.

§ 54. Von der Sparversicherung können in die Rentenversicherung übertreten:

Uebersetzung in die Rentenversicherung.

- a) Sparversicherte nach § 53, lit. c, bei dauernder Aenderung des Beschäftigungsgrades, sofern die übrigen Bestimmungen des § 23 erfüllt sind,
- b) Sparversicherte, die aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen worden sind, sobald sie sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können. Nach 20 effektiven Dienstjahren kann der Uebersetzung unabhängig vom Gesundheitszustand erfolgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Einkauf.

§ 55. Tritt der Sparversicherte aus dem Dienste des Staates aus, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

Leistung beim Austritt.

§ 56. Mitglieder der Sparversicherung, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind, erhalten folgende einmalige Abfindungen in Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes:

Leistung bei Invalidität.

- 50 % im ersten angetretenen Dienstjahr,
- 75 % im zweiten angetretenen Dienstjahr,
- 100 % im dritten angetretenen Dienstjahr,
- 125 % im vierten angetretenen Dienstjahr,
- 150 % im fünften angetretenen Dienstjahr,
- 175 % im sechsten und siebenten angetretenen Dienstjahr,
- 200 % im achten und neunten angetretenen Dienstjahr,
- 225 % im zehnten und elften angetretenen Dienstjahr usw.

Sobald die Beiträge des Mitgliedes und des Staates zusammen, inbegriffen die Verzinsung,

einen grössern Betrag ergeben als die einmalige Abfindung, so werden jene ausbezahlt.

Leistung beim Rücktritt altershalber. § 57. Mitglieder der Sparversicherung, die altershalber aus dem Dienste des Staates austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung des gesamten Sparguthabens, Leistung des Staates inbegriffen, mit Einschluss der Zinsen.

Leistung beim Tod. § 58. Endigt das Dienstverhältnis infolge Todes des Sparversicherten, so haben der Ehegatte oder, wenn ein solcher fehlt, seine Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, Anspruch auf Auszahlung der in § 57 vorgesehenen Leistungen.

Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 haben die über 18 Jahre alten Kinder oder bei deren Fehlen die Eltern, Geschwister oder Grosseltern nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechtes Anspruch auf die eigenen Einzahlungen des Mitgliedes samt Zinsen.

Leibrenten. § 59. Die einmalige Abfindung und das gesamte Sparguthaben nach §§ 56, 57 und 58, Abs. 1, können in eine Leibrente umgewandelt werden. Diese berechnet sich gestützt auf die für die Rentenversicherung gültigen Rechnungsgrundlagen. Sie darf die unter gleichen Voraussetzungen auszurichtende Mitglieder- oder Hinterlassenenrente nicht übersteigen.

Auf die Bezüger von Leibrenten findet § 38 sinngemäss Anwendung.

Ueberweisung des Sparguthabens an die Unterstützungskasse. § 60. Hinterlässt ein Sparversicherter keine anspruchsberechtigten Personen oder wird auf die einmalige Abfindung nach § 56 Verzicht geleistet, so werden die Beiträge des Mitgliedes und des Staates zusammen mit Zinsen der Unterstützungskasse zugewiesen.

Anwendbarkeit der Bestimmungen für die Rentenversicherung. § 61. Sofern für die Sparversicherung nicht besondere Bestimmungen aufgestellt sind, finden die Bestimmungen der Rentenversicherung sinngemäss Anwendung.

C. Sparkasse

Mitglieder der Sparkasse. § 62. Der Sparkasse werden Personen zugewiesen, deren besondere Anstellungsverhältnisse weder die Aufnahme in die Rentenversicherung noch in die Sparversicherung rechtfertigen.

Uebertritt zur Spar- oder Rentenversicherung. § 63. Tritt das Mitglied zur Spar- oder Rentenversicherung über, so wird auf Grund des Verdienstes nach dem Uebertritt festgestellt, welche Versicherungszeit ihm mit dem in der Sparkasse angesammelten Guthaben angerechnet werden kann. Die Bestimmungen über den Einkauf in die Rentenversicherung bleiben vorbehalten.

Austritt. § 64. Tritt ein Mitglied der Sparkasse auf eigenes Begehren aus dem Dienste des Staates aus, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herührende Guthaben mit Einschluss des Zinses ausbezahlt. Der Regierungsrat bestimmt, in welchen Fällen der Entlassung oder Nichtwiederwahl auch die Einlagen des Staates ausgerichtet werden.

§ 65. Scheidet ein Mitglied der Sparkasse zufolge Invalidität, Altersrücktritt oder Tod aus den Diensten des Staates, so erhalten es oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen eine Kassenleistung, die seinen eigenen Beiträgen und denjenigen des Staates samt Zins entspricht.

Leistungen bei Austritt wegen Invalidität, Alter usw.

Die §§ 58, 60 und 61 finden sinngemäss Anwendung.

D. Unterstützungskasse

§ 66. Mitgliedern der Kasse oder deren Angehörigen, die durch Krankheit, Tod oder andere Ereignisse in eine Notlage geraten, können Beiträge aus der Unterstützungskasse gewährt werden.

Zuwendungen in Notfällen.

§ 67. Beim Wegfall von Waisenrenten während der beruflichen Ausbildung können bis zu deren Abschluss angemessene Beiträge gewährt werden.

Ausbildungsbeiträge.

§ 68. Die Finanzdirektion kann zur Verhinderung oder Sanierung ungesunder Verschuldung an Mitglieder der Kasse Darlehen gewähren. Diese werden dem Hilfsfonds für das Staatspersonal entnommen und sind durch monatliche Raten in Form von Besoldungsabzügen zurückzubezahlen.

Darlehen aus dem Hilfsfonds.

III. Die Aufbringung der Mittel

§ 69. Die erforderlichen Mittel werden vom Staat und den Mitgliedern in angemessenem Beitragsverhältnis aufgebracht.

Beteiligung und Staatsgarantie.

Der Staat garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

§ 70. Der Staat leistet:

Beiträge des Staates.

- a) einen Jahresbeitrag von 9 % des anrechenbaren Jahresverdienstes jedes im Dienste des Staates stehenden Mitgliedes;
- b) einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.— für jedes im Dienste des Staates stehende Mitglied, das der Renten- oder Sparversicherung angehört;
- c) sieben Monatsbeträge von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes der Renten- und Sparversicherten;
- d) ausserordentliche Beiträge zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages, wenn dieser ohne eine zusätzliche Leistung anwachsen würde;
- e) einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.

§ 71. Jeder andere Arbeitgeber leistet die unter § 70, lit. a, b und c, aufgeführten Beiträge.

Beiträge der übrigen Arbeitgeber.

§ 72. Die Mitglieder leisten:

Beiträge der Mitglieder.

- a) einen ordentlichen Beitrag von 7 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Die Renten- und Sparversicherten haben ausserdem zu leisten:

- b) einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.—;
- c) fünf Monatsbeträge von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

- Fälligkeit der Beiträge. § 73. Die Leistungen der Mitglieder werden von der Besoldung abgezogen, wobei die Monatsbeträge in 12 gleichen Raten erhoben werden.
Die ordentlichen Leistungen des Staates und der übrigen Arbeitgeber nach § 70, lit. a, b und c, und § 71 werden monatlich bezogen.
Der Staat vergütet seine Leistungen nach § 70, lit. d und e, nach Abschluss der Jahresrechnung der Kasse.
- Erlöschen der Beitragspflicht. § 74. Die Beitragspflicht hört im Zeitpunkt und im Ausmass des Ersatzes des anrechenbaren Jahresverdienstes durch Besoldungsnachgenuss, eine Rente oder eine einmalige Abfindung auf.
- Bezug verfallener Beiträge. § 75. Die verfallenen, aber bei der Zuerkennung einer Rente oder einer Abfindung noch nicht bezahlten Beiträge werden abgezogen. Kommt eine Rente zur Auszahlung, so können die noch nicht bezahlten Beiträge ratenweise durch monatlichen Abzug geleistet werden.
- Geschenke und Legate. § 76. Allfällige Geschenke und Legate fallen der Unterstützungskasse zu, soweit keine Zweckbestimmung daran geknüpft ist.
- Regelung bei Besoldungsrevision. § 77. Bei allgemeiner Aenderung des anrechenbaren Jahresverdienstes ist gleichzeitig über die Aufbringung der Mittel zu beschliessen.

IV. Organisation und Verwaltung

- Organe. § 78. Die Organe der Kasse sind:
a) die Verwaltungskommission,
b) die Abgeordnetenversammlung.
Die oberste Leitung der Kasse steht dem Regierungsrat zu.
- Verwaltungskommission;
a) Organisation. § 79. Die Verwaltungskommission besteht aus dem kantonalen Finanzdirektor als Präsident von Amtes wegen und acht Mitgliedern, wovon vier durch den Regierungsrat und vier durch die Abgeordnetenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- b) Obliegenheiten. § 80. Die Verwaltungskommission ist zuständig für:
a) Wahl des Vizepräsidenten;
b) Bezeichnung von Vertrauensärzten;
c) Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung;
d) Behandlung von Gegenständen, die ihr vom Regierungsrat oder von der Finanzdirektion zugewiesen werden;
e) Zuteilung der einzelnen Personen in die Renten-, die Sparversicherung oder die Sparkasse (§§ 7, 10, 23, 53, 54, 62 und 89);
f) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungen an die Leistungen der Kasse (§ 20);
g) Verzinsung der eigenen Leistungen bei Austritt (§ 25);
h) Ausrichtung und Bemessung von Renten (§§ 26, 38 bis 41 und 88) und freiwilligen Leistungen (§§ 51 und 52);

- i) Entzug, Kürzung und Auskauf von Renten (§§ 31, 32, Abs. 4, 35 und 42 bis 44);
- k) Ausrichtung von einmaligen Abfindungen (§§ 27 und 56) sowie des gesamten Sparguthabens und dessen Umwandlung in eine Leibrente (§§ 56 bis 60);
- l) Zuwendungen aus der Unterstützungskasse (§§ 66 und 67).

§ 81. Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten und den Mitgliedern der Verwaltungskommission.

Abgeordnetenversammlung:

Die Abgeordneten werden nach Landesteilen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf hundert Mitglieder entfällt ein Abgeordneter. Das angefangene Hundert berechtigt zu einem weiteren Abgeordneten.

a) Organisation.

§ 82. Der Abgeordnetenversammlung liegen ob:

b) Obliegenheiten.

- a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- b) Wahl von zwei Sekretären (für die deutsche und französische Sprache) und von zwei Rechnungsrevisoren;
- c) Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission;
- d) Entgegennahme und Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Kasse und Weiterleitung an die Finanzdirektion zu Händen des Regierungsrates;
- e) Behandlung anderer Gegenstände, die den Kas senbetrieb betreffen;
- f) Begutachtung von Fragen, die ihr durch den Regierungsrat oder durch die Verwaltungskommission unterbreitet werden.

§ 83. Die Geschäftsführung der Kasse und das Sekretariat der Verwaltungskommission werden durch die kantonale Finanzdirektion, Abteilung Versicherungskasse, besorgt.

Geschäftsführung.

§ 84. Ueber die Wahlart der Abgeordneten, die Entschädigungen an die Mitglieder der Kassenorgane sowie über alle übrigen durch das Dekret nicht geregelten Fragen der Organisation der Kassenorgane erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Wahlart der Abgeordneten usw.

§ 85. Die Rechnung der Kasse wird getrennt nach den vier Abteilungen geführt.

Rechnungsführung.

Alle fünf Jahre wird für die Rentenversicherung eine versicherungstechnische Bilanz gezogen.

§ 86. Das Kassenvermögen ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert die Verzinsung des Kassenvermögens zu 4 %.

Kapitalanlage.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 87. Weibliche Versicherte, die am 31. Dezember 1953 35 und mehr Dienstjahre aufweisen, haben ab 1. Januar 1954 auf Gesuch hin Anspruch auf eine Altersrente.

Altersrenten an weibliche Versicherte.

Für Versicherte, die am 31. Dezember 1953 weniger als 35 aber mehr als 30 Dienstjahre aufweisen, gilt folgende Regelung:

bei 34 Dienstjahren am 31. Dezember 1953 entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit 36 Dienstjahren;

bei 33 Dienstjahren am 31. Dezember 1953 entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit 37 Dienstjahren;

bei 32 Dienstjahren am 31. Dezember 1953 entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit 38 Dienstjahren;

bei 31 Dienstjahren am 31. Dezember 1953 entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit 39 Dienstjahren.

Laufende Renten.

§ 88. Die bei Inkrafttreten dieses Dekretes laufenden Renten bestehen unverändert weiter.

Die Ausdehnung des Rentenanspruches der Waisen bis zum vollendeten 20. Altersjahr (§ 46, Abs. 2) wird auf die im Jahre 1936 und später geborenen Waisen angewendet.

Angehörige der ehemaligen Invalidenkasse des bern. Landjägerkorps.

§ 89. In Abweichung von § 37 dieses Dekretes sind die ehemaligen Mitglieder der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps, die schon vor dem 1. Januar 1919 im Dienste standen, berechtigt, mit dem 60. Altersjahr, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, die Ausrichtung der Altersrente zu verlangen.

Die Erledigung allfälliger weiterer aus der Angliederung der Invalidenkasse des Landjägerkorps an die Kasse sich ergebender Fragen ist Sache des Regierungsrates.

Bisherige Mitglieder und Spareinleger.

§ 90. Bisherige Mitglieder und Spareinleger können von § 23, Abs. 2, Gebrauch machen, sofern ein vertrauensärztlicher Befund Tauglichkeit feststellt.

Wer aus gesundheitlichen Gründen als Spareinleger aufgenommen wurde, kann sich innerhalb Jahresfrist seit Inkrafttreten dieses Dekretes analog den Bestimmungen von § 23, Abs. 2, in die Sparversicherung einkaufen.

Inkrafttreten.

§ 91. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1954 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere

- das Dekret über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 9. November 1920;
- das Abänderungsdekret vom 18. November 1924;
- das Abänderungsdekret vom 7. Juli 1936, mit Ausnahme von Abschnitt II, Ziffer 1;
- das Abänderungsdekret vom 17. Mai 1943;
- die §§ 4 und 5 des Besoldungsdekretes vom 13. September 1950;
- der Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1943 betr. Errichtung einer Sparkasse für das Aushilfspersonal mit Abänderung vom 25. Februar 1946;

— das Reglement für die Sparkasse des Aushilfs-
personals der Staatsverwaltung vom 13. Juli
1943.

§ 92. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug vollzug.
dieses Dekretes beauftragt; er erlässt die nötigen
Ausführungsvorschriften.

Bern, den 2. Februar 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 1. Februar 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Fritz Moser.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 1./2. Februar 1954

Dekret

**über die Anpassung der Versicherungs-
kasse der bernischen Staatsverwaltung an
das Bundesgesetz über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung sowie über
die Teuerungszulagen der Rentenbezüger**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geführt.

§ 2. Rentenleistungen der Versicherungskasse und der AHV dürfen zusammen 80 % der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen.

Wird eine Kürzung der Kassenleistungen notwendig, so sind dem Versicherten die entsprechenden Mitgliederbeiträge zurückzuerstatten.

§ 3. Die für die Rentenbezüger der Hülfskasse durch Dekret vom 12. November 1953 für das Jahr 1954 vorgesehenen Teuerungszulagen erhalten nur diejenigen Rentenbezüger, die vor dem 1. Januar 1954 rentenberechtigt waren. Sofern in diesen Fällen ein Anspruch auf eine AHV-Rente besteht, wird die Teuerungszulage nur zur Hälfte ausgerichtet. Rente und Teuerungszulage zusammen dürfen nicht mehr ausmachen, als wenn die Rente im Jahre 1954 nach den Bestimmungen des neuen Versicherungskassendekretes gewährt worden wäre. Der Regierungsrat ist befugt, in Sonderfällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die ganze Teuerungszulage zu bewilligen.

§ 4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1954 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 2. Februar 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 1. Februar 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Fritz Moser.

Antrag des Regierungsrates

vom 22. Januar 1954

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal und von zusätzlichen Teuerungszulagen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen sowie an die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1954

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die durch die Dekrete vom 12. Mai 1952 an das Staatspersonal, die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen sowie die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse gewährten Teuerungszulagen, bzw. zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1952 werden auch im Jahr 1954 ausgerichtet. Die Zulagen werden für die Dauer der Dienstleistung, bzw. des Rentenbezuges im Jahre 1954 gewährt. Im übrigen gelten die in den erwähnten Dekreten enthaltenen Bestimmungen sinngemäss auch für die Teuerungszulagen, bzw. zusätzlichen Teuerungszulagen 1954.

§ 2. Die zusätzlichen Teuerungszulagen 1954 für die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse werden auch den AHV-Rentnern voll ausgerichtet.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 22. Januar 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat

betreffend die Beschwerde

gegen die Wahl des Regierungstatthalters von Pruntrut

vom 20. Juni 1954

August 1954

I.

Am 20. Juni 1954 fanden in Pruntrut wie im ganzen Kanton die Wahlen der Bezirksbeamten statt. Während die meisten Kandidaten auf dem Wege der stillen Wahl gewählt werden konnten, fand im Amtsbezirk Pruntrut, wo der bisherige Amtsinhaber verstorben war, ein öffentlicher Wahlgang statt. Es stunden sich der Kandidat der Katholisch-konservativen Volkspartei, Nationalrat J. Gressot in Pruntrut, und jener der Freisinnig-demokratischen Partei, Xavier Billieux, Stadtschreiber von Pruntrut, gegenüber. Infolge annähernd gleicher Stärke zwischen den beiden Parteien war der Wahlkampf äusserst lebhaft. Bei einer Gesamtzahl von 7657 Stimmberechtigten langten 7457 Ausweiskarten ein, was einer Stimmbeteiligung von 97,39 % entspricht. Nach Abzug von 73 leeren oder ungültigen Wahlzetteln wurden durch die Stimmbüros der Gemeinden 7374 in Berechnung fallende Wahlzettel gezählt. Auf den Kandidaten Gressot entfielen 3724, und auf den Kandidaten Billieux 3650 Stimmen. Bei einem absoluten Mehr von 3688 Stimmen wäre deshalb J. Gressot gewählt gewesen.

Gegen das Ergebnis dieses Wahlganges reichte Fürsprecher Paul Terrier, Pruntrut, im Auftrag von J. J. Boillat, Willy Egger und Eugène Baer das Gesuch ein um Nachzählung der Ausweiskarten, der Stellvertretungsformulare und der Stimmmzettel.

Der Regierungsrat nahm von diesem Begehren mit Beschluss Nr. 3611 vom 25. Juni 1954 Kenntnis. Mit Rücksicht darauf, dass dieses Nachzählungsbegehren Missbräuche im Stellvertretungsrecht und Verletzung des Stimmgeheimnisses geltend machte, während ein solches Gesuch sich nur auf Feststellung des richtigen Wahlergebnisses bezie-

hen kann, und die Beschwerdeführer die Einreichung einer allfälligen Wahlbeschwerde in Aussicht stellten, hat der Regierungsrat seine Beschlussfassung verschoben. Er nahm aber zustimmend Kenntnis, dass die Staatskanzlei am 25. Juni, 09.00 Uhr, das Regierungstatthalteramt Pruntrut beauftragt hatte, den Gemeinden Weisung zu geben, die eingelangten Ausweiskarten und Stellvertretungsformulare gemäss den gesetzlichen Vorschriften versiegelt aufzubewahren.

Mit Datum vom 28. Juni (eingelangt bei der Staatskanzlei am 29. gl. M.) reichte Fürsprecher Paul Terrier im Namen und Auftrag von Ernest Périat sen., Fahy, und 14 Mitunterzeichnern gegen das Wahlergebnis, gestützt auf § 34 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 (Wahldekret), wegen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen Beschwerde ein.

Eine Beschwerde ist innert 8 Tagen nach dem der Stimmgabe folgenden Tag einzureichen. Sie muss, um gültig zu sein, bis 6 Uhr abends des letzten Tages der Behörde oder der Post übergeben sein. Die Frist zur Einreichung der Beschwerde lief somit am 28. Juni, 18 Uhr, ab. Gemäss dem Poststempel in Pruntrut, der genau auf diesen Zeitpunkt lautet, wurde die Beschwerde rechtzeitig eingereicht.

Gemäss Art. 26, Ziff. 15, StV, ist der Grosse Rat zuständig zum Entscheid über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

In seiner Sitzung vom 29. Juni 1954 nahm der Regierungsrat vom formrichtigen Eingang der Beschwerde Kenntnis und beauftragte Staatsschreiber Schneider und Adjunkt A. Christe von der Staatskanzlei mit der Durchführung einer amtlichen Untersuchung.

II.

Die vom Regierungsrat bestellten Kommissäre beauftragten das Regierungsstatthalteramt Pruntrut, die hinter den Gemeinden liegenden Ausweiskarten und Stellvertretungsformulare sofort durch die Polizei einziehen zu lassen und auf die Staatskanzlei zu senden. Das Regierungsstatthalteramt befolgte diesen Auftrag umgehend, so dass innert 48 Stunden sämtliches Material auf der Staatskanzlei eintraf. Mit Rücksicht auf das erste Begehren um Nachzählung, und weil sich die Wahlbeschwerde in der Hauptsache gegen Missbräuche im Stellvertretungsrecht richtete, wurden die Wahlzettel mit den Ausweiskarten und Stellvertretungsformularen auf der Staatskanzlei durch drei Funktionäre nachgezählt. Ohne Rücksicht auf die Beschwerdegründe ergab die Nachzählung nur geringe Abweichungen gegenüber dem von den Gemeinde-Stimmausschüssen ermittelten Ergebnis. In der Gemeinde Bressaucourt wurde für den Kandidaten Billieux 1 Stimme gezählt, trotzdem dessen Name auf dem ausseramtlichen Wahlzettel gestrichen war. Dagegen wurde in Fahy und Ocourt je 1 Stimme als ungültig erklärt, die auf Sylvain Michel, resp. Paul Billieux lautete. Das bereinigte Ergebnis des Wahlganges, von welchem bei der Behandlung der Beschwerde auszugehen ist, lautet deshalb wie folgt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	7657
eingelangte Ausweiskarten	7457
eingelangte Wahlzettel	7447
leer oder ungültig	72
in Betracht fallende Wahlzettel . .	7375
absolutes Mehr 3688	
Stimmen haben erhalten: J. Gressot . .	3724
X. Billieux	3649
vereinzelt	2

Der Kandidat Gressot überschreitet das absolute Mehr um 36 Stimmen. Wie bisher erhöhte sich die Differenz in der Stimmenzahl zwischen den beiden Kandidaten von 74 auf 75.

Die Kommissäre prüften darauf die Beschwerde an Ort und Stelle, wobei sie insgesamt 165 Zeugen, einige mehrmals, einvernahmen. Die umfangreiche Untersuchung begann mit der Kontrolle der Vorbereitung des Wahlganges durch das Regierungsstatthalteramt. Bereits am 27. April 1954 hatte dieses sämtlichen Gemeinden eine Instruktion zugestellt, und zwar die durch die Staatskanzlei zur Verfügung gestellte Uebersetzung der in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariat vom Jahr 1946 auf Seite 188 publizierte Antwort der Gemeindedirektion bezüglich das Stimmrecht und besonders die Art und Weise der Führung des Stimmregisters. Schon für die Grossratswahlen hatte das Regierungsstatthalteramt ferner den Gemeinden ein Kreisschreiben zugestellt, worin Bezug genommen war auf das Zirkular des Regierungsrates an die Gemeindebehörden des Amtsbezirkes Pruntrut vom 1. Oktober 1926, das Weisungen erteilte, um die unrechtmässige Jagd nach Stellvertretungen zu verhindern, die ordnungsmässige Stimmabgabe, die Verteilung der amtlichen Wahlzettel und die Wahrung des Stimmheimnisses zu gewährleisten. Dieses Kreisschrei-

ben wurde damals vom Regierungsrat erlassen vor der Durchführung des neuen Wahlganges nach der kassierten Regierungsstatthalterwahl in Pruntrut. Von den Kommissären wurde denn auch festgestellt, dass schriftliche Anfragen beim Regierungsstatthalteramt auf dieses Kreisschreiben Bezug nahmen. Soweit der Amtsverweser von Pruntrut als Präsident der Katholischen Volkspartei und Bürger bei der Aufklärung der Stimmberechtigten mitwirkte, werden die Vorwürfe gegen ihn später untersucht. Die Kommissäre erhielten den Eindruck, dass vom Regierungsstatthalteramt das Möglichste vorgekehrt wurde, um einen geordneten Wahlgang durchzuführen.

Die in der Beschwerde angeführten Unregelmässigkeiten werden wie folgt zusammengefasst:

A. Feststellung des Stimmrechts

1. Schliessung der Stimmregister

BUIX

Die Verordnung über das Stimmregister vom 30. Oktober 1918 schreibt in § 16 vor, dass an dem einer Abstimmung, einer Wahl oder einer Gemeindeversammlung vorangehenden Tag der Gemeinderat über alle rechtzeitig eingelangten, noch unerledigten Begehren um Eintragung und Einsprachen in das Stimmregister bis abends 6 Uhr zu entscheiden hat unter Beisetzung eines bezüglichen Verbals. Die Beschwerde behauptet, dass in Chevenez das Stimmregister am Vortage bereits um 11.30 Uhr geschlossen worden sei. Diese Behauptung ist unrichtig, sowohl nach Aussagen des Stimmregisterführers wie auch nach dem Verbal, das am Schluss der Gemeinderatssitzung beigefügt wurde.

2. Stimmrecht der einzelnen Bürger

BUIX

a) Germain *Gigon* wurde in Buix im Stimmregister gestrichen. Er soll seinen Wohnsitz in Buix beibehalten haben. Als Hilfsarbeiter der SBB komme er bereits jeden Tag nach Buix zurück. Für die Grossratswahlen vom 2. Mai habe man ihm das Stimmrecht noch gegeben, es ihm aber für die Regierungsstatthalterwahl entzogen. Die Untersuchung ergab, dass *Gigon* am 29. März als Gemeinderat von Buix zurücktrat und am 29. April die Gemeinde Courrendlin seine Ausweisschriften verlangte. Weil die Abklärung der Wohnsitznahme in Courrendlin bis zum 2. Mai nicht erfolgen konnte, liess man ihn an diesem Tag noch in Buix stimmen. Darauf wurde vom Gemeindegemeinderat von Buix sein Kollege von Courrendlin in Kenntnis gesetzt, dass *Gigon* auf dem Stimmregister seiner bisherigen Gemeinde gestrichen worden sei. Der Gemeinderat hat am 19. Juni diese Verfügung des Stimmregisterführers genehmigt.

b) René *Prongué* arbeite als Uhrmacher in Grenchen und kehre höchstens alle drei Monate nach Buix zurück. Trotzdem sei ihm die Ausweiskarte ausgehändigt worden. Nach Aussage des Stimmregisterführers habe dieser Fall vor dem

Wahlgang nicht abschliessend abgeklärt werden können. Die Untersuchung ergab, dass Prongué am Wahlgang nicht teilgenommen hat. Seine Ausweiskarte befindet sich nicht unter dem Stimmmaterial. Es hat sich somit am Abstimmungsergebnis nichts geändert.

CHEVENEZ

c) Marco *Crevoiserat* sei vom Stimmregister gestrichen worden mit der Behauptung, dass er keinen festen Wohnsitz habe. Crevoiserat ist ledig und während vier Monaten in der Gemeinde nicht mehr gesehen worden. Die Untersuchung ergibt, dass er tatsächlich keinen festen Wohnsitz hat. Gegen seine Streichung aus dem Stimmregister hat er keine Einwendung erhoben.

d) Alcide *Crelrier*, Hilfsarbeiter SBB in Grellingen komme nur am Samstag nach Chevenez zurück. Die Untersuchung ergibt, dass er bei den Bundesbahnen nur probeweise angestellt ist und gegenwärtig auf der Linie Basel—Zwingen arbeitet. Es besteht kein Dienst-Vertrag und Crelrier kann von einem Tag auf den andern entlassen werden. Demgemäss hat er keinen neuen Wohnsitz erworben, und die Stimmkarte wurde ihm zu recht ausgehändigt.

e) David *Gigon*. Die Behauptung der Beschwerde, dieser sei zu unrecht aus dem Stimmregister gestrichen worden, ist nicht begründet. Gigon arbeitet seit zwei Monaten in Bern auf der Schweizerischen Volksbank. Er hat die ihm vor dem Entscheid des Gemeinderates ausgehändigte Stimmkarte nicht zurückgegeben, aber am Wahlgang auch nicht teilgenommen.

CORNOL

f) Paul *Hêche*. Die Beschwerde behauptet, dieser sei zu unrecht im Stimmregister von Cornol aufgetragen worden, da er in Dalles (Frankreich) wohne und jeden Tag in Alle arbeite. Die Untersuchung ergab, dass Paul Hêche in Frankreich nur eine provisorische Aufenthaltsbewilligung besitzt. Seine Angehörigen wohnen in Cornol, wo er auch die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlt. Sobald er eine Wohnung gefunden hat, beabsichtigt er nach Cornol zurückzukehren. Dieser Zustand dauert schon vier Jahre, ohne dass dagegen irgendein Einspruch erhoben wurde. Es handelt sich hier um einen ziemlich schwierigen Fall. Hêche erfüllt alle seine Pflichten in der Schweiz, wo er als Grenzgänger auch sein Stimmrecht ausüben kann. Fraglich bleibt allerdings, ob er auf dem Stimmregister von Alle oder demjenigen von Cornol aufzuführen ist. Das ändert aber an seiner Stimmabgabe bei der Regierungstatthalterwahl nichts, da beide Gemeinden zum Amtsbezirk gehören. Hêche erklärte aus freien Stücken, dass er übrigens für Billieux gestimmt habe.

COURTEMAICHE

g) Jean *Gatherat* und Arnold *Faivre*. Die Ausweiskarte sei ersterem ausgehändigt worden, während sie Faivre, der einer andern politischen Richtung angehöre, verweigert wurde. Es handelt sich

um einen Entscheid des Regierungsrates vom 18. Juni 1954, mit dem sich der Gemeindeschreiber jedoch nicht einverstanden erklärt. Andererseits erklärt der Präsident des Stimmausschusses, dass dessen Mitglieder vom Entscheid orientiert wurden, und niemand Einspruch erhob. Dieser Regierungsratsentscheid wird übrigens durch die Beschwerde nicht angefochten, sondern sie macht nur geltend, dass der Amstverweser S. Michel in dieser Angelegenheit interveniert habe. Der Amstverweser wollte sich in Courtemaiche jedoch nur vergewissern, ob dem Entscheid des Regierungsrates nachgelebt werde. Nach der Aussage des Stimmregisterführers hat niemand von einer ungerechten Einmischung des Amstverwesers gesprochen.

FAHY

h) Jean-Louis *Petignat*. Die Behauptung der Beschwerde, dieser sei zu unrecht aus dem Stimmregister gestrichen worden, ist unzutreffend. Petignat ist Lehrer in Delsberg und wohnt nicht mehr in Fahy, wo seine Lehrstelle anderweitig besetzt wurde. Petignat hat gegen den Entscheid des Gemeinderates zu recht keine Einsprache erhoben.

i) Pierre *Beureux*. Trotzdem dieser seine Ausweispapiere nicht zurückgezogen und keinen neuen Wohnsitz erworben habe, sei er zu unrecht vom Gemeinderat aus dem Stimmregister gestrichen worden. Die Streichung erfolgt zu recht, weil Beureux seit seiner Verheiratung nach Frankreich gezogen ist und seit dem 1. Juni 1954 in Seloncourt eine Wirtschaft übernommen hat.

FONTENAIS

k) Hans *Geiser*, Landarbeiter, sei das Stimmrecht zuerkannt worden, trotzdem er durch einen militärgerichtlichen Entscheid in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sei. Diese Behauptung ist unrichtig. Der Gemeindeschreiber hat tatsächlich alle ihm zumutbaren Nachforschungen gemacht, aber keine rechtzeitige Antwort erhalten. Die Kommissäre konnten feststellen, dass Hans Geiser tatsächlich durch ein Militärgericht verurteilt wurde, doch ohne Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass in keinem Fall das Stimmrecht zu unrecht entzogen oder erteilt wurde. In Zweifelsfällen haben auf alle Fälle die Stimmberechtigten am Wahlgang nicht teilgenommen, oder ihre Teilnahme änderte am Ergebnis nichts.

B. Ausübung des Stimmrechtes

1. Unregelmässigkeiten in der Ausstellung und Verteilung der Ausweiskarten

ALLE

a) Edmond *Courvoisier* soll seine Ausweiskarte erst am Sonntag erhalten haben, worauf seine Stimmabgabe an der Urne dann noch kontrolliert worden sei. Courvoisier gibt selber zu, dass er am Freitag abends ein Duplikat seiner Ausweiskarte verlangt und erhalten habe. Das Original sei ihm

abhanden gekommen. Bei seiner Stimmabgabe habe er nicht den Eindruck einer Ueberwachung gehabt. Die Beschwerde ist absolut unbegründet.

ASUEL

b) Alcide *Jobin* soll dem Gemeindeweibel bei der Verteilung der Karten nachgegangen sein, um Vollmachten zu sammeln. Der Gemeindeweibel sagt aus, dass die Ausweiskarten den Wählern ordnungsgemäss zugestellt wurden. Er hat in einem einzigen Fall bemerkt, dass ihm *Jobin* nachfolgte. Letzterer hatte jedoch das Recht, Vollmachten einzuholen, die ihm im übrigen zugesichert waren (siehe Aussage Wegmüller).

BURE

c) Marcel *Neyer* soll seine Ausweiskarte erst am Sonntag, 12.30 Uhr, erhalten haben, um dann unter Aufsicht zu stimmen. Diese Behauptung ist falsch. *Neyer* erklärt, gewusst zu haben, dass seine Mutter die ordnungsgemäss abgegebene Karte aufbewahrte. Er habe sie ihr jedoch nicht abverlangt und auch nicht gestimmt, weil er befürchtete, seine Mutter würde ihn zu einer Stimmabgabe zugunsten *Gressots* bewegen. Die Behauptung, er sei bei der Stimmabgabe überwacht worden, ist also unzutreffend.

CHEVENEZ

d) Ernst *Welter* habe an der Abstimmung mit einem Duplikat teilgenommen, welches ihm erst $\frac{1}{4}$ Stunde vor Schliessung der Urne verabfolgt worden sei. Diese Behauptung ist richtig. *Welter* hatte eine Vollmacht unterschrieben, wobei er, des Französischen unkundig, nicht gewusst haben will, was er unterzeichnete. Aufgeklärt, hat er diese Vollmacht zurückziehen wollen und deshalb seinem Vollmachtgeber von 10—13.45 Uhr aufgewartet. Da die Vollmacht nicht benützt wurde, habe ihm dann der Gemeindepräsident das Duplikat ausgestellt. Nach den Vorschriften können Duplikate nur bis zum Vortag um 18 Uhr ausgestellt werden. Die abgegebene Stimme ist deshalb ungültig und dem Kandidaten *Gressot* abzuziehen.

COEUVE

e) 5 Stimmberechtigte vom *Mont-de-Cœuve* sollen ihre Karte erst auf Intervention der Gemeindebehörden am Samstagnachmittag erhalten haben. Die Untersuchung ergab, dass der Gemeindeweibel die Zustellung der Karten tatsächlich vergessen hatte, was er von sich aus, ohne Einschreiten der Gemeindebehörde, am Samstagmorgen feststellte. Ueber Mittag hat er dann die Ausweiskarten den Stimmberechtigten ausgehändigt, die sie ohne Bemerkung entgegennahmen. Die 5 Stimmberechtigten konnten ihrer Stimmpflicht genügen. Der Regierungsrat wird dem Gemeindeweibel von *Cœuve* eine Rüge erteilen.

f) Raymond *Boinay*. Dessen Ausweiskarte soll beim Gemeindekassier hinterlegt und ihm erst am Samstagnachmittag nach energischer Reklamation ausgehändigt worden sein. Raymond *Boinay* war im Militärdienst abwesend. Seine Karte wurde beim Gemeindekassier *Ribeaud* mit seiner Zustim-

mung hinterlegt, wo er sie nach seiner Rückkehr ohne weiteres in Empfang nehmen konnte. Weder *Boinay* noch *Ribeaud* wissen etwas von einer energischen Reklamation.

CORNOL

g) Joseph *Boujeon*. Dieser soll seine Stimmkarte gleichzeitig mit einem Stimmzettel erst im Flur des Schulhauses, wo sich das Stimmlokal befand, von Maurice *Baume* erhalten haben. Von der Aushändigung seiner Stimmkarte bis zur Stimmabgabe sei er dann beaufsichtigt worden.

Joseph *Boujeon* erklärt, er sei oft abwesend und habe deshalb selber mit dem Gemeindepräsidenten die Abmachung getroffen, die Karte sei ihm vor der Stimmabgabe auszuhändigen. Der Gemeindepräsident hat ihn rechtzeitig informiert, wann und wo ihm *Baume* die Ausweiskarte aushändigen werde. *Boujeon* bestreitet, dass ihm mit der Ausweiskarte gleichzeitig auch ein Stimmzettel überreicht wurde, was auch Maurice *Baume* bestätigt. Eine Beaufsichtigung der Stimmabgabe durch Maurice *Baume* ist nirgends bewiesen. Dieser hat sich im Vorzimmer aufgehalten.

OCOURT

h) *Hunziker* und *Schmid* sollen beide an der Stimmabgabe verhindert worden sein, da ihnen ihre Ausweiskarten nicht zurückerstattet wurden. Dieser Fall wird unter dem Abschnitt B 3b «angeblich ungültige Vollmachten» behandelt.

ROCOURT

i) Die Beschwerde behauptet, dass noch am Abstimmungstag um 14 Uhr ein Duplikat ausgestellt wurde. Sowohl der Präsident des Stimmausschusses wie der Gemeindeschreiber wissen davon nichts. Letzterer erklärt ausdrücklich, kein Duplikat ausgefertigt zu haben. Die Durchsicht der Ausweiskarten von *Rocourt* ergibt die Richtigkeit dieser Aussage. Es fand sich kein Duplikat in der Gemeinde *Rocourt*.

SELEUTE

k) Jean *Schlappach* habe seine Ausweiskarte erst Sonntagmittag erhalten. Ususgemäss hatte der Gemeindeweibel die Karten *Gilbert Paupe* ausgehändigt, der die Verteilung in *Les Cernies*, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Stunden von *Seleute* entfernt, übernahm. *Schlappach* wusste das und erklärt, er habe stimmen können. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Gemeindeweibel anzuhalten ist, in Zukunft die Karten vorschriftsgemäss drei oder vier Tage vorher zur Verteilung zu bringen. Er wird dies dem Gemeinderat von *Seleute* mitteilen.

2. Vollmachten ohne Grundangabe

Es sind insgesamt 7454 Ausweiskarten eingelangt. 765 Bürger kamen ihrer Stimmpflicht durch Stellvertretung nach. 680 Stellvertretungsformulare sind in Ordnung befunden worden, während 85 zu Beanstandungen Anlass gaben, und zwar 77 bei denen die Grundangabe fehlte. Da die von der Katholischen Volkspartei und der Freisinnig-demo-

kratischen Partei benützten Stellvertretungsformulare in Format und Druck verschieden sind, konnte die Untersuchung feststellen, wie sich diese Formulare auf beide Parteien verteilten. 18 Stellvertretungsformulare ohne Grundangabe sind der Katholischen Volkspartei, 57 der Freisinnig-demokratischen Partei zugekommen, während für die 2 verbleibenden anderes Papier verwendet wurde.

Eigentümlich berührt dabei die Tatsache, dass der Vertreter der Beschwerdeführer, Fürsprecher Terrier in Pruntrut, als Präsident des Stimmausschusses Pruntrut-Bahnhof und als Sekretär des Gesamt-Stimmausschusses von Pruntrut gegen die Zulassung von 35 Bevollmächtigten nicht Einspruch erhob. Betreffend Einfluss dieser Unregelmässigkeit auf das Wahlergebnis verweisen wir auf das unter dem Abschnitt «Einfluss der Unregelmässigkeiten auf das Wahlergebnis» Aufgeführte.

Ohne Pruntrut sind in den Gemeinden insgesamt 42 Vollmachten ohne Grundangabe eingelangt. In diesen kleineren Gemeinden konnten die Kommissäre beim Präsidenten des Stimmausschusses die Gründe der Zulassung zur Stimmabgabe feststellen:

Ueber 60 Jahre alt	18
Krankheit	3
Ortsabwesenheit	9
Entfernung von mehr als 5 km	1
Entscheide der Stimmausschüsse	5
Nicht mehr feststellbar	6
	<u>42</u>

3a. Unregelmässige Vollmachten

ALLE

a) In einer der in Alle ausgestellten Vollmachten war der Abstimmungstag nicht erwähnt. Der Bevollmächtigte wurde deshalb vom Stimmausschuss vorschriftsgemäss interpelliert. Er wies auf das Ausstellungsdatum vom 19. Juni hin, worauf sich der mit den Verhältnissen vertraute Stimmausschuss überzeugen liess, und die Stimmabgabe zu Recht zulässig.

ASUEL

b) Drei Vollmachten von Anhängern des Kandidaten Gressot seien bereits drei Tage nach den Grossratswahlen von Stimmberechtigten verlangt worden, deren liberale Gesinnung bekannt war. Die Untersuchung ergab, dass es sich nur um zwei Fälle handelt. Victor Merçay erklärte, seine Vollmacht Werner Monnerat ungefähr Mitte Juni gegeben zu haben, während Wegmüller aus Altersrücksichten diese bereits Mitte Mai in Aussicht stellte. Beide Vollmachten tragen im übrigen, wie von den Kommissären festgestellt, das Datum vom 15. Juni.

BONFOL

c) In der Beschwerdeschrift wird das Ansuchen gestellt, die ausgestellten Vollmachten zu untersuchen wegen Verdacht einer falschen Unterschrift. Die Untersuchung ergab, dass es sich offenbar um die Vollmacht von Pierre Bourgnon, Postverwalter, handelt. Dieser erklärt, dass er entgegen seiner

üblichen Unterschrift ebenfalls mit dem Vornamen unterzeichnete, um jeden Irrtum auszuschliessen. Er anerkennt die Unterschrift als die seinige.

Anlässlich der Untersuchung versicherte Gemeindepräsident Fleury, dass unter den Akten von Bonfol eine Vollmacht mit falscher Unterschrift sei. Einem Hans Greber wurde seine Ausweiskarte gestohlen und dann in der Urne vorgefunden. Tatsächlich erklärte Hans Greber, dass er niemanden bevollmächtigt und selber nicht gestimmt habe. Die Untersuchung förderte aber eine Vollmacht von Greber zu Tage, ausgestellt auf Fernand Bregnard. Dieser erklärt, dass ihm die Karte von Greber durch Henri Theurillat übergeben worden sei, und letzterer macht geltend, er habe sie Sonntagvormittags 10 Uhr direkt von Greber erhalten. Bei einer spätern Abhörung gab Fernand Bregnard dann zu, die Unterschrift gefälscht und Theurillat die Stimmkarte Greber gestohlen zu haben.

Die Vollmacht Greber ist ungültig und die für ihn abgegebene Stimme muss dem Kandidaten Gressot abgezogen werden. Der Regierungsrat wird gegen die Schuldigen Strafanzeige einreichen.

CHEVENEZ

d) Fernand Stebler soll Paul Juillerat eine Vollmacht ausgehändigt haben, und eine Drittperson habe für Fernand Stebler mit einem Duplikat und einer für die Grossratswahlen ausgestellten Vollmacht gestimmt. Die Untersuchung ergab, dass 10.15 Uhr Marcel Oeuvray mit Vollmacht und Duplikat von Stebler gestimmt hat. Um 11 Uhr erschien dann Paul Juillerat und legte ebenfalls eine Vollmacht mit der Originalkarte vor. Letzterer konnte mit Recht seine Stimme nicht mehr abgeben, umsomehr, als Stebler dem Gemeindepräsidenten ein Schreiben vorlegt, mit welchem er ausdrücklich seine erste Vollmacht für Juillerat widerrief. Stebler anerkennt, zwei Vollmachten ausgestellt zu haben, die zweite auf Veranlassung der Vertreter der Katholischen Volkspartei.

Sofern ein Duplikat ausgestellt wird, kann nach konstanter Praxis nur der Inhaber des Duplikates stimmen. Da das Duplikat von der Ehefrau des Stimmberechtigten abgeholt wurde, andererseits Fernand Stebler seine Unterschrift auf der Vollmacht als richtig anerkennt, muss auch die Stimmabgabe als gültig erklärt werden.

CORNOL

e) Bei der Untersuchung erklärte der Zeuge Arn, er habe gehört, dass Joseph Lanoir im Altersheim St-Ursanne eine Vollmacht ausstellte, trotzdem er nicht einmal seinen Namen schreiben könne. Joseph Lanoir hat dies bestritten. Er wurde ersucht, seinen Namen auf ein Blatt Papier zu schreiben. Seine Unterschrift wurde mit jener auf der Vollmacht verglichen und festgestellt, dass sie mit dieser identisch ist.

OCOURT

f) Jules Marti. Die Unterschrift auf seiner Vollmacht soll nicht von ihm stammen. Demgegenüber erklärt Jules Marti, dass es sich um seine Unterschrift handle und eine Fälschung gar nicht in Frage komme. Ein Vergleich der beiden Unter-

schriften ergab die Richtigkeit der Aussagen von Jules Marti.

PLEUJOUSE

g) Jules *Adatte*, Student in Paris, soll eine Vollmacht ausgestellt haben, deren Herkunft bestritten wird, obschon sie von Amtsverweser Michel beglaubigt sei. Es ergibt sich, dass der Stimmausschuss die Unterschrift von *Adatte* nie in Zweifel zog, und dass Amtsverweser Michel keine Legalisation vornahm.

Entgegen der allgemeinen Praxis stimmen die Studenten an ihrem Studienort. Sofern diese aber ihre Studien im Ausland fortsetzen, geben sie ihren Wohnsitz nicht preis, da sie in der Schweiz keinen andern erwerben können. In Befolgung der Praxis, dass ein Bürger ohne zwingenden Grund an der Ausübung seines Wahlrechtes nicht behindert werden soll, teilte die Staatskanzlei den Gemeindebehörden auf Anfrage mit, dass ihres Erachtens für einen Studenten im Ausland das Stimmrecht in der schweizerischen Wohnsitzgemeinde bestehen bleibe.

RECLERE

h) Gustave *Guélat*, Arbeiter auf dem Gut Montavon. Eine von ihm ausgestellte Vollmacht soll ungültig sein, da sein Arbeitsort nicht 5 km vom Wahllokal entfernt sei. Die Erkundigungen auf dem Postbüro bestätigen aber eine Distanz von 5 km.

St-URSANNE

i) Paul *Eray*. Der in der Beschwerdeschrift als Zeuge zitierte G. Stouder, Fabrikant, sagte aus: «Paul *Eray* hatte zuerst Herrn Buchwalder eine Vollmacht unterzeichnet. Später, auf Veranlassung von *Eray jun.*, der von Stouder nach St-Ursanne gerufen wurde, unterzeichnete sein Vater eine neue Vollmacht zugunsten von Stouder. Buchwalder verweigerte zuerst die Aushändigung der Stimmkarte, da er die Echtheit der Unterschrift von Vater *Eray* bezweifelte. Trotzdem händigte er die Stimmkarte am Sonntagmittag dem neuen Vollmachtnehmer, Stouder, aus, der damit stimmte.

Die erste Vollmacht wurde zugunsten der Katholischen Volkspartei ausgestellt und die zweite zugunsten der Freisinnigen Partei. Die Untersuchung ergab, dass der Sohn *Eray* seinem Vater bei der Unterzeichnung der zweiten Vollmacht die Hand führte. Es liegt deshalb eine ungültige Vollmacht zugunsten des parti libéral vor, und diese Stimme ist dem Kandidaten *Billieux* abzuziehen.

3b. Angeblich ungültige Vollmachten

DAMVANT

a) Michel *Grimaître* soll seine Stimmkarte wegen Abwesenheit seinem Vater ausgehändigt haben, und während den Wahlverhandlungen im Dorf gesehen worden sein. Zwei Zeugen, worunter der Präsident des Stimmausschusses, bestätigen, dass der Sohn *Grimaître* erst 12.30 Uhr zum Besuch eines Fussballspiels in Bern abgereist sei. Er hätte somit noch persönlich stimmen können. Die für ihn von seinem Vater abgegebene Stimme ist

ungültig und wird dem Kandidaten *Gressot* abgezogen.

b) Jean *Saunier*. Dessen Sohn soll mit Vollmacht seines kranken Vaters gestimmt haben. Trotzdem habe sich letzterer als Gemeinbeschreiber nach Schluss der Wahlverhandlung im Wahlbüro eingefunden. Die Untersuchung ergab, dass Vater *Saunier* drei Tage vor dem Wahlgang aus einer Klinik entlassen wurde und erholungsbedürftig war. Im übrigen ist er 71 Jahre alt, so dass er berechtigt war, mit Vollmacht zu stimmen.

CORNOL

c) Samuel *Hêche* habe eine Vollmacht wegen Ortsabwesenheit ausgestellt und sich während der Abstimmungszeit im Dorf aufgehalten. Der von der Beschwerde angerufene Zeuge *Ammann* erklärte, dass er S. *Hêche* erst 17.30 Uhr, also nach Urnenschluss, gesehen habe.

d) Gilbert *Hêche* hat ebenfalls mit Vollmacht gestimmt, obschon er sich während der Abstimmungszeit im Dorf befand. Der Zeuge macht geltend, dass er sich zu seinem in Frankreich wohnenden Sohn begeben wollte und deshalb eine Vollmacht ausstellte. Er sei Sonntag unpässlich gewesen und habe sich nur im Laufe des Tages etwas Bewegung verschafft. Die Vollmacht besteht deshalb zu recht.

e) Pierre *Lanoir* soll ebenfalls mit Vollmacht gestimmt haben, trotzdem er sich im Dorf aufhielt. Der in der Beschwerde genannte Zeuge *Ammann* erklärt, dass er Pierre *Lanoir* am Abstimmungstag überhaupt nicht gesehen habe. *Lanoir* war nach seinen Angaben in den Freibergen und ist erst nach Urnenschluss zurückgekehrt. Auch diese Vollmacht kann deshalb nicht als ungültig erklärt werden.

St-URSANNE

f) Bei der Abhörung von G. Stouder, Fabrikant in St-Ursanne, musste festgestellt werden, dass René *Jolidon*, der wegen Abwesenheit Vollmacht ausgestellt hatte, in der Ortschaft gesehen wurde. Die für ihn abgegebene Stimme ist deshalb ungültig und dem Kandidaten *Gressot* abzuziehen.

4. Beeinflussung von Wählern

ALLE

a) Léon *Choulat* soll als Knecht bei Eugène *Petignat* von diesem sofort entlassen worden sein, als sein Meister vernommen habe, dass er einem gewissen Adolf Sommer Vollmacht erteilte. Demgegenüber erklärt *Choulat*, dass er Sommer keine Vollmacht gab, sondern seine Karte dem Wirt *Petignat* aushändigte. Dort habe er sie auf Veranlassung seines Meisters zurückgeholt und vernommen, dass sie Sommer weitergegeben worden sei. Der Wirt *Petignat* verlangte dann die Karte von Sommer zurück, welchem Ansuchen entsprochen wurde. Léon *Choulat* ging dann zusammen mit seinem Meister stimmen. Eine persönliche Entlassung erfolgte übrigens nicht, sondern nur die Aufforderung, die Karte in der Wirtschaft zurückzuverlangen, ansonst auf seine Dienste verzichtet würde. *Choulat* erklärt, er habe aber frei stimmen

können und seine Stimmabgabe sei von seinem Meister nicht kontrolliert worden.

ASUEL

b) Paul *Bourquard*, Fabrikant in Boécourt, soll auf seine Arbeiterinnen einen Druck ausgeübt haben um Vollmachten zugunsten der Kandidatur Gressot zu erhalten. Es soll ihnen sogar mit Entlassung gedroht worden sein, wenn sie die Vollmachten von ihren Angehörigen nicht zur Verfügung stellten. Zwei von der Klageschrift zitierte Zeugen bestätigten ausdrücklich, dass keine Drohungen erfolgten und Fabrikant Bourquard nur erklärt habe, dass es ihm gefällig wäre, wenn man für Gressot stimmen würde, weil dieser sich für die Errichtung der Fabrik in Asuel verwendet habe. Im gleichen Sinn äussert sich auch Fabrikant Bourquard selber. Es wurde somit kein ungesetzlicher Druck auf das Personal ausgeübt.

BUIX

c) G. *Chevrolet*, Pfarrer, soll auf die Stimmpflichtigen der Gemeinde Buix anlässlich des Gottesdienstes z. G. des Kandidaten Gressot einen moralischen Druck ausgeübt haben.

Der Pfarrer hat die Notizen seiner Predigt zu den Akten gegeben. Er erklärt, damals von der Heiligsprechung Papst Pius X. aus Rom zurückgekehrt zu sein und daraus gewisse Schlussfolgerungen gezogen zu haben. Ohne den Wahlgang direkt zu berühren, habe er zur Einigkeit der katholischen Bevölkerung aufgerufen und gegen den Hass gepredigt.

Anlässlich der Abhörung in Buix wurden mehrere andere Zeugen auch in dieser Angelegenheit interpelliert. Es konnten jedoch keine Anhaltspunkte für Aeusserungen des Pfarrers im Sinne der Beschwerdeschrift gefunden werden.

COEUVE

d) Camille *Chavanne*, Fabrikant, soll auf zwei seiner Angestellten einen Druck ausgeübt und diesen für Gressot vorbereitete Wahlzettel ausgehändigt haben. Die beiden in der Beschwerde genannten Zeugen bestätigten diese Behauptung nicht. Sie wird wahrscheinlich auf den Umstand zurückgeführt, dass zwei Stimmzettel gefunden wurden, auf denen der Name Billieux gestrichen und durch Gressot ersetzt wurde. Der beschuldigte Camille Chavanne verneint ebenfalls, irgendeinen Druck auf seine Arbeiter ausgeübt zu haben und erklärt, dass die beiden gefundenen Stimmzettel seine eigene und die Stimme seines Vollmachtgebers betreffen.

CORNOL

e) Die Gebr. *Arn* wurden auf die Direktion der Uhrenschalenfabrik Frésard zitiert, wo ihnen im Auftrag des Direktors, Ceppi, mitgeteilt wurde, sie möchten mit ihrer Propaganda für den Kandidaten Billieux aufhören. Sie seien aber nicht veranlasst worden, für Gressot zu stimmen, und es ist nach der Auffassung der Gebr. Arn kein eigentlicher Druck auf sie ausgeübt worden. Direktor Ceppi teilt dazu ergänzend mit, die Gebr. Arn seien nur veranlasst worden, die die Person Gressots herabmindernde Kritik einzustellen.

COURCHAVON

f) Auf Gaston *Guélat* soll durch Nationalrat Gressot ein Druck ausgeübt worden sein, weil er sich als Gemeindeschreiber weigerte, auf dessen Ansuchen einzutreten, für eine nicht verlorene Stimmkarte ein Duplikat auszustellen. Guélat stellt fest, dass Nationalrat Gressot dies von ihm für den Stimmberechtigten Béchir verlangte. Dieses Verlangen sei in sehr imperativer Form erfolgt unter Androhung der Einreichung einer Administrativbeschwerde. Nationalrat Gressot dürfte mit seiner Intervention übertrieben haben. Da aber kein Duplikat ausgestellt wurde, ändert dieser Vorfall am Wahlergebnis nichts.

COURGENAY

g) Die Verwaltung der *Caisse rurale* soll auf ihre Kunden einen unzulässigen Druck ausgeübt haben durch ein Rundschreiben, worin sie aufgefordert wurden, für Gressot zu stimmen unter Androhung von wirtschaftlichen Nachteilen. Das angefochtene Zirkular wurde zu den Akten gegeben, und es geht daraus eindeutig hervor, dass kein unzulässiger Druck ausgeübt wurde. Das Kreisschreiben stellte nur fest, dass die Kasse den Kunden bisher gute Dienste geleistet habe und diese sich erkenntlich zeigen könnten durch Stimmabgabe für Gressot. Das Kreisschreiben wurde an ca. 40 ausgewählte der 1000 Kunden versandt und enthält wirklich keine unzulässigen Drohungen.

MONTIGNEZ

h) Fernand *Jardin* sei vom Samstag, 19. Juni, bis zum Schluss des Wahlganges in Verwahrung gebracht worden. Die umfangreiche Untersuchung ergab, dass der Genannte, Gelegenheitsarbeiter in Montignez, schon mehrere Tage vor der Wahl sich bald von den Anhängern der einen, bald von jenen der andern Partei mit Wein bewirten liess. Schliesslich gab er seine Vollmacht Jules Moine, Wegmeister in Montignez. Am Vorabend wurde Jardin von den Anhängern der Kandidatur Gressot in das Restaurant de la Couronne geführt und blieb dort bis Wirtschaftsschluss. Diese gaben ihm so viel zu trinken, dass er nicht mehr in der Lage war, selber nach Hause zu gehen, und in der Scheune des Wirtshauses übernachtete. Am Abstimmungstag selber befand sich Jardin im gleichen Restaurant, wo er frei zirkulieren konnte, aber durch Angehörige der Katholischen Volkspartei beaufsichtigt wurde, so dass er sich nicht entfernen konnte.

Der Bevollmächtigte Jules Moine versuchte, mit der Ausweiskarte und der Vollmacht von Jardin zu stimmen, was ihm verweigert wurde, offenbar weil dem Stimmausschuss bekannt war, dass sich Fernand Jardin in der Gemeinde aufhielt. Dieser scheint sich aus Wahlkämpfen möglichst pekuniäre Vorteile verschaffen zu suchen. Mit Stolz erklärte er, er sei bereits 1926 bei der Regierungstatthalterwahl Zeuge gewesen und habe ein Zeuggeld von 1 Franken einkassieren können. Seine erste Frage war, wie hoch sich das Zeuggeld belaufen würde. Es darf festgestellt werden, dass Jardin nicht mehr im Besitz seiner Ausweiskarte war. Selbst wenn er das Restaurant de la Couronne hätte verlassen können, wäre er nicht in der Lage

gewesen zu stimmen. Andererseits ist durch diese Ueberwachung und durch den Entscheid des Stimmausschusses seine Stimme für den Kandidaten Billieux verloren gegangen. Dem Kandidaten Billieux ist deshalb eine Stimme zuzuzählen.

Der Regierungsrat betrachtet diesen Fall als einen indirekten Freiheitsentzug gemäss Art. 280 StG und wird ihn dem Strafrichter überweisen.

OCOURT

i) Amtsverweser Sylvain *Michel* wird des Amtsmissbrauchs beschuldigt, indem er seinen politischen Freunden Vollmachten aushändigen liess.

Amtsverweser Michel hat nur Gemeindegeweiβel Tschann in Ocourt aufmerksam gemacht, dass die Ausweiskarten den Inhabern direkt zuzustellen sind. Er bestreitet, Vollmachten an politische Freunde abgegeben zu haben.

k) Unter Druck von Amtsverweser Michel hätten zwei Stimmberechtigte, *Hunziker* und *Schmid*, nicht stimmen können, da sie ihre Stimmkarte nicht zurück erhielten.

Amtsverweser Michel bestreitet, irgendeinen Druck ausgeübt zu haben.

Hunziker und Schmid haben dem Gemeindegeweiβel Tschann Vollmachten unterzeichnet, als er ihnen die Stimmkarten aushändigte. Am gleichen Tag, 19 Uhr, unterzeichneten die Vorgenannten neue Vollmachten zugunsten von Henri und Clément Guédât. Die erste Vollmacht war für die Kandidatur Gressot, und die zweite für die Kandidatur Billieux. Am 16. Juni stellten sie neuerdings Vollmachten aus zugunsten von Billieux, und widerriefen diese Vollmachten am nächsten Tage zugunsten Gressots. Die zwei letzten Vollmachtsträger, Mitglieder der Katholischen Volkspartei, sahen dann offenbar auf eine Intervention von Fürsprecher Spira, Pruntrut, das Unwürdige des Vorgehens der beiden Stimmberechtigten Hunziker und Schmid ein und verzichteten auf die Stimmabgabe. Ihre Ausweiskarten wurden tatsächlich nicht in der Urne gefunden und zurückgegeben.

ST-URSANNE

l) Es soll in der Gemeinde auf die Stimmberechtigten zugunsten Gressots ein unzulässiger Druck ausgeübt worden sein. Als Zeuge wird Fabrikant Gaston Stouder genannt. Mit Ausnahme der Fälle René Jolidon (siehe B 3b, lt. f) und Eray, der bereits unter B 3a, lit. i, genannt wurde, konnte der Zeuge keine Fälle namhaft machen, welche irgendwie das Ergebnis der Wahl beeinflussten.

SELEUTE

m) Amtsverweser Michel soll auf Chr. *Mischler*, der im Januar 1954 durch Vermittlung des Regierungsstatthalteramtes Pruntrut von der Glückskette Fr. 150.— erhielt, einen unzulässigen Druck ausgeübt haben, indem er anlässlich seines Besuchs in Seleute als Vertreter der Katholischen Volkspartei Mischler an diese Spende erinnerte. Sowohl dem Empfänger Mischler wie auch Amtsverweser Michel ist von dieser Behauptung nichts bekannt. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als nicht gerechtfertigt.

5. Vollmachtenkauf

BONFOL

a) Henri *Falbriard* sollen 100 Franken offeriert worden sein für den Fall, dass er einem der Kandidatur Gressots günstig Gesinnten Vollmacht erteile.

Die Untersuchung ergibt, dass André Sangsue tatsächlich ein solches Angebot gemacht hat, angeblich um feststellen zu können, ob auch von der Gegenpartei solche Offerten erfolgt seien. Das Angebot wurde nicht angenommen, und Falbriard Vater und Sohn haben darauf politischen Freunden Vollmacht erteilt. Durch dieses Angebot ist das Ergebnis des Wahlganges nicht geändert worden. Es handelt sich aber um einen strafbaren Tatbestand, den der Regierungsrat zur Kenntnis der Strafbehörden bringen wird.

BRESSAUCOURT

b) Lucien *Ouvray*, Wirt in Bressaucourt, soll Paul Voisard Fr. 30.— für eine Vollmacht offeriert haben, was dieser ernst genommen habe. Ouvray gibt diese Offerte zu und entschuldigt sich, sie nach einer durchlebten Nacht gemacht zu haben, um Voisard zum Besten zu halten. Dieser habe jedoch abgelehnt.

Der gleiche Bürger soll ferner erklärt haben, er werde 25 Liter Wein gratis ausschenken, sofern Gressot gewählt würde. Dies ist tatsächlich geschehen. Diese Offerte wurde nur für den Fall der Wahl von Gressot gemacht, ohne dass im übrigen ein Druck für eine entsprechende Stimmabgabe erfolgte. Es sollen später dann auch Angehörige beider Parteien mitgezecht haben. Die Geldofferte von Lucien Ouvray wird zur Kenntnis des Strafrichters gebracht.

BUIX

c) François Choffat soll 100 Franken von Armand *Tournier*, Chauffeur des Gaswerks Pruntrut, für die Ueberlassung der Ausweiskarte offeriert worden sein. Die beiden Beteiligten sind Vetter. Tournier besuchte Choffat am Fronleichnamstag aus politischen Gründen, wobei er möglicherweise diese Offerte gemacht hat. Er will sich nicht genau erinnern können, da er unter Alkoholeinfluss stand. Für wen Tournier die Vollmacht holen wollte, ist nicht ersichtlich, da er selber in Pruntrut wohnhaft ist und deshalb in Buix nicht hätte stimmen können. Der Regierungsrat wird auch diesen Fall den Strafbehörden überweisen.

d) Fernand *Noirjean* soll als Bürger liberaler Auffassung bekannt sein. Vor der Wahl habe er aber seine Meinung geändert und erklärt, dass ihm die Katholische Volkspartei 2000 Franken offeriere und er deshalb für Gressot stimmen werde.

Zwei der drei von der Beschwerde genannten Zeugen erklären, von dieser Sache nichts zu wissen. Nur der dritte bestätigt diesen Ausspruch von Noirjean. Dieser selber bestreitet die Anbringen der Beschwerde und will nur erklärt haben, dass er für denjenigen stimmen wolle, der ihm in seiner momentanen Geldknappheit Verdienst gebe. Gressot habe ihm und seinen Eltern schon verschiedentliche Dienste erwiesen, so dass er ihm

gegenüber eine Dankesschuld abtragen möchte. Noirjean arbeitet übrigens bei der Firma Burrus in Boncourt und bestreitet energisch, dass von seiten der Leitung dieser Fabrik auf die Arbeiter irgendein Druck ausgeübt wurde. Man hat nicht den Eindruck, dass Noirjean eine Geldofferte in dieser Höhe gemacht wurde.

BURE

e) Es sollen hier Stimmen aufgekauft worden sein, wobei bis zu 100 Franken für eine Vollmacht bezahlt wurden. Die in der Klage angerufenen Zeugen nennen insbesondere Jakob Beck, Knecht auf Nalé, dem 100 Franken ausbezahlt worden sein sollen.

Mit einer von Beck ausgestellten Vollmacht hat Marcel Guélat gestimmt. Das Geld soll Beck aber von Paul Crelier, Baumeister in Bure, erhalten haben. Die angerufenen Zeugen sind aber nicht in der Lage, Beweise zu erbringen. Beck selber bestreitet, Geld erhalten zu haben, weder von Marcel Guélat noch von P. Crelier. Beck wurde später im Café de l'Union vom Wirt Etique ausgeforscht, weil dieser irgendwie vernommen hatte, dass Beck für seine Stimmabgabe «gekauft» worden sei. Weil Beck gegen diese Anschuldigung nicht protestierte, wurde angenommen, sie sei wahr. Paul Crelier bestreitet, in diesem Fall Geld gegeben oder offeriert zu haben. Ein Beweis, dass Beck Geld erhielt, konnte somit nicht erbracht werden.

f) An Heimann Vater und seine Söhne Erwin und Albin soll Geld ausgerichtet worden sein. Die Klage behauptet sogar, dass dieses Geld am Samstagabend von Pruntrut mit Motorrad bei einem einflussreichen Parteimitglied der Katholischen Volkspartei, Anhänger von J. Gressot, abgeholt worden sei. Nach der Untersuchung scheint es, dass die drei Obgenannten je 200 Franken erhalten haben, wobei als Geber Paul Crelier, Baumeister, in Betracht kommt. Die drei Heimann sollen mit vorbereiteten Wahlzetteln gestimmt haben. Bei der Kontrolle des Abstimmungsmaterials auf der Staatskanzlei wurden drei Wahlzettel, die von der gleichen Hand abgeändert waren, vorgefunden. Die drei Heimann bestreiten aber, diese Zettel benutzt zu haben und erklären, sie hätten mit ausseramtlichen Wahlzetteln der Katholischen Volkspartei gestimmt, ohne sie geändert zu haben. Andererseits gibt Paul Crelier zu, diese drei Wahlzettel geändert zu haben; er habe sie aber nicht den drei Heimann ausgehändigt. Er habe diese Wahlzettel im Verlauf der Wahlverhandlungen geändert, um jungen Wählern zu zeigen, wie man mit einem Wahlzettel der Gegenpartei für die eigene Partei stimmen könne.

Heimann Vater und Söhne bestreiten ihrerseits, Geld erhalten zu haben und behaupten, es sei ihnen keins offeriert worden. Im gleichen Sinn äussert sich Paul Crelier, Baumeister. Nach den Zeugenaussagen soll aber die Familie Heimann in prekären finanziellen Verhältnissen leben, da sie sehr oft betrieben werden. Knapp vor dem Wahltag hat nun Vater Heimann dem Betreibungsweibel erklärt, er solle nach dem Wahltag wieder vorbeikommen, weil er dann Geld habe. Die Feststellungen ergaben, dass die Familie in der Zeit von Ende

Juni bis 21. Juli Fr. 480.— an laufenden Betreibungen und Fr. 300.— für rückständige Mietzinse bezahlt hat. Die ordentlichen Einnahmen betragen aber für diese Periode nur Fr. 808.35.

Während der Untersuchung wurde festgestellt, dass Vater Heimann seinem zukünftigen Schwiegersohn Roland Peter Fr. 200.— in Aussicht stellte, wenn er für Gressot stimme. Auch der Sohn Erwin soll am Sonntagmorgen dasselbe getan haben, wobei beide durchblicken liessen, dass der Betrag von Paul Crelier bezahlt würde. Die Braut und spätere Gattin Roland Peters und Tochter des Heimann hat diese Offerte ebenfalls gehört. Baumeister Crelier bestreitet, irgendwie zu einer solchen Zahlung bereit gewesen zu sein. Die Einvernahme von Mutter Heimann sowie eine längere Konfrontation führte zu keinem Ergebnis. Alle Beteiligten beharrten auf ihren Aussagen.

Der Gemeindeschreiber Ernest Guélat, der am Samstagabend das Geld in Pruntrut geholt haben soll, kann sich nicht an eine solche Fahrt erinnern. Er gehe allerdings öfters abends nach Pruntrut, doch sei er sicher, dass er am Abend vor dem Wahltag dort mit niemand von der Parteileitung zusammengetroffen sei. Infolge des beharrlichen Festhaltens an ihrer Darstellung sowohl von den drei Heimann wie auch des vermutlichen Geldgebers Crelier kann kein positiver Beweis erbracht werden, dass etwas bezahlt wurde. Die Umstände lassen aber eine solche Zahlung vermuten, so dass der Regierungsrat auch diese Angelegenheit dem Strafrichter zur Untersuchung überweisen wird.

g) Paul Crelier, Baumeister, soll Ernst Halde-*mann* Fr. 200.— für den Fall der Abgabe seiner Vollmacht angeboten haben. Die Richtigkeit dieser Anschuldigung konnte nach anfänglichem Leugnen Paul Creliers durch Konfrontation mit Frau Halde-*mann*, der die Offerte effektiv gemacht wurde, abgeklärt werden. Die Brüder Haldemann haben die Offerte nicht angenommen und nach ihrer eigenen Ueberzeugung gestimmt. Mit seiner Offerte hat Paul Crelier ein Wahldelikt begangen, und die Angelegenheit wird dem Strafrichter überwiesen werden. Am Wahlergebnis ändert dies jedoch nichts.

h) Endlich sollen Fr. 50.— bis 70.— an zwei Grenzwächter offeriert worden sein, um von ihnen die Vollmachten zu erhalten. Die Untersuchung ergab, dass tatsächlich eine Offerte von Fr. 70.— erfolgt ist. In diesem Fall hat Gérard Crelier, Uhrmacher, den Tatbestand zugegeben. Die Offerte wurde nicht angenommen, es liegt jedoch ein Wahldelikt vor. Auch dieser Fall wird dem Strafrichter überwiesen.

COEUVE

i) Paul Prudat soll nach einer Unterredung mit Wählern der Katholischen Volkspartei erklärt haben, er habe immerhin 100 Franken verdient. In der Abhörung erklärte Paul Prudat, gesagt zu haben «ich habe 100 Franken gewonnen». Dieser Gewinn rühre von einem Schweinehandel her. Andere Zeugen hatten persönlich den Eindruck, dass es sich um «Wahlgeld» handle, weil dieser Ausdruck von Prudat beim Verlassen des Wahlbüros

gefallen sei. Irgendein Beweis liegt nicht vor, da auf den Eindruck von Zeugen nicht abgestellt werden kann.

CORNOL

k) Bernard *Houlmann* soll erklärt haben, von Joseph Rondez Fr. 50.— erhalten zu haben, um für Gressot zu stimmen. Ohne diese Zuwendung hätte er seine Stimme Billieux gegeben. In der Untersuchung gab Houlmann diesen Ausspruch zu. Im Café du Lion d'or sei er als «vendu» und «acheté» tituliert worden. Um seine Widersacher zu foppen, habe er dann diese Erklärung abgegeben. Sein Ausspruch entspreche aber keineswegs der Wahrheit. Auch Joseph Rondez will Houlmann nie Geld gegeben haben. Der Beweis für die Behauptung der Beschwerde ist nicht erbracht.

COURGENAY

l) Gérard *Voisard*, Landwirt in Courtemaury, soll Paul Lanoir für seine Vollmacht im Café Theuvenant Fr. 100.— offeriert haben. Die Untersuchung ergab, dass ein solches Angebot tatsächlich gemacht wurde. Gérard Voisard behauptet, er sei damals unter Alkoholeinfluss gestanden und habe mit Lanoir nur gespasst. Auch Lanoir habe diese Offerte nicht ernst genommen und sei darauf nicht eingetreten.

PORRENTROY

m) Henri *Ouvray* soll im Café du Lion d'or in Pruntrut am 12. Juni, abends, an Robert Glaus, Schmied, 60 Franken für dessen Vollmacht offeriert haben. Da Ouvray in gespannten finanziellen Verhältnissen lebe, müsse er für irgendeinen Dritten gehandelt haben. Die Untersuchung ergab, dass Ouvray betrunken war. Er offerierte jedem Gast die gleichen Fr. 50.— für seine Vollmacht. Die Banknote ging von Hand zu Hand. Der angetrunkene Ouvray wurde schliesslich zum Besten gehalten und es wurde mit diesem Geld eine Runde bezahlt, ohne dass er etwas dagegen einzuwenden hatte, ja es auch nur bemerkte. In diesem Fall darf mit Sicherheit angenommen werden, dass es sich nicht um ein ernsthaftes Angebot handeln konnte.

6. Ueberwachung der Wähler bei der Stimmabgabe

ALLE

a) Edmond *Courvoisier* soll seine Ausweiskarte erst am Wahltag zwischen 10 und 12 Uhr erhalten haben. Später sei dann seine Stimmabgabe kontrolliert worden. Die Untersuchung ergab, dass er bereits am Freitag ein Duplikat seiner Ausweiskarte verlangt und erhalten hat. Courvoisier hat persönlich nie den Eindruck einer Ueberwachung seiner Stimmabgabe gehabt. Auch der Präsident des Stimmausschusses hat davon nichts bemerkt. Die Behauptung der Beschwerde ist unbegründet.

ASUEL

b) Die Anschuldigung, Louis *Lachat*, Wegmeister, habe nicht ungehindert und unüberwacht stimmen können, sein Wahlzettel sei kenntlich ge-

macht worden um seine Stimmabgabe zu kontrollieren, erwies sich als absolut unbegründet. Louis Lachat war über diese Behauptung selber höchst erstaunt. Er sei selber Mitglied des Stimmausschusses gewesen und habe seine Stimme in einem ihm beliebigen Zeitpunkt abgegeben.

BUIX

c) Bei der Auszählung der Stimmen wurde ein Zettel gefunden, der einen starken Fingerabdruck aufwies. Die Beschwerde glaubt, dieser Zettel sei zur Kontrolle gezeichnet worden, womit er als ungültig ausscheiden müsste. Der fragliche Zettel wies tatsächlich einen Flecken auf, der aber vom Berühren mit schweissigen Händen herrühren dürfte. Es ist nicht einmal glaubhaft gemacht, dass eine Kontrolle beabsichtigt war.

BURE

d) Marcel *Neyer* soll bei seiner Stimmabgabe überwacht worden sein. Diese Behauptung ist aus der Luft gegriffen, da Neyer am Wahlgang nicht teilgenommen hat (siehe auch B 1).

CHEVENEZ

e) Ein Wahlzettel sollte ungültig sein, weil er ein Erkennungszeichen (Tintenflecken) aufweise.

Der Stimmausschuss hat tatsächlich eine Bemerkung über diesen Wahlzettel in das Wahlprotokoll aufgenommen. Er hat den Zettel als gültig erklärt, weil seine Mehrheit eine Verletzung des Stimmgeheimnisses nicht annahm und somit ein Beweis, der Tintenflecken sei ein Kennzeichen, nicht erbracht war. Die Untersuchung ergab keinen Anhaltspunkt, der gegen den Entscheid des Stimmausschusses sprechen würde.

COEUVE

f) Camille *Chavannes*, Fabrikant, soll Wahlzettel für seine Arbeiter abgeändert haben, um dann deren Stimmabgabe zu kontrollieren (Billieux durchgestrichen und durch den Namen Gressot ersetzt). Chavannes gehörte dem Stimmausschuss an und soll bemerkt haben, als er den ersten dieser Zettel fand, es müsse sich noch ein zweiter in der Urne befinden.

Chavannes hat diese Bemerkung tatsächlich gemacht; er wusste, dass zwei derart abgeänderte Wahlzettel in der Urne waren, weil er sie selber eingeworfen hatte, nämlich einen für sich und den andern für seinen Vollmachtgeber, der aber nicht bei ihm angestellt ist. Er bestreitet, im übrigen seinen Arbeitern abgeänderte Zettel ausgehändigt zu haben. In der Urne befanden sich nur zwei solche, also seine eigenen Zettel, so dass eine Kontrolle von Wählern nicht stattgefunden haben kann.

Der oberwähnte Camille Chavannes soll ferner als Mitglied des Stimmausschusses mehrmals das Stimmlokal verlassen haben, um mit den Wählern seiner Partei, die noch nicht gestimmt hatten, Verbindung aufzunehmen. Sowohl der Präsident des Stimmausschusses wie Camille Chavannes selber bestreiten diese Behauptung. Laut Untersuchung hat Chavannes das Lokal ein einziges Mal verlassen, um sich zum Mittagessen zu begeben.

CORNOL

g) Joseph *Boujeon* soll seine Stimmkarte erst im Gang des Schulhauses, wo sich das Wahllokal befand, erhalten haben, und sei dann bis zur Erfüllung seiner Stimmpflicht überwacht worden. Die Untersuchung ergab einwandfrei, dass *Boujeon*, als er in das Stimmlokal eintrat, allein war. Er selber hatte auch nicht den Eindruck, beaufsichtigt zu sein.

Betr. Aushändigung des Stimmzettels siehe Ausführungen unter B 1, Gemeinde Cornol. Es besteht kein Grund, diesen Wahlzettel als ungültig zu erklären.

h) Es sollen sich zur Kontrolle der Wähler zwei vorbereitete Stimmzettel in der Urne befunden haben. Diese Behauptung kann nicht stimmen, da schon die Kontrolle des Wahlmaterials nur einen solchen Zettel zutage förderte. Für eine Kontrolle der Stimmabgabe kann die Beschwerde nicht den geringsten Beweis erbringen.

i) Im Gang des Schulhauses, wo sich das Stimmlokal befand, soll noch eine Vollmacht ausgestellt worden sein, womit dann der Gemeindepräsident selber gestimmt habe, trotzdem der Vollmachtgeber im Dorfe anwesend war. Gemeindepräsident *Adam* erklärte, davon nichts zu wissen. Gegen die Anschuldigungen der Beschwerde legte er energisch Protest ein. Auch der in der Beschwerde genannte Zeuge *Arn* will nichts gesehen und gehört haben. Die Behauptung der Beschwerde ist in keiner Weise bestätigt worden.

FAHY

k) Der Wahlzettel eines freisinnigen Wählers soll zwecks Kontrolle der Stimmabgabe zwei mal abgestempelt worden sein. Der Präsident des Stimmausschusses bestreitet dies. Bei den Wahlakten fand sich kein solcher Zettel. Die Behauptung ist unbegründet.

GRANDFONTAINE

l) Es soll ein Wahlzettel vorliegen, worauf der Name *Gressot* gestrichen, und dann zum Zwecke der Stimmkontrolle wieder von Hand nachgetragen wurde. Bei der Nachzählung ist kein solcher Zettel zum Vorschein gekommen, noch weniger liegt ein Beweis für die vermutete Kontrolle vor. Die Behauptung der Beschwerde ist absolut unzutreffend.

7. Unregelmässigkeiten bei der Stimmabgabe

CHARMOILLE

a) Ein Stimmbürger, der vollständig betrunken war, soll in Begleitung von zwei Bürgern, die ihn die Nacht vorher beherbergt und bewirtet hatten, im Stimmlokal erschienen sein. Laut Untersuchung handelt es sich um *André Périat*. Der Betrunkene konnte nicht stimmen, weil *Roger Noirat* dies bereits mit einer Vollmacht getan hatte. *Périat* soll im übrigen nach der Aussage des Präsidenten des Stimmausschusses das Stimmlokal allein betreten haben und hätte nach seinem Zustand noch stimmen können. Da die Stimme für *Périat* von seinem

Vollmachtnehmer ordnungsgemäss abgegeben wurde, ändert das Ergebnis der Wahl nicht.

CHEVENEZ

b) *Werner Boruat*, Fabrikant, hat mit der Einladungskarte zu einer Fabrikantenversammlung, die in Neuenburg stattfand, gestimmt. Seine Stimmkarte hatte er zu Hause vergessen. Das mit der Kontrolle der Stimmkarten beschäftigte Mitglied des Stimmausschusses bemerkte den Irrtum erst, als die Karte in der Urne verschwand, ohne aber deswegen die Stimmabgabe zu verweigern. Bei der Durchsicht der Ausweiskarten fand sich diese falsche Karte nicht vor, dagegen wurde die ordentliche Ausweiskarte von *Werner Boruat* gefunden. Die Untersuchung ergab, dass *Boruat* die eingeworfene Karte für die Fabrikantenversammlung benötigte, wobei der Gemeinbeschreiber, bei dem die Ausweiskarten in einem Schrank verschlossen aufbewahrt wurden, diese gegen die ordentliche Ausweiskarte umtauschte. *Boruat* ist in der Gemeinde stimmberechtigt. Der Irrtum ist auf eine Unvorsichtigkeit eines Mitgliedes des Stimmausschusses zurückzuführen. Bei rechtzeitigem Entdecken der falschen Karte hätte *Boruat*, der in der Nähe des Stimmlokals wohnt, noch rechtzeitig den Umtausch besorgen können. Es liegt kein Grund vor, wegen einer Unaufmerksamkeit eines Stimmausschussmitgliedes eine an und für sich gültige Stimme als ungültig zu erklären.

CORNOL

c) Ein Stimmender soll 13.58 Uhr das noch offene Stimmlokal betreten haben, um seiner Stimmpflicht nachzukommen. Dabei soll er sofort eingekreist und mit Schlägen bedroht worden sein für den Fall, dass er noch stimmen wolle. Erst nach einem Handgemenge habe er kurz nach 14 Uhr seine Stimme dann abgegeben. Es handelt sich um *Werner Arn*, der seine Verspätung damit entschuldigt, dass er noch auf eine ihm versprochene Vollmacht wartete, die er dann aber nicht erhielt. Im Stimmlokal wurde ihm die Stimmabgabe zuerst verweigert, worauf er sich in den Vorraum begab und von seinen Parteifreunden wegen seiner Verspätung Vorwürfe entgegennehmen musste. Die Verspätung der Stimmabgabe ist auf eine erste Weigerung des Stimmausschusses zurückzuführen. Der Stimmpflichtige selber traf etwas vor 14 Uhr erstmals im Stimmlokal ein, so dass seine Stimme noch als gültig abgegeben anerkannt werden kann.

COURCHAVON

d) Ein Familienvater soll ohne Vollmacht für seinen Sohn gestimmt haben. *Gustave Dumont* hatte irrtümlich die Stimmkarte seines Sohnes *Philippe* zu sich genommen, während der Sohn *Dumont*, als er sich zum Wahllokal begab, bemerkte, dass er die Karte seines Vaters besass. Der Stimmausschuss liess beide stimmen, da eine Betrugsabsicht nicht vorlag. Dem Entscheid des Stimmausschusses kann beigespflichtet werden.

OCOURT

e) Ein Stimmzettel auf den Namen *Paul Billeux* lautend, soll zu unrecht als ungültig erklärt

worden sein. Dieser Tatsache ist schon bei der Kontrollermittlung durch die Staatskanzlei Rechnung getragen worden. Das Ergebnis ist entsprechend korrigiert.

ROCOURT

f) *Lachat Vater*, der seiner Stimmpflicht bereits 13.30 Uhr nachgekommen war, fand sich 13.55 Uhr neuerdings mit der Karte seines Sohnes im Stimmlokal ein, ohne im Besitze einer Vollmacht zu sein. Eine solche Vollmacht liegt aber bei den Wahlakten. Die Stimme für *Lachat junior* muss trotzdem als ungültig erklärt werden, da der Vollmachtsträger sich mit seiner eigenen Ausweiskarte ausweisen muss. Dem Kandidaten *Gressot* ist eine Stimme abzuziehen.

SELEUTE

g) *Joseph Bourquard* soll ohne Vollmacht für seinen Sohn gestimmt haben. Diese Unregelmässigkeit wurde in der Untersuchung zugegeben. Die Stimme für *Bourquard junior* ist als ungültig zu erklären und dem Kandidaten *Gressot* abzuziehen.

C. Wahlzettel, Papier und Druck

Die ausseramtlichen Wahlzettel sollen sich in der Farbe wie auch wegen allzu fettem Druck der ausseramtlichen Wahlzettel der Katholischen Volkspartei deutlich unterscheiden haben, so dass die Stimmabgabe kontrolliert werden konnte. Es wird versucht, diese Behauptung mit verschiedenen Wahrnehmungen glaubhaft zu machen: so soll in *Buix* ein noch nicht stimmberechtigter Jüngling das Ergebnis des Wahlganges bereits gemeldet haben, bevor es vom Stimmausschuss verkündigt worden sei. Ebenso habe in *Bure* ein Bürger schon vor der Auszählung verkündigen können, *Billieux* habe 90 und *Gressot* 86 Stimmen. Auch in *Courtemaîche* soll eine Unterscheidung der 243 Stimmzettel möglich gewesen sein. In *Fahy* sollen ebenfalls verschiedenfarbige Wahlzettel verwendet worden sein, und dazu sollen noch die Namen der Kandidaten beim Wahlgang feststellbar gewesen sein. Die gleiche Behauptung wird für die ausseramtlichen Wahlzettel in der Gemeinde *Ocourt* aufgestellt.

Die Verhältnisse wurden jeweils an Ort und Stelle abgeklärt. In *Buix* war eine Beaufsichtigung des Wahlganges vom Fenster aus praktisch unmöglich. Der Jüngling, welcher das Ergebnis meldete, befand sich während der Auszählung auf dem Fenstersims der Turnhalle. Infolge der fetten Schrift und der Einreihung der Zettel auf die 2 Haufen sowie des klaren Wetters war ihm so die Nachkontrolle des Ausmittlungsergebnisses möglich. In *Bure* ergab die Untersuchung, dass es höchstens dem die Zettel abstempelnden Mitglied des Stimmausschusses möglich gewesen wäre, die Stimmabgabe wegen kleinen Farbverschiedenheiten im Papier zu kontrollieren. Eine systematische Kontrolle ist aber, wie die Untersuchung ergab, nicht erfolgt. Zudem hat sich kein stimmberechtigter längere Zeit im Stimmlokal aufgehalten. Die gleiche Fest-

stellung wurde in *Courtemaîche* gemacht. Der Gemeindeschreiber *Mouche* erklärte dazu, in diesem Dorf hätte schon vor der Stimmabgabe das Ergebnis mitgeteilt werden können, weil die Parteizugehörigkeit jedes Bürgers bekannt sei. Auch in *Fahy* konnte ein Mitglied des Stimmausschusses die Stimmabgabe höchstens kontrollieren, wenn der Stimmzettel von oben herab in die Urne gelegt wurde, da es gegen das Fenster, der Stimmende aber gegen die Wand gekehrt war. Eine Kontrolle durch Stimmende, die dem Ausschuss nicht angehörten, wäre nicht möglich gewesen und fand aber auch nicht statt. Der Präsident des Stimmausschusses von *Ocourt* erklärte, dass er einen Farbunterschied bei den ausseramtlichen Wahlzetteln nicht bemerkt habe und erst später darauf aufmerksam gemacht wurde. Eine Kontrolle Dritter wird auch in dieser Gemeinde in *Abrede* gestellt.

In allen namhaftgemachten Gemeinden ist eine Kontrolle der Stimmenden bei der Stimmabgabe nicht nachgewiesen. Wenn einzelne Stimmausschussmitglieder in der Lage waren, die Wahlzettel zu unterscheiden, so ist dies eher zurückzuführen auf ihre Kenntnis der politischen Gesinnung der Wähler oder dann auf eine eher ungeschickte Art des Einwerfens der Zettel in die Urne. Alles Papier für die ausseramtlichen Wahlzettel wurde von der Staatskanzlei geliefert. Bei der Fabrikation des Wahlzettelpapieres entstehen aber naturgemäss immer kleinere Unterschiede. Diese werden umso deutlicher, wenn sie auf der Vor- und Rückseite bedruckt werden. Solche Unterschiede können aber nach konstanter Praxis nur zu einer Kasation führen, wenn ihretwegen eine unkorrekte Beaufsichtigung der Stimmabgabe nachgewiesen wäre. Da die Differenzen nicht einseitig auf die Wahlzettel der einen oder andern Partei entfallen, kann davon nicht die Rede sein. Die Abweichungen in der Farbe sind abwechslungsweise auf den amtlichen und den ausseramtlichen Wahlzetteln der beiden Parteien zu finden. Zuzugeben ist, dass der Druck der beiden Kandidatennamen ziemlich fett war. Bei den Wahlzetteln *Billieux*, bei welchem die Schrift etwas weniger stark war, erfolgte die Namenswiedergabe mit ziemlich grossen Abständen unter den einzelnen Buchstaben. Die beiden Zettel können, je einzeln nebeneinander liegend, von der Rückseite aus nicht unterschieden werden, man muss sie dazu gegen das Licht halten. Das Mitglied des Stimmausschusses, welches die Abstempelung der Wahlzettel besorgte, konnte vielleicht bei aufmerksamer Kontrolle gewisse Anhaltspunkte für die Stimmabgabe erhalten. Als Amtsperson hatte es darüber aber Stillschweigen zu bewahren. Eine etwas weniger auffällige Beschriftung der beiden ausseramtlichen Wahlzettel wäre begrüssenswert gewesen. Bei der Herstellung von Wahlzettelpapier kann aber nicht Karton verwendet werden. Ein gewisses Durchschimmern des Druckes ist daher immer unvermeidlich. Eine Kasation könnte aber nur beim Vorliegen einer widerrechtlichen Kontrolle der Stimmabgabe erfolgen, was in der vorliegenden Beschwerde weder behauptet noch nachgewiesen ist.

Leer oder ungültig	78 (+ 6)
In Betracht fallende Wahlzettel . . .	7370
Absolutes Mehr	3686
Stimmen haben erhalten: J. Gressot . .	3719 (— 5)
X. Billieux	3649 (+ 0)

Der Kandidat Gressot hat immer noch das absolute Mehr um 33 statt wie bisher 36 Stimmen überschritten und 70 Stimmen mehr als sein Gegenkandidat Billieux erzielt.

2. Es bleibt zu untersuchen, ob weiterhin Tatbestände festgestellt wurden, die auf das Zustandekommen der Wahl vom 20. Juni 1954 von Einfluss waren, ohne dass rechnerisch die einzelne Stimmabgabe geändert werden kann. Es handelt sich um nachfolgende Fälle:

a) *Vollmachten ohne Grundangabe.* Bei der Durchsicht der Vollmachtformulare auf der Staatskanzlei wurden 77 solche gefunden, wovon 35 aus der Stadt Pruntrut und die übrigen 42 aus verschiedenen Ortschaften des Amtsbezirkes stammend.

Nach § 11 des Wahldekretes kann durch Vollmacht gestimmt werden, wenn der Stimmberechtigte das 60. Altersjahr zurückgelegt hat,

er krank oder gebrechlich ist;

seine Wohnung mehr als 5 km vom Wahlraum entfernt liegt;

er am Abstimmungstag vom Abstimmungskreis abwesend ist.

Streng rechtlich bedeutet dies, dass auf dem Vollmachtformular der Grund für die Stellvertretung anzugeben ist.

Im Jahr 1906 hat der Grosse Rat Vollmachten, auf welchen kein Grund angegeben war, als ungültig erklärt. Seit dem Jahr 1906 sind keine weiteren derartigen Entscheide gefällt worden, jedenfalls nicht mehr seit Inkrafttreten des heute geltenden Wahldekretes. Es ist zu untersuchen, ob diese Praxis vom Jahr 1906 auch heute noch anzuwenden ist.

Die Entwicklung des Stellvertretungsrechtes im Kanton Bern geht in der Richtung einer Erleichterung. Das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 28. September 1892 führte erstmals im Kanton Bern die Stellvertretung ein. Als Vertretungsgründe galten aber nur Zurücklegung des 60. Altersjahrs und ausdrückliche Bescheinigung von Krankheit. Das Dekret vom 22. November 1904 dehnte die Stellvertretung auf die heute noch geltenden Verhinderungsgründe aus. Es verlangte aber für Vollmachterteilung wegen Krankheit immer noch eine dem Ausschuss vorzuweisende stempelfreie Bescheinigung. Nach dem geltenden Dekret ist die Vorweisung dieser Bescheinigung nicht mehr notwendig. Es wird also dem Stimmausschuss überlassen, festzustellen, ob der Stellvertretungsgrund den Tatsachen entspricht. § 16 der Verordnung über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Dezember 1921 beauftragt den Stimmausschuss, darauf zu achten, ob der angegebene Stellvertretungsgrund vorliegt oder nicht. Mit der Tatsache, dass der Stimmausschuss nur auf

die Richtigkeit des Grundes zu «achten» hat, wird zugegeben, dass diesem eine eingehende Untersuchung nicht möglich ist. Der Stimmausschuss kann deshalb bei zweifelhaften Vollmachten dem Vollmachtnehmer Fragen stellen und ist, wenn der angegebene Vertretungsgrund nicht vorliegt, berechtigt, die Vertretung zurückzuweisen.

Aus dieser Entwicklung darf geschlossen werden, dass sich die Praxis vom Jahr 1906 heute nicht mehr aufrechterhalten lässt. Eine andere Auslegung würde aber auch zu Ungerechtigkeiten führen. Während in kleineren Ortschaften der Stimmausschuss die Richtigkeit des Vollmachtgrundes leicht nachprüfen kann, wäre es ihm in grösseren Gemeinden, oder sogar in Städten wie Bern, Biel und Thun überhaupt nicht möglich, ausgenommen Einzelfälle, bei welchen ein Mitglied des Stimmausschusses zufällig den Vollmachtgeber kennt. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass die heutige Dekretsbestimmung über das Stellvertretungsrecht nicht mehr allgemein anerkannt werden kann. Einzig in Fällen, bei welchen nachträglich auf dem Wege der Beschwerde der falsche Stellvertretungsgrund bewiesen wird, muss — wie dies unter Ziffer 1 dieses Abschnittes geschehen ist — die abgegebene Stimme als ungültig erklärt werden.

In bezug auf die Untersuchung über die Herkunft der Vollmachten ohne Grundangabe verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen.

Würden alle Stimmen, die durch Vollmachten ohne Grundangabe abgegeben wurden, ungültig erklärt, wäre es ungerecht, alle 77 dem gewählten Kandidaten abzuziehen. Beide Parteien verwendeten nämlich im Format und in der Darstellung verschiedene Vollmachtformulare. Es wurde festgestellt, dass in ländlichen Gemeinden von den Vollmachten ohne Grundangabe 18 auf Formulare der Katholischen Volkspartei und 22 auf solche der Parti libéral entfielen. Einzig zwei waren auf neutralem Papier ausgefüllt. Von den 35 Vollmachten in der Stadt Pruntrut entfallen alle auf den Parti libéral. Es könnten deshalb von diesen Stimmen dem Kandidaten Gressot 18 + 2 neutrale, also 20, abgezogen werden, während dem Kandidaten Billieux 57 Stimmen abzuziehen wären. Der Regierungsrat verzichtet aber mit Rücksicht auf das bereits vorher Gesagte auf eine solche zahlenmässige Korrektur.

Andererseits wird der Regierungsrat bei der bevorstehenden Revision des heute geltenden Dekretes untersuchen, inwieweit die Bestimmungen über das Vollmachtwesen zu ändern sind. Angesichts der verhältnismässig geringen Stimmbeteiligung im Kanton Bern bei Wahlen und Abstimmungen wird sich eine Aufhebung der Vollmachten kaum rechtfertigen können. Die Revision dürfte eher im Sinne einer weiteren Erleichterung gehen.

3. Der Vollmachtenkauf ist ein durchaus verwerfliches Wahlmanöver. Der Regierungsrat bedauert, dass auch bei dieser Regierungsstatthalterwahl wie 1926 und 1927 solche Machenschaften vorkamen. Soweit diese am Ergebnis etwas änderten, sind die Stimmen abgezogen worden. Ein Kauf von Vollmachten konnte nicht nachgewiesen werden, dagegen viele Versuche dazu. Wir verurteilen solche Vergehen gegen den Volkswillen mit aller

Schärfe. Nach Art. 281 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird die Wahlbestechung, und zwar auch der Versuch dazu, mit Gefängnis oder Busse bestraft. Der Art. 284 ermächtigt für den Fall einer Freiheitsstrafe auch die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Alle zur Kenntnis des Regierungsrates gekommenen derartigen Fälle sind dem Strafrichter zu überweisen, da es sich bei diesen Vergehen um Offizialdelikte handelt. Dies wird, wie bei den einzelnen Fällen bereits ausgeführt, auch geschehen. Das gleiche Vorgehen gilt auch für den Fall F. Jardin, Montignez, wo der Tatbestand von Art. 280 des Strafgesetzbuches erfüllt sein dürfte.

4. Für weitere Unregelmässigkeiten, die sonst noch auf das Wahlergebnis von Einfluss hätten sein können, wie Druckmittel und Drohungen auf Untergebene, oder ungerechtfertigte Beeinflussung von Wählern, liegt kein Beweis vor. Die Darstellungen in der Beschwerdeschrift haben sich als stark übertrieben erwiesen.

Im Jahr 1926, als die Wahl des Regierungsstatthalters von Pruntrut wegen Unregelmässigkeiten kassiert wurde, haben sich mehr und schwerwiegenderere Fälle ereignet als jetzt. Es konnte dort festgestellt werden:

- das Vorhandensein von mehr Stimmzetteln als Ausweiskarten in der Urne;
- die Zustellung von Ausweiskarten an nicht im Stimmregister Eingetragene;
- die Fälschung von 4 Vollmachten;
- der Kauf von Vollmachten;
- die Verteilung von Stimmzetteln durch Arbeitgeber mit Drohung auf Entlassung;
- die Verteilung amtlicher Wahlzettel an einen Bürger vor der Stimmabgabe;
- die Bezahlung von Nachtessen und Getränken an stimmberechtigte Rekruten in Colombier, um Vollmachten zu ergattern.

Bei der Wiederholung des Wahlganges im Jahr 1926 hat der Grosse Rat in der darauf folgenden Session die Wahl als gültig validiert, trotzdem auch dort verschiedene Unregelmässigkeiten vorkamen, die jetzt fehlen, wie Ausübung eines organisierten Kontrolldienstes im Vorraum des Abstimmungslokals, Druck auf einen Lehrer von seiten eines Parteipräsidenten, Drohung mit Eigentumsbeschädigung und Verwirklichung dieser Drohung.

Die durch die Untersuchung festgestellten Unregelmässigkeiten sind also geringer als bei der Wiederholungswahl von 1926.

Der Regierungsrat will die vorgekommenen Unregelmässigkeiten in keiner Art und Weise herabmindern. Er missbilligt sie und hofft, dass die Wahlsitten in der Ajoie sich bessern werden. Andererseits nimmt er aber mit Befriedigung Kenntnis vom lobenswerten Interesse, das die Bewohner der Ajoie den öffentlichen Angelegenheiten und besonders der Wahl ihres höchsten Bezirksbeamten entgegenbringen.

Der Regierungsrat kommt nach eingehender Prüfung des Tatbestandes zum Schluss, das Ergebnis der am 20. Juni stattgefundenen Wahl des Regierungsstatthalters von Pruntrut sei gemäss den vorgenommenen Korrekturen als zustande ge-

kommen und der Kandidat J. Gressot als gewählt zu erklären.

Kosten. Nach § 42 des Wahldekretes können Beschwerdeführer, sofern sich die Beschwerde oder ein Gesuch um Nachprüfung der Stimmzettel als leichtfertig oder völlig haltlos erwiesen haben, vom Regierungsrat zur ganzen oder teilweisen Kostentragung verhalten werden. Der Regierungsrat ist also für den Kostenentscheid auch dann zuständig, wenn es sich um Beschwerden handelt, die vom Grosse Rat zu entscheiden sind. Nach dem Untersuchungsergebnis hat sich ein Grossteil der Beschwerdepunkte als unbegründet erwiesen. Ungefähr $\frac{1}{3}$ aller Anschuldigungen sind sogar im Sinne der zitierten Bestimmung leichtfertig erfolgt. Es wird auf folgende Fälle verwiesen:

- Alle:* Verspätete Zustellung der Karte an Courvoisier.
- Asuel:* Unerlaubte Druckmittel durch Arbeitgeber.
Einsammeln von Vollmachten sofort nach den Grossratswahlen vom 2. Mai. Angebliche Bedrohung von Lachat im Stimmlokal.
- Buix:* Streichung von G. Gigon aus dem Stimmregister.
Schliessung des Stimmregisters vor dem gesetzlichen Termin.
- Cœuve:* Verteilung von Stimmzetteln an Arbeitnehmer.
Unerlaubte Entfernung aus dem Stimmlokal eines Mitgliedes des Stimmausschusses zwecks Kontrolle der Wähler.
- Cornol:* Anwesenheit in der Ortschaft trotz Vollmacht von Samuel und Gilbert Héche und Pierre Lanoir.
Ausstellung einer Vollmacht im Stimmlokal.
Vollmachterteilung durch Jos. Lanoir und unerlaubte Drohungen eines Arbeitgebers.
- Courgenay:* Zirkular der Caisse rurale.
- Fahy:* Streichung aus dem Stimmregister von J. J. Petignat, Marcel Rérat und Pierre Beureux.
- Ocourt:* Falsche Unterschrift auf der Vollmacht Marti.
- Pleujouse:* Bescheinigung der Unterschrift Adatte auf seiner Vollmacht.
- Réclère:* Stellvertretung Guélat.
- Rocourt:* Verspätete Ausstellung eines Duplikates um 14 Uhr.

Durch die umfangreiche Untersuchung — es wurden wie bereits erwähnt 165 Zeugen abgehört, und die Abhörungsprotokolle umfassen 84 Seiten — mussten die bestellten Kommissäre und eine Angestellte insgesamt während 9 Tagen die Untersuchung an Ort und Stelle führen. Zahlreichen Zeugen mussten Entschädigungen für Lohn- und

Arbeitsausfall bezahlt werden. Die Gesamtkosten der Untersuchung betragen:

	Fr.
Zeugengelder	748.10
Verpflegung, Unterkunft und Auslagen der Kommissäre, Sekretäre und des Chauffeurs	719.45
Reisespesen	475.20
Einsammeln der Stimmkarten durch die Polizei	107.15
	<u>2049.90</u>

Die Kosten der Untersuchung der erwähnten leichtfertig angeführten Fälle betragen ungefähr $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten. Obschon der Regierungsrat in eigener Kompetenz diesen Anteil nachträglich den Beschwerdeführern auferlegen könnte, möchte er dies durch einen Beschluss des Grossen Rates gebilligt sehen.

Der Regierungsrat stellt deshalb dem Grossen Rat folgende

Anträge:

1. Die Beschwerde des E. Périat und Konsorten gegen die im Amtsbezirk Pruntrut am 20. Juni 1954 durchgeführte Wahl des Regierungstatthalters

wird abgewiesen, und der Kandidat J. Gressot als gewählt erklärt.

2. Soweit das Beschwerdeverfahren strafbare Handlungen aufgedeckt hat, werden diese den zuständigen Strafbehörden zum Entscheid überwiesen.
3. Den Gemeindebehörden, die an den festgestellten Unregelmässigkeiten eine Schuld tragen, ist eine Rüge zu erteilen.
4. Gestützt auf § 42 des Wahldekretes haben die Beschwerdeführer für die als leichtfertig oder völlig haltlos festgestellten Beschwerdegründe die Kosten zu ersetzen. Sie werden bestimmt auf einen Drittel der Gesamtkosten, d. h. Fr. 683.30.

Bern, den 27. August 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 17. August 1954

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Dekret über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse vom 13. September 1948/12. Mai 1953 (Abänderung) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse durch Dekret vom 12. November 1953 für das Jahr 1954 vorgesehenen Teuerungszulagen erhalten nur diejenigen Rentenbezüger, die vor dem 1. Januar 1953 rentenberechtigt waren. Sofern in diesen Fällen ein Anspruch auf eine AHV-Rente besteht, wird die Teuerungszulage nur zur Hälfte ausgerichtet. Rente und Teuerungszulage zusammen dürfen nicht mehr ausmachen, als wenn die Rente im Jahre 1953 nach den Bestimmungen der Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse vom 28. Juni 1952 gewährt worden wäre. Der Regierungsrat ist befugt, in Sonderfällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die ganze Teuerungszulage zu bewilligen.

§ 2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1954 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. August 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 17. August 1954

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 août 1954

Nachkredite
für das Jahr 1954

Crédits supplémentaires
pour l'année 1954

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Le Grand Conseil du canton de Berne,

auf den Antrag des Regierungsrates,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

beschliesst:

arrête:

I.

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 27. Juli 1954 folgende Nachkredite gewährt hat:

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 27 juillet 1954, accordé les crédits supplémentaires suivants:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>			12 <i>Administration judiciaire</i>
1200 <i>Obergericht</i>			1200 <i>Cour suprême</i>
771 Unterhalt der Mobilien Ueberzugstoff für die antiken Polsterstühle	3 000.—	3 200.—	771 Entretien du mobilier Etoffe pour d'antiques chaises rembourées
1210 <i>Staatsanwaltschaft</i>			1210 <i>Ministère public</i>
797 Bücher, Zeitschriften und Zei- tungen Juristische Literatur für den Staatsanwalt des Jura	1 300.—	991.20	797 Livres, revues et journaux Achat de collections d'ouvrages de jurisprudence pour le Procu- reur d'arrondissement du Jura
1215 <i>Jugendanwaltschaft</i>			1215 <i>Avocats des mineurs</i>
612 Besoldungen Errichtung der Stelle einer Kanzleihilfin bei der Jugend- anwaltschaft des Jura	145 356.—	3 100.—	612 Traitements Création d'un poste d'aide de chancellerie au bureau de l'avo- cat des mineurs du Jura
770 Anschaffung von Mobilien . . . Ergänzung des Büromobiliars der Jugendanwaltschaft des Jura	5 500.—	1 500.—	770 Acquisition de mobilier Complètement de l'aménage- ment des bureaux de l'avocat des mineurs du Jura
		8 791.20	Uebertrag — A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1954	1954		
		Fr.	Fr.		
			8 791.20	Uebertrag — Report	
13	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>			13	<i>Direction de l'économie publique</i>
1300	<i>Sekretariat</i>			1300	<i>Secrétariat</i>
612	Besoldungen	136 000.—	3 000.—	612	Traitements
	Entschädigungen für ausser- ordentliche Mehrarbeit anläss- lich der Erneuerung der Wirt- schaftspatente				Indemnité pour travail suppl. extraordinaire lors du renouvel- lement des patentes d'auberge
771	Unterhalt der Mobilien . . .	350.—	400.—	771	Entretien du mobilier
	Reparaturarbeiten im Direk- tionszimmer				Réparations dans le bureau du directeur
945 1	Staatsbeiträge an die Förderung von Handel und Gewerbe im all- gemeinen	31 000.—	5 000.—	945 1	Subventions de l'Etat pour l'en- couragement du commerce et de l'industrie en général
	Erhöhung des Beitrages an die Association pour la défense des intérêts du Jura auf Fr. 10 000.—				Augmentation du subside à l'As- sociation pour la défense des in- térêts du Jura à fr. 10 000.—
1310	<i>Arbeitsamt</i>			1310	<i>Office du travail</i>
899	Verschiedene Verwaltungskosten Beitrag an die Kosten der Jah- restagung 1954 des Verbandes schweiz. Arbeitsämter in St.- Imier	300.—	600.—	899	Autres frais d'administration Subside pour les frais de la Journée annuelle 1954 de l'Asso- ciation suisse des offices du tra- vail à St-Imier
1325	<i>Chemisches Laboratorium</i>			1325	<i>Laboratoire de chimie</i>
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitun- gen usw.	2 000.—	1 750.—	797	Livres, revues, journaux, etc.
	Anschaffung des Handbuches der Lebensmittelchemie				Acquisition du manuel de la chimie des denrées alimentaires
1340	<i>Technikum Burgdorf</i>			1340	<i>Technicum de Berthoud</i>
899	Verschiedene Verwaltungskosten Empfang einer Gruppe der Staatsbauschule Oldenburg	500.—	400.—	899	Autres frais d'administration Réception d'un groupe de prof. et d'étudiants de la « Staatsbau- schule » d'Oldenburg
14	<i>Sanitätsdirektion</i>			14	<i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400	<i>Sekretariat</i>			1400	<i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien . .	2 145.—	2 232.50	770	Acquisition de mobilier
	Neue Additionsmaschine				Nouvelle machine à calculer
1405	<i>Frauenspital</i>			1405	<i>Maternité cantonale</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw.	60 000.—	8 910.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc.
	Neuer Operationsstuhl				Nouvelle chaise d'opération
			31 083.70	Uebertrag — A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		31 083.70	Uebertrag — Report
1417 Heil- und Pflegeanstalt Münsingen; Landwirtschaft			1417 Maison de santé de Münsingen; agriculture
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Cleis-Zylinder-Waschmaschine	10 000.—	3 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Machine à lessiver
16 Polizeidirektion			16 Direction de la police
1600 Sekretariat			1600 Secrétariat
770 Anschaffung von Mobilien . . . 15 Bettstellen samt Inhalt für das Bezirksgefängnis Burgdorf Fr. 7 000.—	8 000.—	22 656.—	770 Acquisition de mobilier 15 lits complets pour les prisons de district de Ber- thoud fr. 7 000.—
Bettstellen und Matratzen für Be- zirksgefängnis Er- lach Fr. 5 340.—			Bois de lit et ma- telas pour les pri- sons de district de Cerlier fr. 5 340.—
Büromaschinen, Kartothek- und Vertikalschränke	Fr. 10 316.—		Machines de bu- reau, armoires pour documents et cartothèque . . . fr. 10 316.—
	<u>Fr. 22 656.—</u>		<u>fr. 22 656.—</u>
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ausländerausweise und andere Drucksachen	75 000.—	4 581.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Légitimations pour étrangers et autres imprimés
1605 Polizeikommando			1605 Corps de police
797 Bücher, Karten, Zeitschriften usw. 250 Expl. Sach- katalog Fr. 3125.—	24 200.—	6 250.—	797 Livres, cartes, revues, etc. 250 expl. de catalogues spéciaux fr. 3125.—
Neudruck von Fachschriften . . . Fr. 3125.—			Nouvelle impression de brochures pro- fessionnelles . . . fr. 3125.—
	<u>Fr. 6250.—</u>		<u>fr. 6250.—</u>
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Jubiläumsschrift zum Anlass des 150-jährigen Bestehens des Po- lizeikorps des Kantons Bern	40 000.—	7 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Brochure éditée à l'occasion du 150 ^e anniversaire de la création du corps de police du canton de Berne
1620 Strassenverkehrsamt			1620 Office de la circulation routière
770 Anschaffung von Mobilien . . . Vollelekt. Buchungs- maschine Fr. 8 820.—	20 000.—	31 820.—	770 Acquisition de mobilier Machine à calculer complète- ment automatique fr. 8 820.—
	Fr. 8 820.—		fr. 8 820.—
		<u>106 390.70</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
	Fr. 8 820.—	106 390.70	Uebertrag — Report fr. 8 820.—
Weiteres Mobiliar und 6 Schreib- maschinen . . .	Fr. 23 000.—		Autre mobilier et 6 machines à écrire fr. 23 000.—
	<u>Fr. 31 820.—</u>		<u>fr. 31 820.—</u>
1625 <i>Expertenbüro für Motorfahr- zeuge</i>			1625 <i>Bureau des experts pour les vé- hicules automobiles</i>
770 Anschaffung von Mobilien, In- strumenten usw. 4 neue Schreibmaschinen	29 300.—	4 081.50	770 Acquisition de mobilier, d'in- struments, etc. 4 nouvelles machines à écrire
1650 <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen Anstaltsbetrieb</i>			1650 <i>Maison de travail St-Jean; exploitation de l'établissement</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Ausstattung der Unterkunfts- räume der Melkermeister und Melker im neuen Dienstgebäude	5 500.—	2 700.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Aménagement de locaux pour le maître-vacher et les vachers dans le nouveau bâtiment de service
1651 <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen; Gewerbe</i>			1651 <i>Maison de travail St-Jean; métiers</i>
860 Produktionsausgaben Abdeckungsarbeiten in der Kies- grube Ins	31 700.—	8 500.—	860 Dépenses en vue de la produc- tion Enlèvement de la couche de terre sur la gravière d'Anet
1660 <i>Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen</i>			1660 <i>Maison d'éducation pour adoles- centes « Loryheim », Münsingen</i>
830 Entschädigungen an Dritte für Seelsorger und Unterricht Berufliche Ausbildung für Lehr- töchter der Damen- und Wäsche- schneiderei	2 347.—	1 755.—	830 Indemnités à des tiers pour le culte et l'enseignement Formation professionnelle des apprenties tailleuses et lingères
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1900 <i>Sekretariat</i>			1900 <i>Secrétariat</i>
894 Unvorhergesehenes Beitrag an die Ko- sten der Wehr- dienste der Ge- meinde Trub wäh- rend der Unwet- terkatastrophe vom Juni 1953 Spende für Hoch- wassernot im Aus- land	50 000.—	31 000.—	894 Imprévu Subside pour les frais du service de défense contre les dommages dus aux éléments de la commune de Trub, lors des inondations de juin 1953 fr. 1 000.— Don pour les vic- times d'inonda- tions à l'étranger fr. 30 000.—
	Fr. 1 000.—		
	<u>Fr. 30 000.—</u>		<u>fr. 30 000.—</u>
	<u>Fr. 31 000.—</u>		<u>fr. 31 000.—</u>
		<u>154 427.20</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		154 427.20	Uebertrag — Report
1920 <i>Hilfskasse</i>			1920 <i>Caisse de prévoyance</i>
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten infolge Revision des Versicherungskassendekretes	4 800.—	2 550.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour la revision du décret sur la Caisse d'assurance de l'administration de l'Etat
1950 <i>Amtsschaffnereien</i>			1950 <i>Recettes de district</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien	8 000.—	8 357.—	770 1 Acquisition de mobilier
771 Unterhalt der Mobilien	3 500.—	65.—	771 Entretien du mobilier
801 PTT-Gebühren Neumöblierung der Büros der Amtsschaffnerei Erlach, Auffrischen von alten Möbeln und Umzugskosten	55 000.—	50.—	801 Taxes des PTT Nouveau mobilier pour le bureau du receveur de district de Cerlier, rafraîchissement de pièces de mobilier et frais de déménagement
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction publique</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
939 2 Ausserordentliche Staatsbeiträge an Gemeinden für Schulhausbauten usw. Beitrag an die Kosten des Wiederaufbaues des Bern. Pestalozziheimes in Bolligen (zu Lasten der Reserve aus Alkoholzehntel)	150 000.—	10 000.—	939 2 Subventions extraordinaires de l'Etat aux communes pour la construction de maisons d'école, etc. Subside pour les frais de la reconstruction du Foyer « Pestalozzi » à Bolligen (à charge de la réserve « Dîme de l'alcool »)
940 5 Jubiläumsgabe Seminar Muristalden Bargeschenk des Staates bei Anlass des hundertjährigen Bestehens des Seminars	—.—	30 000.—	940 5 Don de jubilé à l'Ecole normale du Muristalden Don en espèces à l'Ecole normale du Muristalden à l'occasion du centenaire de sa création
941 401 Staatsbeiträge an Kunst und Wissenschaft; Historisches Museum Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Personal	88 200.—	2 084.—	941 401 Subventions de l'Etat pour les beaux-arts et les sciences; Musée historique Versement d'une allocation de renchérissement au personnel
941 412 Bernischer Orchesterverein . Zusätzlicher Staatsbeitrag	58 000.—	6 000.—	941 412 Orchestre de la ville de Berne Subside supplémentaire
941 416 Verschiedene Beiträge an Kunst und Wissenschaft Beitrag an die Kosten der Schweiz. Bildhauer-Ausstellung 1954 in Biel Fr. 10 000.— Beitrag an das Atelier-Theater in Bern Fr. 5 000.— <u>Fr. 15 000.—</u>	20 000.—	15 000.—	941 416 Subventions diverses pour les beaux-arts et les sciences Subvention aux frais de l'Exposition suisse de la sculpture Bienne 1954 fr. 10 000.— Subside au « Théâtre de l'Atelier » à Berne fr. 5 000.— <u>fr. 15 000.—</u>
		228 533.20	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		228 533.20	Uebertrag — Report
941 420 Stiftung Schloss Oberhofen .	—.—	10 000.—	941 420 Fondation Château d'Oberhofen
Beitrag an das Historische Museum in Bern			Subvention au Musée historique à Berne
2001 Mittelschulen			2001 Ecoles moyennes
940 1 Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut	396 000.—	8 050.—	940 1 Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy
Errichtung einer neuen Klasse, zusätzlicher Religionsunterricht und Beschaffung von Lehrmitteln			Ouverture d'une nouvelle classe, leçons supplémentaires de religion et achat de moyens d'enseignements
2005 Hochschule			2005 Université
770 1 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw.	220 000.—	27 500.—	770 1 Acquisition de mobilier, de machines, etc.
Elektrokardiograph für die medizinische Klinik			Electrocardiographe pour la clinique médicale
899 Verschiedene Verwaltungskosten	8 500.—	1 396.—	899 Autres frais d'administration
Rückvergütung der Umzugskosten an einen Professor			Remboursement de ses frais de déménagement à un professeur
2007 Tierspital			2007 Hôpital vétérinaire
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw.	2 000.—	790.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc.
Kurzwellen-Apparat für die stationäre Klinik			Appareil à ondes courtes pour la clinique
2015 Oberseminar Bern			2015 Ecole normale Berne-Hofwil, Section supérieure à Berne
770 Anschaffung von Mobilien, Instrumenten usw.	21 900.—	21 060.—	770 Acquisition de mobilier, d'instruments, etc.
Möblierung des Bibliothekraumes, des Lesezimmers und eines Arbeitsraumes Fr. 16 000.—			Mobilier pour la bibliothèque, la salle de lecture et un local de travail fr. 16 000.—
Bodenreinigungsmaschine Fr. 2 500.—			Machine à nettoyer les parquets fr. 2 500.—
Stromversorgungsanlage für Physikunterricht Fr. 2 560.—			Appareillage pour la fourniture de courant pour l'enseignement de la physique fr. 2 560.—
		<u>Fr. 21 060.—</u>	
797 Bücher, Karten, Zeitschriften usw.	8 000.—	2 700.—	797 Livres, cartes, revues, etc.
Anschaffung dringend notwendiger Unterrichtsmittel			Acquisitions urgentes de moyens d'enseignement
2020 Seminar Pruntrut			2020 Ecole normale de Porrentruy
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw.	17 930.—	5 800.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc.
		<u>305 829.20</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		305 829.20	Uebertrag — Report
797 Bücher, Karten, Zeitschriften usw. Ausrüstung der neu errichteten Uebungsklasse	6 000.—	600.—	797 Livres, cartes, revues, etc. Equipement de la nouvelle classe d'application
2025 <i>Seminar Thun</i>			2025 <i>Ecole normale Thoune</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Instrumenten usw. 6 Schultische und 12 Stühle	5 500.—	1 560.—	770 Acquisition de mobilier, d'instruments, etc. Acquisition de 6 tables et de 12 chaises pour les classes
2035 <i>Haushaltungslehrerinnen-seminar Bern</i>			2035 <i>Ecole normale ménagère Berne</i>
801 PTT-Gebühren und Frachtausgaben Abonnementsgebühr für Telefonanlage im Neubau	1 200.—	2 732.—	801 Taxes des PTT et frais de transport Taxe d'abonnement pour l'installation téléphonique dans le nouveau bâtiment
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
2100 <i>Sekretariat</i>			2100 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Rechenmaschine für das Büro des Kreisoberingenieurs III	4 550.—	2 610.—	770 Acquisition de mobilier Machine à calculer pour le Bureau de l'ingénieur en chef du III ^e arrondissement
832 Rechtskosten Durch Gerichtsurteil auferlegte Rechtskosten in einer Streitsache	1 000.—	7 160.—	832 Frais judiciaires Frais judiciaires mis à la charge de l'Etat par jugement du tribunal
2105 <i>Hochbauamt</i>			2105 <i>Service des bâtiments</i>
700 Unterhalt der Amtsgebäude . . . Instandstellung der Treppenanlage der Rathaus- terrasse Fr. 12 000.— Simultanüber- setzungsanlage im Grossratssaal . . . <u>Fr. 30 000.—</u> <u>Fr. 42 000.—</u>	1 000 000.—	42 000.—	700 Entretien des bâtiments de l'administration Remise en état des escaliers de la terrasse de l'Hôtel du Gouvernement . . . fr. 12 000.— Installation pour la traduction simultanée dans la salle du Grand Conseil <u>fr. 30 000.—</u> <u>fr. 42 000.—</u>
705 1 Neu- und Umbauten Ausbau der Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in Oeschberg	2 000 000.—	20 000.—	705 1 Constructions nouvelles et transformations Agrandissement de l'Ecole d'horticulture et d'arboriculture d'Oeschberg
2110 <i>Tiefbauamt</i>			2110 <i>Service des ponts et chaussées</i>
810 1 Taggelder und Reiseauslagen . Studienreise zweier Beamter nach Holland	66 000.—	376.—	810 1 Indemnités journalières et frais de déplacement Voyage d'étude de deux fonctionnaires en Hollande
		382 867.20	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		382 867.20	Uebertrag — Report
2120 Vermessungsamt			2120 Service topographique et cadastral
791 Plandrucke, Heliographien usw. Mikrofilmaufnahmen von Vermessungsakten (zu Lasten der Reserve «Versicherung der Vermessungswerke»)	4 000.—	30 000.—	791 Impression de plans, héliographies, etc. Reproduction sur microfilms de documents cadastraux (à charge de la réserve « Assurance des documents cadastraux »)
22 Eisenbahndirektion			22 Direction des chemins de fer
2200 Sekretariat und Eisenbahnabteilung			2200 Secrétariat et Division des chemins de fer
945 2 Betriebsbeiträge an Flugplatz- und Fluggesellschaften Beitrag an den Ausbau der Flugsicherung Bern	75 000.—	13 000.—	945 2 Subsidés d'exploitation aux sociétés de places d'aviation et d'aviation Subside en faveur des mesures pour la sécurité du vol à Berne
24 Landwirtschaftsdirektion			24 Direction de l'agriculture
2400 Sekretariat			2400 Secrétariat
947 1 Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen Subventionierung landwirtschaftlicher Maschinen und Einrichtungen in Berggebieten	205 000.—	30 000.—	947 1 Développement de l'agriculture en général Subventions pour l'acquisition de machines et engins agricoles dans les régions de montagne
2406 Tierseuchenkasse			2406 Caisse des épizooties
791 Materialien und Chemikalien	12 000.—	18 000.—	791 Matériaux et produits chimiques
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten Beschaffung von Ohrmarken (Tbc-Bekämpfung) und Kosten der Schätzung von Tbc-Reagenten	300.—	2 000.—	831 Indemnités à des tiers pour expertises et études Acquisition de marques auriculaires (lutte contre la Tbc) et frais d'estimation des animaux réagissant à la Tbc
2410 Kantonales Meliorationsamt			2410 Service cant. des améliorations foncières
947 3 Staatsbeiträge aus dem Siedlungsfonds Beiträge an den Wiederaufbau von durch Unwetter zerstörten Bauernhäusern in Trub	10 000.—	20 000.—	947 3 Subventions de l'Etat du fonds de colonisation Subsidés pour la reconstruction de maisons de paysans détruites à Trub par des inondations
2415 Landwirtschaftliche Schule Rütli-Zollikofen			2415 Ecole d'agriculture Rütli-Zollikofen
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Rettungsleiter für die Betriebsfeuerwehr	1 500.—	2 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Echelle de sauvetage pour les sapeurs-pompiers de l'établissement
		497 867.20	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		497 867.20	Uebertrag — Report
2426 <i>Haushaltungsschule Waldhof-Langenthal</i>			2426 <i>Ecole ménagère Waldhof- Langenthal</i>
612 Besoldungen	27 686.—	2 900.—	612 Traitements
704 Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	1 000.—	6 800.—	704 Entretien des bâtiments d'éta- blissements et d'exploitation
760 Wäsche, Wäscherei und Aus- rüstungen	900.—	1 500.—	760 Linge, effets et blanchissage
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Errichtung einer Winter-Haus- haltungsschule im Bad Guten- burg; bauliche Veränderungen und Mobiliaranschaffungen, Mehraufwendungen für Besol- dungen, Wäsche, Reinigung usw.	5 300.—	800.—	822 Nettoyage, chauffage, électrici- té, etc. Ouverture d'une école ménagère d'hiver aux Bains de Gutenberg; travaux de transformation, ac- quisition de mobilier, dépenses en plus pour traitements, lin- gerie, nettoyages, etc.
2440 <i>Molkereischule Rütli-Zollikofen; Schule</i>			2440 <i>Ecole laiterie Rütli-Zollikofen; école</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Bessere Ausrüstung des Labora- toriums, der mechanischen sowie der Schreinerwerkstatt im Rah- men der Neugestaltung des Un- terrichtes	10 000.—	18 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Amélioration de l'équipement du laboratoire et des ateliers de mécanique et de menuiserie dans le cadre des nouvelles mé- thodes d'enseignement
2445 <i>Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg</i>			2445 <i>Ecole d'arboriculture et d'horti- culture Oeschberg</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Einrichtung einer Kleinobst- pressanlage	2 000.—	4 200.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Aménagement d'un petit pres- soir à fruits
25 <i>Fürsorgedirektion</i>			25 <i>Direction des œuvres sociales</i>
2500 <i>Sekretariat</i>			2500 <i>Secrétariat</i>
942 3 Beiträge an Hilfsgesellschaften Beiträge an Hilfsorganisationen sowie Asyle und Spitäler im Aus- land zugunsten hilfsbedürftiger Landsleute	3 000.—	1 000.—	942 3 Subventions à des sociétés de secours Subsides à des organisations de secours, asiles et hôpitaux de l'étranger en faveur de ressor- tissants suisses dans la gêne
2516 <i>Knabenerziehungsheim Aarwangen; Landwirtschaft</i>			2516 <i>Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen; agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Anschaffung eines Bindemähers	2 000.—	3 400.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Acquisition d'une moissonneuse- lieuse
		<u>536 467.20</u>	

Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires
1954	1954
Fr.	Fr.

Uebertrag — Report

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

22	<i>Eisenbahndirektion</i>		
2200	<i>Sekretariat und Eisenbahnabteilung</i>		
770	Anschaffung von Mobilien . . . Vorsorglicher Erwerb von vier Motor-Personenwagen der Zugerland-Verkehrsbetriebe im Hinblick auf den künftigen Einsatz bei bernischen Bahnen	1 000.—	165 000.—
945 7	Sanierungsbeiträge an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen Umstellung der Rechtsufrigen Thunerseebahn (STI), Strecke Thun—Beatenbucht auf Trolleybus; zusätzlicher Beitrag	1 100 000.—	128 000.—
			<u>293 000.—</u>
	<i>Zusammenzug</i>		
	<i>Kategorie I, Kenntnisnahme . . .</i>		536 467.20
	<i>Kategorie II, Bewilligung . . .</i>		293 000.—
	<i>Total</i>		<u>829 467.20</u>

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubvention Subventions complémentaires
	Fr.	Fr.
Erstellung eines neuen Schulhauses mit Turn- und Spielplatz, sowie Velohalle in der <i>Trühlern</i> , Gemeinde Mühleberg (GR. 12. 11. 52)	38 581.25	654.—
Erweiterung und Umbau des Schulhauses <i>Stalden</i> , Gemeinde Konolfingen (GR. 18. 2. 53)	78 662.90	11 307.20
		<u>11 961.20</u>

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

22	<i>Direction des chemins de fer</i>
2200	<i>Secrétariat et Division des chemins de fer</i>
770	Acquisition de mobilier Acquisition, par mesure de prévoyance, de quatre voitures-motrices provenant des « Zugerland-Verkehrsbetriebe » en vue de leur mise en service sur des lignes bernoises
945 7	Subsides d'assainissement aux entreprises ferroviaires et de navigation Introduction de trolley-bus sur le tronçon Thoune—Beatenbucht (ancien chemin de fer de la rive droite du lac de Thoune); subvention complémentaire
	<i>Récapitulation</i>
	Catégorie I, Information
	Catégorie II, Allocation
	Total

III.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les *subventions complémentaires* suivantes:

Construction d'une nouvelle maison d'école, avec place de gymnastique et de jeux et halle pour bicyclettes à <i>Trühlern</i> (Mühleberg) (AGC 12. 11. 52)
Agrandissement et transformation de la maison d'école de <i>Stalden</i> (Konolfingen) (AGC 18. 2. 53)
<u>11 961.20</u>

Uebertrag — A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubvention Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
		11 961.20	Uebertrag — Report
Umbauarbeiten im Schulhaus <i>Badhaus</i> , Gemeinde Buchholterberg (GR. 18. 9. 51)	268 953.75	8 711.55	Transformation de la maison d'école de <i>Badhaus</i> (Buchholterberg) (AGC 18. 9. 51)
Umbau des bestehenden Schulhauses in eine Lehrerwohnung, sowie Erstellung eines neuen Schulhauses und eines Turnplatzes im <i>Meiersmaad</i> , Gemeinde Sigriswil (GR. 3. 9. 52)	109 259.90	21 133.35	Construction d'une nouvelle maison d'école avec place de gymnastique à <i>Meiersmaad</i> (Sigriswil) et transformation de l'ancienne maison d'école en un logement pour l'instituteur (AGC 3. 9. 52)
Anbau und Umbau des Schulhauses Höhe in der Gemeinde <i>Signau</i> (GR. 19. 5. 52)	83 223.05	5 365.95	Construction d'une annexe et transformation de la maison d'école de « Höhe » dans la commune de <i>Signau</i> (AGC 19. 5. 52)
Schulhausneubau mit Turn- und Spielplatz in <i>Gerzensee</i> (GR. 10. 9. 53)	205 910.95	6 576.—	Nouvelle maison d'école avec place de gymnastique et de jeux à <i>Gerzensee</i> (AGC 10. 9. 53)
<i>Total</i>		<u>53 748.05</u>	<i>Total</i>

Bern, den 13. August 1954.

Berne, le 13 août 1954.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 17. August 1954.

Berne, le 17 août 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:
Siegenthaler

Der Staatsschreiber:
Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:
Siegenthaler

Le chancelier:
Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Dekret betreffend den Geschäftskreis der Hypothekarkasse des Kantons Bern

(August 1954)

I.

Eine der Hauptaufgaben im Geschäftskreis der Hypothekarkasse als staatliches Bodenkreditinstitut ist die Befriedigung der hypothekarischen Bedürfnisse mit langfristigen Darlehen und in der Einräumung und Tiefhaltung möglichst niedriger, stabiler Zinssätze. Sie hat hierbei die Grundpfanddarlehen ohne Ansehung der Person, nur gestützt auf das Grundpfand zu bewilligen und vor allem *die kleinen Grundbesitzer und Landwirte* zu berücksichtigen. Dieser Aufgabe ist die Hypothekarkasse in ihrem mehr als 100jährigen Bestehen restlos nachgekommen und *mehr als einmal war sie in geldknappen Zeiten das Bankinstitut im Kanton Bern, das noch Hypotheken wenigstens in beschränkter Höhe übernehmen konnte.*

Wenn die Hypothekarkasse damit im Laufe der Jahrzehnte als zeitweilig einzige, jedenfalls aber als hauptsächlichste Vermittlerin des Bodenkredits aufgetreten ist und Namhaftes zu der Entwicklung zahlreicher Ortschaften beigetragen hat, so ist als Folge der beiden Weltkriege im *Bodenkredit eine grundlegende Aenderung eingetreten.* Die bereits in der Zwischenkriegszeit, besonders aber nach dem Zweiten Weltkrieg herrschende, zum Teil anormale Geldflüssigkeit liess auf dem Hypothekarmarkt auch Anlagesuchende auftreten, die das Hypothekargeschäft wegen der geringen Verdienstmarge sonst verpönten. So traten neben den bereits bestehenden 260 Niederlassungen bankgewerblicher Institute und 118 Raiffeisenkassen im Kanton Bern nicht nur die bernischen Pensionskassen, Stiftungen, Fondsverwaltungen usw. als neue Geldgeber auf, sondern insbesondere *ausserkantonale Finanzkreise* und Versicherungsgesellschaften. Die Hypothekarkasse hat für ein normales Anlagebedürfnis anderer Kreise volles Verständnis, aber es ist zweifellos richtig, wenn sie bei

ausserkantonalen Geldgebern befürchtet, *das im Hypothekargeschäft so wichtige Moment der Stabilität sowohl der Anlage als der Zinsfussgestaltung könnte in weniger geldflüssigen Zeiten leiden.* Die Erfahrung lehrt, dass sich in geldflüssigen Zeiten viele Anlagesuchende dem Hypothekargeschäft nur als vorübergehendem Notbehelf zuwenden, um ihm sofort den Rücken zu kehren, sobald mit handelsmässigen Geschäften wieder eine bessere Anlage winkt. Diese Unruhe im Hypothekargeschäft widerspricht dem mit der Schaffung der Hypothekarkasse angestrebten und bisher erreichten Ziel. *Das staatliche Hypothekarinstitut hat nie danach getrachtet, hohe Gewinne herauszuwirtschaften, sondern seine Behörden verfolgten zu allen Zeiten eine Zinspolitik, die dem Schuldner dient und die ihm ermöglicht, die übrigen ihm durch gesetzliche oder behördliche Erlasse übertragenen weiteren Staatsaufgaben zu erfüllen.*

II.

Die Hypothekarkasse als staatliches Bodenkreditinstitut will und kann die oft überbordende Jagd nach Hypotheken nicht mitmachen; sie darf sich aber im allgemeinen Staatsinteresse auf dem Hypothekarmarkt nicht in den Hintergrund drängen lassen. Auf dem Boden *einer gesunden Konkurrenz* hat sie weiterhin ihre historische Aufgabe zu erfüllen. Hierin wird sie indessen durch gesetzliche Bestimmungen gehemmt, die den heutigen Verhältnissen in keiner Weise entsprechen. Wohl ist die Gesamtrevision des Hypothekarkassengesetzes in Vorbereitung, doch erweist es sich als notwendig, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten heute schon eine dringend notwendige Lockerung in der bisherigen *Begrenzung der Darlehenshöhe* herbeizuführen.

Das Gesetz über die Hypothekarkasse von 1875 hat in § 3 das Maximum der Hypothekendarlehen auf Fr. 100 000.— festgesetzt. Einzig an «öffentliche Gemeinden und Anstalten» konnten höhere Darlehen gewährt werden. Diese Darlehensbegrenzung bedeutete schon nach der Jahrhundertwende, insbesondere nach dem Ersten Weltkrieg eine schwere Behinderung der Hypothekarkasse. Durch Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1947 wurde die Maximalhöhe der Grundpfanddarlehen wie folgt geordnet:

«Auf landwirtschaftlichen Grundbesitz sowie auf Grundstücke mit Gebäuden, die ausschliesslich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen (Mehrfamilienhäuser), dürfen innerhalb der Belehnungsgrenze Darlehen bis zum Höchstbetrag von Franken 250 000.— bewilligt werden; für andere Liegenschaften bleibt der Darlehenshöchstbetrag Fr. 100 000.—.

Grundkredite von über Fr. 250 000.— innerhalb der Belehnungsgrenze sind zulässig an Gemeinden und Anstalten, ebenso an Genossenschaften, Stiftungen und dergleichen, sofern sie gemeinnützige Ziele verfolgen.»

III.

Die Entwicklung auf dem Liegenschafts- und Hypothekarmarkt zeigt, dass mit der Erweiterung von 1947 nicht mehr auszukommen ist. War man 1947 der Meinung, dass die Erhöhung des Maximums auf Fr. 250 000.— genügen würde, um die legitimen Anlagebedürfnisse der Hypothekarkasse zu befriedigen, so hat die Praxis inzwischen bewiesen, dass dem nicht so ist, umso mehr, als sich die ausserkantonale Konkurrenz nicht an die im Kanton Bern üblichen Belehnungsgrenzen hält. Nach einer im Kanton Bern seit bald 100 Jahren bestehenden Praxis gewähren die Banken $\frac{2}{3}$ des amtlichen Wertes (früher Grundsteuerschätzung) als erste Hypothek. Ausserkantonale Finanzinstitute und andere Gesellschaften, die nun auf dem Hypothekarmarkt als Anlagesuchende auftreten, nehmen als Grundlage für die Belehnung den Verkehrswert, trotzdem dieser wegen seiner ständigen Schwankungen *nicht als sichere Grundlage für die Belehnung von Liegenschaften dienen kann*. Die Tatsache, dass im Kanton Bern die Wohn- und Geschäftshäuser im Mittel des Jahres 1953 51 %, bzw. 63 % über dem amtlichen Wert gehandelt wurden, zeigt allerdings, dass auch dieser seiner Funktion als Belehnungsgrundlage nicht mehr gerecht wird. Inzwischen haben sich die bernischen Bankinstitute dahin verständigt, dass ab 1. Januar 1954 erste Hypotheken auf Wohn- und Geschäftshäuser bis zu $\frac{3}{4}$ und auf landwirtschaftliche Liegenschaften bis zu 80 % des amtlichen Wertes, anstelle der bisherigen $\frac{2}{3}$, bewilligt werden können. Man wollte damit den veränderten Wertverhältnissen einigermaßen Rechnung tragen.

Im allgemeinen betragen für nicht landwirtschaftliche Grundstücke die amtlichen Werte in Bern und Biel 60—70 %, in grösseren Ortschaften 55—65 % und in kleineren Ortschaften 50—60 % der Gestehungskosten. Demnach beträgt die erste Hypothek in Prozenten der Gesamtkosten:

	bis 31. 12. 1953	ab 1. 1. 1954
	$\frac{2}{3}$	$\frac{3}{4}$
in Bern und Biel	40—47 %	45—52 %
in grösseren Ortschaften	37—43 %	41—49 %
in kleineren Ortschaften	33—40 %	38—45 %

Eine erste Hypothek von rund 40—50 % der Erstellungskosten ist wirtschaftlich unhaltbar. Mit Ausnahme der Hypothekarkasse haben allerdings die bernischen Geldinstitute die Möglichkeit, Neubauten ohne zusätzliche Sicherheiten weit höher, in der Regel bis zu 85 % des amtlichen Wertes zu belehnen. *Die Hypothekarkasse konnte mangels gesetzlicher Ermächtigung solchen an sie gerichteten Begehren nicht entsprechen*. So blieb sie bei der Finanzierung fast aller grösseren Objekte von vorneherein ausgeschlossen, weil die Geldnehmer eine Zweiteilung der ersten Hypothek mit einem andern Gläubiger in der Regel ablehnen. Es ist für sie tatsächlich heute ein Leichtes, auch grosse Hypotheken anderwärts zu plazieren, vielfach bei ausserkantonalen Finanzinstituten und privaten Geldgebern. Die Erhöhung der Maximalgrenze für Darlehen auf landwirtschaftlichen Grundbesitz sowie auf Grundstücke mit Wohn- und Geschäftshäusern drängt sich deshalb auf. Ebenso soll das Darlehensmaximum für andere Liegenschaften (Hotels, Objekte mit rein industriellem Charakter) angemessen erhöht werden.

IV.

Das grosse Anlagebedürfnis der Hypothekarkasse ergibt sich zur Hauptsache aus folgenden Tatsachen:

1. Gemäss § 2 des Hypothekarkassegesetzes und § 18 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Finanzverwaltung hat die Hypothekarkasse das zweckgebundene Staatsvermögen, das Stiftungsvermögen und die diesem gleichgestellten Spezialfonds zu verwalten und zu verzinsen. Der Zinsfuss dieser Gelder wird durch den Regierungsrat festgesetzt. Die Hypothekarkasse ist also zur Annahme dieser Gelder verpflichtet. Der Zufluss der Spezialfondsgelder hat in den letzten Jahren einen Umfang angenommen, der weder vor auszusehen, noch anzunehmen war. So erreichten beispielsweise Ende 1943 die Spezialfonds eine Höhe von 172,9 Mio Franken. 10 Jahre später, auf Ende 1953, sind sie auf 317,1 Mio Franken angewachsen. (Am 1. Januar 1900 = 10,9 Mio Franken.) Im Gegensatz dazu betragen die Hypotheken 1943 565,6 Mio Franken und Ende 1953 550,6 Mio Franken. Die Spezialfondsgelder haben innert 10 Jahren um 144,2 Mio Franken zugenommen, während die Hypothekaranlagen trotz der anormal regen Bautätigkeit um 15 Mio Franken zurückgegangen sind. An diesem Rückgang sind offensichtlich die einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen des Hypothekarkassegesetzes schuld. Nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre berechnet, muss angenommen werden, dass die Fondsgelder in den nächsten fünf Jahren um rund 17 Mio Franken pro Jahr weiter zunehmen und der Hypothekarkasse eine jährliche Erhöhung der Zinslast von rund

Fr. 552 000.— bringen werden. Die gesamte Zinslast der Spezialfonds betrug Ende 1953 rund 10 Mio Franken.

Im Gegensatz zu andern Banken kann die Hypothekarkasse diesen unerwünschten Geldzufluss nicht abstoppen, und es entstehen von daher immer grössere, brachliegende Gelder. Der gewaltige Zuwachs der Spezialfondsgelder hat die Hypothekarkasse gezwungen, bei den Spargeldern Einzahlungsbeschränkungen aufzustellen und bei den Kassascheinen die Ausgabe rigoros zu drosseln. Das hat wiederum zur Folge, dass das Staatsinstitut die ihm weiter überbundene Aufgabe «Förderung des Sparsinns», nicht mehr oder nur ungenügend erfüllen kann. Betrugen die Anlagen in Kassascheinen einst über 200 Mio Franken, so mussten sie bis heute auf 51 Mio Franken gesenkt werden. Damit ist dem kleinen privaten Sparer, der Wert auf mündelsichere Anlage legt, nicht gedient.

2. Die Verzinsung dieser Fonds erfolgte bis 31. Dezember 1953 zu 3%, wogegen die Fondsgelder der Lehrerversicherungskasse zu 3¹/₂% und diejenigen der staatlichen Pensionskasse zu 3¹/₄% zu verzinsen waren. Durch das starke Anwachsen der Spezialfonds war in den letzten Jahren die Lage so, dass der nach dem Durchschnittszinssatz sämtlicher Aktiven (abzüglich eine sehr bescheidene Unkostenmarge) berechnete Aktivzinssatz nicht mehr ausreichte, um die Verzinsung der Spezialfonds zu decken. Die Hypothekarkasse besorgt nicht nur die Verwaltung dieser umfangreichen Fonds gratis, sondern sie musste pro Jahr noch ca. Fr. 265 000.— zuschiessen. Diesem unhaltbaren Zustand hat der Regierungsrat Rechnung getragen, indem er die Hypothekarkasse ermächtigte, ab 1. Januar 1954 auf den staatlichen und den ihnen gleichgestellten Fonds einen Zinssatz von 2¹/₂% zu vergüten. Die Fonds der staatlichen Pensionskasse und der Lehrerpensionskasse (97,6 Mio Franken, bzw. 89,5 Mio Franken, Stand 30. 6. 54) wurden von dieser Zinssenkung nicht berührt; deren Zinssatz bleibt weiterhin 3¹/₄%, bzw. 3¹/₂%. Die Hypothekarkasse entlastet damit den Staat in der für diese Fonds bestehenden Zinsgarantie.

Es ist zweifellos auf die Dauer nicht haltbar, dem staatlichen Bodenkreditinstitut bedeutende, im Interesse des Staates liegende Aufgaben zu überbinden, ohne ihm gleichzeitig die gleichen Möglichkeiten der Kapitalanlage zu geben, wie sie für die andern Finanzinstitute bestehen.

V.

Es kann sich nicht darum handeln, der Hypothekarkasse eine Sonderstellung auf dem Hypothekarmarkt einzuräumen. Es geht lediglich darum, sie in die Lage zu versetzen, die ihr durch gesetzliche Erlasse überbundenen und im Prinzip dem Staate auffallenden Aufgaben erfüllen zu können. Ist sie für verschiedene, im Hypothekergeschäft heute äusserst hemmende Faktoren durch das Gesetz gebunden, so kann im Rahmen der heute geltenden Vorschriften die Anlagemöglichkeit der Hypothekarkasse doch wenigstens durch Ausweitung der Darlehenshöchstgrenze belebt werden. Art. 224, Abs. 3, des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sagt:

«Die innerhalb der Schätzungssumme (einschliesslich Brandversicherung) für die Darlehen (der Hypothekarkasse) geltende maximale Belehnungshöhe und der im Einzelfall zulässige Darlehenshöchstbetrag können durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden.»

Von dieser Ermächtigung hat der Grosse Rat erstmals mit seinem Dekret vom 25. November 1947 Gebrauch gemacht und in § 1 den Höchstbetrag auf Fr. 250 000.— festgesetzt. Aus den hievordargelegten Gründen wäre es angebracht, auf die Festsetzung eines Darlehenshöchstbetrages überhaupt zu verzichten; dies ist aber nur durch eine Gesetzesänderung möglich, wogegen der Grosse Rat für die Neufestsetzung der Darlehenshöhe gestützt auf den oben erwähnten Art. 224 StG zuständig ist. Die Festsetzung einer Darlehenshöchstgrenze von Fr. 1 000 000 dürfte einstweilen die notwendige Lockerung der engen Bestimmungen bringen. Das ist das Ziel dieser Dekretsänderung. Sollten sich die Verhältnisse grundlegend ändern, so hat der Grosse Rat jederzeit die Möglichkeit wiederum durch Dekretsrevision eine andere Höchstgrenze einzuführen.

Aus dem beigehefteten Textentwurf zum neuen Dekret ist ersichtlich, dass einzig und allein der § 1 des Dekretes vom 25. November 1947 abgeändert wird. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Bern, den 12. August 1954.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Antrag des Regierungsrates

vom 17. August 1954

Dekret über den Geschäftskreis der Hypothekarkasse des Kantons Bern vom 25. November 1947 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die §§ 2 und 38 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse des Kantons Bern und Art. 224 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Neu-
festsetzung

§ 1. § 1 des Dekretes über den Geschäftskreis der Hypothekarkasse des Kantons Bern vom 25. November 1947 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 1. Auf landwirtschaftlichen Grundbesitz sowie auf Grundstücke mit Gebäuden, die ausschliesslich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen (Mehrfamilienhäuser), dürfen innerhalb der Belehnungsgrenze Darlehen bis zum Höchstbetrag von Fr. 1 000 000 bewilligt werden; für andere Liegenschaften beträgt der Darlehenshöchstbetrag Fr. 250 000.—.

Grundkredite von über Fr. 1 000 000.— innerhalb der Belehnungsgrenze sind zulässig an Gemeinden und Anstalten, ebenso an Genossenschaften, Stiftungen und dergleichen, sofern sie gemeinnützige Ziele verfolgen.

Inkrafttreten

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. August 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über das

Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Juli 1954

Inhalt

	Seite
<i>Notwendigkeit einer Hauptrevision der amtlichen Werte</i>	120
I. Die Bedeutung des amtlichen Wertes	120
1. Amtlicher Wert und Verkehrswert der Liegenschaften	120
2. Der amtliche Wert als Belehnungsgrundlage	121
3. Der amtliche Wert als Steuerwert	122
II. Schlussfolgerungen	122
Erläuterungen zum Entwurf des Dekretes	123
Anhang: Tabelle über das Verhältnis der Kaufpreise der Wohn- und Geschäftshäuser zum amtlichen Wert	

Notwendigkeit einer Revision der amtlichen Werte

I. Die Bedeutung des amtlichen Wertes

Der amtliche Wert hat den gerechten Steuerwert anzugeben, zuhänden des Grundstückverkehrs den tatsächlichen objektiven Wert anzuzeigen, dem Geldgeber den wahren innern Wert zu vermitteln.

Der amtliche Wert spielt demnach im Wirtschaftsleben eine sehr wichtige Rolle. Es erhebt sich die Frage, ob und wie weit der geltende amtliche Wert der Grundstücke und Wasserkräfte den gegenwärtigen Verhältnissen noch entspricht und die ihm zugedachten Aufgaben zu erfüllen vermag.

1. Amtlicher Wert und Verkehrswert der Liegenschaften

Wertvolle Anhaltspunkte über das Verhältnis des amtlichen Wertes zum Verkehrswert der Grundstücke vermitteln die im freien Liegenschaftshandel verschriebenen Kaufpreise (ohne die unter Verwandten und besonders Umständen getätigten Käufe).

a) Wohn- und Geschäftshäuser

Im Mittel wurden die Wohn- und Geschäftshäuser um die nachgenannten Prozente über dem amtlichen Wert (bis 1948 Grundsteuerschätzung) gehandelt:

Jahre	Gesamter Kanton	
	Wohnhäuser %	Geschäftshäuser %
1936/38	+ 0	+ 18
1940/42	+ 5	+ 10
1943/45	+ 14	+ 19
1946/48	+ 31	+ 35
1949	+ 33	+ 35
1950	+ 34	+ 37
1951	+ 39	+ 44
1952	+ 46	+ 43
1953	+ 51	+ 63

Landesteile und Städte Bern, Biel und Thun

Landesteile * und Städte	Wohnhäuser			Geschäftshäuser		
	1950/51 %	1952 %	1953 %	1950/51 %	1952 %	1953 %
Oberland	+ 43	+ 46	+ 61	+ 38	+ 39	+ 49
Emmental	+ 50	+ 47	+ 55	+ 66	+ 40	+ 75
Oberaargau	+ 52	+ 51	+ 77	+ 57	+ 46	+ 81
Mittelland	+ 40	+ 48	+ 53	+ 45	+ 52	+ 58
Seeland	+ 45	+ 50	+ 65	+ 42	+ 15	+ 69
Jura	+ 21	+ 30	+ 32	+ 23	+ 18	+ 43
Bern	+ 35	+ 43	+ 49	+ 46	+ 59	+ 61
Biel	+ 32	+ 62	+ 51	+ 26	+ 40	+ 78
Thun	+ 31	+ 56	+ 49	+ 69	+ 41	+ 64

* ohne die aufgeführten drei Städte

Ueber die Ergebnisse in den einzelnen *Amtsbezirken* unterrichtet die im Anhang wiedergegebene Tabelle. Bei den Wohnhäusern mit Geschäftsräumen (ohne Wirtschaften) ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Amtsbezirken im betreffenden Jahr nur wenige Objekte veräussert wurden, so dass der Durchschnitt stark durch Einzelfälle beeinflusst wird. Anlässlich der letzten Hauptrevision wurden die Schätzungen der Wohnhäuser im Kantonsmittel um 12 % und jene der Geschäftshäuser um 19 % erhöht.

Aus den vorliegenden Ergebnissen geht eindeutig hervor, dass der heutige Verkehrswert der Wohn- und Geschäftshäuser weit über dem amtlichen Wert liegt. Verkäufe zu 100 und mehr Prozent über dem amtlichen Wert sind keine Seltenheit.

Die Gründe der auffallenden Unterschiede zwischen amtlichem Wert und Verkehrswert sind insbesondere:

- a) *Die hohen Baukosten.* Während im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Bewertungsnormen (1946/47) mit einer dauernden Baukostenverteuerung von 40 bis 50 % gerechnet wurde, beträgt die derzeitige Kostenerhöhung rund 100 %. Dabei ist kaum mit einem wesentlichen Rückgang zu rechnen. Der amtliche Wert beruht dagegen auf einer Baukostenverteuerung von 30 %.
- b) *Die Rendite.* Wurde bei der amtlichen Bewertung der Wohn- und Geschäftshäuser mit einer Verzinsung des Eigenkapitals von 5 % gerechnet, so bewegt sich z. Z. die Rendite der in Sparguthaben, Obligationen und kotierten Aktien angelegten Kapitalien zwischen 2 und ca. 2,7 %. In Wirklichkeit rechnet der Erwerber einer Liegenschaft in der Regel mit einer Kapitalrendite von ca. 3½ %, so dass er für die zu erwerbende Liegenschaft entsprechend mehr als den amtlichen Wert auslegen kann. Dies umso mehr, als wegen der tiefen amtlichen Werte das in Liegenschaften angelegte Kapital bei der Vermögensteuer zum Teil oder völlig steuerfrei bleibt. Bei der derzeitigen bescheidenen Wertschriftenrendite handelt es sich kaum um eine blosse Konjunkturerscheinung. Die Gründe liegen tiefer. Es zeigt sich, dass mit der sozialen Entwicklung eines Staates (AHV, Pensionskassen, Fürsorgefonds) die Zinssätze wegen der grossen anlagensuchenden Fonds eine Senkung erfahren.

c) Die sichere Kapitalanlage.

Für Vorkriegsbauten wird somit in absehbarer Zeit kaum eine wesentliche Aenderung auf dem Liegenschaftsmarkt eintreten. Die grosse Nachfrage nach Wohn- und Geschäftshäusern wird offenbar noch längere Zeit andauern und damit auch der für solche Objekte bezahlte hohe Kaufpreis.

b) *Andere nichtlandwirtschaftliche Objekte*

Ungefähr dieselben Verhältnisse ergeben sich für Wirtschaften, Fabriken, grossgewerbliche Anlagen und dergleichen.

c) *Landwirtschaftliche Grundstücke*

Die landwirtschaftlichen Grundstücke werden gleichfalls erheblich über dem amtlichen Wert gehandelt. Der Grund liegt einmal in der Tatsache, dass die Erwerber auf den gegenwärtigen statt auf den durchschnittlichen Ertragswert der letzten 30 Jahre abstellen; namentlich aber sucht der Erwerber eine Existenz, wobei die angemessene Verzinsung des in den Betrieb gesteckten Eigenkapitals in der Regel nur eine untergeordnete Rolle spielt. Nach der im Oberland herrschenden Meinung sind dort, namentlich in Fremdenverkehrszentren, die amtlichen Werte in vielen Fällen offensichtlich zu tief. Dies trifft unseres Erachtens zu. In den andern Kantonsteilen dürften dagegen die amtlichen Werte in der Regel dem durchschnittlichen Ertragswert nicht schlecht entsprechen. Wo dies nicht der Fall ist, ist die Differenz zumeist auf eine unrichtige Bewertung der Gebäude zurückzuführen.

d) *Zusammenfassung*

Aus den vorstehenden Nachweisen geht klar hervor, dass besonders mit Bezug auf die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke der gegenwärtige *amtliche Wert weit unter dem objektiven Verkehrswert liegt*, und somit seiner ersten Aufgabe nicht gerecht zu werden vermag.

2. Der amtliche Wert als Belehnungsgrundlage

Nach einer in der Schweiz seit bald 100 Jahren bestehenden Praxis gewähren die Banken zwei Drittel des normalen Verkehrswertes als I. Hypothek. Gestützt auf diese allgemeine Norm haben im Jahre 1948 die bernischen Banken und Sparkassen (einschliesslich Staatsbanken) für Wohn- und Geschäftshäuser die Belehnungsgrenze für I. Hypotheken auf zwei Drittel des amtlichen Wertes festgesetzt, während für landwirtschaftliche Grundstücke in der Regel auf 75—85 % des amtlichen Wertes gegangen wurde. Um die mit den ungenügenden amtlichen Werten verbundenen Unzulänglichkeiten auf dem Hypothekenmarkt wenigstens teilweise zu beheben, wird nach einer Uebereinkunft unter den bernischen Banken und Sparkassen vom 1. Januar 1954 hinweg für Hypotheken auf Wohn- und Geschäftshäusern über $\frac{2}{3}$ bis zu höchstens $\frac{3}{4}$ des amtlichen Wertes der nämliche Zinsfuss ($3\frac{1}{2}$ %) wie für solche bis zu $\frac{2}{3}$ des amtlichen Wertes angewendet. Für Hypotheken auf landwirtschaftlichen Liegenschaften soll der Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ % bis zu 80 % des amtlichen Wertes Anwendung finden.

Wie wirkt sich nun die im Kanton Bern gehandhabte Belehnungsgrundlage aus?

Bis 1948 erstellte Bauten

Den Eigentümern dieser Bauten entstanden im allgemeinen durch die tiefen amtlichen Werte keine nennenswerten Belehnungsschwierigkeiten. Solche ergeben sich erst, wenn ein Eigentümer mit maximaler I. Hypothek den Kredit infolge eines bedeutenden Aus- oder Umbaus der Liegenschaft beanspruchen möchte.

Neubauten

Für Neubauten und bedeutende Umbauten wirken sich dagegen die ungenügenden amtlichen Werte auf die Finanzierung sehr nachteilig aus. Eine Ausnahme besteht für die Städte Bern und Biel, wo die Spekulationsbauten in der Regel glatt verkauft werden. Im allgemeinen betragen für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke *die amtlichen Werte in Prozenten der Gestehungskosten:*

in Bern und Biel	60—70 %
in grössern Ortschaften	55—65 %
in kleinern Ortschaften	50—60 %

Demnach beträgt die *I. Hypothek in Prozenten der Gesamtkosten:*

	bis 31. 12. 1953 ($\frac{2}{3}$)	ab 1. 1. 1954 ($\frac{3}{4}$)
in Bern und Biel	40—47 %	45—52 %
in grössern Ortschaften	37—43 %	41—49 %
in kleinern Ortschaften	33—40 %	38—45 %

Eine I. Hypothek von rund 40 bis 50 % der Erstellungskosten ist wirtschaftlich unhaltbar. Wenn auch, mit Ausnahme der Hypothekarkasse, die bernischen Geldinstitute Neubauten ohne Zusatzsicherheit in der Regel bis zu 85 % des amtlichen Wertes belehnen — natürlich mit entsprechend höherem Zinssatz und zusätzlicher Amortisation — so bringen die tiefen amtlichen Werte die nicht finanzkräftigen Bauherren dennoch in arge Verlegenheit. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn von je 10 Rekursen gegen die amtliche Bewertung wegen Finanzierungsschwierigkeiten durchschnittlich neun auf eine beträchtliche Erhöhung des amtlichen Wertes ausgehen. Die tiefen amtlichen Werte führen dazu, dass die Finanzierung in zunehmendem Masse durch Versicherungs- und Pensionskassen sowie durch ausserkantonale Geldinstitute erfolgt, welche I. Hypotheken bis zu 70 % der Anlagekosten gewähren.

Es ist nicht zu verkennen, dass die ungenügenden amtlichen Werte die private Bautätigkeit beeinträchtigen. Bis jetzt ist dieses Hemmnis allerdings nicht stark in Erscheinung getreten. Es könnte aber die Zeit kommen, wo diese Erschwerung sich auf das Baugewerbe und die bernische Volkswirtschaft sehr nachteilig auswirken wird.

Infolge der fortgeschrittenen Geldentwertung vergrössert sich für die Geschäftsinhaber und Gewerbetreibenden das Kreditbedürfnis. Kann der Hypothekarkredit nicht angemessen ausgeschöpft werden, so sind sie genötigt, in vermehrtem Masse zu anderweitigen Krediten und Darlehen zu greifen, die bekanntlich grössere Zinslasten bringen als

die grundpfändlichen Verpflichtungen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, haben auch diese Kreise kein Interesse an allzu tiefen Schätzungen.

Es zeigt sich somit, dass den geltenden amtlichen Werten, weil offensichtlich zu tief, die Eignung zu einer zweckmässigen Kreditgrundlage abgeht. Sie vermögen also, trotz der ab 1. Januar 1954 eingetretenen Erleichterung, auch ihre zweite Aufgabe nicht zu erfüllen.

3. Der amtliche Wert als Steuerwert

Das zur Zeit bestehende Missverhältnis zwischen amtlichem Wert und Verkehrswert widerspricht offensichtlich dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es führt zu einer ungleichmässigen Besteuerung der verschiedenen Vermögenswerte, ja zu einer teilweisen oder sogar gänzlichen Steuerbefreiung des in Liegenschaften angelegten Vermögens. Wie weit diese Befreiung geht, sei an folgendem Beispiel dargelegt:

Ein Steuerpflichtiger in Bern besitzt ein Wertschriftenvermögen von Fr. 50 000.—, wofür er an Vermögensteuer (Staat, Gemeinde und Bund) jährlich insgesamt Fr. 220.— entrichtet. Kauft oder erstellt er damit ein Wohnhaus, so geht das von ihm zu versteuernde Vermögen und infolgedessen auch die zu entrichtende Vermögensteuer je nach der Grösse der erworbenen oder erstellten Liegenschaft wie folgt zurück:

Vermögen	1. Fall	2. Fall	3. Fall
	Fr.	Fr.	Fr.
a) in Wertschriften	50 000	50 000	50 000
Vermögensteuer	220	220	220
b) in Wohnhaus			
Kaufpreis	100 000	150 000	200 000
Amtlicher Wert	60 000	90 000	120 000
Schulden	50 000	100 000	150 000
Steuerpflichtiges Vermögen	10 000	0	0
Vermögensteuer	25	0	0
Steuerermässigung	89 %	100 %	100 %

Unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit betrachtet, ist die derzeitige bis 100 prozentige Freilassung des in Liegenschaften angelegten Vermögens schlechtweg unhaltbar.

II. Schlussfolgerungen

Die vorstehenden Betrachtungen lassen eindeutig erkennen, dass die derzeitigen amtlichen Werte den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Sie stellen weder den gerechten Steuerwert, noch die angemessene Belehungsgrundlage, noch den tatsächlichen objektiven Wert dar. Diese Tatsache muss offen zugegeben werden. Als Ursachen können insbesondere angeführt werden: die unerwartete Entwicklung der Baukosten, die Erhöhung der Baulandpreise, die

seinerzeit von der kantonalen Schatzungskommission mit Rücksicht auf die unüberblickbare Entwicklung der Verhältnisse angestrebte vorsichtige amtliche Bewertung der Grundstücke, die im Jahre 1951 bewilligte Erhöhung der Vorkriegsmietzinsen, die rückläufige Kapitalverzinsung. Diese Umstände konnten beim Erlass der Bewertungsnormen im Jahre 1946/47 nicht vorausgesehen werden.

Angesichts der Bedeutung der amtlichen Werte für die bernische Volkswirtschaft drängt sich daher gebieterisch die Anpassung an die veränderten Verhältnisse auf.

Der Regierungsrat hat daher am 2. Februar 1954 beschlossen, dem Grossen Rate die Durchführung einer Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte zu beantragen und die Finanzdirektion beauftragt, die Revision im Sinne von Art. 109 des Steuergesetzes so vorzubereiten, dass der Dekretsentwurf in der Septembersession 1954 behandelt werden kann.

Ferner hat die von der Finanzdirektion eingesetzte ausserparlamentarische Kommission zur Ueberprüfung der Steuerveranlagung in ihrem Bericht vom 8. April 1954 festgestellt, dass eine Anpassung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte unumgänglich sei und eine Revision dieser Werte durchgeführt werden müsse.

Theoretisch möchte es ratsam erscheinen, mit der Anpassung der amtlichen Werte bis zum Eintritt wirtschaftlich ruhigerer Zeiten verbunden mit einem stabilen Preisniveau zuzuwarten. Ob und wann es wieder einmal eine solche Zeit geben wird, ist aber sehr ungewiss. Jedenfalls darf dieses Argument nicht dazu dienen, die bestehenden Unzulänglichkeiten ad infinitum andauern zu lassen. Angesichts der durch die Preiskontrolle verfügten Beibehaltung der Vorkriegsmieten ist die seinerzeit von der kantonalen Schatzungskommission in bescheidenem Rahmen gehaltene Erhöhung der amtlichen Werte verständlich. Durch die im Jahre 1951 zugelassene Mietzinserhöhung von 10 % und die nach Beschluss der Bundesversammlung ab 1954 einzutretende Lockerung der Vorkriegsmietzinsen — in seiner Sitzung vom 1. Juni 1954 hat der Bundesrat unter bestimmten Voraussetzungen eine Mietzinserhöhung von 5 % bewilligt — fällt auch dieses Argument gegen eine angemessene Anpassung der amtlichen Werte an die bestehenden Verhältnisse dahin.

Dazu kommt, dass wir vor einer *Partialrevision des Steuergesetzes* stehen, die von der genannten ausserparlamentarischen Kommission befürwortet wird. Sie ist mit Recht der Auffassung, dass eine Erhöhung der Steueranlage nicht in Aussicht genommen werden dürfe, bevor alle Möglichkeiten der richtigen Veranlagung ausgeschöpft seien, wobei die Revision der amtlichen Werte im Vordergrund stehe. Beschliesst der Grosse Rat in der Septembersession die Hauptrevision, so könnten die neuen Werte steuerrechtlich voraussichtlich auf den 1. Januar 1957, d. h. auf denselben Zeitpunkt wie die in Aussicht genommene Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft treten. Dadurch liesse sich erreichen, dass bei der Anwendung des revidierten Steuergesetzes bereits auf die neuen amtlichen Werte abgestellt werden kann.

Bei der bevorstehenden Partialrevision des Steuergesetzes werden auch einige unklare und

zum Teil unzweckmässige Vorschriften über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte zu revidieren sein. Man kann sich daher fragen, ob mit der Hauptrevision der amtlichen Werte nicht zugewartet werden sollte, bis die Steuergesetzrevision unter Dach ist. Wir halten aber eine solche Verschiebung nicht für nötig. Einmal kann es sich unseres Erachtens bei der Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Bewertung nur um formelle Aenderungen handeln. Den Uebergang zu einem völlig neuen Bewertungs- und Veranlagungssystem, wie es z. B. der Kanton Zürich kennt — Zürich besteuert die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke zum Verkehrswert und setzt diesen in jeder Veranlagungsperiode und für jedes Grundstück neu fest — halten wir nicht für opportun. Dieses System hätte wohl den nicht zu unterschätzenden Vorteil der leichtern Anpassung der Steuerwerte an die jeweiligen Liegenschaftspreise. Als Nachteile wären jedoch festzustellen: 1. die bei der Bewertung durch die Veranlagungsbehörden ohne Zweifel eintretende Uneinheitlichkeit der Steuerwerte und die damit verbundene ungleichmässige Veranlagung; 2. die beträchtliche Erschwerung der schon jetzt zeitlich kaum zu bewältigenden Veranlagung der Einkommen- und Vermögensteuer; 3. der Wegfall der im Kanton Bern seit bald 100 Jahren üblichen und für die Hypothekarkasse und die Vormundschaftsbehörden gesetzlich vorgeschriebenen Verwendung des amtlichen Wertes als einheitliche Grundlage für die Gewährung von Hypotheken, was den schärfsten Widerstand der Banken und Vormundschaftsbehörden heraufbeschwören würde; 4. die Abänderung aller Gesetzes- und Dekretsbestimmungen, die sich auf den amtlichen Wert stützen und die Uebertragung der Bewertung an eine andere Bewertungsstelle. Auch mit Rücksicht auf das Bundessteuerrecht (eidg. Wehrsteuer) ist eine Aenderung des Steuersystems nicht wünschbar.

Ohne zwingende Gründe, und diese liegen unseres Erachtens nicht vor, rechtfertigt es sich daher nicht, vom bisherigen System der amtlichen Bewertung abzugehen. Gegen eine Verschiebung der Hauptrevision der amtlichen Werte spricht auch noch, dass die Annahme der Steuergesetzrevision

nicht als unbedingt sicher vorausgesetzt werden darf, so dass unter Umständen die unhaltbaren Zustände in der heutigen amtlichen Bewertung noch längere Zeit bestehen blieben.

Eine Hauptrevision der amtlichen Werte würde *nicht in jedem Fall eine Mehrbelastung* der Grundeigentümer bewirken. Für die stark verschuldeten Grundbesitzer ergäbe sich auch bei einer Schätzungserhöhung noch kein steuerpflichtiges Vermögen, oder aber es würde die grössere Steuerleistung durch die Erhöhung der I. Hypothek und die dadurch erreichte Schuldzinsermässigung auf den entsprechend reduzierten Nachgangshypotheken ungefähr ausgeglichen. Und was die Selbständigerwerbenden betrifft, so führte eine Heraufsetzung des amtlichen Wertes einer Geschäftsliegenschaft oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Geschäftsvermögens und dadurch zu einer Ermässigung der AHV-Beiträge.

Was sodann die *Durchführung der Revision* betrifft, empfiehlt es sich, wiederum eine Neubewertung der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte vorzunehmen. Eine Korrektur auf dem Wege prozentualer Zuschläge müsste zu höchst unbefriedigenden Werten führen. Einmal weisen sowohl die Gemeinden als auch die einzelnen Grundstücksarten seit 1947/48 eine zum Teil sehr unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung auf. Es wäre auch nicht zu verantworten, dass durch einen Zuschlag allfällige Schätzungsfehler noch vergrössert würden. Die grösste Fehlerquelle bildet die seinerzeit verarbeitete alte Brandversicherungsschätzung. Bedauerlicherweise war es damals nicht möglich, der amtlichen Bewertung den erst nachträglich festgesetzten einheitlicheren revidierten Brandversicherungswert zugrunde zu legen.

Da bei der letzten Hauptrevision und den nachträglichen Berichtigungen für jedes Grundstück die massgebenden Bewertungsfaktoren in einem Protokoll festgehalten worden sind, lässt sich eine Hauptrevision für Land und Wald sozusagen allgemein und für überbaute Liegenschaften in sehr vielen Fällen ohne eine neue Besichtigung der Objekte durchführen. Dadurch lassen sich die Kosten und Umtriebe einer Neubewertung in einem verhältnismässig bescheidenen Rahmen halten.

Erläuterungen zum Entwurf des Dekretes

A. Behörden und Verfahren (§§ 2—8)

Die §§ 2—8 entsprechen im grossen und ganzen dem Dekret vom 21. November 1945 und seiner praktischen Handhabung.

Es hat sich gezeigt, dass die Gemeindegatschungskommissionen in der Regel nicht in der Lage sind, die Grundstücke und Wasserkräfte selber zu bewerten. Von den 492 bernischen Gemeinden werden nur in Bern und Biel die Bewertungen ausschliesslich von Gemeindegatschtern getroffen. In 10 Gemeinden erfolgt die Bewertung der Wohn- und Geschäftshäuser durch Gemeindegatschtern,

jene der Wirtschaften, Hotels, industriellen und öffentlichen Bauten dagegen unter Beizug eines Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder eines kantonalen Schätzers. In den übrigen 480 Gemeinden wird der Bewertungsantrag stets durch einen Experten der Steuerverwaltung oder einen kantonalen Schätzer unter Mitwirkung eines Gemeindegatschers gestellt. Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, sieht § 5 vor, dass die Bewertung durch Gemeindegatschtern, kantonale Schätzer und Experten der kantonalen Steuerverwaltung erfolgt, welche der Gemeindegatschungskommission Antrag stellen. Gestützt auf die vorliegenden

Anträge setzt sodann die Gemeindeschatzungskommission den amtlichen Wert der einzelnen Grundstücke fest. Im Interesse der Kostenersparnis ist es angezeigt, dass die Bauexperten der kantonalen Steuerverwaltung nicht nur die einheitliche Bewertung überwachen, sondern ebenfalls Schätzungen durchführen.

In § 6 wurde die Frist für die öffentliche Auflegung des Registers der amtlichen Werte, der Rekursfrist entsprechend, von 14 auf 30 Tage ausgedehnt. Da die Experten der Steuerverwaltung die Bewertungen weitgehend überwachen, kann die kantonale Steuerverwaltung in der Regel auf die Zustellung eines Doppels der Eröffnung verzichten.

Die Verteilung der Kosten auf Staat und Gemeinden (§ 7) entspricht jener der letzten Revision. Praktisch tragen der Staat annähernd $\frac{2}{3}$ und die Gemeinden gut $\frac{1}{3}$ der Kosten.

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 9—12)

Neu ist die Vorschrift von § 9, Abs. 3. Auf Grund eines unselbständigen Baurechtes zugunsten einer bestimmten Person errichtete Dauerbauten wurden bisher nicht amtlich bewertet. Dies hat zu stossenden Ungleichheiten geführt, weshalb diese Bauten nun ebenfalls amtlich bewertet werden sollen. Dasselbe gilt für Naturvorteile (z. B. Quellen, Kiesgruben), die gestützt auf ein persönliches unselbständiges Nutzungsrecht ausgebeutet werden. — Ob die vorgeschlagene Lösung dem geltenden Gesetz entspricht ist fraglich. Bei einer kommenden Revision des Steuergesetzes wird eine entsprechende Abänderung der Art. 53 und 215 zu prüfen sein.

Die amtliche Bewertung der im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehenden, nach eidgenössischem Recht steuerfreien Grundstücke, Grundstückteile und baulichen Anlagen hat wenig Sinn und verursacht nur unnötige Kosten und Umtriebe. Nach § 10 sollen solche Objekte nur bewertet werden, wenn eine amtliche Bewertung (z. B. für die Erhebung von Schwellentellen, Kanalisations- oder Strassenbeiträgen) erforderlich ist. Dasselbe gilt für öffentliche Wasserversorgungen und öffentliche Kleinbauten.

II. Besondere Bestimmungen

a) Landwirtschaftliche Grundstücke (§§ 13—15)

Anlässlich der letzten Hauptrevision der amtlichen Werte wurde für die landwirtschaftlichen Grundstücke auf den Ertragswert im Mittel der Jahre 1914—1943 abgestellt. Für die neue Revision ist eine Periode zu wählen, die möglichst nahe an

den Zeitpunkt der Revision heranreicht. Am zweckmässigsten wäre es, wenn auf die im eidgenössischen Schätzungsreglement vom 13. April 1954 gewählte Periode 1926—1950 abgestellt werden könnte. In den betreffenden zahlenmässigen Unterlagen wurden jedoch die bezahlten Steuern zum Betriebsaufwand gerechnet, was nach § 14, Abs. 2, des Dekretes nicht zulässig ist und auch vom schweizerischen Bauernsekretariat nicht mehr so gehandhabt wird. Zum Betriebsaufwand sind lediglich die Objektsteuern (z. B. Liegenschaftsteuer) zu rechnen. Wohl wäre es möglich, die Ergebnisse des eidgenössischen Schätzungsreglementes um den kapitalisierten Anteil der übrigen Steuern zu erhöhen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass für die gleiche Schätzungsperiode verschiedene Ertragswerte vorliegen würden, was nicht angezeigt ist. Als Ausweg sieht das Dekret eine Erweiterung der seinerzeitigen Periode 1914—1943 bis 1951 vor, die ungefähr zu den gleichen Ergebnissen wie die Periode 1926—1950 ohne Abzug der übrigen Steuern führt. Mit Rücksicht auf die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt ist bei der neuen Hauptrevision mit etwas tieferen Kapitalisierungssätzen zu rechnen; ferner sind die Mietwerte der Gebäude zu überprüfen. Mit diesen Korrekturen würden die amtlichen Werte der landwirtschaftlichen Grundstücke im Kantonsmittel um ungefähr 10 % erhöht. Unseres Erachtens ist diese Erhöhung der amtlichen Werte auch mit Rücksicht auf die Verschuldung der landwirtschaftlichen Heimwesen zu verantworten.

b) Waldungen (§ 16)

Für die amtliche Bewertung der Waldungen ist nach Art. 54, Abs. 2, StG auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten 10 Jahre abzustellen.

c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke (§§ 17—22)

Nach Art. 53, Abs. 1, StG sind die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke «unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes» amtlich zu bewerten. Gestützt auf diese Bestimmung wurden bei der letzten Revision der Verkehrswert — in Wirklichkeit handelt es sich bei diesem um den durch gewisse Verkehrswertfaktoren korrigierten Realwert — und der Ertragswert ermittelt und durch eine entsprechende, ziemlich willkürliche Mischung der beiden Werte der amtliche Wert festgesetzt. Dieses Vorgehen hat sich nicht schlecht bewährt. Es ist aber reichlich kompliziert, allzu schematisch und führt namentlich bei den Berichtigungen zufolge Um- oder Ausbau der Gebäude zu Schwierigkeiten. Ferner wurde die Bewertung insofern erschwert, als für die Ermittlung des sog. Verkehrswertes auf die Brandversicherungsschätzung abgestellt wurde, was das Verfahren komplizierte und die Berichtigungen verzögerte. Die Heranziehung des Brandversicherungswertes und die dadurch entstehende Wartezeit verzögerte nicht nur die Steuerveranlagung,

sondern auch die Endfinanzierung der Neu- und Umbauten, was für die betreffenden Eigentümer zu Mehrkosten führte. Die Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der amtlichen Bewertung hatte auch für die Brandversicherungsanstalt unerwünschte organisatorische Auswirkungen, weshalb diese es begrüssen würde, wenn bei der amtlichen Bewertung auf die Heranziehung der Brandversicherungswerte möglichst verzichtet werden könnte.

Die Nachteile des bisherigen Verfahrens lassen sich beheben, wenn der Verkehrswert nicht mehr besonders berechnet, sondern durch genau normierte Zuschläge und Abzüge auf dem Ertragswert berücksichtigt wird. Bei der bisherigen Mischung des Verkehrswertes und des Ertragswertes erreichte der amtliche Wert für die grosse Mehrheit der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke einen gleichbleibenden Prozentsatz (ca. 110 %) des Ertragswertes. Warum also eine umständliche Ermittlung des Verkehrswertes und eine stark gefühlsmässige Mischung der Verkehrs- und Ertragswerte vornehmen, wenn man durch einen durchschnittlichen Zuschlag zum Ertragswert den gleichen amtlichen Wert erhält? Lagen beispielsweise in einer Ortschaft oder einem Gemeindegebiet in den letzten Jahren für eine gewisse Art von Liegenschaften (z.B. Mehrfamilienhäuser) die Verkehrswerte normalerweise 35 bis 45 % über dem bisherigen amtlichen Wert, so lässt sich dieses Verkehrswertniveau zutreffend berücksichtigen, wenn die Schätzung gewisse Verkehrswertfaktoren wie den Ausbau und die Anordnung der Räume, den Zustand, die spezielle Lage und die Verkaufsmöglichkeit des zu bewertenden Objektes beurteilen und zum Ertragswert entsprechende, genau normierte Zuschläge berechnen oder davon Abzüge vornehmen. Dieses Vorgehen verlangt allerdings eine möglichst zuverlässige Feststellung des Ertrages oder Mietwertes. Richtig angewendet ist das neue Verfahren wesentlich einfacher, mit weniger Arbeit und Kosten verbunden und vor allem genauer als das bisherige Vorgehen. Die Vornahme von Zuschlägen oder Abzügen genügt unseres Erachtens, um die gesetzliche Vorschrift der «billigen Berücksichtigung» des Verkehrswertes zu erfüllen.

Der § 18 bestimmt daher, dass für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels zuerst der Ertragswert festgestellt und der Verkehrswert entsprechend den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt wird.

Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich bei Objekten, für die der Ertrag und der entsprechende Ertragswert feststellbar sind. Für industrielle Bauten, Bahnen, Anstalten, Spitäler, Schulhäuser, Kirchen, Sportanlagen und dergleichen lässt sich der Ertrag nur theoretisch oder überhaupt nicht feststellen. Für solche Objekte ist nach § 20 vom Realwert, d. h. von der Summe des Verkehrswertes des Bodens und des Zustandswertes der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten auszugehen. Ertrags- und Verkehrswert werden sodann entsprechend den besondern Verhältnissen durch normierte Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

Was begrifflich unter Ertragswert, Verkehrswert und Realwert zu verstehen ist, wird in § 17 umschrieben.

Steht auf einem nichtlandwirtschaftlichen Grundstück ein Gebäude mit unbedeutendem Ertrag (z. B. Scheune, Schuppen, altes Wohnhäuschen), so soll der amtliche Wert des betreffenden Grundstückes mindestens dem amtlichen Wert des Bodens entsprechen (§ 21, Abs. 1).

Viel zu reden gab bei der letzten Hauptrevision die amtliche Bewertung der Grundstücke oder Grundstücksteile, die wohl landwirtschaftlich genutzt, deren Verkehrswert aber nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird (in der letzten Revision als Land in der Uebergangszone bezeichnet). Nach Art. 54, Abs. 1, des Steuergesetzes sind solche Grundstücke nicht zum Ertragswert, sondern nach Art. 53 (nichtlandwirtschaftliche Grundstücke) zu bewerten. Gestützt auf die seinerzeitigen Erfahrungen sieht § 19 drei Arten von nicht überbauten Grundstücken vor, die nach den nichtlandwirtschaftlichen Normen zu bewerten sind. Neu ist die Höherbewertung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die offensichtlich als Bauland erworben wurden.

Stimmt der Grosse Rat dem § 19 des Dekretes zu, so ermöglichte dies, den mit der Durchführung der Hauptrevision der amtlichen Werte betrauten Organen bei der Abgrenzung der sog. Uebergangszone (lit. c) Zurückhaltung zu üben. Es ist tatsächlich nicht dasselbe, ob in einem Grundstück zur Spekulation oder Kapitalanlage ein unter Umständen bedeutendes Vermögen investiert wurde, oder ob ein von einem Landwirt bewirtschaftetes Grundstück, das der Eigentümer ohne Beeinträchtigung seiner Existenz nicht veräussern kann, in eine Ortschaft und damit in eine höhere Verkehrswertzone hineingewachsen ist. Andererseits ist der Eigentümer eines Grundstückes, dessen Verkehrswert sich ganz offensichtlich nicht mehr nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet, wirtschaftlich leistungsfähiger als der Eigentümer eines gleich grossen rein landwirtschaftlichen Grundstückes. Das muss nach Vorschrift des Steuergesetzes im Steuerwert angemessen zum Ausdruck kommen.

Für Lagerplätze, Sportplätze, Grünflächen, Bauland und Land in der Uebergangszone wird vorerst der Verkehrswert festgestellt. Von diesem werden sodann nach den Ertragsverhältnissen, der Art der Benutzung und der Ueberbauungswahrscheinlichkeit Abzüge gemacht. Bei der letzten Revision bewegte sich der amtliche Wert für Land in der Uebergangszone je nach der Höhe des Verkehrswertes und namentlich der Ueberbauungswahrscheinlichkeit zwischen 5 und 50 % des Verkehrswertes.

Bei der amtlichen Bewertung der Kraftwerke stiess die gesonderte Bewertung der Werkgrundstücke und der Wasserkraft auf Schwierigkeiten. Wasserkräfte sind nur in Verbindung mit den erforderlichen baulichen Anlagen nutzbar. Bei der letzten Revision umfasste daher der amtliche Wert der Wasserkraft auch den Wert der unmittelbar der Krafterzeugung dienenden Anlagen. Dieser Grundsatz wird nun in § 22, Abs. 2, festgehalten. Ueber die Abgrenzung der unmittelbar der Erzeugung der Wasserkraft dienenden Anlagen wird die kantonale Schatzungskommission in den von ihr zu erlassenden Bewertungsnormen zu befinden haben.

C. Schlussbestimmung (§ 23)

Die Bestimmungen des Dekretes gelten auch für die nach durchgeführter Hauptrevision vorzunehmenden Zwischenrevisionen und Berichtigungen zufolge Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden, Aenderung der Benützungsart und dergleichen.

D. Uebergangsbestimmungen (§§ 24—26)

Die Revision der amtlichen Werte soll so gefördert werden, dass die neuen Werte in der Veranlagungsperiode 1957/58 erstmals zur Anwendung gelangen können.

Bern, den 10. Juni 1954.

Anhang

Verhältnis der Kaufpreise der Wohn- und Geschäftshäuser zum amtlichen Wert

Landesteile Amtsbezirke	Durchschnittlicher Kaufpreis in % des amtlichen Wertes									
	Reine Wohnhäuser					Wohnhäuser mit Geschäftsräumen				
	1949	1950	1951	1952	1953	1949	1950	1951	1952	1953
<i>Oberland</i>	140	136	148	149	158	141	150	143	146	156
Frutigen	123	139	175	134	143	133	173	122	112	150
Interlaken	142	132	152	139	151	132	130	128	126	132
Niedersimmental	134	141	129	155	170	154	162	105	150	171
Oberhasli	140	141	130	162	167	101	—	—	152	162
Obersimmental	—	151	141	162	168	222	127	171	182	133
Saanen	164	158	153	201	180	157	168	202	184	161
Thun	141	136	148	151	156	144	156	153	149	162
<i>Mittelland</i>	133	135	139	147	151	135	139	147	148	167
Aarberg	145	136	136	145	168	157	153	152	167	143
Aarwangen	145	155	150	148	166	116	170	150	147	198
Bern	133	135	137	145	149	139	141	149	154	158
Biel	128	127	137	162	150	117	121	130	140	178
Büren	120	134	139	145	141	135	150	133	204	167
Burgdorf	130	129	139	135	158	120	131	162	162	165
Erlach	145	142	153	196	163	—	—	132	109	136
Fraubrunnen	130	143	136	144	144	—	151	156	173	153
Konolfingen	154	142	152	155	160	153	149	152	146	174
Laupen	136	138	160	147	161	—	165	121	110	166
Nidau	134	139	147	143	167	146	150	134	116	176
Schwarzenburg	127	123	142	148	171	203	122	157	100	—
Seftigen	130	148	152	164	146	111	150	155	166	192
Signau	127	154	150	145	152	138	189	119	—	200
Trachselwald	145	139	154	150	162	141	143	169	140	143
Wangen	143	141	161	159	194	139	146	166	143	147
<i>Jura</i>	113	119	122	130	132	117	114	132	118	143
Courtelay	103	113	108	113	122	124	111	120	102	—
Delsberg	115	134	122	128	133	115	133	126	114	164
Freibergen	105	87	91	119	144	133	107	—	118	138
Laufen	133	130	171	155	170	191	—	118	—	211
Münster	113	117	126	154	134	101	110	137	130	153
Neuenstadt	97	117	134	138	141	105	99	152	130	157
Pruntrut	123	118	122	122	129	112	124	127	129	106
<i>Kanton</i>	133	134	139	146	151	135	137	144	143	163

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 16. Juli/27. und 25. August 1954

Dekret
betreffend die Hauptrevision
der amtlichen Werte der Grundstücke
und Wasserkräfte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 109, Abs. 4, des Gesetzes vom
29. Oktober 1944/19. Dezember 1948 über die direkten
Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Hauptrevision
Beschluss § 1. Es wird eine Hauptrevision der amtlichen
Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durch-
geführt.

A. Behörden und Verfahren

Finanz-
direktion § 2. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates
führt die Finanzdirektion die unmittelbare Auf-
sicht über die amtliche Bewertung der Grund-
stücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforder-
lichen Weisungen und wählt die kantonalen Schät-
zer.

Kantonale
Steuer-
verwaltung § 3. Die kantonale Steuerverwaltung leitet und
überwacht die Durchführung der amtlichen Be-
wertung. Sie kann zu den Sitzungen der kantona-
len Schatzungskommission und der Gemeinde-
schatzungskommissionen Vertreter mit beratender
Stimme abordnen. Sie ordnet die Ausbildung der
Schätzer.

Kantonale
Schatzungs-
kommission § 4. Die kantonale Schatzungskommission (Art.
109 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen
Bewertungsgrundlagen (Normen) für den ganzen
Kanton fest.

Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter und den Sekretär.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn min-
destens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der
Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmen-
gleichheit den Stichentscheid.

Ueber alle Verhandlungen ist Protokoll zu
führen.

§ 5. Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und der nutzbar gemachten Wasserkräfte werden nach den verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission auf Antrag der Schätzer (Gemeineschätzer, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeineschatzungskommission festgesetzt.

Gemeineschatzungskommission

Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

Die Gemeineschatzungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindeglementes gewählt. Die Mitglieder sind zu beeidigen. Ueber die Verhandlungen der Kommission ist Protokoll zu führen.

§ 6. Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeineschatzungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser und dem Berechtigten (§ 9, Abs. 3) sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Rekursrecht (Art. 143, Abs. 2 StG) aufmerksam zu machen. Unmittelbar nach der Eröffnung ist das Register der amtlichen Werte während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Eröffnung

Die Eröffnung der amtlichen Werte an die kantonale Steuerverwaltung und den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn diese darauf ausdrücklich verzichten. In diesem Falle beginnt für sie die Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

§ 7. Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen.

Kosten

Der Staat trägt die Kosten für
 die kantonale Schatzungskommission (§ 4);
 die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (§ 3, Abs. 1);
 die Ausbildung der kantonalen Schätzer;
 die zur amtlichen Bewertung notwendigen Formulare.

Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für
 die Gemeineschatzungskommissionen (§ 5);
 die Ausbildung der Gemeineschätzer;
 das Bewertungsverfahren der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;
 die Pläne;
 die Anlage des Registers der amtlichen Werte;
 die Eröffnung der amtlichen Werte und die öffentliche Auflage des Registers.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Weisungen über die Beitragsleistung des Staates.

§ 8. Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Art. 92, 93, 95, 96 und 97 StG, für die Widerhandlungen die Art. 173 bis 182 StG.

Rechte und Pflichten

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Bewertung § 9. Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke nach Art. 53, Abs. 2 StG und die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach Art. 55 StG.

Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die im Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte sowie die Bergwerke (Art. 655 ZGB). Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen festverbundenen Sachen und Nutzungsrechte, nicht aber Fahrnisbauten (Art. 677 ZGB).

Für Gebäude (Dauerbauten), die auf Grund eines persönlichen unselbständigen Baurechtes auf fremdem Boden errichtet worden sind und für Naturvorteile, die gestützt auf eine persönliche Dienstbarkeit auf fremdem Boden ausgebeutet werden, ist der amtliche Wert gesondert festzustellen.

Ausnahmen § 10. Nicht amtlich zu bewerten sind:

- a) Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49, Ziff. 2 StG);
- b) öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen;
- c) im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;
- d) öffentliche Wasserversorgungsanlagen und öffentliche Kleinbauten.

Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

Rechte und Lasten § 11. Die mit dem Grundstück verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten sind zu berücksichtigen.

Stichtag und Bestand § 12. Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung.

Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel über die Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

II. Besondere Bestimmungen

a) Landwirtschaftliche Grundstücke

Begriff und Bewertung § 13. Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude.

Für die Festsetzung des amtlichen Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke ist der Ertragswert massgebend (Art. 54, Abs. 1 StG).

Waldungen werden nach § 16 bewertet.

§ 14. Als Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes gilt der zu 4 % kapitalisierte Ertrag, den das Grundstück im Durchschnitt der Jahre 1923—1952 abgeworfen hat.

Ertragswert

Ertrag im Sinne von Absatz 1 (Gutsrente) ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Im Betriebsaufwand sind eingeschlossen die landesübliche Entschädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers, die der natürlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von 4 % auf dem Wert des lebenden und toten Inventars und der Vorräte sowie die Objektsteuern. Uebrige Steuern und Schuldzinsen sind dagegen nicht Bestandteil des Betriebsaufwandes.

Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer oder Nutzniesser für den eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

§ 15. Wird der Verkehrswert von Grundstücksteilen nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den §§ 17 bis 20 zu bewerten.

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücksteile

b) Waldungen

§ 16. Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4 % kapitalisierte nachhaltige Ertrag, den die Waldung im Durchschnitt der Jahre 1943—1952 abgeworfen hat.

Waldungen

Als Ertrag im Sinne von Abs. 1 gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Rohertrag vermindert um den Betriebsaufwand. Die Bestimmungen des § 14, Abs. 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

§ 17. Als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke gelten solche, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird. Für sie wird der amtliche Wert unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes bestimmt (Art. 53, Abs. 2, StG).

Begriffe

Als Ertragswert gilt der zu 4½ bis 7½ % kapitalisierte, in einer längern Zeitspanne bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen erzielte und erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, der Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen des Grundstückes oder Gebäudes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der nach den Ergebnissen des Grundstückverkehrs in der betreffenden Gegend in einer längern Zeitspanne erzielt wurde und voraussichtlich erzielt werden kann. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise sind nicht zu berücksichtigen.

Bewertung
a) Wohn- und
Geschäfts-
häuser,
Wirtschaften,
Hotels

§ 18. Für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels wird zuerst der Ertragswert festgestellt. Der Verkehrswert wird entsprechend den besonderen Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

b) Lager-
plätze,
Bauland,
Uebergangs-
zone

§ 19. Für folgende Grundstücke wird vorerst der Verkehrswert festgestellt:

- a) nicht überbaute Grundstücke, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen wie Lagerplätze, Sportplätze, Grünflächen;
- b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die offensichtlich als Bauland erworben wurden;
- c) andere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird.

Für die Ermittlung des amtlichen Wertes werden je nach der Art der Benutzung, der Verkäuflichkeit (Nachfrage) und dem Grad der Erschliessung Abzüge gemacht.

c) Industrielle
Grundstücke,
Anstalten und
dergleichen

§ 20. Für alle andern nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke wie industrielle Bauten, Bahnen, private Anstalten, Spitäler wird vorerst der Realwert festgesetzt. Ertrags- und Verkehrswert werden entsprechend den besonderen Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

Der Realwert ergibt sich aus der Summe des Verkehrswertes des Bodens und des Zustandswertes der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten. Für die Berechnung des Zustandswertes ist in der Regel von den Baukosten oder der Brandversicherung auszugehen.

Oeffentliche Objekte und Wasserversorgungsanlagen, für die eine Bewertung erforderlich ist (§ 10, Abs. 2), werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach Absatz 1 bewertet.

d) Gemein-
same Bestim-
mungen

§ 21. Der amtliche Wert, der in den §§ 18 und 20 genannten Grundstücke soll mindestens dem amtlichen Wert des Bodens des Grundstückes nach § 19, Abs. 1, lit. a, entsprechen.

Landwirtschaftlich genutzte Teile der nach den §§ 18 bis 21 bewerteten Grundstücke, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, werden nach den §§ 13 und 14 bewertet.

e) Wasser-
kräfte

§ 22. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des hiezu gehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

C. Schlussbestimmung

Anwendung
bei Zwischen-
revision
und Berich-
tigung

§ 23. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind auch anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110 und 111 StG) der neuen amtlichen Werte.

D. Uebergangsbestimmungen

§ 24. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten
des Dekretes

§ 25. Der Regierungsrat bestimmt die Veranlagungsperiode, für welche der neue amtliche Wert im ganzen Kantonsgebiet erstmals in der Veranlagung zur Anwendung kommt.

Inkrafttreten
der amtlichen
Werte

§ 26. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 21. November 1945 aufgehoben. Dessen Bestimmungen gelten noch für die Zwischenrevisionen und Berichtigungen der bisherigen amtlichen Werte.

Aufhebung
des Dekretes
vom 21. Nov.
1945

Bern, den 16. Juli/27. August 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Gnägi

Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 25. August 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
W. Schwarz

Vortrag der Finanzdirektion

an den Grossen Rat

über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1955

(Oktober 1954)

Der Voranschlag für das Jahr 1955 sieht einen Einnahmenüberschuss der Finanzrechnung von Fr. 2 523 658 und einen Ueberschuss des Aufwandes bei den Vermögensveränderungen von Fr. 2 406 583, somit einen Reinertrag des Gesamtvoranschlages von Fr. 117 075 vor. Erstmals seit Einführung der neuen Rechnungsdarstellung, d. h. seit 1948, wird bei gleich bleibender Steueranlage ein ausgeglichener Gesamtvoranschlag vorgelegt. Dieses Resultat ist an sich erfreulich, bedeutet indessen im Vergleich zum günstigen Rechnungsabschluss des verflossenen Jahres insofern eine Enttäuschung, als sich trotz höherer Einnahmen eine bedeutende Verschlechterung abzeichnet. Freilich ist in der Staatsrechnung 1953 bei einem Einnahmenüberschuss von Fr. 9 750 673 bloss ein Reinertrag von Fr. 508 742 ausgewiesen, was aber zur Hauptsache auf die vorgenommenen längst fälligen Abschreibungen auf Debitoren und Beteiligungen, Einlagen in Rückstellungen für zugesicherte Beiträge an Meliorationen und Schulanlagen sowie auf Reservestellungen zur Krisenbekämpfung als notwendige Konsolidierung und Vorsorge zurückzuführen ist. Der Voranschlag 1955 enthält keine derartigen Operationen. Bei den Schulhausbauten zum Beispiel konnten nur die zur Auszahlung gelangenden und nicht auch die im Budgetjahr voraussichtlich zu beschliessenden Beiträge berücksichtigt werden.

Der nachstehende Vergleich des Finanzvoranschlages 1955 mit der Finanzrechnung 1953 zeigt, dass, trotzdem die Einnahmen im Voranschlag um Fr. 1 545 418 höher eingesetzt wurden, ein wesentlich geringerer Einnahmenüberschuss erreicht wird. Der Grund hiefür liegt in der Zunahme der Ausgaben um Fr. 8 772 433.

	Finanzrechnung 1953	Voranschlag 1955	
	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen	279 063 592	280 609 010	
Ausgaben	269 312 919	278 085 352	= 8 772 433
Einnahmen- überschuss	9 750 673	2 523 658	Mehrausgaben

Auf Seiten 206—213 des Voranschlages sind die wesentlichsten Abweichungen in den Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Finanzrechnung 1953 zusammengestellt. Wir finden dort ein Total an Mehrausgaben von Fr. 26 158 376, an Minderausgaben von Fr. 18 011 364, ein Total an Mehreinnahmen von Fr. 9 455 382, an Mindereinnahmen von Fr. 6 866 287.

Bei den Ausgaben fallen als Verschlechterungen ins Gewicht die Beiträge an Schulanlagen mit 4,9 Millionen, der Hochbau mit 1 Million, der Tiefbau mit 3,4 Millionen, die Tierseuchenkasse (Staatsbeiträge für Tierverluste) mit 1 Million, das Fürsorgewesen mit 1 Million, die Aufwendungen für das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Rentenbezüger mit 4,4 Millionen. Diese wenigen Hauptposten machen allein die Summe von 15,7 Millionen aus, und sie zeigen, wie die Ausgaben von Jahr zu Jahr sprunghaft zunehmen. Die nachstehenden Tabellen veranschaulichen diese Entwicklung:

Ausgaben in Millionen Franken

1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954 (Vor- anschlag)	1955 (Vor- anschlag)
208	232	248	258	263	269	266	278

Ergebnis der Finanzrechnungen der Jahre 1948/1953

in Franken

	1948	1949	1950	1951	1952	1953
Ueberschuss der Einnahmen		512 172				9 750 673
Ausgaben	3 037 631		479 973	4 826 471	6 240 362	

Wir stellen fest, dass nur zwei der letzten sechs Jahre mit einem Einnahmenüberschuss abgeschlossen haben. Gesamthaft ergibt sich für diese Zeit, also auch unter Einbezug des guten Ergebnisses des Jahre 1953, ein Ausgabenüberschuss von Franken 4 321 492.

Was den Haupteinnahmenposten, die direkten Steuern, betrifft, so ergab sich im Jahre 1953 ein Ertrag von Fr. 134 621 076; im Voranschlag 1955 sind mit Fr. 134 305 000 annähernd gleich viel eingesetzt. Diese optimistische Beurteilung des Steuerertrages scheint uns gerechtfertigt, da sich die Wirtschaft in den Jahren 1953 und 1954, die für die Bemessung der Steuern im Budgetjahr massgebend sind, im allgemeinen auf einem guten Stand hal-

ten konnte. Allerdings ist bei der Uhrenindustrie eine deutliche Rückbildung des Beschäftigungsstandes festzustellen, der seine Rückwirkungen auf den Steuerertrag zeitigen wird; es ist jedoch zu hoffen, dass der Ausfall durch Mehreingänge aus andern Wirtschaftszweigen für diesmal noch wettgemacht werden kann.

Wenn man die Frage eines Steuerabbaues durch Senkung der Steueranlage diskutieren will, wie das in der vergangenen Septembersession anlässlich der Behandlung der Staatsrechnung 1953 geschah, so darf man nicht auf diese Rechnung, auch nicht auf die wohl ebenfalls noch günstig abschliessende Rechnung 1954 abstellen, sondern muss sie auf Grund der für das Budget 1955 massgebenden

Zahlen beurteilen. Eine Betrachtung der Budgetlage für das kommende Jahr ergibt, dass eine solche Massnahme ausser Betracht fällt, es sei denn, man nehme einen Rückschlag bei den Staatsfinanzen von mehreren Millionen Franken in Kauf. Dies wäre aber, wenn man sich die kommenden Verpflichtungen vor Augen hält, nicht zu verantworten. So werden die Schulhausbausubventionen noch für einige Jahre bedeutende Mittel erfordern. Auf Ende 1955 werden die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht finanzierten Zusicherungen die Summe von rund 20 Millionen Franken erreicht haben. Die Einlösung dieser Verpflichtungen muss auf spätere Jahre, in denen vielleicht noch aus andern Gründen das Rechnungsgleichgewicht nicht mehr hergestellt werden kann, verschoben werden. Die intensive Bautätigkeit auf dem Gebiete der Schulanlagen wird noch einige Jahre anhalten und den Staat mit weiteren Millionen belasten. Beim staatlichen Hochbau harren eine grosse Zahl dringlicher Projekte ihrer Verwirklichung. Ein Programm, das nur die notwendigsten, heute bekannten Bauvorhaben enthält und in etwa fünf Jahren abgewickelt werden sollte, umfasst Baukosten von rund 33 Millionen Franken. Dementsprechend ist im Voranschlag eine erste Rate von 6 Millionen Franken vorgesehen, 2 Millionen im Finanzvoranschlag und 4 Millionen im Voranschlag der Vermögensveränderungen. Die Erneuerung und Instandstellung des Strassennetzes werden voraussichtlich in den nächsten Jahren noch grössere Anforderungen an die Staatskasse stellen, als dies bis jetzt schon der Fall war.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich bei einem wichtigen Zweig der bernischen Wirtschaft, der Uhrenindustrie, eine mah nende Störung abzeichnet, welche die schon vielfach aufgestellte Behauptung, das Zeitalter der Wirtschaftskrisen sei überwunden, Lügen strafen könnte. Die parlamentarischen Vorstösse im Grossen Rat und die Vorlage eines Krisenhilfedekretes in der kommenden Novembersession sind Anzeichen dafür, dass der Produktionsrückgang bei dieser Industrie und die damit verbundene und bereits eingetretene Ganz- und Teilarbeitslosigkeit von den verantwortlichen Behörden ernst genommen werden. Bei zunehmender Arbeitslosigkeit wären die finanziellen Auswirkungen dieses Dekretes beträchtlich. Haushälterisches Umgehen mit den Einnahmen ermöglichte während der Kriegs- und Nachkriegsjahre das allmähliche Anlegen einer bescheidenen Krisenreserve, die mit den für den Hoch- und Tiefbau reservierten und zum Teil aus dem Volksbeschluss vom 11. Februar 1944, zum Teil aus Rechnungsüberschüssen stammenden Mitteln die Summe von rund 11 Millionen Franken erreicht hat. Es besteht wohl kein Zweifel darüber, dass dieser Betrag zur Finanzierung von gross angelegten und für längere Zeit gedachten Arbeitsbeschaffungsmassnahmen bei weitem nicht ausreicht, sondern nur als «Munition» für die Abwehr eines ersten Ansturmes gewertet werden kann. Daher ist es wünschbar, die Krisenreserve aus gelegentlichen Ueberschüssen, wie das beim Jahresabschluss 1953 mit 1,5 Millionen Franken der Fall war, auch in Zukunft weiterzuäufnen. Dies ist aber zum vornherein nur möglich in Zeiten mit guten Steuereingängen; die Konjunktur braucht sich nur zu normalisieren, um zu bewirken, dass die Steuern von

selber zurückgehen und keine vorsorglichen Massnahmen mehr erlauben. Jedenfalls darf gesagt werden, dass die bernische Finanzpolitik der letzten Jahre den Versuch unternommen hat, der unbestrittenen Maxime eines konjunkturgerechten Finanzhaushaltes nachzuleben. In diesem Zusammenhang soll auch daran erinnert werden, dass durch die Steuergesetzrevision von 1948 (Erhöhung der Sozialabzüge) ein jährlicher Ausfall von 6 Millionen eintrat. Auch die bevorstehende Revision wird wohl nicht ohne abermalige, dauernde Steuer einbussen durchgeführt werden können.

Wenngleich es möglich war, in den letzten Jahren bescheidene Reservestellungen für spätere Notzeiten zu schaffen, Abschreibungen auf fiktiven Vermögenswerten und andere Konsolidierungen der Bilanz vorzunehmen, so steht doch die feste Staatsschuld immer noch mit fast 300 Millionen und einem Zinsendienst von fast 10 Millionen im Jahr in unseren Büchern. Die festen Schulden, der Schuldschein gegenüber der Kantonalbank von rund 29 Millionen inbegriffen, haben heute noch den gleichen Stand wie im Jahre 1940, nach der schweren Krisenzeit der Dreissigerjahre. Bei Betrachtung dieses Teils der Staatsbilanz liegt also auch kein Grund zu besonderem Optimismus vor, sondern es scheint naheliegend, Schulden zu tilgen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, bevor man daran geht, die Steueranlage herabzusetzen oder gar bezahlte Steuern zurückzugeben. Eine Steuer rückerstattung auf Grund des Ergebnisses der Staatsrechnung 1953 nach dem Beispiel anderer Kantone wäre nur zu verantworten gewesen, wenn der Ueberschuss sonst einfach zum Vermögen hätte geschlagen werden können und nicht, wie bereits ausgeführt, für andere Notwendigkeiten hätte verwendet werden müssen.

Auch weiterhin soll es Aufgabe der Staatsbehörden sein, die ihnen anvertrauten Einkünfte auf Grund eines soliden und sparsamen Haushaltes zu gebrauchen. Andererseits soll der Staat die ihm durch das Volk gestellten Aufgaben gewissenhaft erfüllen. Diese Grundsätze schliessen aus, dass der Grosse Rat ohne Rücksicht auf die Budgetlage Steuerherabsetzungen beschliesse. Sie schliessen aber auch aus, dass man sich bei der kommenden Steuergesetzrevision etwa auf Experimente hinauswage, die den Finanzhaushalt des Staates (und der Gemeinden) übermässig in Mitleidenschaft ziehen. Die Tatsache, dass die Steueranlage seit Einführung des neuen Steuergesetzes im Jahre 1945 trotz den seither in nicht geahntem Ausmass gesteigerten und neu hinzugekommenen Staatsaufgaben und trotz der Erhöhung der Sozialabzüge im Jahr 1948 nie nach oben verschoben werden musste, darf wohl auch als Zeichen dafür gewertet werden, dass Behörden und Verwaltung bestrebt sind, mit den Staatseinnahmen haushälterisch umzugehen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den vom Regierungsrat unterbreiteten Voranschlag für das Jahr 1955 auf Grund der unveränderten Steueranlage von 2,1 zu genehmigen.

Bern, den 19. Oktober 1954.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Antrag des Regierungsrates

vom 27. September 1954

Proposition du Conseil-exécutif

du 27 septembre 1954

**Nachkredite
für das Jahr 1954**

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1954**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Le Grand Conseil du canton de Berne,

auf den Antrag des Regierungsrates,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

beschliesst:

arrête:

I.

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 16. September 1954 folgende Nachkredite gewährt hat:

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 16 septembre 1954, accordé les crédits supplémentaires suivants:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
13 Volkswirtschaftsdirektion			13 Direction de l'économie publique
1310 Arbeitsamt			1310 Office du travail
770 Anschaffung von Mobilien . . Neue Schreibmaschine	1 000.—	300.—	770 Acquisition de mobilier Nouvelle machine à écrire
771 Unterhalt der Mobilien . . . Vermehrte Aufwendungen für Reparatur und Revision von Büromaschinen	1 000.—	600.—	771 Entretien du mobilier Plus nombreuses réparations et revisions de machines de bureau
943 3 Staatsbeiträge, Sozialpolitik: . Praktikantinnenhilfe «Pro Ju- ventute» Vermehrter Einsatz von freiwil- ligen Helferinnen bei bedräng- ten Bauernfamilien	5 000.—	1 350.—	943 3 Subventions de l'Etat, politique sociale: aide à des stagiaires par « Pro Juventute » Plus nombreuses aides volon- taires au service de familles pay- sannes dans la gêne
		2 250.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		2 250.—	Uebertrag — Report
1336 <i>Technikum Biel; Angegliederte Fachschulen</i>			1336 <i>Technicum de Bienne; Ecoles professionnelles annexes</i>
800 Büroauslagen, Druck- und . . . Buchbinderkosten Vermehrter Drucksachenver- brauch im Uhrenbeobachtungs- büro (Uhrengangscheine)	14 000.—	6 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Plus forte quantité d'imprimés pour le Bureau de contrôle des montres (bulletins de contrôle de la marche des montres)
14 <i>Sanitätsdirektion</i>			14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400 <i>Sekretariat</i>			1400 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Ankauf eines Oelgemäldes für das Direktionszimmer	2 145.—	3 500.—	770 Acquisition de mobilier Achat d'un tableau pour le bu- reau du directeur
799 Verschiedene Sachausgaben . . . Anschaffung von Apparaten zur Bekämpfung der Kinderläh- mung (für das Insepsital in Bern): Engström-Universal- Respirator . . . Fr. 19 900.— Stahlringe und Tracheotomie- Geräte Fr. 19 975.— Apparatur nach Engström (Respirator) . . . <u>Fr. 19 900.—</u> <u>Fr. 59 775.—</u>	600.—	59 775.—	799 Autres dépenses Acquisition d'appareils pour la lutte contre la poliomyélite (pour l'Hôpital de l'Île à Berne): « Respirator Engström- Universal » . . . fr. 19 900.— Poumon d'acier et appareils pour la tracheotomie . . . fr. 19 975.— Equipement du « Respirator Engström » . . . <u>fr. 19 900.—</u> <u>fr. 59 775.—</u>
1415 <i>Heil- und Pflegeanstalt Münsin- gen; Anstaltsbetrieb</i>			1415 <i>Maison de santé de Münsingen; exploitation de l'établissement</i>
762 Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Nachträgliche Erhöhung des Kostgeldes der Nervenheilanstalt Reichenbach bei Meiringen für das Jahr 1953	772 150.—	13 400.—	762 Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Relèvement après coup du prix des pensions de la Maison de santé de Reichenbach p. Meirin- gen pour l'année 1953
1420 <i>Heil- und Pflegeanstalt Bellelay; Anstaltsbetrieb</i>			1420 <i>Maison de santé de Bellelay; exploitation de l'établissement</i>
704 Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Beitrag an die Erschliessungs- kosten der neuen Wohnkolonie	80 000.—	30 000.—	704 Entretien des bâtiments Subvention aux frais de l'amé- nagement des terrains de la nou- velle colonie d'habitation
		<u>114 925.—</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires			
	1954	1954			
	Fr.	Fr.			
		114 925.—		Uebertrag — Report	
15	<i>Justizdirektion</i>		15	<i>Direction de la Justice</i>	
1500	<i>Sekretariat und Inspektorat</i>		1500	<i>Secrétariat et inspectorat</i>	
800	Büroauslagen, Druck- und . . . Buchbinderkosten Neuaufgabe von 100 Stipula- tionskontrollen	5 700.—	4 280.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Nouvelle édition de 100 con- trôles pour notaires
16	<i>Polizeidirektion</i>		16	<i>Direction de la police</i>	
1600	<i>Sekretariat</i>		1600	<i>Secrétariat</i>	
762	Kostgelder für Gefangene in Anstalten Erhöhung der Kostgelder der Heil- und Pflegeanstalten	16 500.—	15 000.—	762	Pensions pour les prisonniers dans des établissements Augmentation des frais de pen- sion dans les maisons de santé
771	Unterhalt der Mobilien . . . Unvorhergesehene Schreibma- schinenreparaturen	1 500.—	300.—	771	Entretien du mobilier Réparations de machines à écrire non prévues
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien Erhöhung der Haftpflichtver- sicherungsprämien um 10 Rp. pro Fahrrad	475 000.—	25 000.—	893	Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets) Augmentation des primes de l'assurance de responsabilité ci- vile (10 cts. par cycle)
899	Verschiedene Verwaltungsko- sten Unvorhergesehene Kosten von Einweihungs- und Abschieds- feiern	1 200.—	2 800.—	899	Autres frais d'administration Frais imprévus d'inauguration et manifestations lors de départs
1635	<i>Strafanstalt Thorberg; Anstaltsbetrieb</i>			1635	<i>Pénitencier Thorberg; exploitation de l'établissement</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Liturgische Gewänder und Ge- räte für den katholischen Got- tesdienst in der Anstaltskapelle	10 000.—	2 550.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Vêtements sacerdotaux et objets pour le culte catholique dans la chapelle de l'établissement
1652	<i>Arbeitsanstalt St. Johannsen; Landwirtschaft</i>			1652	<i>Maison de travail St-Jean; agriculture</i>
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Abbruch und Neuerstellung eines Silobehälters	12 000.—	6 500.—	704	Entretien des bâtiments Démolition et nouvelle cons- truction d'un silo
18	<i>Domänenndirektion</i>			18	<i>Direction des domaines</i>
1800	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1800	<i>Administration des domaines</i>
747	Gemeinde- und ausserkantonale Steuern Kanaleinkaufsgebühren der Mi- litäranstalten Papiermühle-	75 000.—	18 306.—	747	Impôts communaux et impôts d'autres cantons Emoluments pour droit de déri- ver les eaux usées des établisse-
			189 661.—		Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		189 661.—	Uebertrag — Report
strasse und Grundeigentümer- beitrag an die Kosten der Erstel- lung der Lorrainebrücke			ments militaires de la Papier- mühlestrasse dans la canalisa- tion communale et contribution de propriétaires pour les frais de la construction du Pont de la Lorraine
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction publi- que</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
941 414 Staatsbeiträge an Kunst und Wissenschaft; Volkshochschule	7 000.—	2 000.—	941 414 Subventions de l'Etat pour les beaux-arts et les sciences; Uni- versité populaire
Erhöhung des Beitrages an die Volkshochschule von Fr. 6000.— auf Fr. 8000.—			Augmentation de la subvention pour l'Université populaire de 6000.— à 8000.— francs
2005 <i>Hochschule</i>			2005 <i>Université</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw.	220 000.—	10 500.—	770 1 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc.
Anschaffung von Zusatzgeräten zum Elektrokardiographen der medizinischen Klinik			Acquisition d'appareils complé- mentaires pour l'électrocardio- graphe de la Clinique médicale
797 Bücher, Karten, Zeitschriften usw.	130 000.—	5 600.—	797 Livres, cartes, revues, etc.
Mitwirkung der Veterinär- medizinischen Fakultät an der Schweizerischen Landwirt- schaftlichen Ausstellung in Lu- zern			Participation de la Faculté de médecine vétérinaire à l'Exposi- tion d'agriculture, Lucerne
2020 <i>Seminar Pruntrut</i>			2020 <i>Ecole normale de Porrentruy</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw.	17 930.—	3 600.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc.
Neuer Kühlschrank			Remplacement de l'armoire-frig- orifique
2025 <i>Seminar Thun</i>			2025 <i>Ecole normale de Thoune</i>
940 Stipendien	45 700.—	5 750.—	940 Bourses
Anpassung an die Stipendien- ordnung der übrigen Semina- rien			Adaptation des bourses au ré- gime des autres écoles normales
2035 <i>Haushaltungslehrerinnen- seminar Bern</i>			2035 <i>Ecole normale ménagère Berne</i>
799 Verschiedene Sachausgaben .	6 500.—	3 000.—	799 Autres dépenses
Umzug ins neue Seminar			Déménagement dans le nouveau bâtiment
		220 111.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		220 111.—	Uebertrag — Report
21	<i>Baudirektion</i>		21 <i>Direction des travaux publics</i>
2105	<i>Hochbauamt</i>		2105 <i>Service des bâtiments</i>
700	Unterhalt der Amtsgebäude . . . 1 000 000.— Instandstellung und Renovation einer Wohnung im Schloss Mün- singen	19 500.—	700 Entretien des bâtiments de l'ad- ministration Remise en état d'un logement au Château de Münsingen
2110	<i>Tiefbauamt</i>		2110 <i>Service des ponts et chaussées</i>
810 1	Taggelder und Reiseauslagen . . . 66 000.— Studienreise zweier Beamter nach Holland und Belgien	880.—	810 1 Indemnités journalières et frais de déplacement Voyages d'étude de deux fon- ctionnaires en Hollande et en Bel- gique
23	<i>Forstdirektion</i>		23 <i>Direction des forêts</i>
2300	<i>Sekretariat</i>		2300 <i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien . . . 3 000.—	1 500.—	770 Acquisition de mobilier
771	Unterhalt der Mobilien . . . 800.—	400.—	771 Entretien du mobilier
799	Verschiedene Sachausgaben . . . —.—	100.—	799 Autres dépenses
801	PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben 1 800.—	1 300.—	801 Taxes des PTT et frais de trans- port
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. 2 500.— Kosten der Verlegung der Büros der Direktion und des Forstmei- sters des Mittellandes nach dem Casinoplatz 2, Instandstellung und Ergänzung des Mobiliars, Reinigungskosten	150.—	822 Nettoyage, chauffage, électrici- té, etc. Frais du transfert des bureaux de la Direction et du conserva- teur des forêts du Mittelland au n° 2 de la Place du Casino. Re- mise en état et complètement du mobilier; frais de nettoyage
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien —.— Nicht veranschlagte Prämie für die Feuerversicherung des Koh- lenpflichtlagers des Staates	315.—	893 Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets) Primes d'assurance-incendie pour le dépôt obligatoire de charbon de l'Etat (n'était pas prévu au Budget)
2310	<i>Staatsforstverwaltung</i>		2310 <i>Administration des forêts do- maniales</i>
705	Neu- und Umbauten 25 000.— Anteil Kosten der Quellwasser- leitung zur Staatsdomäne «Pe- tite Place», Gemeinde Villeret	2 600.—	705 Constructions nouvelles et trans- formations Part aux frais de la conduite d'eau au domaine de l'Etat « Pe- tite Place », commune de Vil- leret
742	Kaufs- und Verpachtungskosten Diese Kosten richten sich nach den Käufen und Verkäufen von Forsten, die nicht veranschlagt werden können 1 000.—	800.—	742 Frais d'achat et d'amodiation Ces frais dépendent des acquisi- tions et ventes de forêts et ne peuvent être supputés
		247 656.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1954	1954	
	Fr.	Fr.	
		247 656.—	Uebertrag — Report
797 Bücher, Karten, Zeitschriften . Vermehrter Bedarf an Wald- plänen	100.—	150.—	797 Livres, cartes, revues Plus important besoin de plans de forêts
2325 <i>Fischereiverwaltung</i>			2325 <i>Administration de la pêche</i>
704 Unterhalt der Fischzuchtanlagen	8 000.—	4 000.—	704 Entretien des établissements de pisciculture Importants frais d'entretien et de réparations dans les établis- sements de pisciculture du Eich- holz et de la Heutte
771 Unterhalt der Mobilien . . . Vermehrte Kosten für den Un- terhalt der Planktonnetze und Geräte, unvorhergesehene Re- paraturen und Verstärkungen am Motorboot der Fischzuchtan- stalt in Faulensee	1 500.—	3 000.—	771 Entretien du mobilier Plus importants frais d'entreti- en pour le filet à plancton et les engins. Réparations impré- vues et renforcement du canot à moteur de l'établissement de pisciculture de Faulensee
24 <i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24 <i>Direction de l'agriculture</i>
2410 <i>Kantonales Meliorationsamt</i>			2410 <i>Service cantonal des amélio- rations foncières</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . neue Schreibmaschine	500.—	560.—	770 Acquisition de mobilier Nouvelle machine à écrire
2425 <i>Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal</i>			2425 <i>Ecole d'agriculture Waldhof- Langenthal</i>
704 Unterhalt der Schulgebäude . . Reparatur von Fenstern	3 500.—	1 300.—	704 Entretien des bâtiments d'école Réparation de fenêtres
771 Unterhalt der Mobilien . . . Ueberholung der Waschmaschine	3 500.—	750.—	771 Entretien du mobilier Revision de la lessiveuse
		<u>257 416.—</u>	

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgenden Nachkredit:

17 <i>Militärdirektion</i>	
1700 <i>Sekretariat</i>	
946 1 Luftschutz; Staatsbeiträge an Schutzräume	200 000.—
Der bewilligte Kredit reicht nicht aus	
<i>Zusammenzug</i>	
<i>Kategorie I, Kenntnisnahme .</i>	
<i>Kategorie II, Bewilligung . . .</i>	
<i>Total</i>	

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde le crédit supplémentaire suivant:

17 <i>Direction des affaires militaires</i>	
1700 <i>Secrétariat</i>	
946 1 Protection antiaérienne; sub- ventions de l'Etat pour nouvel- les constructions	100 000.—
Le crédit alloué n'est pas suffi- sant	
<i>Récapitulation</i>	
<i>Catégorie I, Information</i>	
<i>Catégorie II, Allocation</i>	
<i>Total</i>	

III.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les *subventions complémentaires* suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubvention Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Erstellung eines Primarschulhaus- Neubaues mit angebautem Lehrer- wohnhaus in <i>Lyssach</i> (GR. 8. 9. 1954)	239 345.50	3 924.—	Construction d'une maison d'école pri- maire et d'une maison d'habitation pour le corps enseignant à <i>Lyssach</i> (AGC. 8. 9. 1954)
Bodenverbesserung; <i>Wasserableitung</i> <i>Wittenbach</i> Gemeinde <i>Lauperswil</i> (RRB. Nr. 5744 vom 8. 10. 1948)	30 000.—	4 000.—	Amélioration foncière; <i>dérivation</i> <i>d'eaux usées Wittenbach</i> , commune de <i>Lauperswil</i> (ACE. n° 5744 8. 10. 48)
<i>Total</i>		<u>7 924.—</u>	<i>Total</i>

Bern, den 27. September 1954.

Berne, le 27 septembre 1954.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis
au Grand Conseil.

Bern, den 8. Oktober 1954.

Berne, le 8 octobre 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

R. Gnägi

Le chancelier:

Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das Dekret über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Dienstordnung)

(Oktober 1954)

Einleitung

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung hat teilweise den Charakter eines Rahmengesetzes. In verschiedenen Artikeln (insbesondere Art. 20) wird der Grosse Rat beauftragt, nähere Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Staatsbeamten zu erlassen. Der vorliegende Dekretsentwurf kommt dieser Aufgabe nach und regelt eine Reihe weiterer Punkte, die bisher überhaupt nicht oder in andern Erlassen geordnet waren.

Nachdem durch das Besoldungsdekret vom 26. November 1946 die Besoldungsordnung von 1922, durch das Beamtengesetz vom 7. Februar 1954 die über 100-jährigen grundlegenden Anstellungserlasse und durch das Versicherungskassendekret vom 1. März 1954 dasjenige von 1922 neu geordnet worden ist, bildet das vorliegende Dekret den vorläufigen Abschluss der Revision unseres Personalrechts.

Der vorliegende Dekretsentwurf wurde in der Personalkommission eingehend vorberaten und auch den Personalverbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Der Regierungsrat konnte deren Abänderungswünschen teilweise Rechnung tragen.

Inhalt des Dekretes

Der vorliegende Entwurf einer Dienstordnung umfasst folgende Abschnitte:

- I. Geltungsbereich.
- II. Die Entstehung des Dienstverhältnisses.
- III. Die Stellung des Beamten im allgemeinen.
- IV. Die Pflichten des Beamten.

V. Die Rechte des Beamten.

VI. Die Beendigung des Dienstverhältnisses.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen sei folgendes bemerkt:

I. Geltungsbereich

§ 1 (Anwendbarkeit): Hier wird bestimmt, dass grundsätzlich alle im Dienste des Kantons stehenden Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Wo der Staat ausnahmsweise bloss zivilrechtlich Personal einstellt, bedarf es hiezu eines ausdrücklichen Vertrages.

§ 2 (Einschränkungen und Ausschluss der Anwendbarkeit): Die Einschränkungen der Anwendbarkeit entsprechen zunächst jenen des Beamtengesetzes. Ferner wurde eine besondere Regelung für die Assistenten der Hochschule vorbehalten, da ihr Dienstverhältnis wegen des meist vorherrschenden Ausbildungszweckes besonderer Art ist; so wäre beispielsweise weder eine vierjährige Amtsdauer noch die ordentliche Anstellung auf Kündigung für die Hochschulassistenten zweckmässig.

II. Die Entstehung des Dienstverhältnisses

§§ 3 und 4 (Schaffung neuer Stellen und Prüfung der Notwendigkeit bestehender Stellen): Diese Bestimmungen wurden der bis heute in Kraft stehenden Verordnung des Regierungsrates vom 20. September 1935 betreffend die Verein-

fachung der Staatsverwaltung entnommen. Sie bezwecken, die Stellenvermehrung auf ein Minimum zu beschränken; diesem Zweck dient auch Absatz 4 des § 5.

§ 5 (Wahlbehörde): Der Grundsatz, wonach der Regierungsrat Wahlbehörde aller Beamten ist, deren Wahl keiner andern Behörde übertragen ist, ist bereits durch die Verfassung gegeben (Staatsverfassung Art. 37). § 5 ordnet ferner das Vorschlagsrecht und bestimmt, welche Wahlbefugnisse der Regierungsrat nachgeordneten Stellen übertragen darf.

§ 6 (Wahlerfordernisse): Auch dem Staat kann es an geeigneten inländischen Arbeitskräften mangeln, so dass er gelegentlich Ausländer beiziehen muss (Hochschuldozenten, Pflegepersonal, landwirtschaftliche Hilfskräfte).

Der Regierungsrat hat für das unter seiner Wahlkompetenz stehende Personal die einzelnen Wahlerfordernisse bereits ausführlich umschrieben (Richtlinien für die Klasseneinreihung und Beförderung des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 17. Mai 1951).

§ 7 (Ausschreibung): Diese Vorschrift entspricht dem durch das Beamtengesetz vom 7. Februar 1954 in Art. 7 aufgestellten Grundsatz.

§ 8 (Dienstdauer): Nach Art. 4 des Beamtengesetzes hat der Grosse Rat die Personalkategorien zu umschreiben, deren Dienstverhältnis durch Kündigung aufgelöst werden kann.

Der vorliegende Entwurf sieht für alle Beamten, die in eine Besoldungsklasse gemäss §§ 4 und 5 des Dekretes vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung eingereiht sind, die Wahl auf Amtsdauer vor. Wenn das Dienstverhältnis keinen dauernden Charakter hat, erfolgt die Anstellung auf Kündigung (Art. 4 des Beamtengesetzes vom 7. Februar 1954). Der Regierungsrat hätte in Zweifelsfällen zu entscheiden. Aushilfspersonal soll mit zivilrechtlichem Dienstvertrag angestellt werden.

§ 9 (Probezeit): Wenn hier die relativ lange einjährige Probezeit vorgesehen wird, so geschieht dies mit Rücksicht auf die vier Jahre, während welcher ein definitiv auf Amtsdauer Gewählter nicht anders als durch richterliches Urteil entlassen werden kann.

§ 10 (Amtsdauer): Die hier festgelegten Daten für den Beginn der Amtsdauer entsprechen der bisherigen Ordnung.

§ 11 (Amtseid oder Amtsgelübde): Eine entsprechende Verordnung des Regierungsrates besteht seit dem 24. Mai 1951.

III. Die Stellung des Beamten im allgemeinen

§ 12 (Zuweisung zusätzlicher Arbeit): Der erste Satz entspricht § 6 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922. Die im 2. Satz vorgesehene Verset-

zung in eine andere Stelle erscheint bloss als Variante des im ersten Satz ausgesprochenen Grundsatzes. Bei Stellen, die beispielsweise durch Volkswahl besetzt werden, ist selbstverständlich eine Versetzung nicht möglich. Sie käme praktisch auch nur in Frage, wenn eine Stelle aufgehoben würde oder aus irgendwelchen Gründen auf die Dauer keine Arbeit mehr vorhanden wäre. Für Angestellte war die Versetzung nach § 15 des Anstellungsdekretes vom 20. März 1918 schon bisher möglich.

§ 13 (Ausübung öffentlicher Aemter und privater Tätigkeit): Es handelt sich hier um eine besondere Art der Nebenbeschäftigung, wie sie in Art. 11 des Beamtengesetzes geordnet worden ist.

§ 14 (Doppelverdienst): Während der Arbeitslosigkeit der dreissiger Jahre ist die Regierung durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 (über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt) beauftragt worden, Bestimmungen «für die Bekämpfung des Doppelverdienertums» aufzustellen. Die entsprechenden Bestimmungen des Regierungsrates sind mit dem zunehmenden Personalmangel nach und nach gemildert worden und bestehen heute lediglich noch insoweit, als die Familienzulage nicht ausgerichtet wird, wenn die Frau des Beamten ein Einkommen von mehr als Fr. 10 000.— bezieht. Die gesetzliche Grundlage besteht immer noch. Als ausgesprochen personalrechtliche Bestimmung ist sie indessen auch in die Dienstordnung aufzunehmen.

Die Stadt Bern hat in ihrem Personalstatut vom Jahre 1949 positiv bestimmt, dass mit dem Dienstverhältnis eines Funktionärs die Erwerbstätigkeit seines Ehegatten grundsätzlich unvereinbar ist. Nach dem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927 kann bei weiblichen Beamten auch die Heirat als wichtiger Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Amtsdauer gelten (Art. 55). Der Staat Bern hat bisher auf so weitgehende Einschränkungen verzichtet.

Die Frage der Einschränkung des Doppelverdienstes ist heute nicht dringend; sie kann es jedoch werden, wenn Arbeitslosigkeit eintreten sollte.

§ 15 (Wohnsitz): Neu ist lediglich der Grundsatz, dass der vollamtliche Beamte im Kanton Bern zu wohnen hat. Ausnahmen sind z. B. für jene wenigen Fälle gedacht, wo ledige Angestellte jenseits der Kantonsgrenze bei ihren Eltern wohnen und von hier ihrer Arbeit nachgehen.

Gesetzliche Residenzpflicht besteht z. B. für die Betriebsbeamten (Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891, § 7).

§ 16 (Bezug von Naturalien): Bisher geregelt durch § 14 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922.

§ 17 (Kauttionen): Die Kauttionen sind heute in der Hauptsache geordnet durch das Dekret vom 18. Mai 1892 über die Amts- und Berufskauttionen, das Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum

SchKG. (§ 8 für die Betriebsbeamten) und das Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 zum ZGB. (Art. 125 für die Grundbuchbeamten).

IV. Die Pflichten des Beamten

§ 18 (Dienstliche Tätigkeit): Entspricht § 8 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922.

§ 19 (Pflichten des Vorgesetzten): Die Pflichten der Vorgesetzten waren bisher nirgends umschrieben. Da jedoch die Vorgesetztentätigkeit auch bei der Einreihung in die Besoldungsklassen berücksichtigt wird, ist eine entsprechende Umschreibung dieser Pflichten in der Dienstordnung am Platze.

§ 20 (Ueberzeitarbeit): Die vorgeschlagene Ordnung entspricht der bisherigen Praxis. Sie hatte ihre dekretsmässige Grundlage in § 31 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922. Für höhere Beamte ist ausnahmsweise dann eine Entschädigung vorgesehen, wenn die Ueberzeitarbeit einen ausserordentlichen Umfang annimmt.

§ 21 (Vertretungspflicht): Die Stellvertretungen waren bisher ausführlich in §§ 33—35 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 sowie in § 12 des Anstellungsdekretes vom 20. März 1918 geordnet. Die im Dekretsentwurf umschriebenen Grundsätze genügen u. E. den heutigen Bedürfnissen.

§ 22 (Aussagen vor Gericht): Bisher wurde dieser Punkt lediglich durch ein Kreisschreiben des Regierungsrates vom 27. Dezember 1935 geregelt. Er verwies dabei auf Art. 240 und 246 ZPO. vom 7. Juli 1918 sowie Art. 141, Ziff. 4 und 170, Abs. 3, StrV. vom 20. Mai 1928.

Die vorgeschlagene Fassung lehnt sich an jene der Bundesverwaltung an.

§ 23 (Meldepflicht strafbarer Handlungen): Keine Bemerkungen.

§ 24 (Ausstandspflicht): Diesbezügliche Bestimmungen bestanden bisher nur für den Regierungsrat (Geschäftsreglement), die Organe der Rechtspflege, die Betriebs- und Gemeindebeamten (Gemeindegesezt vom 9. Dezember 1917, Art. 29).

V. Die Rechte des Beamten

§ 25 (Besoldungen, Versicherungskasse): Hier wird lediglich auf die entsprechenden Erlasse des Grossen Rates verwiesen. Sie sind z. T. so umfangreich, dass es unzweckmässig wäre, sie in das vorliegende Dekret aufzunehmen.

§ 26 (Krankenversicherung): Es besteht bereits ein Dekret vom 12. Mai 1949 über die obligatorische Krankenversicherung für das Staatspersonal und es wäre möglich gewesen, in § 25 ebenfalls lediglich darauf zu verweisen. Da es sich indessen um ein kurzes Dekret handelt, wurden dessen wichtigste Bestimmungen in die vorliegende Dienstordnung aufgenommen, so dass jenes Dekret vom 12. Mai 1949 aufgehoben werden kann (§ 35).

§ 27 (Unfallversicherung): Durch Grossratsbeschluss vom 14. November 1949 wurde für das Staatspersonal eine obligatorische Unfallversicherung eingeführt und der Unfallfonds neu geordnet. Die Unfallversicherung hat sich bewährt und soll auf etwas veränderter Grundlage weitergeführt werden. Es ist vorgesehen, das Personal mit einer Prämie von 1,5 ‰ und den Staat mit einer Leistung von 0,5 ‰ der versicherten Besoldung zu belasten. Die Unfallversicherung hätte den durch die Krankenversicherung nicht gedeckten Teil der Heilungskosten zu übernehmen sowie bei Ganzinvalidität die 2-fache versicherte Jahresbesoldung und bei Todesfall die einfache versicherte Jahresbesoldung zu leisten. Um eventuelle Anpassungen des Versicherungsvertrages an veränderte Verhältnisse (z. B. neues Versicherungskassendekret) zu erleichtern, soll die Regelung der Unfallversicherung des Staatspersonals dem Regierungsrat überlassen werden.

An den im Grossratsbeschluss vom 14. November 1949 vorgesehenen Leistungen des Unfallfonds soll nichts geändert werden.

§ 28 (Dienstzeugnis): Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht OR 342.

§ 29 (Beschwerderecht): Bisher bestand eine entsprechende Regelung nur für die Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung (Anstellungsdekret vom 20. März 1918). Unseres Wissens sind dem übrigen Personal daraus keine Nachteile erwachsen, da es jederzeit die Möglichkeit hatte, bei der vorgesetzten Direktion Klage zu führen. Das Personal legt indessen Wert auf eine entsprechende Bestimmung.

§ 30 (Personalkommission): § 12 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 sah «zur Begutachtung von Fragen, die Vereinfachungen und Verbesserungen in der Organisation der kantonalen Verwaltungen und Anstalten und die Erzielung von Ersparnissen oder das Besoldungswesen zum Gegenstande haben», die Bildung von Personalkommissionen vor. Durch Beschluss vom 14. März 1947 hat der Regierungsrat eine paritätische Personalkommission geschaffen, die nun auch im Beamtengesetz verankert worden ist. Ihre hier vorgeschlagene Zusammensetzung entspricht der bisherigen bewährten Regelung.

§ 31 (Weiterbildung): Die Weiterbildung ist u. E. in erster Linie Sache des Personals und seiner Organisationen. Der Regierungsrat wird die Weiterbildung unterstützen, soweit sie im dienstlichen Interesse liegt. Er wird auch — soweit notwendig — für bestimmte Personalgruppen von Staates wegen Weiterbildungskurse veranstalten.

VI. Die Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 32 (Rücktrittsgesuch): Wenn als Grundsatz eine relativ lange Frist von drei Monaten verlangt wird, so mit Rücksicht auf die eventuelle Schwierigkeit, für höhere Beamte in kurzer Zeit einen geeigneten Nachfolger zu finden. Bei der Sicherheit der Anstellung darf im übrigen dem Beamten

eine so lange Frist zugemutet werden. Praktisch wird man dem Beamten, der auf kürzere Frist entlassen zu werden wünscht, in den meisten Fällen entgegenkommen können.

§ 33 (Kündigungsfristen): Die Fristen sind insbesondere für das Personal mit langjähriger Dienstzeit verhältnismässig lang. Sie rechtfertigen sich jedoch im Hinblick auf die grössere Sicherheit des Dienstverhältnisses der auf Amtsdauer gewählten Beamten.

§ 34 (Kündigungsfristen für das provisorisch und probeweise angestellte Personal): Art. 8 des Beamtengesetzes ermächtigt die Wahlbehörde, einen Beamten vor der definitiven Wahl (auf Amtsdauer) auf Kündigung anzustellen. Für diese Zeit des probeweisen Anstellungsverhältnisses (vgl. § 9), das auch für das auf Kündigung angestellte Personal in Betracht kommt, wird eine Kündigungsfrist von 14 Tagen vorgeschlagen. Anderseits können Beamte auch über die einjährige

Probezeit hinaus (nach Art. 8 des Beamtengesetzes bis zu vier Jahren) provisorisch gewählt werden; ferner können definitiv gewählte oder angestellte Beamte wegen ungenügender Leistung ins Provisorium versetzt werden. Da in diesen Fällen der Kündigung in der Regel eine längere Dienstzeit vorausgeht, wird hier die längere Kündigungsfrist von einem Monat vorgesehen.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 35 und 36 (Aufhebung bestehender Erlasse, Vollzug): Keine Bemerkungen.

Bern, den 27. September 1954.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 8./29. Oktober und 27. Oktober 1954

**Dekret
über das Dienstverhältnis der Behörde-
mitglieder und des Personals der
bernischen Staatsverwaltung
(Dienstordnung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 7. Februar
1954 über das Dienstverhältnis der Behördemit-
glieder und des Personals der bernischen Staats-
verwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Anwendbar-
keit

§ 1. Dieses Dekret findet Anwendung auf alle haupt- oder nebenamtlich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art, sofern die Anstellung nicht ausdrücklich auf einem zivilrechtlichen Vertrag beruht.

Die nachstehend für die Beamten aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Behördemitglieder und die übrigen Personalkategorien.

Einschränkungen und Ausschluss der Anwendbarkeit

§ 2. Für nebenamtliche Beamte und Mitglieder staatlicher Kommissionen findet das Dekret Anwendung, soweit seine Bestimmungen der Natur dieser Dienstverhältnisse nicht widersprechen.

Vorbehalten bleiben ferner die besondern Bestimmungen der Gesetze und Dekrete über die Geistlichen, die Hochschuldozenten, die Lehrer an den Staatsanstalten und das Polizeikorps, sowie der Verordnungen des Regierungsrates über die Assistenten.

II. Die Entstehung des Dienstverhältnisses

Schaffung
neuer Stellen

§ 3. Jeder Antrag auf Bewilligung einer neuen Stelle ist der Finanzdirektion zum Mitbericht zu unterbreiten.

Prüfung der
Notwendig-
keit bestehen-
der Stellen

§ 4. Vor jeder Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder ob sie durch Inhaber anderer Stellen besetzt werden kann.

§ 5. Der Regierungsrat wählt alle Beamten, deren Wahl keiner andern Behörde übertragen ist. Wahlbehörde

Für die durch den Regierungsrat zu treffenden Wahlen steht dem zuständigen Abteilungs- oder Amtsvorsteher das Vorschlagsrecht z. H. der Direktion zu.

Der Regierungsrat kann die Befugnis zur Anstellung von Personal nachgeordneten Stellen übertragen.

Der Finanzdirektion ist jeder Antrag über die definitive oder provisorische Wahl von Beamten sowie über die zivilrechtliche Anstellung von Personal, dessen Anstellungsdauer voraussichtlich einen Monat übersteigt, zum Mitbericht zu unterbreiten.

§ 6. Wählbar als Beamte sind Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Leumund besitzen. Mit Zustimmung des Regierungsrates kann vom Erfordernis des Schweizerbürgerrechts abgesehen werden. Wahlerfordernisse

Der Regierungsrat setzt die besondern Wahlerfordernisse für die einzelnen Stellen fest.

§ 7. Offene Stellen, die nicht durch Wiederwahl, Volkswahl oder durch den Grossen Rat besetzt werden, sind im Amtsblatt oder anderweitig auszuschreiben. Ausschreibung

Jede Ausschreibung ist vorgängig dem Personalamt vorzulegen.

§ 8. Die Beamten, die in eine Besoldungsklasse gemäss §§ 4 und 5 des Dekretes vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung eingereiht sind, werden auf Amtsdauer gewählt. Dienstdauer

Weist ihr Dienstverhältnis keinen dauernden Charakter auf, so erfolgt die Anstellung gemäss Art. 4 des Beamtengesetzes vom 7. Februar 1954. Der Regierungsrat entscheidet in Zweifelsfällen.

Das übrige Personal wird nach den Vorschriften des Obligationenrechtes angestellt.

§ 9. Der erstmaligen Wahl oder Anstellung geht in der Regel ein einjähriges probeweises Anstellungsverhältnis voraus, das durch kurzfristige Kündigung aufgelöst werden kann. Probezeit

§ 10. Die Amtsdauer beginnt für alle Beamten einheitlich mit dem 1. Januar. Für die Lehrer beginnt sie am 1. April, für die vom Volk gewählten Bezirksbeamten am 1. August und für Hochschuldozenten am 1. Oktober. Der Regierungsrat setzt den Beginn und das Ende der einheitlich laufenden Amtsdauer fest, soweit die Wahlen nicht durch das Volk oder durch den Grossen Rat getroffen werden. Amtsdauer

§ 11. Eine Verordnung des Regierungsrates bezeichnet die Beamten, die beim Amtsantritt den Eid oder das Gelübde abzulegen haben sowie die für die Abnahme des Eides oder des Gelübdes zuständigen Instanzen. Amtseid oder Amtsgelübde

Weigert sich ein Pflichtiger, den Eid oder das Gelübde abzulegen, so wird das Dienstverhältnis hinfällig.

III. Die Stellung des Beamten im allgemeinen

Zuweisung
zusätzlicher
Arbeit

§ 12. Dem Beamten kann eine seinen Fähigkeiten entsprechende dienstliche Beschäftigung zugewiesen werden, die nicht zu den Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes oder der von ihm versehenen Stelle gehört, wenn der Dienst oder die zweckmässige wirtschaftliche Verwendung der Arbeitskräfte eine solche Massnahme erfordert.

Versetzung
aus organisatorischen
Gründen

Aus den gleichen Gründen kann ein Beamter in eine andere Stelle versetzt werden, sofern dieser Massnahme nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Durch die Zuweisung zusätzlicher Arbeit oder durch die Versetzung aus organisatorischen Gründen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung. In besondern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Ausübung
öffentlicher
Aemter und
privater Tätigkeiten

§ 13. Die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) kann die Ermächtigung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes oder die Annahme einer privaten Tätigkeit verweigern oder einschränken, wenn die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten durch die Uebernahme eines solchen Amtes leidet oder mit seiner amtlichen Stellung nicht vereinbar ist.

Doppelver-
dienst

§ 14. Der Regierungsrat kann in Zeiten von Arbeitslosigkeit Einschränkungen des Doppelverdienstes verfügen.

Wohnsitz

§ 15. Der vollamtliche Beamte ist verpflichtet im Kanton Bern zu wohnen. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen bewilligen.

Die Wahlbehörde kann den Beamten verpflichten, einen den Bedürfnissen des Dienstes angepassten Wohnsitz zu nehmen. Vorbehalten bleiben ferner die für bestimmte Stellen bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Residenzpflicht der Stelleninhaber.

Bezug von
Naturalien

§ 16. Der Beamte kann bei der Wahl verpflichtet werden, eine Dienstwohnung oder andere Naturalleistungen zu beziehen.

Kautionen

§ 17. Kautionspflicht und Höhe der Kautionen richten sich nach den bestehenden Erlassen.

IV. Die Pflichten des Beamten

Dienstliche
Tätigkeit

§ 18. Der Beamte ist verpflichtet, während der vom Regierungsrat festzusetzenden Arbeitszeit seine Tätigkeit den dienstlichen Obliegenheiten zu widmen.

Pflichten des
Vorgesetzten

§ 19. Der Vorgesetzte sorgt für eine zweck entsprechende und wirtschaftliche Arbeitsverteilung und Arbeitsweise.

Ueberzeit-
arbeit

§ 20. Der Beamte hat seine Pflichten nötigenfalls auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu erfüllen.

Die Beamten, deren Stellen durch Gesetz oder Dekret des Grossen Rates geschaffen wurden, ha-

ben in der Regel keinen Anspruch auf besondere Ueberzeitenschädigung. Dem übrigen Personal wird für regelmässige oder lang dauernde, angeordnete Ueberzeitarbeit angemessene Freizeit oder eine Entschädigung gewährt. Das Nähere ordnet der Regierungsrat.

§ 21. Die Beamten haben sich auch ohne Auf- Vertretungs-
forderung in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis pflcht
gegenseitig zu unterstützen und im Bedarfsfalle zu
vertreten. Für Stellvertretungsarbeiten werden in
der Regel keine besondern Entschädigungen aus-
gerichtet.

Die Entschädigungen der gesetzlichen Stellver-
treter, die nicht Beamte sind, ordnet der Regie-
rungsrat.

§ 22. Der Beamte darf vor Gericht über Wahr- Aussagen vor
nehmungen, die er kraft seines Amtes oder in Gericht
Ausübung seines Dienstes gemacht hat und die sich
auf seine dienstlichen Obliegenheiten beziehen,
nur aussagen, wenn ihn die zuständige Aufsichts-
behörde dazu ermächtigt hat.

Die Ermächtigung zur Aussage ist auch nach
Auflösung des Dienstverhältnisses erforderlich.

Die Ermächtigung soll nur verweigert werden,
wenn die allgemeinen Staatsinteressen oder be-
rechtigte Interessen Dritter es verlangen oder die
Aussage die Verwaltung in der Durchführung ihrer
Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde.

§ 23. Der Beamte ist verpflichtet, im Dienst be- Meldepflcht
gangene strafbare Handlungen anderer Beamter, für strafbare
die er bei seinen amtlichen Verrichtungen wahr- Handlungen
genommen hat, sofort der zuständigen Aufsichts-
behörde zu melden.

§ 24. Der Beamte darf keine Amtshandlungen Ausstands-
vornehmen: pflcht

- a) in eigener Sache;
- b) in Sachen seines Ehegatten, seiner Verlobten,
seiner Verwandten und Verschwägerten in auf-
und absteigender Linie und seiner Verwandten
und Verschwägerten in der Seitenlinie bis und
mit dem dritten Grad oder wenn zwischen ihm
und dem Beteiligten ein Adoptivverhältnis be-
steht. Auflösung der Ehe hebt die Ausstands-
pflicht nicht auf;
- c) in Sachen einer Person, deren gesetzlicher Ver-
treter, Rechtsberater oder Bevollmächtigter er
ist oder gewesen ist.

Ein Beamter soll sich ferner Amtshandlungen
enthalten, wenn Tatsachen vorliegen, welche ge-
eignet sind, ihn als befangen erscheinen zu lassen
und Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu
erregen.

Der Beamte überweist in diesen Fällen die An-
gelegenheit seinem Stellvertreter oder seinem Vor-
gesetzten. Ueber Anstände entscheidet die vorge-
setzte Behörde.

Für den Regierungsrat bleiben die Bestimmun-
gen des Geschäftsreglementes, für die Organe der
Rechtspflege diejenigen der Prozessgesetze und
für die Betreibungsorgane diejenigen des Bundes-
gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vor-
behalten.

V. Die Rechte des Beamten

- Besoldungen und Versicherungskasse** § 25. Durch besondere Dekrete oder Beschlüsse des Grossen Rates werden geordnet:
- a) die Besoldungen,
 - b) die Versicherungskasse.
- Krankenversicherung** § 26. Die Krankenversicherung ist für die Beamten obligatorisch. Ueber Ausnahmen von der Versicherungspflicht entscheidet der Regierungsrat.
- An die Versicherungsprämien gewährt der Staat, sofern seine Leistungen nicht bereits durch Normalarbeitsverträge festgesetzt sind, folgende Beiträge:
- für das Personal der Heil- und Pflegeanstalten sowie von Kliniken und Spitälern: $\frac{1}{2}$ der Gesamtprämie;
für das übrige Personal: $\frac{1}{4}$ der Gesamtprämie.
- Unfallversicherung Unfallfonds** § 27. Der Beamte wird gegen Unfall versichert. Soweit er nicht unter die bundesrechtlichen Vorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) fällt, ordnet der Regierungsrat die Einzelheiten der Versicherung.
- Der Unfallfonds wird für Leistungen des Staates an die Unfallversicherungen verwendet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Fonds weitere Mittel zuzuführen, bis der Gesamtzinsertrag Fr. 50 000.— pro Jahr erreicht.
- Dienstzeugnis** § 28. Beim Dienstaustritt sowie bei Bewerbung um eine andere Stelle kann der Beamte ein Zeugnis verlangen, das sich ausschliesslich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses ausspricht.
- Auf besonderes Verlangen des Beamten hat sich das Zeugnis auch über seine Leistungen und sein Verhalten auszusprechen.
- Beschwerderecht** § 29. Wegen ungesetzlicher oder unkorrekter Behandlung durch Vorgesetzte oder Mitarbeiter steht den Beamten das Beschwerderecht zu.
- Die Beilegung der Angelegenheit soll zuerst durch persönliche Aussprache gesucht und der Beschwerdeweg erst beschritten werden, wenn die Unterredung ohne Ergebnis verlaufen ist oder aussichtslos erscheint.
- Zur Erledigung der Beschwerde sind die Direktionsvorsteher, bzw. die Präsidenten des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Rekurskommission zuständig. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen.
- Der Entscheid über die Beschwerde ist zu begründen.
- Personalkommission** § 30. Die Personalkommission setzt sich zusammen aus vier Staatsvertretern und vier Personalvertretern, die durch den Regierungsrat gewählt werden. Die Wahl der Personalvertreter erfolgt auf Vorschlag des Personals.
- Das Nähere ordnet der Regierungsrat, der aus der Mitte der Mitglieder auch den Vorsitzenden der Kommission bezeichnet.
- Weiterbildung** § 31. Der Regierungsrat fördert und unterstützt die im dienstlichen Interesse liegende Weiterbildung des Personals.

VI. Die Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 32. Entlassungsbegehren der auf Amtsdauer gewählten Beamten sind mindestens drei Monate vor dem gewünschten Austrittsdatum bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Entlassung kann dem Beamten auf kürzere Zeit gewährt werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Rücktritts-
gesuch

§ 33. Das Dienstverhältnis des nach Art. 4 des Beamtengesetzes angestellten Personals kann beidseitig unter Innehaltung folgender Kündigungsfristen jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden:

Kündigungs-
fristen

Bei einer Dienstdauer bis zu 1 Jahr: 1 Monat
Bei einer Dienstdauer von 1—3 Jahren: 2 Monate
Bei einer Dienstdauer von 4—10 Jahren: 3 Monate
Bei einer Dienstdauer v. über 10 Jahren: 4 Monate

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Entlassung kann auf kürzere Zeit gewährt werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 34. Das probeweise Dienstverhältnis kann beidseitig unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jeweils auf Ende einer Woche, das provisorische Dienstverhältnis unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Kündigungs-
fristen für das
probeweise
und prov. an-
gestellte
Personal

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 28. Mai 1913 betr. die Amtsdauer der Betriebs- und Konkursbeamten, das Dekret vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen und die noch in Kraft stehenden Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1922 betr. die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, das Dekret vom 12. Mai 1949 über die obligatorische Krankenversicherung für das Staatspersonal, sowie der Grossratsbeschluss vom 14. November 1949 über die Einführung einer obligatorischen Unfallversicherung für das Staatspersonal und die Neuordnung der Unfallfonds.

Aufhebung
bestehender
Erlasse

§ 36. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1955 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Vollzug

Bern, den 8./29. Oktober 1954.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 27. Oktober 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Hochuli

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 9. Oktober 1953/29. Oktober 1954 und
26. Oktober 1954

Dekret

**über die Gewährung eines Schulgeldbei-
trages an Beamte der bernischen Staats-
verwaltung, deren Kinder die französische
Privatschule Bern besuchen
(Abänderung des Besoldungs-Dekretes
vom 26. November 1946)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 10 des Dekretes über die Besoldungen der
Behördenmitglieder und des Personals der bernischen
Staatsverwaltung vom 26. November 1946
wird durch nachstehenden Absatz ergänzt:

Den in Bern tätigen Beamten, deren Kinder
die welsche Schule in Bern (Ecole de langue fran-
çaise de Berne) besuchen, wird ein Beitrag an
das Schulgeld ausgerichtet. Dieser Beitrag wird
gewährt, sofern der betr. Beamte wegen seiner
Französischkenntnisse gewählt wurde und wel-
scher Muttersprache ist. Der Beitrag beträgt die
Hälfte des Schulgeldes.

§ 2. Diese Abänderung tritt auf den 1. April
1955 in Kraft.

Bern, den 9. Oktober 1953/29. Oktober 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 26. Oktober 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Düby

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Gesetz über die Beiträge der Gemeinden an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

(Oktober 1954)

I.

Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern wurden ursprünglich durch bundesrätlichen Vollmachtenbeschluss vom 9. Juni 1944 eingeführt. Den Anlass dazu bildeten Ueberlegungen familienpolitischer Natur sowie die Notwendigkeit, die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zu erleichtern und die Existenzbedingungen der landwirtschaftlichen Dienstboten und der Gebirgsbauern zu verbessern, um die Landflucht einzudämmen. Aus sozialpolitischen und arbeitsmarktlichen Erwägungen wurde die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern auch nach dem Wegfall der Arbeitsdienstpflicht beibehalten. Die Vollmachtenregelung wurde in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt durch einen bis Ende 1949 befristeten Bundesbeschluss vom 20. Juni 1947, und dieser wurde durch einen neuen, bis Ende 1952 befristeten Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 abgelöst. Die Erkenntnis, dass in absehbarer Zeit nicht mit einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse zu rechnen sei, führte zum Erlass des unbefristeten Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 20. Juni 1952 mit Wirkung ab 1. Januar 1953. Es übernahm im wesentlichen die bisherige Ordnung der Zulagengewährung, stellte aber die Finanzierung auf eine neue Grundlage. Wir kommen später darauf zurück.

Nach dem Bundesgesetz haben Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Arbeiten in unselbständiger Stellung verrichten, unter bestimmten, näher umschriebenen Voraussetzungen Anspruch auf Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, bestehend in einer Haushaltungszulage von Fran-

ken 30.— im Monat und monatlichen Kinderzulagen von Fr. 9.— für Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr, in besondern Fällen bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Anspruch auf Familienzulagen für Bergbauern, bestehend in einer Kinderzulage von Fr. 9.— im Monat für Kinder bis zum vollendeten 15., bzw. 20. Altersjahr, haben die hauptberuflichen selbständig erwerbenden Landwirte im Berggebiet, deren reines Einkommen Fr. 3500.— im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um Fr. 350.— für jedes Kind, für das Kinderzulagen gewährt werden können.

Die Ausrichtung der Zulagen wird durch die kantonalen Ausgleichskassen besorgt.

II.

Vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 wurden die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus dem mit Bundesbeschluss vom 24. März 1947 aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildeten Fonds für die Beihilfenordnung bezahlt. Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen wurde von sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeitgebern ein Beitrag von 1% der im Betrieb ausbezahlten Lohnsumme erhoben. Der Bund vergütete dem Fonds die Hälfte seiner Ausgaben. Jeder Kanton hatte dem Bund die Hälfte der Ausgaben zurückzuerstatten, die diesem für die Ausrichtung von Familienzulagen an die im Kanton wohnenden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer entstanden. Die Familienzulagen für Bergbauern gingen ausschliesslich zulasten des Fonds für die Beihilfenordnung.

Die Mittel dieses Fonds waren im Laufe des Jahres 1951 erschöpft. Die Ausgabenüberschüsse, die sich bis Ende 1952 ergaben, wurden als vorübergehende Lösung durch den Fonds für den

Familienchutz gedeckt. Für die dauernde Ordnung der Familienzulagen mussten andere Finanzierungsquellen erschlossen werden, wobei die Erhebung zusätzlicher Beiträge aus der Landwirtschaft ausser Betracht fiel. Es ergab sich daraus die Notwendigkeit der verstärkten Inanspruchnahme der öffentlichen Hand.

Dementsprechend regelt das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 die Finanzierung der Familienzulagen wie folgt: Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer mit Einschluss der Verwaltungskosten der Ausgleichskassen werden vorab durch die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber von 1% der im Betrieb ausbezahlten Lohnsumme gedeckt. Die durch die Arbeitgeberbeiträge nicht gedeckten Aufwendungen gehen je zur Hälfte zulasten des Bundes und der Kantone. Die Familienzulagen für Bergbauern mit Einschluss der Verwaltungskosten der Ausgleichskassen gehen ausschliesslich zulasten der öffentlichen Hand, wobei auf den Bund und die Kantone je die Hälfte der Aufwendungen entfallen.

Die Beiträge der einzelnen Kantone werden auf Grund der im Kanton im Vorjahr ausbezahlten Familienzulagen berechnet. Eine dem Fonds für den Familienchutz jährlich entnommene Summe von Fr. 960 000.— wird zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge im Sinne des Finanzausgleichs unter den Kantonen verwendet. Für den Kanton Bern gelten die Voraussetzungen hierzu nicht als erfüllt. Sein Beitrag kann auf Grund bisheriger Erfahrungszahlen mit ungefähr zwei Fünfteln der im Kanton ausbezahlten Zulagensumme angenommen werden.

Die durch das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 geschaffene Neuordnung der Finanzierung der Familienzulagen hatte für den Kanton Bern eine sehr beträchtliche Erhöhung seines Beitrages an diese Aufwendungen zur Folge. Seine jährlichen Beiträge erreichten in den sechs Jahren seit der Regelung der Familienzulagen durch ordentliche gesetzliche Erlasse folgende Summen:

1948	Fr. 310 737.—
1949	Fr. 368 921.—
1950	Fr. 372 135.—
1951	Fr. 370 457.—
1952	Fr. 360 416.—
1953 (Bundesgesetz v. 20. 6. 1952)	Fr. 1 041 602.—

III.

In Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 werden die Kantone ermächtigt, die Gemeinden zur Beitragsleistung an die Finanzierung des Kantonsanteils heranzuziehen. Bisher haben sieben Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, nämlich:

	Staatsanteil	Gemeindeanteil
Luzern	$\frac{4}{5}$ bis $\frac{7}{8}$	$\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{8}$
Schwyz	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Nidwalden	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
Zug	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
Appenzell I.-Rh.	15 %	85 % (Bürgergemeinden und Bezirke)
St. Gallen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Graubünden	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$

Zur Ermittlung der Anteile der einzelnen Gemeinden wird in der Mehrzahl dieser Kantone auf die ausbezahlte Zulagensumme abgestellt. Uebrigens werden zum Teil Faktoren berücksichtigt, die dem Finanzausgleich unter den Gemeinden dienen. In zwei Kantonen werden die Gemeindeanteile einzig auf Grund der Wohnbevölkerung berechnet. Im allgemeinen wird auf die einschlägigen Bestimmungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwiesen.

Die Heranziehung der Gemeinden zur Beitragsleistung an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern rechtfertigt sich grundsätzlich aus den gleichen Erwägungen, die auch für die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebend waren. Es darf auch hier geltend gemacht werden, dass die Familienzulagen eine gewisse Entlastung auf dem Gebiete der Armenpflege nicht nur für den Staat, sondern ebenfalls für die Gemeinden bewirken und dass die Gemeinden, die die Verhältnisse am besten überblicken können, an der Richtigkeit der Angaben und der Aufsicht mitinteressiert und deshalb auch finanziell mitverantwortlich sein sollten.

Da das Bundesgesetz die Beteiligung der Gemeinden bloss fakultativ vorsieht, ist zur Schaffung einer verbindlichen Verpflichtung der Gemeinden zu Beitragsleistungen aus staatsrechtlichen Gründen der Erlass eines kantonalen Gesetzes notwendig.

IV.

Die Ordnung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern weist gegenüber derjenigen der AHV-Renten gewisse Aehnlichkeiten auf. Es ist deshalb zweckmässig, die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung dieser Zulagen in Anlehnung an die geltende Ordnung bei der AHV zu regeln. Der Gesetzesentwurf sieht daher, gleich wie bei der AHV, vor, dass die Gemeinden gesamthaft einen Drittel des Kantonsbeitrages übernehmen sollen. Die Gesamtleistung der Gemeinden würde also, ausgehend vom Kantonsbeitrag für das Jahr 1953 von Franken 1 041 602.—, der auch für die nächsten Jahre ungefähr gleich hoch ausfallen dürfte, rund Franken 350 000.— betragen. Auch die Berechnung der Anteile der einzelnen Gemeinden soll grundsätzlich nach dem gleichen System erfolgen, das für die Ermittlung der Gemeindebeiträge an die AHV angewendet wird. Massgebend ist in erster Linie die in der betreffenden Gemeinde im Vorjahr ausbezahlte Zulagensumme. Eine Gemeinde, in der im Vorjahr keine Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer oder an Bergbauern ausgerichtet wurden, hat somit auch keinen Anteil am gesamten Kantonsbeitrag zu übernehmen. Die Belastung der einzelnen Gemeinde soll im weiteren nach den bei der Aufteilung der Gemeindebeiträge an die AHV angewandten Grundsätzen des indirekten Finanzausgleichs, d. h. nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden, abgestuft werden. Das bedeutet, dass die finanzstärkeren Gemeinden relativ stärker und die finanzschwächeren Gemeinden verhältnismässig schwächer

cher belastet würden. Der Anteil der einzelnen Gemeinde soll aber höchstens 40 % des Kantonsanteils an der Zulagensumme der betreffenden Gemeinde betragen.

Für die Anwendung dieses Systems sprechen verschiedene Gründe. Einmal würde der im Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Bern vom 15. Februar 1953 normierte Grundsatz, wonach bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und für die Leistung von Gemeindeanteilen anzustreben ist, den indirekten Finanzausgleich von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen, nach einer Methode, die sich in der bisherigen Praxis bewährt hat, verwirklicht. Sodann könnte die kantonale Stelle, die die Gemeindeanteile an die Familienzulagen zu ermitteln hat, Berechnungsgrundlagen anwenden, die sie bereits in anderem Zusammenhang schaffen muss, was einem Gebot der rationellen Betriebsführung entspricht. Schliesslich hätten die Gemeinden mit einem Berechnungssystem zu tun, das ihnen von der Alters- und Hinterlassenenversicherung her bereits vertraut ist.

Abschliessend sei erwähnt, dass die sogenannten finanzschwachen Gemeinden in ihren Beiträgen an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern eine indirekte Entlastung durch die Leistungen aus dem kantonalen Finanzausgleichsfonds erfahren könnten, indem ein Teil ihres Mehraufwandes vom Finanzausgleichsfonds mitfinanziert würde. Es darf deshalb gesagt werden, dass die vorgesehene Belastung durch Beiträge an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern für alle betroffenen Gemeinden durchaus tragbar und — auch vom Standpunkt der Solidarität unter den bernischen Gemeinwesen betrachtet — zumutbar wäre.

Bern, den 6. Oktober 1954.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 19./29. Oktober 1954 und 28. Oktober 1954

Gesetz über die Beiträge der Gemeinden an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes
vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für
landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz *Art. 1.* Der Beitrag des Kantons Bern an die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden aufzubringen.

**Gemeinde-
anteil** *Art. 2.* Die Hälfte der Gemeindeanteilssumme wird auf die Gemeinden verlegt unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Gesamtsteueranlage und der im Vorjahr in die Gemeinde ausbezahlten Zulagensumme. Dieser Anteil einer Gemeinde beträgt höchstens 20 % des Kantonsanteils an dieser Zulagensumme.

Die andere Hälfte der Gemeindeanteilssumme wird auf die Gemeinden verlegt nach Massgabe ihrer Steuerkraft und Gesamtsteueranlagen (finanzielle Tragfähigkeit).

Die für die Ermittlung der Gemeindebeiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebenden Berechnungsgrundlagen sind sinngemäss anwendbar.

**Inkrafttreten
und Vollzug** *Art. 3.* Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt; er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Bern, den 19./29. Oktober 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 28. Oktober 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

P. Messer

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über das

Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Juli 1954

Inhalt

	Seite
<i>Notwendigkeit einer Hauptrevision der amtlichen Werte</i>	374
I. Die Bedeutung des amtlichen Wertes	374
1. Amtlicher Wert und Verkehrswert der Liegenschaften	374
2. Der amtliche Wert als Belehnungsgrundlage	375
3. Der amtliche Wert als Steuerwert	376
II. Schlussfolgerungen	376
Erläuterungen zum Entwurf des Dekretes	377
Anhang: Tabelle über das Verhältnis der Kaufpreise der Wohn- und Geschäftshäuser zum amtlichen Wert	

Notwendigkeit einer Revision der amtlichen Werte

I. Die Bedeutung des amtlichen Wertes

Der amtliche Wert hat den gerechten Steuerwert anzugeben, zuhanden des Grundstückverkehrs den tatsächlichen objektiven Wert anzuzeigen, dem Geldgeber den wahren innern Wert zu vermitteln.

Der amtliche Wert spielt demnach im Wirtschaftsleben eine sehr wichtige Rolle. Es erhebt sich die Frage, ob und wie weit der geltende amtliche Wert der Grundstücke und Wasserkräfte den gegenwärtigen Verhältnissen noch entspricht und die ihm zugedachten Aufgaben zu erfüllen vermag.

1. Amtlicher Wert und Verkehrswert der Liegenschaften

Wertvolle Anhaltspunkte über das Verhältnis des amtlichen Wertes zum Verkehrswert der Grundstücke vermitteln die im freien Liegenschaftshandel verschriebenen Kaufpreise (ohne die unter Verwandten und besondern Umständen getätigten Käufe).

a) Wohn- und Geschäftshäuser

Im Mittel wurden die Wohn- und Geschäftshäuser um die nachgenannten Prozente über dem amtlichen Wert (bis 1948 Grundsteuerschätzung) gehandelt:

Jahre	Gesamter Kanton	
	Wohnhäuser %	Geschäftshäuser %
1936/38	+ 0	+ 18
1940/42	+ 5	+ 10
1943/45	+ 14	+ 19
1946/48	+ 31	+ 35
1949	+ 33	+ 35
1950	+ 34	+ 37
1951	+ 39	+ 44
1952	+ 46	+ 43
1953	+ 51	+ 63

Landesteile und Städte Bern, Biel und Thun

Landesteile * und Städte	Wohnhäuser			Geschäftshäuser		
	1950/51 %	1952 %	1953 %	1950/51 %	1952 %	1953 %
Oberland	+ 43	+ 46	+ 61	+ 38	+ 39	+ 49
Emmental	+ 50	+ 47	+ 55	+ 66	+ 40	+ 75
Oberaargau	+ 52	+ 51	+ 77	+ 57	+ 46	+ 81
Mittelland	+ 40	+ 48	+ 53	+ 45	+ 52	+ 58
Seeland	+ 45	+ 50	+ 65	+ 42	+ 15	+ 69
Jura	+ 21	+ 30	+ 32	+ 23	+ 18	+ 43
Bern	+ 35	+ 43	+ 49	+ 46	+ 59	+ 61
Biel	+ 32	+ 62	+ 51	+ 26	+ 40	+ 78
Thun	+ 31	+ 56	+ 49	+ 69	+ 41	+ 64

* ohne die aufgeführten drei Städte

Ueber die Ergebnisse in den einzelnen *Amtsbezirken* unterrichtet die im Anhang wiedergegebene Tabelle. Bei den Wohnhäusern mit Geschäftsräumen (ohne Wirtschaften) ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Amtsbezirken im betreffenden Jahr nur wenige Objekte veräussert wurden, so dass der Durchschnitt stark durch Einzelfälle beeinflusst wird. Anlässlich der letzten Hauptrevision wurden die Schätzungen der Wohnhäuser im Kantonsmittel um 12 % und jene der Geschäftshäuser um 19 % erhöht.

Aus den vorliegenden Ergebnissen geht eindeutig hervor, dass der heutige Verkehrswert der Wohn- und Geschäftshäuser weit über dem amtlichen Wert liegt. Verkäufe zu 100 und mehr Prozent über dem amtlichen Wert sind keine Seltenheit.

Die Gründe der auffallenden Unterschiede zwischen amtlichem Wert und Verkehrswert sind insbesondere:

a) *Die hohen Baukosten.* Während im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Bewertungsnormen (1946/47) mit einer dauernden Baukostenverteuerung von 40 bis 50 % gerechnet wurde, beträgt die derzeitige Kostenerhöhung rund 100 %. Dabei ist kaum mit einem wesentlichen Rückgang zu rechnen. Der amtliche Wert beruht dagegen auf einer Baukostenverteuerung von 30 %.

b) *Die Rendite.* Wurde bei der amtlichen Bewertung der Wohn- und Geschäftshäuser mit einer Verzinsung des Eigenkapitals von 5 % gerechnet, so bewegt sich z. Z. die Rendite der in Sparguthaben, Obligationen und kotierten Aktien angelegten Kapitalien zwischen 2 und ca. 2,7 %. In Wirklichkeit rechnet der Erwerber einer Liegenschaft in der Regel mit einer Kapitalrendite von ca. 3½ %, so dass er für die zu erwerbende Liegenschaft entsprechend mehr als den amtlichen Wert auslegen kann. Dies umso mehr, als wegen der tiefen amtlichen Werte das in Liegenschaften angelegte Kapital bei der Vermögensteuer zum Teil oder völlig steuerfrei bleibt. Bei der derzeitigen bescheidenen Wertschriftenrendite handelt es sich kaum um eine blossе Konjunkturerscheinung. Die Gründe liegen tiefer. Es zeigt sich, dass mit der sozialen Entwicklung eines Staates (AHV, Pensionskassen, Fürsorgefonds) die Zinssätze wegen der grossen anlagesuchenden Fonds eine Senkung erfahren.

c) *Die sichere Kapitalanlage.*

Für Vorkriegsbauten wird somit in absehbarer Zeit kaum eine wesentliche Aenderung auf dem Liegenschaftsmarkt eintreten. Die grosse Nachfrage nach Wohn- und Geschäftshäusern wird offenbar noch längere Zeit andauern und damit auch der für solche Objekte bezahlte hohe Kaufpreis.

b) *Andere nichtlandwirtschaftliche Objekte*

Ungefähr dieselben Verhältnisse ergeben sich für Wirtschaften, Fabriken, grossgewerbliche Anlagen und dergleichen.

c) *Landwirtschaftliche Grundstücke*

Die landwirtschaftlichen Grundstücke werden gleichfalls erheblich über dem amtlichen Wert gehandelt. Der Grund liegt einmal in der Tatsache, dass die Erwerber auf den gegenwärtigen statt auf den durchschnittlichen Ertragswert der letzten 30 Jahre abstellen; namentlich aber sucht der Erwerber eine Existenz, wobei die angemessene Verzinsung des in den Betrieb gesteckten Eigenkapitals in der Regel nur eine untergeordnete Rolle spielt. Nach der im Oberland herrschenden Meinung sind dort, namentlich in Fremdenverkehrszentren, die amtlichen Werte in vielen Fällen offensichtlich zu tief. Dies trifft unseres Erachtens zu. In den andern Kantonsteilen dürften dagegen die amtlichen Werte in der Regel dem durchschnittlichen Ertragswert nicht schlecht entsprechen. Wo dies nicht der Fall ist, ist die Differenz zumeist auf eine unrichtige Bewertung der Gebäude zurückzuführen.

d) *Zusammenfassung*

Aus den vorstehenden Nachweisen geht klar hervor, dass besonders mit Bezug auf die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke der gegenwärtige *amtliche Wert weit unter dem objektiven Verkehrswert liegt*, und somit seiner ersten Aufgabe nicht gerecht zu werden vermag.

2. Der amtliche Wert als Belehnungsgrundlage

Nach einer in der Schweiz seit bald 100 Jahren bestehenden Praxis gewähren die Banken zwei Drittel des normalen Verkehrswertes als I. Hypothek. Gestützt auf diese allgemeine Norm haben im Jahre 1948 die bernischen Banken und Sparkassen (einschliesslich Staatsbanken) für Wohn- und Geschäftshäuser die Belehnungsgrenze für I. Hypotheken auf zwei Drittel des amtlichen Wertes festgesetzt, während für landwirtschaftliche Grundstücke in der Regel auf 75—85 % des amtlichen Wertes gegangen wurde. Um die mit den ungenügenden amtlichen Werten verbundenen Unzulänglichkeiten auf dem Hypothekenmarkt wenigstens teilweise zu beheben, wird nach einer Uebereinkunft unter den bernischen Banken und Sparkassen vom 1. Januar 1954 hinweg für Hypotheken auf Wohn- und Geschäftshäusern über $\frac{2}{3}$ bis zu höchstens $\frac{3}{4}$ des amtlichen Wertes der nämliche Zinsfuss ($3\frac{1}{2}$ %) wie für solche bis zu $\frac{2}{3}$ des amtlichen Wertes angewendet. Für Hypotheken auf landwirtschaftlichen Liegenschaften soll der Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ % bis zu 80 % des amtlichen Wertes Anwendung finden.

Wie wirkt sich nun die im Kanton Bern gehandhabte Belehnungsgrundlage aus?

Bis 1948 erstellte Bauten

Den Eigentümern dieser Bauten entstanden im allgemeinen durch die tiefen amtlichen Werte keine nennenswerten Belehnungsschwierigkeiten. Solche ergeben sich erst, wenn ein Eigentümer mit maximaler I. Hypothek den Kredit infolge eines bedeutenden Aus- oder Umbaus der Liegenschaft beanspruchen möchte.

Neubauten

Für Neubauten und bedeutende Umbauten wirken sich dagegen die ungenügenden amtlichen Werte auf die Finanzierung sehr nachteilig aus. Eine Ausnahme besteht für die Städte Bern und Biel, wo die Spekulationsbauten in der Regel glatt verkauft werden. Im allgemeinen betragen für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke *die amtlichen Werte in Prozenten der Gestehungskosten:*

in Bern und Biel	60—70 %
in grössern Ortschaften	55—65 %
in kleinern Ortschaften	50—60 %

Demnach beträgt die *I. Hypothek in Prozenten der Gesamtkosten:*

	bis 31. 12. 1953 ($\frac{2}{3}$)	ab 1. 1. 1954 ($\frac{3}{4}$)
in Bern und Biel	40—47 %	45—52 %
in grössern Ortschaften	37—43 %	41—49 %
in kleinern Ortschaften	33—40 %	38—45 %

Eine I. Hypothek von rund 40 bis 50 % der Erstellungskosten ist wirtschaftlich unhaltbar. Wenn auch, mit Ausnahme der Hypothekarkasse, die bernischen Geldinstitute Neubauten ohne Zusatzsicherheit in der Regel bis zu 85 % des amtlichen Wertes belehnen — natürlich mit entsprechend höherem Zinssatz und zusätzlicher Amortisation — so bringen die tiefen amtlichen Werte die nicht finanzkräftigen Bauherren dennoch in arge Verlegenheit. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn von je 10 Rekursen gegen die amtliche Bewertung wegen Finanzierungsschwierigkeiten durchschnittlich neun auf eine beträchtliche Erhöhung des amtlichen Wertes ausgehen. Die tiefen amtlichen Werte führen dazu, dass die Finanzierung in zunehmendem Masse durch Versicherungs- und Pensionskassen sowie durch ausserkantonale Geldinstitute erfolgt, welche I. Hypotheken bis zu 70 % der Anlagekosten gewähren.

Es ist nicht zu verkennen, dass die ungenügenden amtlichen Werte die private Bautätigkeit beeinträchtigen. Bis jetzt ist dieses Hemmnis allerdings nicht stark in Erscheinung getreten. Es könnte aber die Zeit kommen, wo diese Erschwerung sich auf das Baugewerbe und die bernische Volkswirtschaft sehr nachteilig auswirken wird.

Infolge der fortgeschrittenen Geldentwertung vergrössert sich für die Geschäftsinhaber und Gewerbetreibenden das Kreditbedürfnis. Kann der Hypothekarkredit nicht angemessen ausgeschöpft werden, so sind sie genötigt, in vermehrtem Masse zu anderweitigen Krediten und Darlehen zu greifen, die bekanntlich grössere Zinslasten bringen als

die grundpfändlichen Verpflichtungen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, haben auch diese Kreise kein Interesse an allzu tiefen Schätzungen.

Es zeigt sich somit, dass den geltenden amtlichen Werten, weil offensichtlich zu tief, die Eignung zu einer zweckmässigen Kreditgrundlage abgeht. Sie vermögen also, trotz der ab 1. Januar 1954 eingetretenen Erleichterung, auch ihre zweite Aufgabe nicht zu erfüllen.

3. Der amtliche Wert als Steuerwert

Das zur Zeit bestehende Missverhältnis zwischen amtlichem Wert und Verkehrswert widerspricht offensichtlich dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es führt zu einer ungleichmässigen Besteuerung der verschiedenen Vermögenswerte, ja zu einer teilweisen oder sogar gänzlichen Steuerbefreiung des in Liegenschaften angelegten Vermögens. Wie weit diese Befreiung geht, sei an folgendem Beispiel dargelegt:

Ein Steuerpflichtiger in Bern besitzt ein Wertschriftenvermögen von Fr. 50 000.—, wofür er an Vermögensteuer (Staat, Gemeinde und Bund) jährlich insgesamt Fr. 220.— entrichtet. Kauft oder erstellt er damit ein Wohnhaus, so geht das von ihm zu versteuernde Vermögen und infolgedessen auch die zu entrichtende Vermögensteuer je nach der Grösse der erworbenen oder erstellten Liegenschaft wie folgt zurück:

Vermögen	1. Fall	2. Fall	3. Fall
	Fr.	Fr.	Fr.
a) in Wertschriften	50 000	50 000	50 000
Vermögensteuer	220	220	220
b) in Wohnhaus			
Kaufpreis	100 000	150 000	200 000
Amtlicher Wert	60 000	90 000	120 000
Schulden	50 000	100 000	150 000
Steuerpflichtiges Vermögen	10 000	0	0
Vermögensteuer	25	0	0
Steuerermässigung	89 %	100 %	100 %

Unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit betrachtet, ist die derzeitige bis 100 prozentige Freilassung des in Liegenschaften angelegten Vermögens schlechtweg unhaltbar.

II. Schlussfolgerungen

Die vorstehenden Betrachtungen lassen eindeutig erkennen, dass die derzeitigen amtlichen Werte den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Sie stellen weder den gerechten Steuerwert, noch die angemessene Belegungsgrundlage, noch den tatsächlichen objektiven Wert dar. Diese Tatsache muss offen zugegeben werden. Als Ursachen können insbesondere angeführt werden: die unerwartete Entwicklung der Baukosten, die Erhöhung der Baulandpreise, die

seinerzeit von der kantonalen Schatzungskommission mit Rücksicht auf die unüberblickbare Entwicklung der Verhältnisse angestrebte vorsichtige amtliche Bewertung der Grundstücke, die im Jahre 1951 bewilligte Erhöhung der Vorkriegsmietzinsen, die rückläufige Kapitalverzinsung. Diese Umstände konnten beim Erlass der Bewertungsnormen im Jahre 1946/47 nicht vorausgesehen werden.

Angesichts der Bedeutung der amtlichen Werte für die bernische Volkswirtschaft drängt sich daher gebieterisch die Anpassung an die veränderten Verhältnisse auf.

Der Regierungsrat hat daher am 2. Februar 1954 beschlossen, dem Grossen Rate die Durchführung einer Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte zu beantragen und die Finanzdirektion beauftragt, die Revision im Sinne von Art. 109 des Steuergesetzes so vorzubereiten, dass der Dekretsentwurf in der Septembersession 1954 behandelt werden kann.

Ferner hat die von der Finanzdirektion eingesetzte ausserparlamentarische Kommission zur Ueberprüfung der Steuerveranlagung in ihrem Bericht vom 8. April 1954 festgestellt, dass eine Anpassung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte unumgänglich sei und eine Revision dieser Werte durchgeführt werden müsse.

Theoretisch möchte es ratsam erscheinen, mit der Anpassung der amtlichen Werte bis zum Eintritt wirtschaftlich ruhigerer Zeiten verbunden mit einem stabilen Preisniveau zuzuwarten. Ob und wann es wieder einmal eine solche Zeit geben wird, ist aber sehr ungewiss. Jedenfalls darf dieses Argument nicht dazu dienen, die bestehenden Unzulänglichkeiten ad infinitum andauern zu lassen. Angesichts der durch die Preiskontrolle verfügten Beibehaltung der Vorkriegsmieten ist die seinerzeit von der kantonalen Schatzungskommission in bescheidenem Rahmen gehaltene Erhöhung der amtlichen Werte verständlich. Durch die im Jahre 1951 zugelassene Mietzinserhöhung von 10 % und die nach Beschluss der Bundesversammlung ab 1954 einzutretende Lockerung der Vorkriegsmietzinsen — in seiner Sitzung vom 1. Juni 1954 hat der Bundesrat unter bestimmten Voraussetzungen eine Mietzinserhöhung von 5 % bewilligt — fällt auch dieses Argument gegen eine angemessene Anpassung der amtlichen Werte an die bestehenden Verhältnisse dahin.

Dazu kommt, dass wir vor einer *Partialrevision des Steuergesetzes* stehen, die von der genannten ausserparlamentarischen Kommission befürwortet wird. Sie ist mit Recht der Auffassung, dass eine Erhöhung der Steueranlage nicht in Aussicht genommen werden dürfe, bevor alle Möglichkeiten der richtigen Veranlagung ausgeschöpft seien, wobei die Revision der amtlichen Werte im Vordergrund stehe. Beschliesst der Grosse Rat in der Septembersession die Hauptrevision, so könnten die neuen Werte steuerrechtlich voraussichtlich auf den 1. Januar 1957, d. h. auf denselben Zeitpunkt wie die in Aussicht genommene Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft treten. Dadurch liesse sich erreichen, dass bei der Anwendung des revidierten Steuergesetzes bereits auf die neuen amtlichen Werte abgestellt werden kann.

Bei der bevorstehenden *Partialrevision des Steuergesetzes* werden auch einige unklare und

zum Teil unzweckmässige Vorschriften über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte zu revidieren sein. Man kann sich daher fragen, ob mit der Hauptrevision der amtlichen Werte nicht zugewartet werden sollte, bis die Steuergesetzrevision unter Dach ist. Wir halten aber eine solche Verschiebung nicht für nötig. Einmal kann es sich unseres Erachtens bei der Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Bewertung nur um formelle Aenderungen handeln. Den Uebergang zu einem völlig neuen Bewertungs- und Veranlagungssystem, wie es z. B. der Kanton Zürich kennt — Zürich besteuert die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke zum Verkehrswert und setzt diesen in jeder Veranlagungsperiode und für jedes Grundstück neu fest — halten wir nicht für opportun. Dieses System hätte wohl den nicht zu unterschätzenden Vorteil der leichteren Anpassung der Steuerwerte an die jeweiligen Liegenschaftspreise. Als Nachteile wären jedoch festzustellen: 1. die bei der Bewertung durch die Veranlagungsbehörden ohne Zweifel eintretende Uneinheitlichkeit der Steuerwerte und die damit verbundene ungleichmässige Veranlagung; 2. die beträchtliche Erschwerung der schon jetzt zeitlich kaum zu bewältigenden Veranlagung der Einkommen- und Vermögensteuer; 3. der Wegfall der im Kanton Bern seit bald 100 Jahren üblichen und für die Hypothekarkasse und die Vormundschaftsbehörden gesetzlich vorgeschriebenen Verwendung des amtlichen Wertes als einheitliche Grundlage für die Gewährung von Hypotheken, was den schärfsten Widerstand der Banken und Vormundschaftsbehörden heraufbeschwören würde; 4. die Abänderung aller Gesetzes- und Dekretbestimmungen, die sich auf den amtlichen Wert stützen und die Uebertragung der Bewertung an eine andere Bewertungsstelle. Auch mit Rücksicht auf das Bundessteuerrecht (eidg. Wehrsteuer) ist eine Aenderung des Steuersystems nicht wünschbar.

Ohne zwingende Gründe, und diese liegen unseres Erachtens nicht vor, rechtfertigt es sich daher nicht, vom bisherigen System der amtlichen Bewertung abzugehen. Gegen eine Verschiebung der Hauptrevision der amtlichen Werte spricht auch noch, dass die Annahme der Steuergesetzrevision

nicht als unbedingt sicher vorausgesetzt werden darf, so dass unter Umständen die unhaltbaren Zustände in der heutigen amtlichen Bewertung noch längere Zeit bestehen blieben.

Eine Hauptrevision der amtlichen Werte würde *nicht in jedem Fall eine Mehrbelastung* der Grundeigentümer bewirken. Für die stark verschuldeten Grundbesitzer ergäbe sich auch bei einer Schätzungserhöhung noch kein steuerpflichtiges Vermögen, oder aber es würde die grössere Steuerleistung durch die Erhöhung der I. Hypothek und die dadurch erreichte Schuldzinsermässigung auf den entsprechend reduzierten Nachgangshypotheken ungefähr ausgeglichen. Und was die Selbständigerwerbenden betrifft, so führte eine Heraufsetzung des amtlichen Wertes einer Geschäftsliegenschaft oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Geschäftsvermögens und dadurch zu einer Ermässigung der AHV-Beiträge.

Was sodann die *Durchführung der Revision* betrifft, empfiehlt es sich, wiederum eine Neubewertung der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte vorzunehmen. Eine Korrektur auf dem Wege prozentualer Zuschläge müsste zu höchst unbefriedigenden Werten führen. Einmal weisen sowohl die Gemeinden als auch die einzelnen Grundstückarten seit 1947/48 eine zum Teil sehr unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung auf. Es wäre auch nicht zu verantworten, dass durch einen Zuschlag allfällige Schätzungsfehler noch vergrössert würden. Die grösste Fehlerquelle bildet die seinerzeit verarbeitete alte Brandversicherungsschätzung. Bedauerlicherweise war es damals nicht möglich, der amtlichen Bewertung den erst nachträglich festgesetzten einheitlicheren revidierten Brandversicherungswert zugrunde zu legen.

Da bei der letzten Hauptrevision und den nachträglichen Berichtigungen für jedes Grundstück die massgebenden Bewertungsfaktoren in einem Protokoll festgehalten worden sind, lässt sich eine Hauptrevision für Land und Wald sozusagen allgemein und für überbaute Liegenschaften in sehr vielen Fällen ohne eine neue Besichtigung der Objekte durchführen. Dadurch lassen sich die Kosten und Umtriebe einer Neubewertung in einem verhältnismässig bescheidenen Rahmen halten.

Erläuterungen zum Entwurf des Dekretes

A. Behörden und Verfahren (§§ 2—8)

Die §§ 2—8 entsprechen im grossen und ganzen dem Dekret vom 21. November 1945 und seiner praktischen Handhabung.

Es hat sich gezeigt, dass die Gemeindegewerkschaftskommissionen in der Regel nicht in der Lage sind, die Grundstücke und Wasserkräfte selber zu bewerten. Von den 492 bernischen Gemeinden werden nur in Bern und Biel die Bewertungen ausschliesslich von Gemeindegewerkschätzern getroffen. In 10 Gemeinden erfolgt die Bewertung der Wohn- und Geschäftshäuser durch Gemeindegewerkschätzer,

jene der Wirtschaften, Hotels, industriellen und öffentlichen Bauten dagegen unter Beizug eines Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder eines kantonalen Schätzers. In den übrigen 480 Gemeinden wird der Bewertungsantrag stets durch einen Experten der Steuerverwaltung oder einen kantonalen Schätzer unter Mitwirkung eines Gemeindegewerkschätzers gestellt. Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, sieht § 5 vor, dass die Bewertung durch Gemeindegewerkschätzer, kantonale Schätzer und Experten der kantonalen Steuerverwaltung erfolgt, welche der Gemeindegewerkschaftskommission Antrag stellen. Gestützt auf die vorliegenden

Anträge setzt sodann die Gemeindeschatzungskommission den amtlichen Wert der einzelnen Grundstücke fest. Im Interesse der Kostenersparnis ist es angezeigt, dass die Bauexperten der kantonalen Steuerverwaltung nicht nur die einheitliche Bewertung überwachen, sondern ebenfalls Schätzungen durchführen.

In § 6 wurde die Frist für die öffentliche Auflegung des Registers der amtlichen Werte, der Rekursfrist entsprechend, von 14 auf 30 Tage ausgedehnt. Da die Experten der Steuerverwaltung die Bewertungen weitgehend überwachen, kann die kantonale Steuerverwaltung in der Regel auf die Zustellung eines Doppels der Eröffnung verzichten.

Die Verteilung der Kosten auf Staat und Gemeinden (§ 7) entspricht jener der letzten Revision. Praktisch tragen der Staat annähernd $\frac{2}{3}$ und die Gemeinden gut $\frac{1}{3}$ der Kosten.

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 9—12)

Neu ist die Vorschrift von § 9, Abs. 3. Auf Grund eines unselbständigen Baurechtes zugunsten einer bestimmten Person errichtete Dauerbauten wurden bisher nicht amtlich bewertet. Dies hat zu stossenden Ungleichheiten geführt, weshalb diese Bauten nun ebenfalls amtlich bewertet werden sollen. Dasselbe gilt für Naturvorteile (z. B. Quellen, Kiesgruben), die gestützt auf ein persönliches unselbständiges Nutzungsrecht ausgebeutet werden. — Ob die vorgeschlagene Lösung dem geltenden Gesetz entspricht ist fraglich. Bei einer kommenden Revision des Steuergesetzes wird eine entsprechende Abänderung der Art. 53 und 215 zu prüfen sein.

Die amtliche Bewertung der im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehenden, nach eidgenössischem Recht steuerfreien Grundstücke, Grundstückteile und baulichen Anlagen hat wenig Sinn und verursacht nur unnötige Kosten und Umtriebe. Nach § 10 sollen solche Objekte nur bewertet werden, wenn eine amtliche Bewertung (z. B. für die Erhebung von Schwellentellen, Kanalisations- oder Strassenbeiträgen) erforderlich ist. Dasselbe gilt für öffentliche Wasserversorgungen und öffentliche Kleinbauten.

II. Besondere Bestimmungen

a) Landwirtschaftliche Grundstücke (§§ 13—15)

Anlässlich der letzten Hauptrevision der amtlichen Werte wurde für die landwirtschaftlichen Grundstücke auf den Ertragswert im Mittel der Jahre 1914—1943 abgestellt. Für die neue Revision ist eine Periode zu wählen, die möglichst nahe an

den Zeitpunkt der Revision heranreicht. Am zweckmässigsten wäre es, wenn auf die im eidgenössischen Schätzungsreglement vom 13. April 1954 gewählte Periode 1926—1950 abgestellt werden könnte. In den betreffenden zahlenmässigen Unterlagen wurden jedoch die bezahlten Steuern zum Betriebsaufwand gerechnet, was nach § 14, Abs. 2, des Dekretes nicht zulässig ist und auch vom schweizerischen Bauernsekretariat nicht mehr so gehandhabt wird. Zum Betriebsaufwand sind lediglich die Objektsteuern (z. B. Liegenschaftsteuer) zu rechnen. Wohl wäre es möglich, die Ergebnisse des eidgenössischen Schätzungsreglementes um den kapitalisierten Anteil der übrigen Steuern zu erhöhen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass für die gleiche Schätzungsperiode verschiedene Ertragswerte vorliegen würden, was nicht angezeigt ist. Als Ausweg sieht das Dekret eine Erweiterung der seinerzeitigen Periode 1914—1943 bis 1951 vor, die ungefähr zu den gleichen Ergebnissen wie die Periode 1926—1950 ohne Abzug der übrigen Steuern führt. Mit Rücksicht auf die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt ist bei der neuen Hauptrevision mit etwas tieferen Kapitalisierungssätzen zu rechnen; ferner sind die Mietwerte der Gebäude zu überprüfen. Mit diesen Korrekturen würden die amtlichen Werte der landwirtschaftlichen Grundstücke im Kantonsmittel um ungefähr 10 % erhöht. Unseres Erachtens ist diese Erhöhung der amtlichen Werte auch mit Rücksicht auf die Verschuldung der landwirtschaftlichen Heimwesen zu verantworten.

b) Waldungen (§ 16)

Für die amtliche Bewertung der Waldungen ist nach Art. 54, Abs. 2, StG auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten 10 Jahre abzustellen.

c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke (§§ 17—22)

Nach Art. 53, Abs. 1, StG sind die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke «unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes» amtlich zu bewerten. Gestützt auf diese Bestimmung wurden bei der letzten Revision der Verkehrswert — in Wirklichkeit handelt es sich bei diesem um den durch gewisse Verkehrswertfaktoren korrigierten Realwert — und der Ertragswert ermittelt und durch eine entsprechende, ziemlich willkürliche Mischung der beiden Werte der amtliche Wert festgesetzt. Dieses Vorgehen hat sich nicht schlecht bewährt. Es ist aber reichlich kompliziert, allzu schematisch und führt namentlich bei den Berichtigungen zufolge Um- oder Ausbau der Gebäude zu Schwierigkeiten. Ferner wurde die Bewertung insofern erschwert, als für die Ermittlung des sog. Verkehrswertes auf die Brandversicherungsschätzung abgestellt wurde, was das Verfahren komplizierte und die Berichtigungen verzögerte. Die Heranziehung des Brandversicherungswertes und die dadurch entstehende Wartezeit verzögerte nicht nur die Steuerveranlagung,

sondern auch die Endfinanzierung der Neu- und Umbauten, was für die betreffenden Eigentümer zu Mehrkosten führte. Die Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der amtlichen Bewertung hatte auch für die Brandversicherungsanstalt unerwünschte organisatorische Auswirkungen, weshalb diese es begrüssen würde, wenn bei der amtlichen Bewertung auf die Heranziehung der Brandversicherungswerte möglichst verzichtet werden könnte.

Die Nachteile des bisherigen Verfahrens lassen sich beheben, wenn der Verkehrswert nicht mehr besonders berechnet, sondern durch genau normierte Zuschläge und Abzüge auf dem Ertragswert berücksichtigt wird. Bei der bisherigen Mischung des Verkehrswertes und des Ertragswertes erreichte der amtliche Wert für die grosse Mehrheit der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke einen gleichbleibenden Prozentsatz (ca. 110 %) des Ertragswertes. Warum also eine umständliche Ermittlung des Verkehrswertes und eine stark gefühlsmässige Mischung der Verkehrs- und Ertragswerte vornehmen, wenn man durch einen durchschnittlichen Zuschlag zum Ertragswert den gleichen amtlichen Wert erhält? Lagen beispielsweise in einer Ortschaft oder einem Gemeindegebiet in den letzten Jahren für eine gewisse Art von Liegenschaften (z.B. Mehrfamilienhäuser) die Verkehrswerte normalerweise 35 bis 45 % über dem bisherigen amtlichen Wert, so lässt sich dieses Verkehrswertniveau zutreffend berücksichtigen, wenn die Schätzung gewisse Verkehrswertfaktoren wie den Ausbau und die Anordnung der Räume, den Zustand, die spezielle Lage und die Verkaufsmöglichkeit des zu bewertenden Objektes beurteilen und zum Ertragswert entsprechende, genau normierte Zuschläge berechnen oder davon Abzüge vornehmen. Dieses Vorgehen verlangt allerdings eine möglichst zuverlässige Feststellung des Ertrages oder Mietwertes. Richtig angewendet ist das neue Verfahren wesentlich einfacher, mit weniger Arbeit und Kosten verbunden und vor allem genauer als das bisherige Vorgehen. Die Vornahme von Zuschlägen oder Abzügen genügt unseres Erachtens, um die gesetzliche Vorschrift der «billigen Berücksichtigung» des Verkehrswertes zu erfüllen.

Der § 18 bestimmt daher, dass für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels zuerst der Ertragswert festgestellt und der Verkehrswert entsprechend den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt wird.

Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich bei Objekten, für die der Ertrag und der entsprechende Ertragswert feststellbar sind. Für industrielle Bauten, Bahnen, Anstalten, Spitäler, Schulhäuser, Kirchen, Sportanlagen und dergleichen lässt sich der Ertrag nur theoretisch oder überhaupt nicht feststellen. Für solche Objekte ist nach § 20 vom Realwert, d. h. von der Summe des Verkehrswertes des Bodens und des Zustandswertes der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten auszugehen. Ertrags- und Verkehrswert werden sodann entsprechend den besondern Verhältnissen durch normierte Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

Was begrifflich unter Ertragswert, Verkehrswert und Realwert zu verstehen ist, wird in § 17 umschrieben.

Steht auf einem nichtlandwirtschaftlichen Grundstück ein Gebäude mit unbedeutendem Ertrag (z. B. Scheune, Schuppen, altes Wohnhäuschen), so soll der amtliche Wert des betreffenden Grundstückes mindestens dem amtlichen Wert des Bodens entsprechen (§ 21, Abs. 1).

Viel zu reden gab bei der letzten Hauptrevision die amtliche Bewertung der Grundstücke oder Grundstücksteile, die wohl landwirtschaftlich genutzt, deren Verkehrswert aber nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird (in der letzten Revision als Land in der Uebergangszone bezeichnet). Nach Art. 54, Abs. 1, des Steuergesetzes sind solche Grundstücke nicht zum Ertragswert, sondern nach Art. 53 (nichtlandwirtschaftliche Grundstücke) zu bewerten. Gestützt auf die seinerzeitigen Erfahrungen sieht § 19 drei Arten von nicht überbauten Grundstücken vor, die nach den nichtlandwirtschaftlichen Normen zu bewerten sind. Neu ist die Höherbewertung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die offensichtlich als Bauland erworben wurden.

Stimmt der Grosse Rat dem § 19 des Dekretes zu, so ermöglichte dies, den mit der Durchführung der Hauptrevision der amtlichen Werte betrauten Organen bei der Abgrenzung der sog. Uebergangszone (lit. c) Zurückhaltung zu üben. Es ist tatsächlich nicht dasselbe, ob in einem Grundstück zur Spekulation oder Kapitalanlage ein unter Umständen bedeutendes Vermögen investiert wurde, oder ob ein von einem Landwirt bewirtschaftetes Grundstück, das der Eigentümer ohne Beeinträchtigung seiner Existenz nicht veräussern kann, in eine Ortschaft und damit in eine höhere Verkehrswertzone hineingewachsen ist. Andererseits ist der Eigentümer eines Grundstückes, dessen Verkehrswert sich ganz offensichtlich nicht mehr nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet, wirtschaftlich leistungsfähiger als der Eigentümer eines gleich grossen rein landwirtschaftlichen Grundstückes. Das muss nach Vorschrift des Steuergesetzes im Steuerwert angemessen zum Ausdruck kommen.

Für Lagerplätze, Sportplätze, Grünflächen, Bauland und Land in der Uebergangszone wird vorerst der Verkehrswert festgestellt. Von diesem werden sodann nach den Ertragsverhältnissen, der Art der Benutzung und der Ueberbauungswahrscheinlichkeit Abzüge gemacht. Bei der letzten Revision bewegte sich der amtliche Wert für Land in der Uebergangszone je nach der Höhe des Verkehrswertes und namentlich der Ueberbauungswahrscheinlichkeit zwischen 5 und 50 % des Verkehrswertes.

Bei der amtlichen Bewertung der Kraftwerke stiess die gesonderte Bewertung der Werkgrundstücke und der Wasserkraft auf Schwierigkeiten. Wasserkräfte sind nur in Verbindung mit den erforderlichen baulichen Anlagen nutzbar. Bei der letzten Revision umfasste daher der amtliche Wert der Wasserkraft auch den Wert der unmittelbar der Krafterzeugung dienenden Anlagen. Dieser Grundsatz wird nun in § 22, Abs. 2, festgehalten. Ueber die Abgrenzung der unmittelbar der Erzeugung der Wasserkraft dienenden Anlagen wird die kantonale Schatzungskommission in den von ihr zu erlassenden Bewertungsnormen zu befinden haben.

C. Schlussbestimmung (§ 23)

Die Bestimmungen des Dekretes gelten auch für die nach durchgeführter Hauptrevision vorzunehmenden Zwischenrevisionen und Berichtigungen zufolge Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden, Aenderung der Benützungart und dergleichen.

D. Uebergangsbestimmungen (§§ 24—26)

Die Revision der amtlichen Werte soll so gefördert werden, dass die neuen Werte in der Veranlagungsperiode 1957/58 erstmals zur Anwendung gelangen können.

Bern, den 10. Juni 1954.

Anhang

Verhältnis der Kaufpreise der Wohn- und Geschäftshäuser zum amtlichen Wert

Landesteile Amtsbezirke	Durchschnittlicher Kaufpreis in % des amtlichen Wertes									
	Reine Wohnhäuser					Wohnhäuser mit Geschäftsräumen				
	1949	1950	1951	1952	1953	1949	1950	1951	1952	1953
<i>Oberland</i>	140	136	148	149	158	141	150	143	146	156
Frutigen	123	139	175	134	143	133	173	122	112	150
Interlaken	142	132	152	139	151	132	130	128	126	132
Niedersimmental	134	141	129	155	170	154	162	105	150	171
Oberhasli	140	141	130	162	167	101	—	—	152	162
Obersimmental	—	151	141	162	168	222	127	171	182	133
Saanen	164	158	153	201	180	157	168	202	184	161
Thun	141	136	148	151	156	144	156	153	149	162
<i>Mittelland</i>	133	135	139	147	151	135	139	147	148	167
Aarberg	145	136	136	145	168	157	153	152	167	143
Aarwangen	145	155	150	148	166	116	170	150	147	198
Bern	133	135	137	145	149	139	141	149	154	158
Biel	128	127	137	162	150	117	121	130	140	178
Büren	120	134	139	145	141	135	150	133	204	167
Burgdorf	130	129	139	135	158	120	131	162	162	165
Erlach	145	142	153	196	163	—	—	132	109	136
Fraubrunnen	130	143	136	144	144	—	151	156	173	153
Konolfingen	154	142	152	155	160	153	149	152	146	174
Laupen	136	138	160	147	161	—	165	121	110	166
Nidau	134	139	147	143	167	146	150	134	116	176
Schwarzenburg	127	123	142	148	171	203	122	157	100	—
Seftigen	130	148	152	164	146	111	150	155	166	192
Signau	127	154	150	145	152	138	189	119	—	200
Trachselwald	145	139	154	150	162	141	143	169	140	143
Wangen	143	141	161	159	194	139	146	166	143	147
<i>Jura</i>	113	119	122	130	132	117	114	132	118	143
Courtelary	103	113	108	113	122	124	111	120	102	—
Delsberg	115	134	122	128	133	115	133	126	114	164
Freibergen	105	87	91	119	144	133	107	—	118	138
Laufen	133	130	171	155	170	191	—	118	—	211
Münster	113	117	126	154	134	101	110	137	130	153
Neuenstadt	97	117	134	138	141	105	99	152	130	157
Pruntrut	123	118	122	122	129	112	124	127	129	106
<i>Kanton</i>	133	134	139	146	151	135	137	144	143	163

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 16. Juli/27. und 25. August 1954

Dekret
betreffend die Hauptrevision
der amtlichen Werte der Grundstücke
und Wasserkräfte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 109, Abs. 4, des Gesetzes vom
29. Oktober 1944/19. Dezember 1948 über die direkten
Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Hauptrevision
Beschluss § 1. Es wird eine Hauptrevision der amtlichen
Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durch-
geführt.

A. Behörden und Verfahren

Finanz-
direktion § 2. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates
führt die Finanzdirektion die unmittelbare Auf-
sicht über die amtliche Bewertung der Grund-
stücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforder-
lichen Weisungen und wählt die kantonalen Schät-
zer.

Kantonale
Steuer-
verwaltung § 3. Die kantonale Steuerverwaltung leitet und
überwacht die Durchführung der amtlichen Be-
wertung. Sie kann zu den Sitzungen der kantona-
len Schatzungskommission und der Gemeinde-
schatzungskommissionen Vertreter mit beratender
Stimme abordnen. Sie ordnet die Ausbildung der
Schätzer.

Kantonale
Schatzungs-
kommission § 4. Die kantonale Schatzungskommission (Art.
109 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen
Bewertungsgrundlagen (Normen) für den ganzen
Kanton fest.

Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter und den Sekretär.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn min-
destens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der
Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmen-
gleichheit den Stichentscheid.

Ueber alle Verhandlungen ist Protokoll zu
führen.

§ 5. Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und der nutzbar gemachten Wasserkräfte werden nach den verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission auf Antrag der Schätzer (Gemeineschätzer, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeineschatzungskommission festgesetzt.

Gemeineschatzungskommission

Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

Die Gemeineschatzungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählt. Die Mitglieder sind zu beeidigen. Ueber die Verhandlungen der Kommission ist Protokoll zu führen.

§ 6. Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeineschatzungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser und dem Berechtigten (§ 9, Abs. 3) sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Rekursrecht (Art. 143, Abs. 2 StG) aufmerksam zu machen. Unmittelbar nach der Eröffnung ist das Register der amtlichen Werte während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Eröffnung

Die Eröffnung der amtlichen Werte an die kantonale Steuerverwaltung und den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn diese darauf ausdrücklich verzichten. In diesem Falle beginnt für sie die Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

§ 7. Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen.

Kosten

Der Staat trägt die Kosten für
die kantonale Schatzungskommission (§ 4);
die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (§ 3, Abs. 1);
die Ausbildung der kantonalen Schätzer;
die zur amtlichen Bewertung notwendigen Formulare.

Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für
die Gemeineschatzungskommissionen (§ 5);
die Ausbildung der Gemeineschätzer;
das Bewertungsverfahren der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;
die Pläne;
die Anlage des Registers der amtlichen Werte;
die Eröffnung der amtlichen Werte und die öffentliche Auflage des Registers.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Weisungen über die Beitragsleistung des Staates.

§ 8. Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Art. 92, 93, 95, 96 und 97 StG, für die Widerhandlungen die Art. 173 bis 182 StG.

Rechte und Pflichten

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand
der Bewertung

§ 9. Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke nach Art. 53, Abs. 2 StG und die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach Art. 55 StG.

Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die im Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte sowie die Bergwerke (Art. 655 ZGB). Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen festverbundenen Sachen und Nutzungsrechte, nicht aber Fahrnisbauten (Art. 677 ZGB).

Für Gebäude (Dauerbauten), die auf Grund eines persönlichen unselbständigen Baurechtes auf fremdem Boden errichtet worden sind und für Naturvorteile, die gestützt auf eine persönliche Dienstbarkeit auf fremdem Boden ausgebeutet werden, ist der amtliche Wert gesondert festzustellen.

Ausnahmen

§ 10. Nicht amtlich zu bewerten sind:

- a) Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49, Ziff. 2 StG);
- b) öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen;
- c) im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;
- d) öffentliche Wasserversorgungsanlagen und öffentliche Kleinbauten.

Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

Rechte und Lasten

§ 11. Die mit dem Grundstück verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten sind zu berücksichtigen.

Stichtag und Bestand

§ 12. Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung.

Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel über die Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

II. Besondere Bestimmungen

a) Landwirtschaftliche Grundstücke

Begriff und Bewertung

§ 13. Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude.

Für die Festsetzung des amtlichen Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke ist der Ertragswert massgebend (Art. 54, Abs. 1 StG).

Waldungen werden nach § 16 bewertet.

§ 14. Als Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes gilt der zu 4 % kapitalisierte Ertrag, den das Grundstück im Durchschnitt der Jahre 1923—1952 abgeworfen hat.

Ertragswert

Ertrag im Sinne von Absatz 1 (Gutsrente) ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Im Betriebsaufwand sind eingeschlossen die landesübliche Entschädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers, die der natürlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von 4 % auf dem Wert des lebenden und toten Inventars und der Vorräte sowie die Objektsteuern. Uebrige Steuern und Schuldzinsen sind dagegen nicht Bestandteil des Betriebsaufwandes.

Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer oder Nutzniesser für den eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

§ 15. Wird der Verkehrswert von Grundstücksteilen nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den §§ 17 bis 20 zu bewerten.

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücksteile

b) Waldungen

§ 16. Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4 % kapitalisierte nachhaltige Ertrag, den die Waldung im Durchschnitt der Jahre 1943—1952 abgeworfen hat.

Waldungen

Als Ertrag im Sinne von Abs. 1 gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Rohertrag vermindert um den Betriebsaufwand. Die Bestimmungen des § 14, Abs. 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

§ 17. Als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke gelten solche, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird. Für sie wird der amtliche Wert unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes bestimmt (Art. 53, Abs. 2, StG).

Begriffe

Als Ertragswert gilt der zu $4\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ % kapitalisierte, in einer längern Zeitspanne bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen erzielte und erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, der Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen des Grundstückes oder Gebäudes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der nach den Ergebnissen des Grundstückverkehrs in der betreffenden Gegend in einer längern Zeitspanne erzielt wurde und voraussichtlich erzielt werden kann. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise sind nicht zu berücksichtigen.

Bewertung
a) Wohn- und
Geschäfts-
häuser,
Wirtschaften,
Hotels

§ 18. Für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels wird zuerst der Ertragswert festgestellt. Der Verkehrswert wird entsprechend den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

b) Lager-
plätze,
Bauland,
Uebergangs-
zone

§ 19. Für folgende Grundstücke wird vorerst der Verkehrswert festgestellt:

- a) nicht überbaute Grundstücke, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen wie Lagerplätze, Sportplätze, Grünflächen;
- b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die offensichtlich als Bauland erworben wurden;
- c) andere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird.

Für die Ermittlung des amtlichen Wertes werden je nach der Art der Benutzung, der Verkäuflichkeit (Nachfrage) und dem Grad der Erschliessung Abzüge gemacht.

c) Industrielle
Grundstücke,
Anstalten und
dergleichen

§ 20. Für alle andern nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke wie industrielle Bauten, Bahnen, private Anstalten, Spitäler wird vorerst der Realwert festgesetzt. Ertrags- und Verkehrswert werden entsprechend den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

Der Realwert ergibt sich aus der Summe des Verkehrswertes des Bodens und des Zustandwertes der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten. Für die Berechnung des Zustandwertes ist in der Regel von den Baukosten oder der Brandversicherung auszugehen.

Oeffentliche Objekte und Wasserversorgungsanlagen, für die eine Bewertung erforderlich ist (§ 10, Abs. 2), werden unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse nach Absatz 1 bewertet.

d) Gemein-
same Bestim-
mungen

§ 21. Der amtliche Wert, der in den §§ 18 und 20 genannten Grundstücke soll mindestens dem amtlichen Wert des Bodens des Grundstückes nach § 19, Abs. 1, lit. a, entsprechen.

Landwirtschaftlich genutzte Teile der nach den §§ 18 bis 21 bewerteten Grundstücke, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, werden nach den §§ 13 und 14 bewertet.

e) Wasser-
kräfte

§ 22. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des hiezu gehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

C. Schlussbestimmung

Anwendung
bei Zwischen-
revision
und Berich-
tigung

§ 23. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind auch anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110 und 111 StG) der neuen amtlichen Werte.

D. Uebergangsbestimmungen

§ 24. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
des Dekretes

§ 25. Der Regierungsrat bestimmt die Veranlagungsperiode, für welche der neue amtliche Wert im ganzen Kantonsgebiet erstmals in der Veranlagung zur Anwendung kommt. Inkrafttreten
der amtlichen
Werte

§ 26. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 21. November 1945 aufgehoben. Dessen Bestimmungen gelten noch für die Zwischenrevisionen und Berichtigungen der bisherigen amtlichen Werte. Aufhebung
des Dekretes
vom 21. Nov.
1945

Bern, den 16. Juli/27. August 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 25. August 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Schwarz

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission**
vom 11. Juni/15. Oktober 1954

Dekret
betreffend die Errichtung neuer
Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom
6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle er-
richtet:

- In der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel
eine vierte Pfarrstelle;
- in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Thun eine fünfte Pfarrstelle für das Gebiet von
Strättligen;
- in der Kirchgemeinde Hilterfingen eine zweite
Pfarrstelle für das Gebiet von Hünibach;
- in der Kirchgemeinde Worb eine zweite Pfarr-
stelle.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte
und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden
Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Nach Besetzung der durch dieses Dekret
neugeschaffenen Pfarrstellen werden die bisheri-
gen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber
der Hilfsgeistlichenstellen von Thun-Strättligen,
Hilterfingen und Worb hinfällig.

§ 3. Die vier neuen Pfarrstellen können im Ein-
vernehmen mit dem zuständigen Kirchgemeinderat
sofort zur Besetzung ausgeschrieben werden. Der
Zeitpunkt des Amtsantrittes der Gewählten wird
vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, den 11. Juni 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 15. Oktober 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Lüthi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 17. August/26. Oktober und 15. Oktober 1954

Dekret

über die Trennung der römisch-katholischen Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Innerhalb der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern wird die Dreifaltigkeitskirchgemeinde aufgeteilt, indem unter dem Namen Bruderklausen-Kirchgemeinde eine neue Kirchgemeinde geschaffen wird.

§ 2. Die neue Bruderklausenkirchgemeinde wird im wesentlichen aus dem östlichen Teil der jetzigen Dreifaltigkeitskirchgemeinde gebildet. Der Grenzverlauf ist in den Reglementen der Dreifaltigkeitskirchgemeinde, der Bruderklausen-Kirchgemeinde und der Marienkirchgemeinde genau zu umschreiben. Die Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Art. 8, Abs. 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 erfolgt anlässlich der Vorlage der Reglemente.

§ 3. Die zur zukünftigen Dreifaltigkeitskirchgemeinde gehörenden Mitglieder des jetzigen Kirchgemeinderates bilden den provisorischen Kirchgemeinderat der neu umschriebenen Dreifaltigkeitskirchgemeinde, die zur Bruderklausen-Kirchgemeinde gehörenden den provisorischen Kirchgemeinderat dieser Kirchgemeinde.

Diese provisorischen Kirchgemeinderäte haben insbesondere die Wahl des Büros der Kirchgemeindeversammlung und die Wahl des Kirchgemeinderates vorzubereiten und anzuordnen.

§ 4. Bis zum Erlass eigener Kirchgemeindereglemente gilt für die beiden neuen Kirchgemeinden sinngemäss das bisherige Reglement der Dreifaltigkeitskirchgemeinde.

§ 5. Sämtliche Geistlichenstellen der bisherigen Dreifaltigkeitskirchgemeinde verbleiben bei der neu umschriebenen Dreifaltigkeitskirchgemeinde. An der Bruderklausen-Kirchgemeinde wird ein Pfarramt errichtet.

§ 6. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Bern, den 17. August 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 15. Oktober 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Bickel

Antrag des Regierungsrates

vom 19. Oktober 1954

Dekret **betreffend die Errichtung der Stelle eines** **Adjunkten für die Fischerei**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 2 und 14, Staatsverfassung und Art. 1, lit. M, des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Bei der Forstdirektion des Kantons Bern wird auf der Abteilung für Jagd, Fischerei und Naturschutz die Stelle eines Adjunkten für die Fischerei geschaffen.

§ 2. Dieser Adjunkt wird in Besoldungsklasse 6—4 eingereiht; der Anhang vom 15. November 1948 zum Besoldungsdekret vom 26. November 1946 ist entsprechend zu ergänzen.

§ 3. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1955 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Oktober 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Dekret

über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

(Oktober 1954)

I. Frühere Massnahmen

1. Zur Ergänzung der Arbeitslosenversicherung bestand von 1932 bis 1942 eine prämienfreie *Krisenunterstützung*, die sich auf einen Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 stützte. Die Verschärfung der Lage auf dem Arbeitsmarkt hatte anfangs der dreissiger Jahre dazu geführt, dass die Arbeitslosenkassen die ihnen zugeordnete Aufgabe, die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern, nicht mehr voll zu erfüllen vermochten. Trotz mehrmaliger Ausdehnung der Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung von 90 bis auf 210 Tage in einzelnen von der Krise besonders schwer betroffenen Wirtschaftszweigen (vornehmlich in der Uhrenindustrie), musste zur Behebung der Not mit reinen Unterstützungsleistungen nachgeholfen werden.

Die Einführung und Organisation der Krisenunterstützung lag in der Zuständigkeit der Kantone, die nach freiem Ermessen entschieden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange sie diese Hilfe leisten wollten. Der Bund gewährte unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen den Kantonen, welche die Krisenunterstützung einführten, Beiträge. Anfänglich war diese Hilfsmassnahme nur für Angehörige besonders schwer betroffener Berufe gedacht, doch wurde sie später, mit zunehmender Krise, auf weitere Erwerbszweige ausgedehnt. Im Prinzip erfolgte die Ausrichtung nur an versicherte Arbeitslose, die von der durch die Arbeitslosenversicherung gebotenen Möglichkeit der

Selbsthilfe Gebrauch gemacht hatten, aber ihren Anspruch im laufenden Kalenderjahr bei ihrer Kasse bereits erschöpft hatten. Die Krisenunterstützung war eine reine Fürsorgemassnahme, was sich darin äusserte, dass der Arbeitslose an die Finanzierung nichts beitrug, sondern die Mittel ausschliesslich von der öffentlichen Hand — Bund, Kanton und Gemeinden — aufgebracht wurden. Die Hilfe kam aber auch nur jenen Arbeitslosen zu, die sich in einer Notlage befanden.

2. Durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates wurde auf 1. Januar 1943 die frühere Krisenunterstützung auf eine neue Grundlage gestellt und diese prämienfreie Arbeitslosenfürsorge als *Nothilfe für Arbeitslose* weitergeführt (Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1942). Die wesentliche Neuerung gegenüber der Krisenunterstützung bestand in der Einbeziehung Nichtversicherter in den Bereich der Nothilfe und namentlich in der Aenderung der Finanzierung, die nun zu 50 % aus dem Ausgleichsfonds der Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz erfolgte. Vom Rest übernahm der Bund 25 % und die restlichen 25 % gingen zu Lasten der Kantone und Gemeinden. Ab 1. Januar 1949 wurde die Nothilfe von Bundes wegen, im Hinblick auf die gute Konjunktur, sistiert.

An beiden Hilfsaktionen, Krisenunterstützung und Nothilfe, beteiligte sich der Kanton Bern.

3. Nachdem verschiedene Vorstösse beim Bund auf Wiedereinführung der Nothilfe ergebnislos blieben, führte der Kanton Bern auf *rein kantona-*

lem Boden durch Regierungsratsbeschluss vom 8. August 1950 diese Fürsorgemassnahme wieder ein, und zwar nach den Grundsätzen der frühern Bundeserlasse, unter Erhöhung der Notlagegrenzen um 10 % und Gewährung eines Teuerungszuschlages von 25 % auf den Unterstützungen. Für die Kostenteilung zwischen Staat und Gemeinden wurde das in der Arbeitslosenversicherung geltende System (Einteilung der Gemeinden in verschiedene Beitragsklassen je nach Finanzkraft und Grad der Belastung durch Arbeitslosigkeit) als anwendbar erklärt. Da sich indessen die Beschäftigungslage nach Ausbruch des Koreakonfliktes zusehends besserte, erfolgten im Rahmen dieser kantonalen Nothilfe nur sehr wenige Auszahlungen, die auf die Jahre 1950 und 1951 beschränkt blieben.

II. Rechtslage seit der Neuregelung der Arbeitslosenversicherung

(Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 und kantonales Ausführungsgesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952).

1. Anlässlich der Neuordnung der Arbeitslosenversicherung wurde beim Bund vorerst erwogen, wiederum eine ergänzende Nothilfe vorzusehen. Dieser Plan wurde dann aber fallen gelassen und dafür die Möglichkeit einer verlängerten Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung geschaffen. Das Bundesgesetz enthält in Art. 32, Abs. 3, eine Bestimmung, wonach in Zeiten andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit die jährliche Höchstzahl von 90 Taggeldern für die ganze Schweiz oder für einzelne Erwerbszweige oder Landesgegenden durch Verordnung auf 120 Taggelder und bei schwerer Verschärfung auf 150 Taggelder erhöht werden kann. Dabei wurde ausdrücklich erklärt, wenn sich eine ergänzende Not- oder Krisenhilfe als nötig erweisen sollte, so sei dies inskünftig Sache der Kantone.

2. Angesichts dieser Rechtslage beim Bund wurde vorsorglich in das kantonale Gesetz vom 5. Oktober 1952 unter dem Titel «Krisenhilfe» der Artikel 34 aufgenommen, der folgenden Wortlaut hat:

«Der Grosse Rat wird ermächtigt, in Zeiten von Arbeitslosigkeit eine Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzuführen, die ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben. Der Kreis der Unterstützungsberechtigten, die Voraussetzungen zum Bezug, die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer werden durch Dekret geregelt.

Bei der Einführung der Krisenhilfe für Arbeitslose erfolgt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden, welche Unterstützungen ausrichten, nach den Grundsätzen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Geltung haben.»

Damit ist der Weg eindeutig vorgezeichnet, der beschritten werden muss, wenn auf kantonalem Boden für Arbeitslose, die ihre Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, eine ergänzende Hilfe geschaffen werden soll.

III. Begründung für die Einführung einer kantonalen Krisenhilfe

In seiner Sitzung vom 15. September 1954 erklärte der Grosse Rat eine von Grossrat Mischler eingereichte Motion erheblich, welche verlangte, es sei im Hinblick auf die veränderte Arbeitsmarktlage eine kantonale Nothilfe einzuführen. Zur Begründung wurde insbesondere auf den Beschäftigungsrückgang in der Uhrenindustrie hingewiesen, der bereits dazu führte, dass es in diesem Erwerbszweig eine Anzahl Arbeitslose gibt, die ihr Bezugsrecht in der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben.

Während der gute Beschäftigungsgrad in fast allen andern Erwerbszweigen weiterhin anhält, ist tatsächlich in der Uhrenindustrie seit Beginn dieses Jahres ein merklicher Produktionsrückgang zu verzeichnen, der zur Hauptsache auf eine gewisse Sättigung in den Absatzländern, vor allem in den Vereinigten Staaten, zurückgeführt wird. Die Verkaufswerte für Uhren und Uhrwerke in der ganzen Welt sanken von 455,7 Millionen Franken im 1. Halbjahr 1953 auf 415,5 Millionen Franken im 1. Halbjahr 1954. Der Rückgang beläuft sich also auf 40,2 Millionen Franken oder 8,9 %. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass diese Entwicklung auch in den nächsten Monaten anhalten wird, um so mehr, als inzwischen die bekannte Erhöhung der amerikanischen Uhrenzölle erfolgte und die Auswirkungen dieser bedauerlichen Massnahme noch nicht abzusehen sind. Obschon es verfrüht wäre, bereits von einer Krise in der Uhrenindustrie zu sprechen, da es sich nach allgemeiner Auffassung eher um eine Rückbildung auf normale Verhältnisse nach einer Periode aussergewöhnlicher Expansion handelt, so treten doch die arbeitsmarktlichen Folgen der eingetretenen Absatzschrumpfung bereits recht deutlich in Erscheinung, wie die nachstehenden Zahlen zeigen:

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern

Stichtagerhebungen Januar 1953—September 1954

Monat	Ganz-Arbeitslose	Teilweise Arbeitslose	Davon aus der Uhrenindustrie	
			Ganz-Arbeitslose	Teilweise Arbeitslose
1953				
Januar	3126	146	7	51
Februar	1743	129	8	97
März	299	127	5	111
April	200	185	10	164
Mai	172	123	3	109
Juni	202	30	27	22
Juli	169	41	5	32
August	182	37	21	31
September	186	113	10	107
Oktober	229	133	16	108
November	380	106	21	89
Dezember	727	208	25	166
1954				
Januar	2391	221	51	190
Februar	1688	310	55	281
März	354	412	104	396
April	292	715	103	690
Mai	356	793	170	772
Juni	296	984	166	904
Juli	219	925	92	912
August	390	740	164	700
September	234	900	93	865

Abgesehen von der vorwiegend witterungsbedingten Arbeitslosigkeit der Wintermonate, die regelmässig namentlich im Baugewerbe zu verzeichnen ist, geht daraus klar hervor, dass die Zunahme gegenüber dem Vorjahr zur Hauptsache von der rückläufigen Beschäftigung in der Uhrenindustrie herrührt. Wohl ist die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Angehörigen dieses Erwerbszweiges, im Verhältnis zur Gesamtzahl der in der bernischen Uhrenindustrie Beschäftigten — rund 26 000 Personen — noch keineswegs alarmierend. Sie zeigt indessen doch, dass es sich nicht mehr lediglich um einzelne Fälle handelt, vielmehr erstreckt sich der Erwerbsausfall schon auf einen recht ansehnlichen Kreis von Arbeitskräften. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Teilarbeitslosigkeit vielerorts bereits längere Zeit andauert. Infolgedessen haben da und dort Arbeitslose die ihnen zustehenden 90 Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung voll bezogen und bekommen nun die ganze Verdiensteinbusse zu spüren. Eine Umfrage bei den im Kanton Bern tätigen Arbeitslosenkassen ergab, dass am 25. September 1954 insgesamt 163 Versicherte ausgesteuert waren, d. h. ihr Bezugsrecht im laufenden Kalenderjahr erschöpft hatten, und weitere 231 Versicherte schon 70 bis 89 Taggelder bezogen hatten, also in absehbarer Zeit ebenfalls keine Arbeitslosenentschädigungen mehr erhalten dürften. Es sind fast durchwegs Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen.

Die Arbeitsämter haben selbstverständlich die dargelegte Entwicklung von Anfang an aufmerksam verfolgt und die Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung eingehend geprüft. Dabei erwies sich aber bald, dass diesen Bestrebungen relativ enge Grenzen gesetzt sind. Einmal, weil es sich zur Hauptsache um Teilarbeitslose handelt, deren tägliche Arbeitszeit verkürzt wurde oder die nur an einzelnen Tagen pro Zahltagsperiode aussetzen müssen. Diese Personen sind noch an ihren angestammten Arbeitsplatz gebunden und hoffen stets, in absehbarer Zeit wieder voll beschäftigt zu werden, weshalb eine Zuweisung anderer Arbeit in der Regel nicht in Frage kommt. Bei den gänzlich Arbeitslosen sodann handelt es sich oft um ältere Leute, die wohl während der Hochkonjunktur noch beschäftigt wurden, bei einem Abbau aber in erster Linie entlassen werden; ferner sind es z. T. verheiratete Frauen, die neben der Fabrikarbeit noch ihren Haushalt besorgen müssen und aus diesem Grunde meist nicht nach auswärts versetzt werden können. Auch die Möglichkeiten, durch Ausländer und Ausländerinnen besetzte Arbeitsplätze zugunsten arbeitsloser Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen frei zu machen, sind sehr beschränkt. In der Uhrenindustrie selbst wurden im Einvernehmen mit den interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sozusagen keine fremden Arbeitskräfte zugelassen. Die Mehrzahl der in den übrigen industriellen und gewerblichen Betrieben im Uhrengebiet tätigen Fremdarbeiter besteht aus qualifizierten Berufsleuten, die durch arbeitslose Uhrenarbeiter nicht ersetzbar sind. Wohl werden daneben auch noch ausländische Handlanger und Hilfsarbeiter beschäftigt, so vor allem im Baugewerbe, in Giessereien, Sägereien, Transportunternehmungen usw. Es handelt sich dabei aber

fast restlos um Arbeitsplätze, die mit körperlicher Schwerarbeit verbunden und daher für qualifizierte Uhrenarbeiter vielfach nicht geeignet sind und ihnen auch nicht ohne weiteres zugemutet werden können. In einzelnen Fällen ist dies wohl möglich, namentlich bei jüngern Arbeitslosen und solchen, die erst vor kurzem aus andern Tätigkeitsgebieten in die Uhrenindustrie abwanderten, nicht aber generell und in grösserem Ausmass.

Wohl muss von den Gemeinden erwartet werden, dass sie den ersten Auswirkungen eines Beschäftigungsrückganges aus eigenen Mitteln begegnen und ausgesteuerten Arbeitslosen, solange es sich um verhältnismässig wenige Fälle handelt, wenn nötig beistehen. Da aber einzelne Gemeinden nun schon in stärkerem Masse betroffen sind und die Zukunftsaussichten eher ungünstig beurteilt werden müssen, scheint es angezeigt, die rechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende kantonale Hilfe zu schaffen. Nach den eingeholten Erkundigungen dürfte in nächster Zeit mit einer Verlängerung der Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung durch den Bund noch nicht zu rechnen sein. Es bleibt daher wohl nichts anderes übrig, als Massnahmen auf kantonalem Boden zu ergreifen und die im Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 vorgesehene Krisenhilfe einzuführen.

IV. Bemerkungen zum Dekretsentwurf

Die frühern Bundeserlasse über die Krisenunterstützung und Nothilfe bildeten neben der Arbeitslosenversicherung ein eigenes, in sich abgeschlossenes System von Vorschriften und waren in der praktischen Anwendung recht kompliziert. Gestützt auf die damit gemachten Erfahrungen wurde daher für die kantonale Krisenhilfe vor allem nach einer einfacheren Lösung gesucht. Sie besteht darin, dass die Krisenhilfe, die ja eine Ergänzung der Arbeitslosenversicherung darstellt, in enger Anlehnung an diese geregelt wird. Dies hat den Vorteil, dass verschiedene Fragen nicht neu zu ordnen sind, sondern es können, soweit möglich, die für die Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften als sinngemäss anwendbar erklärt werden, was eine wesentliche Vereinfachung bedeutet.

Durch den zitierten Art. 34 des kantonalen Gesetzes sind folgende zwei Punkte bereits abschliessend festgelegt:

1. Die Krisenhilfe ist nur für versicherte Arbeitslose einzuführen, die ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben;
2. die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden, welche Unterstützungen ausrichten, hat nach den Grundsätzen zu erfolgen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Geltung haben.

Zu regeln bleiben demnach zur Hauptsache noch der Kreis der Unterstützungsberechtigten, die Voraussetzungen zum Bezug, die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer.

In § 1 ist vorerst der Grundsatz verankert, wonach die Einführung der Krisenhilfe den Gemeinden überlassen wird, wobei sie Staatsbeiträge erhalten, sofern die Ausrichtung der Unterstützungen nach den Bestimmungen des Dekretes erfolgt. Der Entscheid darüber, ob und wie lange die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kantonsbeiträgen gegeben sind, bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.

Die Umschreibung des Kreises der Unterstützungsberechtigten in § 2 ist zur Hauptsache durch den grundlegenden Gesetzesartikel bestimmt. Ergänzend tritt dazu noch eine Wohnsitzkarenzfrist von drei Jahren, um einem unerwünschten Zuzug von Arbeitslosen aus andern Kantonen, die eine ähnliche Hilfsmassnahme nicht kennen, zu begegnen. Im weitern ist vorgesehen, die Krisenhilfe alleinstehenden Arbeitslosen nur vom 25. Altersjahr an zu gewähren, wodurch deren Ueberführung oder Rückgliederung in andere Erwerbszweige erleichtert werden soll.

Da es sich bei der Krisenhilfe um eine prämiensfreie Fürsorgemassnahme handelt, die vollständig von der öffentlichen Hand getragen wird, kann es sich nicht darum handeln, sie unbesehen allen ausgesteuerten Versicherten zukommen zu lassen, sondern nur denjenigen, die eine solche Hilfe wirklich nötig haben. Im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung, bei welcher die Versicherten einen Rechtsanspruch besitzen, tritt also hier der Gesichtspunkt der Bedürftigkeit in Erscheinung und muss irgendwie berücksichtigt werden. Dies war schon bei der frühern Krisenunterstützung und Nothilfe der Fall, indem dort sog. Notlagegrenzen aufgestellt wurden, sowohl hinsichtlich des Vermögens wie auch des Einkommens des Bezügers. Wenn nämlich der Arbeitslose Vermögen besass, das einen gewissen Betrag überstieg, so erhielt er keine Unterstützung. In ähnlicher Weise wurde die Unterstützung nicht ausgerichtet oder gekürzt, wenn das verbleibende Einkommen des Versicherten (z. B. bei Teilarbeitslosigkeit) und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen, zusammen mit der Unterstützung, bestimmte Grenzen überstieg. Dies erwies sich als notwendig, weil es sich bei einer Fürsorgemassnahme ja nicht darum handeln kann, jeden Lohnausfall zu entschädigen, sondern nur dort zu helfen, wo andernfalls eine Notlage eintreten würde. Namentlich in Erwerbszweigen, wo häufig fast die ganze Familie berufstätig ist und somit selbst bei Arbeitslosigkeit des Familienoberhauptes oft noch ein beträchtliches Familieneinkommen verbleibt, wäre es in vielen Fällen stossend, ohne nähere Abklärung der Lage eine Unterstützung zu gewähren. Deshalb muss auch der Bezug von Krisenhilfe vom Vorhandensein einer Notlage abhängig gemacht (§ 2, lit. e) und diese durch die Festlegung von Vermögens- und Einkommensgrenzen umschrieben werden (§§ 3 bis 5). Obschon dies für die praktische Durchführung eine Erschwerung bedeutet, kann davon aus den dargelegten Gründen und auch der finanziellen Konsequenzen wegen nicht abgesehen werden, da ohne Notlagegrenzen der Kreis der Bezüger natürlich nicht unwesentlich erweitert würde.

Die frühere Krisenunterstützung und Nothilfe des Bundes hatten die Taggelder in Franken fest-

gelegt, abgestuft nach den Unterstützungspflichten und nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen. Ausserdem durfte der ausfallende normale Verdienst höchstens bis zu 50, 60 oder 70 % entschädigt werden, wiederum je nach den Familienlasten. Diese Regelung war einmal kompliziert und hatte ausserdem den Nachteil, dass die absoluten Beträge bei einer Aenderung der Lebenskosten jeweils den veränderten Verhältnissen angepasst werden mussten. Es bestand also neben der Arbeitslosenversicherung für die Krisenunterstützung und die Nothilfe ein eigenes Berechnungssystem. Statt dessen ist nun in § 6 vorgesehen, die Taggelder der Krisenhilfe auf 90 % der zuletzt bezogenen Arbeitslosenentschädigung zu bemessen. Damit sind sowohl die unterschiedlichen Verdienstverhältnisse von Stadt und Land, wie auch die Unterstützungspflichten der Bezüger automatisch berücksichtigt, so dass sich besondere Vorschriften hierüber erübrigen.

Die Bezugsdauer der Krisenhilfe soll, wie in der Arbeitslosenversicherung, auf 90 volle Tagesunterstützungen im Kalenderjahr beschränkt werden, mit der Ermächtigung an den Regierungsrat, bei anhaltender erheblicher Arbeitslosigkeit eine Verlängerung bis auf 150 Tage zu beschliessen (§ 7).

Hinsichtlich der Kostenteilung zwischen Staat und Gemeinden, die bereits im grundlegenden Gesetzesartikel geordnet ist, wird in § 8 der Vollständigkeit halber auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 verwiesen.

Das Beschwerdewesen ist in § 9 so geordnet, dass gegen die Verfügungen der Gemeinden vorerst beim kantonalen Arbeitsamt rekuriert werden kann, dessen Entscheide an das bestehende kantonale Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung weiterziehbar sind.

Die restlichen §§ 10 bis 15 enthalten die zum Vollzug notwendigen Vorschriften über die Auskunftspflicht, die Ahndung von Widerhandlungen, die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung, die Abgrenzung gegenüber der Armenunterstützung sowie das Inkrafttreten.

Ueber die finanziellen Auswirkungen der Vorlage lassen sich keine genauen Berechnungen aufstellen. Die Inanspruchnahme der Krisenhilfe und damit auch das Ausmass der staatlichen Aufwendungen hängt von verschiedenen, nicht voraussehbaren Faktoren ab. Vor allem wird die Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage massgebend sein. Entscheidend ist auch die Zahl und Bedeutung der Gemeinden, die sich zur Einführung dieser erweiterten Arbeitslosenfürsorge entschliessen. Ferner wird es darauf ankommen, was der Bund unter «Zeiten andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit» versteht, für welche eine Verlängerung der Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung in Frage kommt. Zahlenmässige Vergleiche mit den frühern Aktionen — Krisenunterstützung und Nothilfe — sind deshalb nicht möglich, weil die im Dekret vorgesehene Beitragsleistung an die Krisenhilfe von andern Grundlagen ausgeht als die frühern Erlasse.

Im Staatsvoranschlag für das Jahr 1955 ist für die Krisenhilfe ein Betrag von Fr. 100 000.— in

Aussicht genommen. Wie weit würde dieser Kredit reichen? Das durchschnittliche Taggeld in der Arbeitslosenversicherung betrug im vergangenen Jahre Fr. 11.87. In der Annahme, die Krisenhilfe betrage 90 % hievon, ergibt sich eine durchschnittliche Unterstützung von Fr. 10.70 pro Tag. Bei einer Bezugsdauer von 90 macht dies pro ausgesteuerten Versicherten im Kalenderjahr insgesamt Fr. 963.— oder, nach Abzug des Anteils der Gemeinden von durchschnittlich 50 %, rund Fr. 481.— für den Kanton. Ein Kredit von Fr. 100 000.— würde also lediglich für ungefähr 210 Vollbezüger

pro Jahr ausreichen, oder für eine entsprechend grössere Zahl, wenn die mittlere Bezugsdauer unter 90 Tagen bleibt. Daraus geht jedenfalls hervor, dass die finanziellen Auswirkungen der Vorlage im Falle erheblicher Arbeitslosigkeit recht beträchtlich sein könnten.

Bern, den 7. Oktober 1954.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

R. Gnägi

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 15./26. und 22. Oktober 1954

**Dekret
über die Krisenhilfe für versicherte
Arbeitslose**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton richtet in Zeiten von Arbeitslosigkeit Beiträge an die Gemeinden aus, welche eine Krisenhilfe nach Massgabe dieses Dekretes einführen.

Grundsatz

Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob und wie lange die Voraussetzung zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gemäss Abs. 1 gegeben ist.

§ 2. Die Krisenhilfe darf nur Arbeitslosen gewährt werden, die

Kreis der
Unter-
stützungsbe-
rechtigten

- a) einer Arbeitslosenversicherungskasse angehören;
- b) ihren Taggeldanspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung im Kalenderjahr erschöpft haben;
- c) seit mindestens drei Jahren im Kanton Bern wohnen;
- d) das 25. Altersjahr erreicht haben, es sei denn, dass sie eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllen;
- e) sich in einer Notlage befinden.

Im übrigen müssen alle Voraussetzungen und Bedingungen, die für den Bezug von Taggeldern in der Arbeitslosenversicherung gelten, erfüllt sein.

§ 3. Für die Ermittlung der Notlage sind das Vermögen und das Einkommen des Gesuchstellers und der allfällig mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen massgebend.

Ermittlung
der Notlage

Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Kinder, die übrigen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister sowie Personen, die mit dem Ehegatten im entsprechenden Grade verwandt sind. Den Kindern gleichgestellt sind Adoptiv- und Pflegekinder.

Notlagegrenze nach der Höhe des Vermögens § 4. Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist nicht anzunehmen, wenn das anrechenbare Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

- a) sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt, Franken 7000.—;
- b) sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt, Fr. 10 000.—, zuzüglich Fr. 1000.— für die zweite und jede weitere Person.

Das Vermögen des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist zu vier Fünfteln anzurechnen. Allfälliges Vermögen der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen wird nicht berücksichtigt.

Für das unbewegliche Vermögen ist der amtliche Wert massgebend. Der übliche Hausrat und das zur Berufsausübung notwendige Werkzeug sind nicht anzurechnen.

Notlagegrenze nach der Höhe des Einkommens § 5. Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist ferner nicht anzunehmen, wenn das allfällige anrechenbare Einkommen während der Berechnungsperiode je Werktag folgende Beträge übersteigt:

	in städtischen Verhältnissen	in halbstädtischen Verhältnissen	in ländlichen Verhältnissen
a) sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt	Fr. 10.—	Fr. 9.—	Fr. 8.—
b) sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt,			
bei einer Person	17.—	15.—	13.—
bei zwei Personen	20.—	18.—	16.—
bei drei und mehr Personen	je Fr. 2.50 mehr.		

Das Einkommen des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist zur Hälfte, dasjenige der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen zu einem Viertel anzurechnen.

Anrechenbar ist das reine Einkommen in Geld oder Naturalbezügen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit oder aus andern Einnahmequellen, mit Einschluss von Ersatzeinkommen. Der Ertrag aus Vermögen wird nicht angerechnet.

Die Einteilung der Ortschaften nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen richtet sich nach den für die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebenden Vorschriften.

Bemessung der Krisenhilfe § 6. Die Krisenhilfe beträgt 90 % des gesetzlichen Taggeldes in der Arbeitslosenversicherung.

Soweit die Krisenhilfe allein oder zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen die Grenzen gemäss § 5 übersteigt, ist sie entsprechend zu kürzen.

§ 7. Im Kalenderjahr dürfen höchstens 90 volle Tagesunterstützungen aus der Krisenhilfe ausgerichtet werden.

Höchstzahl
der Unter-
stützungen

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Bezugsdauer bei anhaltender erheblicher Arbeitslosigkeit bis auf 150 Tage zu verlängern.

§ 8. Für die Beitragsleistung des Kantons an die von den Gemeinden ausgerichteten Unterstützungen gelten sinngemäss Art. 29 und 30 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 und die zugehörigen Vollzugsvorschriften.

Verteilung
der Kosten
zwischen Staat
und Gemein-
den

§ 9. Gegen die Verfügungen der Gemeinden über den Bezug von Krisenhilfe können der Gesuchsteller und die von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen beim kantonalen Arbeitsamt Rekurs einreichen.

Beschwerde-
wesen

Gegen Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes können die in Abs. 1 erwähnten Personen sowie die zuständigen Gemeindeorgane beim kantonalen Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung Beschwerde führen. Dieses entscheidet endgültig.

Rekurs und Weiterzug sind innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen.

§ 10. Der Gesuchsteller, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen und von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen, sowie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitslosenversicherungskassen sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Krisenhilfe betrauten Organen der Gemeinden und des Kantons alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auskunfts-
pflicht

§ 11. Wer widerrechtlich Krisenhilfe erwirkt hat oder zu erwirken versucht, sich der Unterstützung als unwürdig erweist oder diese missbräuchlich verwendet, ist vom Bezug auszuschliessen. Die Rückforderung schon bezogener Unterstützungen bleibt vorbehalten.

Ausschluss
vom Bezug

Für die vorübergehende Einstellung im Bezug von Krisenhilfe sind die in der Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften massgebend.

§ 12. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern Krisenhilfe erwirkt oder zu erwirken versucht, die ihm nicht zusteht,

Strafbestim-
mungen

wer in Verletzung der Auskunftspflicht vorsätzlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert,

wird, sofern nicht eine mit höhern Strafen bedrohte Widerhandlung vorliegt, mit Busse bis zu Fr. 500.— bestraft.

§ 13. Soweit dieses Dekret und die zugehörigen Vollzugsvorschriften keine besondern Bestimmungen enthalten, sind die für die Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Anwendung
der Vorschrif-
ten über die
Arbeitslosen-
versicherung

Verhältnis zur Armenunterstützung § 14. Die Krisenhilfe darf nicht als Armensache behandelt werden.

Vollzug und Inkrafttreten § 15. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.
Das Dekret tritt auf den 1. Dezember 1954 in Kraft.

Bern, den 15./26. Oktober 1954.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 22. Oktober 1954.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. O. Friedli

Antrag des Regierungsratesvom 19. Oktober 1954

**Dekret
über die versicherten
Besoldungen der Lehrerschaft
vom 18. November 1952
(Abänderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 32, 36 und 37 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946, § 1, Abs. 2 des Dekretes über die Einbeziehung der erhöhten Besoldungen der Lehrerschaft in die Versicherung vom 22. Februar 1949 und § 30 des Dekretes über die Neufestsetzung der Besoldungen und Teuerungszulagen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. November 1950,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 2, Abs. 1 des Dekretes über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 18. November 1952 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Staat leistet einen Beitrag von 9 % des anrechenbaren Verdienstes, für Kindergärtnerinnen von 6¹/₂ % und dazu einen monatlichen Beitrag von 3 Franken für jedes Mitglied.

§ 2. Die Erhöhung des Staatsbeitrages wird ausgerichtet, sofern die Mitglieder der Kasse einen zusätzlichen Monatsbeitrag von 3 Franken leisten.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1955 in Kraft.

Bern, den 19. Oktober 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat

betreffend Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Abwasser-Reinigungsanlage, den Zuleitungstollen und die Zuleitungskanäle der Einwohnergemeinde Bern

(September 1954)

1. Allgemeines

Nach mehrjährigen Studien hat die Einwohnergemeinde Bern die Projektierung für die Ableitung und Reinigung der städtischen Abwasser abgeschlossen. Die Projektakten sind mit Schreiben vom 3. Februar und 7. April 1954 der kantonalen Baudirektion eingereicht worden mit dem Ersuchen um Genehmigung und Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Ausführungskosten, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (WNG).

Eines besonders eingehenden Studiums bedurfte die Frage des Standortes der Reinigungsanlage, welche nun bei der Neubrück erstellt wird.

Die heute vorliegenden Projekte entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (WNG) und der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 (VTA). Die Baudirektion hat sie am 7. September 1954 grundsätzlich genehmigt.

2. Projekte

a) Abwasser-Reinigungsanlage

Für die Reinigungsanlage liegen zwei Projekte vor, welche sich bei annähernd gleich hohen Baukosten grundsätzlich nur in der Ausgestaltung der biologischen Stufe unterscheiden. Nach einer Begutachtung durch Stadtgenieur Steiner in Zürich schlägt der Gemeinderat der Stadt Bern dasjenige der Firma von Roll AG., Zürich, vor, welches das

Tropfkörperverfahren für die biologische Reinigung vorsieht. Die günstigen topographischen Verhältnisse erlauben es, die Tropfkörper mit natürlichem Gefälle zu beschicken, woraus sich für den Betrieb finanzielle Vorteile ergeben. Diese werden vom Experten auf ca. Fr. 180 000.— pro Jahr berechnet, was von wesentlicher Bedeutung ist.

Unter der Bedingung, dass die im technischen Bericht der Firma von Roll AG. garantierten Reinigungseffekte mindestens erreicht werden, kann dem Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Bern zugestimmt werden.

Das Abwasser durchfliesst vorerst eine Rechenanlage mit Rechenputzmaschine. Das fäulnisfähige Rechengut wird in einem Desintegrator zerkleinert und dem Abwasser wieder beigefügt. Die mechanische Klärung erfolgt in zwei Absetz- oder Vorklärbecken von 50 m Durchmesser.

Für die biologische Reinigung werden sechs geschlossene Hochleistungstropfkörper erstellt, denen, wie bereits erwähnt, das Abwasser mit natürlichem Gefälle zufließen kann. Der Abfluss aus den Tropfkörpern wird in drei Nachklärbecken von 36 m Durchmesser geklärt.

Der in den Vor- und Nachklärbecken anfallende Schlamm wird in einer zweistufigen, geheizten Anlage zum Ausfaulen gebracht und in nassem oder trockenem Zustand als wertvoller Dünger der Landwirtschaft verkauft.

Das in beträchtlicher Menge erzeugte Faulgas (Methan) wird in erster Linie zum Heizen der Faulräume verwendet. Der Ueberschuss soll in der Kehrlicht-Verbrennungsanstalt und im Gaswerk verwertet werden.

Neben den eigentlichen Reinigungsanlagen sind die zugehörigen Gebäude für den Betrieb mit Bureau, Labor und Personalräumen vorgesehen.

Die Reinigungsanlage soll in einer ersten Etappe für 192 000 und in einer zweiten für 250 000 abgeschlossene Einwohner ausgebaut werden. Die erstgenannte Einwohnerzahl wird ungefähr in zwei Jahrzehnten erreicht werden, weshalb für die Subventionierung nur der erste Ausbau in Betracht kommt.

Die beitragsberechtigten Kosten für den ersten Ausbau betragen Fr. 12 500 000.—

b) Zuleitungsstollen

Der Stollen folgt vom Nordende des Sulgenbachstollens der Engehalde, biegt vor demjenigen des Kraftwerkes nach Westen ab, um ca. 400 m oberhalb der Neubrück und rund 8 m über dem Hochwasserspiegel der Aare auszumünden. Er ist für eine maximale Wassermenge von 12,6 m³/sek berechnet und für Revisions- und Unterhaltszwecke begehbar. Durch zwei Sekundärstollen werden die Abwasser der Engehalde- und Aaregg-Quartiere in den Hauptstollen geleitet. Die Verhältnisse des Untergrundes sind durch Sondierbohrungen und geoelektrische Untersuchungen weitgehend abgeklärt worden. Die Einwohnergemeinde Bern beabsichtigt mit dem Bau des Stollens sofort zu beginnen.

Die beitragsberechtigten Kosten betragen Franken 5 700 000.—

c) Zuleitungskanäle

Der grösste Teil der Abwasser der Stadt Bern ergiesst sich zur Zeit ungereinigt in Stichkanälen in die Aare. Diese Abwasser müssen nun mittels Kanälen, welche parallel zu den Ufern verlaufen, abgefangen und dem Stollen, bzw. der Abwasser-Reinigungsanlage zugeleitet werden. Die Ueberleitung der rechtsufrig anfallenden Abwasser wird in zwei Dükern unterhalb der Kornhausbrücke und des Stauwehrs bewerkstelligt. Ferner bedarf es noch zweier Pumpwerke, in der Matte und im Altenberg, welche die zu tief anfallenden Abwasser in den Zuleitungsstollen fördern. Mit der Verlängerung des bestehenden Sammelkanals im Dalmazi-quai bis zur Elfenau ergibt sich eine Gesamtlänge der Zuleitungskanäle von rund 10,7 km.

Die beitragsberechtigten Kosten betragen Franken 4 700 000.—

3. Staatsbeitrag

Das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 bestimmt in Art. 111:

Der Staat unterstützt im allgemeinen die Reinhaltung der Gewässer.

Art. 123 bezeichnet diejenigen Anlageteile, an welche Staatsbeiträge gewährt werden. Es sind dies:

a) Zuleitungen von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage;

b) Reinigungsanlage;

c) Ableitung von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.

Die Höhe der Beiträge wird nach der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 (VLWA) in Prozenten der Erstellungskosten wie folgt bestimmt:

$$\text{Prozentsatz } x = 25 + 50 \frac{(K - Ca)}{K}$$

Dabei bedeutet K die Baukosten pro Einwohner entsprechend der Grösse der Anlage und Ca einen Wert, welcher vom Tragfähigkeitsfaktor abhängig ist. Bei einer Gesamtsumme der beitragsberechtigten Kosten von 22,9 Mio Franken sind

$$\begin{aligned} K &= 22\,900\,000 : 192\,000 = 119 \\ Ca &= 85 + 48,71 = 133,71 \\ x &= 25 + 50 \frac{(119 - 133,71)}{119} = \underline{18,8\%} \end{aligned}$$

Der errechnete Subventionsansatz beträgt somit 18,8 %. Der Minimalansatz ist jedoch gemäss § 16 VLAW 25 %, woraus sich ein Staatsbeitrag von Fr. 5 725 000.— (ein Viertel von 22,9 Mio Franken) ergibt.

Aus dem Kostenbetrag von Fr. 119.— pro Einwohner geht hervor, dass es sich um eine relativ billige Anlage handelt.

4. Schlussbemerkungen

Die Erstellung der Abwasser-Reinigungsanlage der Einwohnergemeinde Bern ist für die Lösung der Frage des Gewässerschutzes im Kanton Bern von grosser Tragweite, nicht zuletzt deshalb, weil die Stadt Bern mit einem Schmutzwasser-Anfall von rund 1,5 m³/sek der grösste Abwasser-Erzeuger im Kanton ist. Daher weisen kleinere Gemeinden immer wieder darauf hin, die Stadt Bern habe in erster Linie Massnahmen zur Reinhaltung der Gewässer zu ergreifen. Die Ausführung der Abwasseranlage von Bern wird als nachahmenswertes Beispiel die Bestrebungen zur Reinhaltung der Gewässer im ganzen Kanton zweifellos intensiv fördern.

Die Arbeiten werden sich über mehrere Jahre verteilen, so dass sich auch die Auszahlungen der Staatsbeiträge auf einen längeren Zeitraum erstrecken werden. Sie haben in jährlichen Raten nach Massgabe der vorhandenen Mittel zu erfolgen aus Budgetrubrik 2110 949 3 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Zur Bereitstellung der Mittel ist die jährliche Einlage in den entsprechenden Fonds ab 1956 auf Fr. 1 000 000.— zu erhöhen, bis der ganze Staatsbeitrag an die Stadt Bern bezahlt ist.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, der Einwohnergemeinde Bern einen Staatsbeitrag von 25 % an die effektiven beitragsberechtigten Erstellungskosten der Abwasseranlagen, im Maximum Fr. 5 725 000.—, zu gewähren, gemäss nachstehendem

Ergänzter Antrag des Regierungsrates

Beschlusses-Entwurf

Volksbeschluss über einen Staatsbeitrag an die Abwasser- Reinigungsanlage, den Zuleitungsstollen und die Zuleitungskanäle der Einwohner- gemeinde Bern

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Einwohnergemeinde Bern an die effektiven beitragsberechtigten Erstellungskosten der Abwasseranlagen ein Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum 5 725 000.— Franken, gewährt.

Der Beitrag geht zu Lasten der Budgetrubrik 2110 949 3 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Die beitragsberechtigten Kosten betragen nach Voranschlag:

Abwasser-Reinigungsanlage	Fr. 12 500 000.—
Zuleitungsstollen	Fr. 5 700 000.—
Zuleitungskanäle	Fr. 4 700 000.—
Total	<u>Fr. 22 900 000.—</u>

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt ratenweise, gestützt auf belegte Abrechnungen und nach Massgabe der vorhandenen Mittel.

Ergänzung: Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen ist die Gemeinde Bern verpflichtet, den Anschluss von Nachbargemeinden an die Abwasserreinigungsanlage zu gestatten. Im Falle sich die Gemeinden über die Anschlussbedingungen nicht einigen können, entscheidet der Regierungsrat.

Bern, den 24. September/16. November 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Gnägi

Der Staatsschreiber:

Schneider